~~B. I. 13.~~

~~2 g.~~

4° J. germ.

145r/1850

Digitized by Google

<36637563970010

<36637563970010

Bayer. Staatsbibliothek

Ausgefon

BIBLIOTHEK
DES
JUSTIZ MINISTERIUMS

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

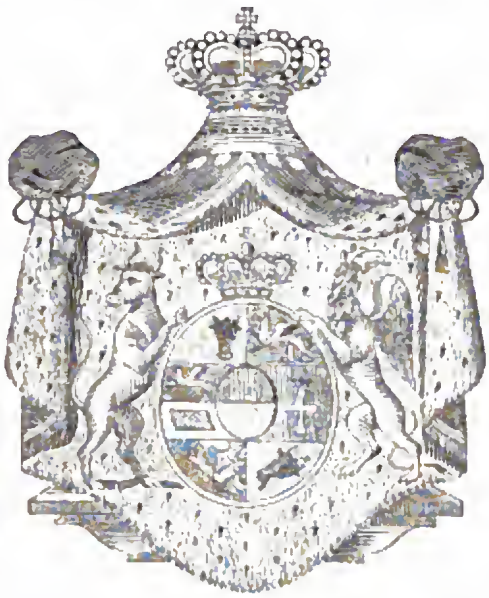

Jahrgang 1850.

№ 1—53.

VIII. 12.
L. A. XI. 13.
6772
Ausgesondert
JUSTIZ-MINISTERIUM

Schwerin,
im Verlage der Hofbuchdruckerei.

Gu 5176
Digitized by Google

Digitized by Google

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang

1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Verordnung, betreffend die Wahltage für die Wahlen zur nächsten Abgeordneten-Kammer	2. Januar.	1850.	1
Bekanntmachung, betreffend die Zahlungen an die vormaligen landständischen Cassen und das Hufencatasterwesen . . .	5. Januar.	—	2
Bestellung des Senators Dr. Crumbiegel zum Wahl-Commissarius für den ersten Wahlkreis der besonderen Wahlen durch die Gewerbtreibenden	18. Januar.	—	5
Verordnung wegen Zusammenberufung der Abgeordneten-Kammer auf den 27. Februar 1850	18. Febr.	—	7
Bekanntmachung wegen der Neuwahl eines Abgeordneten			
Seitens des zweiten Wahlkörpers im III. und XII. Wahlkreise	20. Febr.	—	8
Seitens des ersten Wahlkörpers im V. Wahlkreise . . .	23. Febr.	—	9
Seitens des zweiten Wahlkörpers im XIV. Wahlkreise	25. Febr.	—	9
im II. Wahlkreise der besonderen Wahlen durch die ländlichen Grundbesitzer	26. Febr.	—	9
im II. Wahlkreise der besonderen Wahlen durch die Kaufleute	26. Febr.	—	9
Seitens des ersten Wahlkörpers im XIV. Wahlkreise	6. März.	—	11
Seitens des ersten Wahlkörpers im V. Wahlkreise . . .	8. März.	—	11
Seitens des ersten Wahlkörpers im II. Wahlkreise . . .	23. März. 26. März.	—	13 14

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Proclamation des Großherzogs, die Landes-Verfassung betreffend	15. April.	1850.	17
Weitere Bekanntmachung in Bezug auf die Organisation der obersten Staatsbehörden	18. April.	—	18
Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse des Gesammt-Ministeriums	15. April.	—	19
Verordnung, betreffend die Auflösung der Abgeordneten-Kammer	1. Juli.	—	28
Verordnung wegen Aussetzung der durch die Verordnung vom 1. Julius d. J. anberaumten Abgeordneten-Wahlen	22. August.	—	34
Verordnung wegen Verkündigung des schiedsrichterlichen Urthels der zur Entscheidung über den Rechtsbestand des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 niedergesetzten Compromiß-Instanz	14. Septbr.	—	38
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 und der Verordnung wegen Aufhebung der landständischen Verfassung von demselben Datum	14. Septbr.	—	38
Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der ritterschaftlichen Auslosungsbehörden und die Theilnahme der ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder an den Geschäften der Wegebesichtigungs-Behörden	16. Septbr.	—	39
Verbot des angekündigten Zusammentritts der aufgelösten Abgeordneten-Kammer	18. Septbr.	—	39

Beziehungen zur deutschen Reichs-Verfassung.

Ernennung der von der Regierung zu erwählenden Mitglieder zum Staatenhause der deutschen Reichsversammlung	14. Febr.	1850.	7
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments	14. Febr.	—	7
Anzeige wegen der von der Abgeordneten-Kammer erwählten Mitglieder zum Staatenhause der deutschen Reichsversammlung	20. Febr.	—	8
Bekanntmachung des Beschlusses des deutschen Verwaltungsraths wegen Einberufung der Reichsversammlung auf den 20. März d. J. nach Erfurt	18. Febr.	—	9
Verordnung wegen Aufhebung des Reichsgesetzes vom 27. December 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes	5. October.	—	44

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
1. Kirchensachen.			
Aufforderung an die betreffenden Rechnungsführer zur pünktlichen Ablegung der Kirchspiels-Baurechnungen	17. Juli.	1850.	31
2. Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Sommersemester 1850	—	—	9
Desgleichen im Wintersemester 18⅝⅝	—	—	32
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen auf dieses Jahr für die Studirenden auf der Universität Rostock	28. Febr.	1850.	11
3. Schulsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der zu Michaelis d. J. in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Expectanten . .	21. Febr.	1850.	9
Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Schullehrer, welche auf einträglichere Stellen versetzt zu werden wünschen	19. Juni.	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Seminar-Expectanten, welche zur Verwaltung von Assistentenstellen abgeordnet zu werden wünschen	19. Juni.	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Anstellungsfähigkeit der nicht im Schullehrer-Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber	16. August.	—	34
Regulativ für die Steuermanns- und Schifferprüfungen an der Navigationsschule in Wustrow auf Fischland	1. Octbr.	—	45
III. Justizsachen.			
Verordnung, betreffend die Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justiz-Canzleien	8. Januar.	1850.	2
Verordnung wegen Abänderung des §. 8 der Geschäftsordnung für die Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten in Rostock	18. Octbr.	—	48

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Criminalsachen.			
Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse . .	26. Juni.	1850.	27
Publicandum, betreffend die Fuhrgelder- und Diäten-Liquidationen beim Criminal-Collegium	9. Septbr.	—	39
Declarator-Verordnung, betreffend den Sinn der Verordnung vom 29. April 1848 wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der vereinigten Gewalt	7. Novbr.	—	49
Hypothekensachen.			
Hypothekenbücher sind niedergelegt für die Güter:			
Wilhelmshof } Friederichshof }	6. Decbr.	1850.	53
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Ordentliche Contribution.			
Verordnung, betreffend die Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December 1850	1. Juli.	1850.	29
Verordnung wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer in Courant	16. Octbr.	—	47
Außerordentliche Contribution.			
Gesetz wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution im Monate April 1850	22. März.	1850.	13
Bekanntmachung der Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution zu berechnen sind . . .	28. März.	—	15
Bekanntmachungen wegen der Gebühr für die Erhebung der außerordentlichen Contribution in den bisherigen ritterschaftlichen Aemtern	19. April.	—	18
	17. Octbr.	—	47
Aufforderung Seitens der Landes-Receptur-Direction zur Einsendung der Specificationen über die erhobene außerordentliche Contribution pro April d. J.	16. Mai.	—	22

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verordnung wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für den Zeitraum vom 1. Julius bis 31. December 1850	8. Juli.	1850.	30
Verordnung wegen Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für denselben Zeitraum	8. Juli.	—	30
Verordnung wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution im Monate October d. J.	4. Octbr.	—	44
Verordnung wegen Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen	11. Nov.	—	50
Stempelsteuer.			
Bekanntmachung, betreffend den Umtausch des mit dem 1. Januar 1851 ungültig werdenden Stempelpapiers pro 1850. . .	10. Decbr.	1850.	53
V. Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Ausweisung des Dr. Friedensburg, des Factors Kornacker, des Schriftsetzers Felsing und des Lackirer-Gehülfen Backenberg	7. Septbr.	1850.	37
Paß- und Vagabondensachen.			
Uebersicht der von der Gendarmerie im Jahre 1849 zur Haft gebrachten Individuen	18. Septbr.	1850.	8
Erläuterung des Publicandums vom 22. October d. J. wegen Ausstellung der Regierungs-Reisepässe, der Pässe für den Gewerbebetrieb ꝛc.	7. März.	—	12
Publicandum wegen des Verfahrens gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen	20. Novbr.	—	51
Preß- und Bücherpolizeisachen.			
Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse . . .	26. Juni.	1850.	27

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Feuerpolizeisachen.			
Die von dem Hauptmann Magirus herausgegebene Schrift über Feuerlöschwesen wird den betreffenden Behörden des Landes empfohlen	15. August.	1850.	34
Bestätigung der Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft des stargardischen Kreises	28. Septbr.	—	46
Handelssachen.			
Verlegung des diesjährigen Frühlings-Jahrmarkts in Penzlin . .	2. Febr.	1850.	6
Beschränkung der Dauer des Fastnachtsmarkts in Güstrow . .	22. Juli.	—	32
Verlegung des diesjährigen Sommer-Jahrmarkts in Cröpelin . .	5. Septbr.	—	36
Abkündigung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts zu Kirchdorf auf Poel	11. Septbr.	—	38
Abkündigung und resp. Aussetzung und Abhaltung der diesjährigen Herbst-Jahrmärkte in Parchim und Doberan	19. Septbr.	—	40
	27. Septbr.	—	42
Einstweilige Aussetzung und demnächstige Abhaltung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Crivitz	25. Septbr.	—	42
	5. Octbr.	—	45
Verlegung und resp. Abkündigung der diesjährigen Herbst-Jahrmärkte in Eldena und Grabow	27. Septbr.	—	42
	25. Novbr.	—	52
Abkündigung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Gadebusch .	3. Octbr.	—	43
Abkündigung und resp. demnächstige Abhaltung der diesjährigen Herbst-Jahrmärkte in Stadt Malchow, Zarrentin, Dargun und Vellahn	8. Octbr.	—	45
	31. Octbr.	—	48
	11. Novbr.	—	50
Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Röbel . . .	16. Octbr.	—	46
Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Waren . . .	16. Octbr.	—	47
Abkündigung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts in Belitz . . .	16. Octbr.	—	47
Abkündigung und demnächstige Abhaltung des Herbst-Jahrmarkts in Wittenburg	25. Octbr.	—	47
	15. Novbr.	—	50
Medicinalsachen.			
Schwefeläther und Chloroform sind bei chirurgischen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Operationen nur auf Vorschrift und unter Beaufsichtigung eines approbirten Arztes anzuwenden .	22. Decbr.	1849.	1
Der bisher in Schwerin ertheilte Hebammen-Unterricht ist eingestellt und der praktischen Hebammenschule in Rostock überwiesen	3. April.	1850.	16

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Preis-Veränderung in der Landes-Arzneі-Taxe	5. April.	1850.	16
	24. Octbr.	—	48
	12. Novbr.	—	50
Verordnungen, betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen weitere Verbreitung der Tollwuth der Hunde	3. Juni.	—	24
	6. Juni.	—	25
	22. Juli.	—	31
Bekanntmachung, betreffend die schädliche Anwendung von s. g. Hausmitteln zur Heilung der Krätze und Weisung an die Apotheker, solche Mittel ohne ärztliche Vorschrift nicht zu verkaufen	22. Juli.	—	32
Anweisung an die Orts-Obrigkeiten, Localitäten zur Aufnahme von Cholerakranken einzurichten	24. August.	—	35
Anweisung an die Apotheker, für die Dauer der Cholera-Epidemie eine Copie der ärztlichen Verordnung auf die Rückseite der Signaturen der bereiteten Arzneien setzen zu lassen . . .	24. August.	—	35
Anweisung an die Guts-Obrigkeiten, den an der Cholera Erkrankten die erforderliche Hülfe und Unterstützung zu gewähren . .	6. Septbr.	—	36
Verordnung, betreffend die Befugniß zur Behandlung von Kranken durch Wasser und die Anlegung und Leitung öffentlicher Wasserheilanstalten	5. Septbr.	—	37
Anweisung an die Aerzte, nach ausgebrochener Cholera-Epidemie tägliche Uebersichten der von ihnen behandelten Cholerafälle den Ortsbehörden zuzustellen	10. Septbr.	—	37
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Verordnung, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei auf den neu eröffneten Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn . .	7. Juni.	1850.	26
Erinnerung an die pünktlichere Beobachtung der Vorschriften des §. 17 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung von 1843 .	12. Febr.	—	8
Anwendung des Chausseegeld-Tarifs vom 31. Januar 1848 auf die Chaussee von Lübtheen nach Pritzier	11. März.	—	12
auf die Waren-Teterower Chaussee	6. August.	—	33
auf die Strecke der Schwerin-Lübecker Chaussee vom Anschlusse der Wismar-Lübecker Chaussee bis zur Lübecker Grenze	8. August.	—	34
Aufhebung der Landstraße von Waren nach Stavenhagen und von Waren nach Penzlin	27. Decbr.	1849.	2
Aufhebung mehrerer Landstraßen im Plau-Malchower Wegedistrict	7. Januar.	1850.	2
Wegeveränderungen im Sternberger Wegedistrict in Folge der Erbauung der Chaussee von Schwerin nach Güstrow . . .	21. Febr.	—	10

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Ausschreiben der Beiträge zu den Kosten der Fideicommißbehörde für das Jahr 1850	23. Mai.	1850.	24
Zu Hauptgütern sind erhoben:			
Die bisher zum Allodialgute Wilhelmshof gehörige Pertinenz Friedrichshof	17. April.	—	19
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
a. von Lehngütern:			
L. Schultze wegen Groß-Görnow	22. Decbr.	1849.	3
Gebrüder von Oertzen wegen Roggow c. p.	14. Januar.	1850.	4
Baron S. W. F. C. Waitz von Eschen wegen Kucksdorf und Dudendorf	1. Febr.	—	6
C. J. F. L. L. Ludwig wegen Wakendorf	8. Febr.	—	7
F. J. M. Pogge wegen Lüchow . . . Gebrüder von Restorff wegen Rackow c. p. C. C. A. Facklam wegen Kaltenhof . .	9. März.	—	12
E. Peters wegen Moisall c. p.	24. April.	—	20
L. Mühlenbruch wegen Gerdshagen	18. Mai.	—	22
Gebrüder von Arnim wegen Katelbogen c. p.	17. Juli.	—	31
H. L. A. C. von Schack wegen Retchendorf und Flessenow . .	31. Juli.	—	33
C. C. Klockmann wegen Harmshagen	4. Septbr.	—	37
C. M. von Behr wegen Diestelow c. p. . Forstpracticant J. Hesse wegen Kl.-Wehnendorf	2. Octbr.	—	45
A. F. O. von Fabrice wegen Zwiedorf c. p.	7. Octbr.	—	46
Graf von Königsmark wegen Netzeband c. p.	13. Juli.	—	47
C. M. T. Reichhoff wegen Borkow . G. Blohm wegen Suckwitz . . . . . L. F. B. von Arnim wegen Lieblingshof	21. Octbr.	—	48
Baron F. von Maltzan und Baron W. von Maltzan wegen Molzow c. p.	6. Novbr.	—	49
Amtsverwalter von Thünen wegen Tellow . . . . . Ober-Medicinalrath Dr. Langenbeck wegen Schönhof c. p. J. F. L. Hesse wegen Klein-Wehnendorf	5. Decbr.	—	52

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
b. von Allodialgütern:			
C. W. Sporleder wegen Steinbeck	22. Januar.	1850.	5
Canzlei-Secretair Francke wegen Tieplitz	9. März.	—	12
Graf J. von Schlieffen wegen Schwandt c. p. und Voßfeld			
W. Neckel wegen Sparow c. p.	17. Juli.	—	31
F. Nahmmacher wegen Klein-Nieköhr			
Baronin Bertha von Langermann-Erlenkamp, geb. Lübbe, wegen Zaschendorf			
J. H. Schröder wegen Groß- und Klein-Schwansee . .			
F. Krause wegen Wilmstorf			
C. H. G. G. von Pleſſen wegen Groß- und Klein-Viegeln .	4. Septbr.	—	37
J. Wiechelt wegen Wendischhof . .	2. Octbr.	—	43
C. F. von Behr wegen Marienhof .			
C. Jargow wegen Wilhelmshof . .	5. Decbr.	—	52
W. Peters wegen Friedrichshof. . .			

VII. Cammer- und Domanial-Amtssachen.

Bekanntmachung der Getreide-Durchschnittspreiſe, nach denen der Geldcanon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächſten zwanzig Jahre zu reguliren iſt	9. April.	1850.	18
Aufforderung an alle diejenigen, welche zum Jahrgange von Johannis $18\frac{49}{50}$ aus den Amtskaſſen zu fordern haben, ſpäteſtens bis zum 15. Julius d. J. ihre Befriedigung zu beantragen	6. Juni.	—	26
Verlegung des Sitzes des Amts und Amtsgerichts von Rühn nach Bützow	17. Juni.	—	26
Bekanntmachung, betreffend die Eintheilung der zum Großherzoglichen Hausgute gehörenden Güter in den Roſtocker und Schweriner Diſtrict	15. Juni.	—	27
Bekanntmachung, betreffend die einſtweilige Beibehaltung des Gerichts-, Polizei- ꝛc.-Verbandes der zum Großherzoglichen Hausgute übergegangenen Beſtandtheile des Domanii mit den reſpectiven Aemtern, zu denen ſie bisher gehörten	28. Auguſt.	—	36
Verordnung, betreffend die Fortdauer der dem Geheimen Rath von Pleſſen bisher übertragenen abgeſonderten Verwaltung eines Theils der Domainen	14. Septbr.	—	38

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung wegen Vertheilung der Prämien zur Beförderung der Bienenzucht in den Domainen	25. Septbr.	1850.	43
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Korn-Deputate nach den diesjährigen Martini-Preisen	11. Novbr.	—	50
VIII. Postsachen.			
Bekanntmachung wegen einstweiliger Aufhebung der Seepost-Verbindung zwischen Wismar und Copenhagen und Beförderung der Correspondenz nach Dänemark über Hamburg	22. Decbr.	1849.	1
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Correspondenz aus Mecklenburg nach England, den britischen Colonien ꝛc. .	12. April.	1850.	18
Einrichtung von Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen zu Blankenberg, Bützow und Schwaan	28. April.	—	20
Einrichtung einer Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Rostock = = = = = = zu Güstrow			
Aufhebung der Poststation in Gnoien	30. Septbr.	—	43
Bekanntmachung, betreffend den Cours der einfachen Pistole bei Zahlungen an die Post	22. Novbr.	—	51
Einrichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.			
Bekanntmachungen, betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Copenhagen	4. März.	1850.	11
	23. April.	—	19
	19. Juli.	—	31
	11. Novbr.	—	50
Veränderung des Courses der Röbel-Wittstocker Personenpost . .	18. März.	—	14
Aufhebung der Lübtheen-Brahlstorfer Personenpost und Wiedereinrichtung einer solchen zwischen Lübtheen und Pritzier . .	26. März.	—	14
Bekanntmachung, betreffend die, in Folge der Eröffnung der Mecklenburgischen Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung getroffenen Veränderungen in dem Gange der inländischen Posten	8. Mai.	—	21
Veränderung der Abgangszeit der Wittenburger und Zarrentiner Personenposten	4. Juni.	—	25
Aufhebung der Boizenburg-Neuhauser Post und Einrichtung einer Cariolpost zwischen Lübtheen und Neuhaus	18. Juni.	—	27
Bekanntmachung, betreffend die Posten von Grevesmühlen über Klütz und von Wismar über Klütz nach Boltenhagen . .	26. Juni.	—	27
	18. Septbr.	—	41

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blattes
Bekanntmachung wegen der Postverbindung zwischen Rostock und Warnemünde	29. Juni.	1850.	30
Einrichtung einer Brief- und Päckereipost zwischen Doberan und dem heiligen Damm	1. Juli.	—	30
Bekanntmachung, betreffend die, in Folge der Veränderung des Fahrplans der Mecklenburgischen Eisenbahn getroffenen Abänderungen in dem Gange mehrerer inländischen Posten .	2. August.	—	33
Einrichtung einer Cariolpost zwischen Krackow und Serrahn .	25. Septbr.	—	42
Veränderung mehrerer Postcourse, zwischen Brahlstorf-Wittenburg, Hagenow-Wittenburg ꝛc.	29. October.	—	48
Bekanntmachung, betreffend die Seepost-Verbindung zwischen Mecklenburg und Dänemark auf dem Wege über Warnemünde und Gjedserodde	6. Decbr.	—	53
Portofreiheit.			
Bewilligung der Portofreiheit für die Abgeordneten-Kammer und deren Mitglieder	23. Febr.	1850.	9
Einstweilige Aufhebung dieser Portofreiheit während der Vertagung der Kammer	8. April.	—	16
Bekanntmachung wegen der Portofreiheit für die Rostocker Bank	6. März.	—	11
Aufhebung der Portofreiheit für die Versendung des Mecklenburgischen Kirchen-Gesangbuches	16. März.	—	12
Portofreiheit für die Correspondenz zwischen dem deutschen Verwaltungsrathe und den Bevollmächtigten bei demselben einer- und den verbündeten Regierungen andererseits	26. März.	—	14
Aufhebung der Portofreiheit für die Verlagsartikel der Hofbuchdruckerei zu Schwerin	18. Novbr.	—	51
IX. Militairsachen.			
Provisorisches Recrutierungsgesetz für die Aushebung vom Jahre 1850	27. März.	1850.	14
Ernennung der Commissarien für die diesjährige Militairaushebung	28. März.	—	14
	8. April.	—	16
Bekanntmachung wegen Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1. August 18$\frac{2}{3}$	30. März.	—	15
Bekanntmachung, betreffend die Führungszeugnisse in den Abschieden der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten . . .	3. Juni.	—	25
Verordnung wegen Aushebung der Wehrpflichtigen im Herbste 1850	6. Septbr.	—	36

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Anweisung an die Prediger des Landes, besondere Geburtslisten für die bevorstehende Militairaushebung anzufertigen und den Ortsobrigkeiten ihres Sprengels zuzustellen	17. Septbr.	1850.	40
Bekanntmachung, betreffend die außerordentliche Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1829	14. Septbr.	—	41
Anweisung an sämmtliche Ortsobrigkeiten, den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln bei der in nächster Zeit vorzunehmenden Aufzeichnung der in ihren Compagnie-Bezirken befindlichen beurlaubten Landwehr-Soldaten ꝛc. die erforderliche Unterstützung zu gewähren	7. Octbr.	—	45
X. Varia.			
Erneuertes Verbot des Handels und des Spielens mit ungestempelten Karten	31. Decbr.	1849.	2
Aufforderung an die Erben des zu Kraubath in Steiermark verstorbenen Zimmergesellen H. Rieck zur Entgegennahme der Nachlaßpapiere des Letzteren	5. Januar.	1850.	3
Aufforderung an die Erben des zu Basel verstorbenen Schneidergesellen Rossow zur Entgegennahme des Inventariums über den Nachlaß des Letzteren	18. Juni.	—	27
Anzeige wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis 1850 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien . .	15. Januar.	—	4
Desgleichen wegen der in Termino Antonii 1851 zurückzuzahlenden Capitalien	24. Mai.	—	23
Anzeige wegen der ausgelooseten und am 1. August 1850 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843	17. Januar.	—	4
Anderweitige Feststellung der Sprunggelder beim Landgestüte zu Redefin	22. Januar.	—	5
Vertheilung der Landbeschäler im Frühjahr 1850	16. Januar.	—	6
Bestätigungs-Urkunde für die Rostocker Bank, nebst den Statuten derselben	27. Febr.	—	10
Regulativ über die Fahrt mit Holzflößen auf dem s. g. Ludwigslust Canal	26. März.	—	16
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für das Jahr vom 1. April 184⅞ . . .	25. April.	—	20
Bekanntmachung, betreffend die vom Senate zu Hamburg in Bezug auf die Verschiffung von Auswanderern erlassene Verordnung	24. Juni.	—	27

Bekanntmachung

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die im Frühjahr 1851 in London stattfindende Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Nationen	24. Juni.	1850.	28
Aufforderung an sämmtliche Cassenberechner, auf deren Cassen für Rechnung der Renterei Pensionen oder Unterstützungen angewiesen sind, quartaliter anzuzeigen, ob und welche Pensionen oder Unterstützungen im letztverflossenen Quartale zum Wegfall gekommen sind	18. Septbr.	—	41
Bekanntmachung, betreffend die von der Großherzoglichen und mehreren anderen deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung über die Außercourssetzung von Papiergeld . . .	25. Sept.	—	42
Bekanntmachung, betreffend die veränderte Stellung des Aichungs- und Wardirungs-Amtes	23. Sept.	—	46
Aufhebung der bisherigen Publication amtlicher Bekanntmachungen durch die Mecklenburgische Zeitung	9. Octbr.	—	46
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Renterei- und Haupt-Kammer-Casse	28. Octbr.	—	49
Verordnung wegen Einziehung der nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Münzen Mecklenburgischen Stempels . . .	25. Novbr.	—	51
Bekanntmachung, betreffend die zur Abtragung der in den Vorjahren erwachsenen Schulden, so wie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Renterei auf die hypothekenfreien Großherzoglichen Domainen und die Revenüen der Renterei zu contrahirende Anleihe	10. Decbr.	—	52

XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessions-Ertheilungen 2c., Orts- und Personen-Namensveränderungen.

1. Beim Großherzoglichen Hofstaat.

Ernannt sind:

Kammerherr, Baron v. Stenglin zum Hofmarschall bei dem Hofstaat der Frau Großherzogin Alexandrine	23. Febr.	1850.	15
Kammerjunker v. Langen zum Kammerherrn	1. Mai.	—	23

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Hofrath Dr. Freſe zum Leibarzt	28. Januar.	—	6
Stalljunker von der Lühe zum Stallmeiſter	29. Decbr.	1849.	6
Oberbereiter Blieffert zum Stallmeiſter	30. Decbr.	—	6
Regiſtrator Bleſſing zum Berechner der Hof- und Hofbau-Caſſe	14. März.	1850.	12
Zahlmeiſter Zeller zum Berechner der Central-Caſſe der Civilliſte	9. April.	—	18
Hausinſpector Sköllin zum Hof-Commiſſär	2. Juni.	—	27
Tafeldecker Böhm zum Kaſtellan des Schloſſes in Ludwigsluſt	27. März.	—	15
Entlaſſen iſt:			
Jagdjunker v. Langen	7. Mai.	1850.	29
2. Beim Geſammt-Miniſterium und im Bereiche der Adminiſtration deſſelben.			
Ernannt ſind:			
Graf v. Bülow zum Miniſter und Vorſitzenden im Geſammt-Miniſterium	15. April.	1850.	17
Oberappellationsrath Dr. v. Schröter zum Staatsrath und Mitglied des Geſammt-Miniſteriums	12. April.	—	17
Kammerrath v. Brock zum Staatsrath und Mitglied des Geſammt-Miniſteriums	12. April.	—	17
Bürgermeiſter Dr. Brandt zum Miniſterialrath	28. Decbr.	1849.	1
Baron Friedrich v. Maltzan auf Mallin zum Vice-Landmarſchall des Fürſtenthums Wenden	30. Octbr.	1850.	51
Entlaſſen ſind:			
Miniſter v. Lützow, Staatsrath Stever, Staatsrath v. Liebeherr und Staatsrath Meyer	12. April.	1850.	17
Regierungsrath Dr. Karſten	5. Juni.	—	26
3. Beim Miniſterium des Innern und im Bereiche der Adminiſtration deſſelben.			
Ernannt ſind:			
Miniſter Graf v. Bülow zum Vorſtande des Miniſteriums des Innern	18. April.	1850.	18
Die Regierungs-Secretaire zur Nedden und Paſchen zu Mini-			

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
sterial-Secretairen und Regierungs-Botenmeister Peitzner zum Ministerial-Registrator	21. Januar.	1850.	4
Advocat Störzel zum interimistischen Bürgermeister in Cröpelin	11. Febr.	—	11
Advocat Langfeld zum interimistischen Bürgermeister in Rehna	18. April.	—	19
Advocat Cramer zum interimistischen Bürgermeister in Gnoien .	22. Juni.	—	27
Advocat Millies zum landesherrlichen Commissarius für die Rostocker Bank	27. Febr.	—	11
Bereiter Rüst zum Berechner der Landgestüts-Casse in Redefin	14. Septbr.	—	42
Dem Canzlei-Vicedirector Martini in Rostock sind die Officien der Revisions-Committe des ritterschaftlichen Credit-Vereines übertragen	12. Januar.	—	3
4. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Staatsrath Dr. v. Schröter zum Vorstande des Ministeriums der Justiz	15. April.	1850.	17
Regierungs-Registrator Schmidt zum Ministerial-Secretair . .	21. Januar.	—	4
Regierungs-Registratur-Gehülfe Faull zum Ministerial-Registrator	18. Decbr.	1849.	1
	21. Januar.	1850.	4
Schreiber Dörr zum Copiisten	31. Januar.	—	6
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Justizrath Dr. Schmidt zum interimistischen Hülfsarbeiter beim Ober-Appellationsgericht zu Rostock	30. Mai.	1850.	23
Expeditionsgehülfe Rogge zum Copiisten beim Ober-Appellationsgericht	14. Juni.	—	26
Staatsrath a. D. v. Liebeherr zum Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	1. Juli.	—	29
Staatsrath a. D. Meyer zum außerordentlichen Mitarbeiter bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	27. August.	—	36
Die Amts-Mitarbeiter Vermehren und v. Hintzenstern zu interimistischen Hülfsarbeitern bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	25. Januar.	—	5

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Amtsverwalter v. Bassewitz, Amts-Mitarbeiter v. Scheve und Amts-Mitarbeiter Vermehren zu Canzlei-Assessoren resp. bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin und zu Güstrow . .	24. Mai.	1850.	23
Senator Dr. Flörke zum Canzlei-Assessor, und Amts-Mitarbeiter Baron v. Maltzan zum interimistischen Hülfsarbeiter bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	2. Septbr.	—	37
Advocat Störzel zum interimistischen Stadtrichter in Cröpelin	11. Febr.	—	11
Advocat Langfeld zum interimistischen Stadtrichter in Rehna	18. April.	—	19
Advocat Cramer zum interimistischen Stadtrichter in Gnoien	22. Juni.	—	27
Stadtregistrator Kaurup zum interimistischen Actuar beim Stadtgerichte zu Grabow	4. October.	—	45
Entlassen ist:			
Justizrath Kayfel zu Schwerin	12. Januar.	1850.	4
Zur Verwaltung des Richteramtes sind qualificirt befunden worden:			
Amts-Auditor, Advocat Flügge	25. Febr.	1850.	10
Dr. jur. Spangenberg zu Güstrow	1. März.	—	11
Amts-Auditor v. Wickede zu Schwerin	27. März.	—	15
Advocat Möller zu Schwerin	29. April.	—	20
Advocat Hermes zu Teterow	21. Juni.	—	27
Advocat Heidensleben zu Bozienburg	1. Juli.	—	29
Advocat Prätorius zu Güstrow	18. Novbr.	—	51
Advocat Dr. Schliemann zu Rostock	26. Novbr.	—	52
Advocat Rettberg zu Rostock	16. Decbr.	—	53
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichtssachen.			
Berufen und resp. ernannt sind:			
Professor Dr. Budde zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock	18. März.	1850.	13
Conrector Schuldt zum Rector, und Candidat Hersen zum Conrector an der Stadtschule zu Bützow	11. Januar.	—	4
Conrector Franck zum Rector an der Stadtschule in Sülz .	28. Mai.	—	23
Privatlehrer Dr. Rühe = = = = = = Ribnitz .	11. Juni.	—	26

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Candidat Lorenz zum Rector an der Stadtschule in Sülz	19. Juni.	1850.	27
Conrector Kayfel = = = = = = Cröpelin	28. Juni.	—	29
Candidat Saß zum Subrector an der Realschule in Ludwigslust	6. Juli.	—	31
Hülfslehrer Mulsow zum dritten, Hülfslehrer Schröder zum vierten, und Hülfslehrer Schulze zum fünften Lehrer am Taubstummen-Institute in Ludwigslust	30. Septbr.	—	45
Privatlehrer Mundt zum Lehrer an der Navigationsschule in Wustrow auf Fischland	9. Octbr.	—	47
Privatlehrer Raspe zum dritten Lehrer an der höheren Bürgerschule in Waren	17. Octbr.	—	47
Candidat Mau zum Conrector an der Schule in Doberan . .	4. Novbr.	—	49
Candidat Martins zum Rector an der Stadtschule in Teffin .	2. Decbr.	—	52
Dem ersten Lehrer Bolle an der Volksschule in Parchim ist der Titel als Rector beigelegt	7. Septbr.	—	39

c. Abtheilung für Medicinalsachen.

Ernannt sind:

Kammerherr v. Dorne zum interimistischen Intendanten der Doberaner Badeanstalten und zum Bade-Director . . .	24. Mai.	1850.	23
Notar Otto zum Berechner der Doberaner Bade- und Bau-Casse	24. Mai.	—	23
Dr. med. Fahrenheim zum interimistischen Kreis-Physikus für die resp. Aemter und Städte Schwerin, Rehna, Grevesmühlen, Crivitz und Mecklenburg	18. März.	—	13
Dr. med. Wendt zum Kreis-Chirurgus für die Aemter und Städte Lübz, Marnitz und Plau	12. Decbr.	—	53
Lieutenannt Held zum Haus-Inspector, und Dr. med. Fiedler zum Hausarzt bei der Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskranke in Dömitz	21. Novbr.	—	51

Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:

dem Dr. med. Rentsch in Wismar	21. März.	1850.	14
= = = Wiedow aus Rostock	6. Juli.	—	31

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Staatsrath v. Brock zum Vorstande des Ministeriums der Finanzen	15. April.	1850.	17
Amtmann Dr. Meyer zum Ministerialrath und vortragenden Rathe, und Amts-Mitarbeiter v. Wickede zum interimistischen Hülfsarbeiter beim Finanzministerium	25. Mai.	—	23
Die Regierungs-Registratoren Krüger und Beetz zu Ministerial-Secretairen	21. Januar.	—	4
Advocat Bolle zum Ministerial-Registrator	22. Decbr.	1849.	1
	21. Januar.	1850.	4
Revisionsgehülfe Möller zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements	10. Octbr.	—	46
Kaufmann Wittstock zum Calculator beim Revisions-Departement	19. Januar.	—	5
Dem Landrentmeister Ahrens ist der Titel eines Geheimen Finanzraths verliehen	13. Decbr.	—	53
Der Amtmann Krüger ist zur Verwaltung des Landrentmeister-Dienstes ad interim berufen	30. Septbr.	—	43
Elbzoll-Inspector Karsten zum ersten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director, und Elbzoll-Revisor, Hauptmann von Santen zum Elbzoll-Inspector und zweiten Elbzoll-Beamten in Boizenburg	22. Decbr.	1849.	1
Amts-Mitarbeiter Wehner zum interimistischen Elbzollrichter in Dömitz	21. Januar.	1850.	4
Steuer- und Zoll-Beamte Klingner zum ersten und Steuer- und Zollamts-Mitarbeiter Langfeld zum zweiten Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Güstrow	24. April.	—	19
Postmeister Schmidt zum Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner in Sternberg	1. October.	—	44
Entlassen ist:			
der Revisor bei der Landes-Receptur-Behörde, Advocat Maßmann	21. März.	—	14

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Amtshauptmann Balck zum Kammerrathe und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums	22. Decbr.	1849.	2
Amtmann v. Bernstorff zum Kammerrathe und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums	20. April.	1850.	19
Baurath Bartning zum wirklichen Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums	22. Juni.	—	29
Kammer-Registraturgehülfe Holm zum überzähligen Kammer-Registrator	2. Septbr.	—	39
Die Architekten Willebrandt und Stern zu Bau-Conducteurs	1. August.	—	34
Die Ingenieurs Alban, Kraack und Krüger zu Kammer-Ingenieurs	14. Mai.	—	22
Ingenieur, Lieutenant a. D. v. Hafften zum Kammer-Ingenieur	11. Septbr.	—	42
Die Ingenieurs Ernst, Saniter, Schröder und Renard sind als Gehülfen der Kammer-Ingenieurs approbirt worden	19. Juli.	—	39
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann Blankenberg zum ersten Beamten in Lübtheen . .	9. Febr.	1850.	8
Amtmann Krüger zum Amtshauptmann und ersten Beamten in Grevesmühlen	11. März.	—	14
Amtmann Bölckow zum Amtshauptmann und ersten Beamten bei den Aemtern Gadebusch-Rehna	10. Mai.	—	26
Amtsverwalter Mühlenbruch zu Hagenow zum Amtmann und zweiten Beamten	22. Mai.	—	23
Amtsverwalter von der Lühe zu Doberan zum Amtmann und zweiten Beamten			
Die Amtsverwalter v. Breitenstern zu Schwerin, Ihlefeld zu Grevesmühlen, Glöckler zu Schwaan und Schultetus zu Güstrow zu zweiten Beamten mit dem Charakter als Amtmann	19. Juli.	—	31
Amtsverwalter v. Flotow zu Wittenburg zum Amtmann und zweiten Beamten	9. Septbr.	—	40
Amts-Mitarbeiter v. Levetzow zum Amtsverwalter und dritten Beamten bei den Aemtern Güstrow-Rossewitz	6. April.	—	18
Amts-Mitarbeiter Rötger zum Amtsverwalter und vierten Beamten beim Amte Güstrow	4. Juli.	—	30

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Amts-Mitarbeiter v. Suckow zum Amtsverwalter und vierten Beamten beim Amte Schwerin	1. Juli.	1850.	33
Bürgermeister Röper zum interimistischen Richter bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	19. Juni.	—	27
Amts-Mitarbeiter Wehner zu Dömitz und Amts-Mitarbeiter Reuter zu Schwerin durch Beilegung des voti in judicialibus	18. Januar.	—	5
Amts-Mitarbeiter Baron v. Nettelbladt zu Grabow durch Beilegung des voti in allen Amts-Administrationssachen . . .	31. Mai.	—	25
Dr. Jenning zum Amts-Mitarbeiter beim Amte Hagenow . .	18. Septbr.	—	42
Advocat Heidensleben zum Amts-Mitarbeiter beim Amte Boizenburg	31. Octbr.	—	49
Amts-Auditor Kuhberg in Grevesmühlen durch einstweilige Beilegung des voti in judicialibus	6. Febr.	—	7
Amts-Protokollist Havemann zum Rendanten beim Amte Grabow Amts-Auditor Becker zum Rendanten beim Amte Goldberg .	6. April.	—	18
Amts-Registrator Tietjen zum Rendanten bei den Aemtern Gadebusch-Rehna	25. April.	—	20
Amts-Auditor Lönnies zum interimistischen Rechnungsführer beim Amte Crivitz	10. Juni.	—	26
Amts-Protokollist Dieckell zum Rendanten beim Amte Hagenow	23. Septbr.	—	44
Amts-Protokollist Hoch zum Rendanten bei den Aemtern Warin-Sternberg-Tempzin und Neukloster	18. Octbr.	—	48
Amts-Protokollist Rudow zum Registrator bei den Aemtern Güstrow und Rossewitz	3. Mai.	—	22
Amts-Protokollist Krüger zum Registrator beim Amte Ribnitz .	8. Octbr.	—	50
Amts-Protokollist Fiedler zum Registrator beim Amte Neustadt	23. Octbr.	—	52
Amts-Diätar Dabelstein zum Protokolliſten beim Amte Grabow	10. Octbr.	—	46
Amts-Diätar Engelhardt zum Protokolliſten beim Amte Neustadt	31. Octbr.	—	49
Amts-Diätar Kruse zum Protokolliſten beim Amte Bützow . .	31. Octbr.	—	49
Beauftragt sind:			
Dr. Jenning mit der interimistischen Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz beim Amte Güstrow	10. Juni.	1850.	26
Amts-Mitarbeiter Engel mit einstweiliger Hülfeleistung in der Justiz-Verwaltung beim Amte zu Warin	4. Septbr.	—	39
Versetzt sind:			
Amtsverwalter v. Pressentin an das Amt Dargun . . .	24. Januar.	1850.	6
Amtsverwalter Glöckler an das Amt Schwaan	30. Januar.	—	7
Amts-Auditor Petersen an das Amt Stavenhagen	15. Febr.	—	11

Amts-Mitarbeiter

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Amts-Mitarbeiter Flügge an das Amt Lübz	23. April.	1850.	19
" " " " " Warin	19. Juni.	—	27
Amtsverwalter v. Liebeherr und Amts-Mitarbeiter Reuter an das Amt Doberan Domainenrath v. Buch an das Amt Bützow-Rühn	25. April.	—	20
Amtsverwalter Baron v. Lützow an das Amt Grevesmühlen	10. Mai.	—	22
Amtsverwalter Bahl an das Amt Bützow-Rühn	19. Januar.	—	27
Amts-Mitarbeiter Friederichs an das Amt Lübz Amts-Auditor v. Prollius an das Amt Buckow Amts-Auditor v. Wrisberg an das Amt Grabow	4. Juli.	—	30
Amts-Mitarbeiter Engel an das Amt Warin-Neukloster	24. Auguſt.	—	36
Amtmann Mecklenburg an das Amt Hagenow Amtsverwalter Beſſer an das Amt Wittenburg	9. Septbr.	—	40
Amts-Regiſtrator Hartwig an das Amt Grabow	27. Septbr.	—	43
Als Auditoren ſind angeſtellt:			
Rechts-Candidat v. Blücher beim Amte Doberan	20. Decbr.	1849.	1
" v. Prollius beim Amte Schwerin	20. Decbr.	—	3
" v. Schöpffer beim Amte Grevesmühlen	3. Januar.	1850.	3
" Schlaaff beim Amte Toitenwinkel	3. Januar.	—	4
Advocat Flörke bei den Aemtern Grabow und Eldena	31. Mai.	—	25
Rechts-Candidat Barneckow bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	10. Juni.	—	26
Penſionirt ſind:			
Amtmann Erhardt zu Rühn	22. Januar.	1850.	29
Amts-Secretair Bahl zu Goldberg	23. Juli.	—	33
Ernannt ſind:			
Forſt-Aſſiſtent Conrad zum Förſter zu Sandkrug Hofjäger Dohſe zum Förſter in Kneeſe	17. Juni.	1850.	27
Forſtgeometer Schröder zum Förſter und Forſt-Controleur bei der Verwaltung des Hausguts	25. Juli.	—	32
b. Abtheilung für die Verwaltung der Poſten.			
Ernannt ſind:			
Poſtſchreiber Engelhardt zum Poſtmeiſter in Stavenhagen die Poſtacceſſiſten Jeppe und Flügge zu Poſtſchreibern	4. April.	1850.	19
die Poſtacceſſiſten Krüger und Bölken zu Poſtſchreibern	27. Mai.	—	25

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Postaccesst v. Pritzbuer zum Postschreiber	15. Juni.	1850.	27
Postschreiber Grohmann zum Registrator	27. Juli.	—	33
Postschreiber Barca zum Postmeister in Dargun	10. Decbr.	—	53
Beauftragt ist:			
Der Post-Inspector Flügge mit der Beaufsichtigung und Verwaltung des neu errichteten Speditions-Postamts	8. Mai.	1850.	20
6. beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Minister Graf v. Bülow zum Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	15. April.	1850.	17
Regierungs-Secretair Bouchholtz zum Ministerial-Secretair und Regierungs-Registrator Wachenhusen zum Ministerial-Registrator	21. Januar.	—	4
Regierungs-Copiist Jahn zum Canzlisten	6. April.	—	18
Dem Ministerial-Assessor v. Bülow ist der Charakter als Legationsrath beigelegt	29. Mai.	—	23
Consuls und Handels-Agenten.			
Ernannt sind:			
Kaufmann Carl Torlades O'Neill in Setubal zum Consul und Handelsagenten daselbst	25. Febr.	1850.	11
Kaufmann Antonio Miralles in Torrevieja zum Vice-Consul daselbst			
Kaufmann J. Fremery zu San-Francisco zum Consul und Handels-Agenten daselbst			
Kaufmann S. C. Kreeft in London zum Vice-Consul daselbst			
Kaufmann B. Amsberg zu Port Adelaide zum Consul und Handels-Agenten daselbst	15. März.	—	15
Kaufmann Krause in Swinemünde zum Vice-Consul daselbst .	22. Mai.	—	24
Kaufmann Foeke-Foekens zu Harlingen zum Vice-Consul daselbst	20. August.	—	36
Kaufmann Tönniges zu Reval zum Consul daselbst	23. Octbr.	—	48
Kaufmann E. F. Meyer zu Helsingör zum Vice-Consul daselbst	15. Novbr.	—	51

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Anerkannt ist:			
Kaufmann E. Bollmann in Stralsund als Königlich Schwedischer und Norwegischer Consul für Mecklenburg	12. Novbr.	1850.	51
Abtheilung für Militair-Angelegenheiten.			
Ernannt und resp. befördert sind:			
Oberst v. Witzleben zum Director der Ministerial-Abtheilung für Militairsachen	16. April.	1850.	18
Registrator Hennings zum Secretair . . Canzlist Fett zum Registrator . . . . Unterofficier Schönau zum Copiisten . .	12. Juni.	—	27
Die Portépée-Fähnriche Pogge und v. Preen, so wie der Unteroffizier v. Nettelblatt zu Second-Lieutenants der Infanterie	26. Febr.	—	11
Oberst v. Hopfgarten zum General-Major	16. April.	—	18
Flügel-Adjutant, Major v. Zülow zum Oberstlieutenant . . .	6. Septbr.	—	39
Divisions-Commandeur, Oberst v. Witzleben zum General-Major, die Majors v. Pressentin und Graf v. Deynhausen zu Bataillons-Commandeuren, die Premier-Lieutenants du Trossel, Holm und von der Lühe zu Hauptleuten, Portépée-Fähnrich Erfurth zum Second-Lieutenant und Hauptmann v. Weltzien zum Commandanten von Dömitz	6. Septbr.	—	39
Second-Lieutenant Baron v. Stenglin zum Premier-Lieutenant	20. Septbr.	—	41
Die Portépée-Fähnrichs Almer und Drenkhahn zu Second-Lieutenants	13. Novbr.	—	50
Der Königlich Preußische Ingenieur-Second-Lieutenant a. D. Emmerich zum Second-Lieutenant bei der Pionier-Abtheilung	27. Novbr.	—	51
Second-Lieutenant v. Pressentin zum Premier-Lieutenant . .	4. Decbr.	—	52
Amtsverwalter Driver zum Divisions-Auditeur	22. Mai.	—	23
Amts-Mitarbeiter Flügge zum Garnisons-Auditeur in Wismar.	14. August.	—	34
Feldwebel Müller zum Rechnungsführer beim II. Musketier-Bataillon	7. Juni.	—	26
Unterarzt Dr. Stahl zum Oberarzt	4. Decbr.	—	52
Dem Oberhofmeister, Oberst v. Sell ist der Charakter als General-Major verliehen	29. Mai.	—	25
Dem Bataillons-Auditeur Burchard ist der Capitains-Rang beigelegt	15. Juli.	—	31

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Verabschiedet sind:			
Second-Lieutenant v. Sittmann	28. Febr.	1850.	11
Ober-Auditeur Zickermann	30. April.	—	22
Secretair Vollmar	12. Juni.	—	27
Major v. Raben	18. Juni.	—	27
Second-Lieutenant Pogge	31. Juli.	—	33
Oberst-Lieutenant v. Bülow mit dem Charakter als Oberst, Major v. Langermann, Oberarzt Dr. Hahn	6. Septbr.	—	39
Premier-Lieutenant v. Schack	20. Septbr.	—	41
Premier-Lieutenant v. Schmidt II.	4. Decbr.	—	52
Erlaubniß zur Anlegung fremdherrlicher Orden und Ehrenzeichen haben erhalten			
die in der Anzeige vom	9. April.	1850.	22
und vom benannten Militairs.	28. April.	—	22
7. beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Advocat C. Paschen zum Registrator beim Oberkirchenrathe	4. März.	1850.	11
Superintendent Dr. Karsten zum Superintendenten der Schweriner Diöcese und zum ersten Prediger an der Domkirche zu Schwerin	8. Febr.	—	7
Pastor Willebrand zum Superintendenten der Doberaner Diöcese und zum Prediger an der Kirche zu Doberan	9. Febr.	—	7
Pastor Kliefoth zu Diederichshagen zum Präpositus des Grevesmühlenschen Cirkels	4. Febr.	—	7
Pastor Schröder zu Kuhlrade zum Präpositus des Ribnitzer Cirkels	16. Febr.	—	8
Pastor Zander zu Teterow zum Präpositus des Teterower Cirkels	6. März.	—	12
Pastor Bauer zu Rehna zum Präpositus des Gadebuscher Cirkels	10. Juli.	—	31
Pastor Buschmann zu Boitin zum Präpositus des Bützower Cirkels	11. Novbr.	—	50
Erwählt und resp. berufen sind:			
Gehülfsprediger Wagner zum Prediger in Zernin und Warnow	17. Januar.	—	5

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Candidat Düffcke zum Prediger in Brunshaupten	30. Januar.	1850.	6
Rector Kühl zum Prediger in Biendorf	16. Febr.	—	8
Paſtor Ebeling zum Prediger in Alt-Panſtorf	19. Febr.	—	10
Präpoſitus Fromm zum Prediger in Parkentin und Stäbelow .	21. Febr.	—	11
Hülfsprediger Kleffel zum zweiten Prediger in Grevesmühlen .	15. März.	—	12
Rector Ungnad zum zweiten Prediger in Rehna	21. März.	—	14
Rector Franck zum Gehülfsprediger in Lübz	28. Mai.	—	23
Candidat Lorenz zum Gehülfsprediger in Sülz	19. Juni.	—	27
Candidat Groth zum Prediger in Kittendorf und Sülten . . .	25. Juni.	—	29
Rector Bauer zum Gehülfsprediger in Doberan	31. Juli.	—	33
Seminarlehrer Dankert zum Prediger in Schorrentin . . .	27. Auguſt.	—	36
Hülfsprediger Nußbaum zum Prediger in Dehmen und Hohen-Pritz	27. Auguſt.	—	36
Paſtor Müller zum Prediger in Zarrentin	16. Septbr.	—	41
Candidat Paſſow zum Prediger in Frauenmark	27. Septbr.	—	43
Paſtor Grapengießer zum zweiten Prediger an der Kirche in Teterow	7. Septbr.	—	44
Succentor Fiſcher zum Prediger in Garwitz	10. Decbr.	—	53
Ernannt ſind:			
Kirchen-Oeconomus Möhring zum Berechner und Verwalter der Armen- und Siechenhaus-Stiftungen in Grevesmühlen . .	22. Juni.	1850.	27
Superintendent Dr. Karſten zum erſten Vorſteher der neuen Waiſen-Stiftung in Schwerin	20. Juni.	—	28
Advocat Flügge zum Kirchen-Viſitations-Secretair für die Wismarſche Superintendentur	23. Novbr.	—	52
Das Examen pro ministerio haben beſtanden:			
Conrector Dr. Wöhler, Candidat Jantzen, Candidat Groth, Candidat Burmeiſter, Candidat Reincke	27. April.	1850.	20

8. Orts- und Perſonen-Namens-Veränderungen.

Dem auf der Feldmark des Guts Ankershagen neu erbauten Nebenhofe iſt der Name »Friedrichsfelde«	16. Januar.	1850.	4

Digitized by Google

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
der neu gebildeten Ortschaft auf der Insel Poel der Name »Vorwangern« . . . . . beigelegt worden.	21. Januar.	1850.	5
Es ist gestattet:			
dem Schneidergesellen Maack den Namen »Martens« . . .	23. Januar.	1850.	5
dem F. W. A. Klee den Namen »Schröder«	29. Mai.	—	24
dem Friedrich Wulff den Namen »Kaecker«	20. Juni.	—	28
dem Töpfergesellen Rehnow den Namen »Bartels« . . .	6. Septbr.	—	39
dem F. G. C. Schlange den Namen »Lange« . . . . . zu führen.	9. Decbr.	—	53

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 5. Januar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Verordnung, betreffend die Wahltage für die Wahlen zur nächsten Abgeordneten-Kammer. — (2) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Correspondenz nach Dänemark. — (3) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Schwefeläthers und Chloroforms bei chirurgischen ꝛc. Operationen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 6 der Vollzugs-Verordnung vom 26sten November v. J. zum Wahlgesetze vom 10ten October v. J. werden zu Wahltagen für die bevorstehenden Abgeordnetenwahlen zur nächsten Kammerperiode nunmehr hierdurch bestimmt:

A. für die allgemeinen Wahlen (Abschnitt II. des Wahlgesetzes)

a. für den zweiten Wahlkörper

der fünfte Februar d. J.,

b. für den ersten Wahlkörper

der funfzehnte Februar d. J.;

B. für die besonderen Wahlen (Abschnitt III., IV. und V. des Wahlgesetzes)

der achtzehnte Februar d. J.

Schwerin am 2ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Digitized by Google

(2) Einer Benachrichtigung der Königlich Dänischen Post-Direction vom 18ten d. M. zufolge sind die Fahrten des Dampfschiffes „Slesvig" zwischen Wismar und Kopenhagen bis auf Weiteres eingestellt worden.

Briefe und sonstige Sendungen nach Dänemark sind daher von jetzt ab auf Hamburg zu spediren.

Schwerin am 22sten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Wenngleich schon durch die Bestimmung im §. 2. Cap. IV der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830 es den Wundärzten und selbstverständlich auch den Zahnärzten vorgeschrieben worden ist, sich der innerlichen Anwendung aller heftigen Mittel, zu welchen ohne Zweifel auch der Schwefeläther und das Chloroform zu rechnen sind, zu enthalten, so findet das unterzeichnete Ministerium sich doch veranlaßt, hiemittelst ausdrücklich zu verordnen, daß fortan die Anwendung des Schwefeläthers und Chloroforms oder eines ähnlichen Mittels bei chirurgischen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Operationen nur auf Vorschrift und unter Beaufsichtigung eines approbirten Arztes geschehen soll.

Schwerin am 22sten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den bisherigen Regierungs-Registratur-Gehülfen Rudolph Faull hieselbst zum Registrator beim Justiz-Ministerium zu ernennen.

Schwerin am 18ten December 1849.

(2) Der Rechts-Candidat Ernſt von Blücher zu Teſchow iſt zum Auditor ohne Votum beim Amte Doberan Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 20ſten December 1849.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, die durch den Tod des Elbzoll-Directors, Oberſten von Sell in Boizenburg, erledigte Stelle eines erſten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Directors beim dortigen Elbzoll-Amte dem bisherigen Elbzoll-Inſpector Karſten wieder zu verleihen, und den Elbzoll-Beamten und Reviſor, Hauptmann a. D. von Santen, zum Elbzoll-Inſpector und zweiten wirklichen Elbzoll-Beamten ebendaſelbſt zu befördern.

Schwerin am 22ſten December 1849.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Advocaten Bolle hieſelbſt zum Regiſtrator und Expedienten in den Miniſterial-Departements zu ernennen und ihn zunächſt der Canzlei und Regiſtratur des Finanz-Miniſteriums zuweiſen zu laſſen.

Schwerin am 22ſten December 1849.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeiſter Dr. Friedrich Philipp Gottlieb Brandt zu Parchim zum Miniſterialrath, mit der näheren Beſtimmung, daß derſelbe für jetzt zu beſondern Aufträgen des Geſammt-Miniſteriums zur Dispoſition bleiben und erſt ſpäter in eines der betreffenden Miniſterien eintreten ſoll, zu ernennen und zu beſtellen geruhet.

Schwerin am 28ſten December 1849.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 10. Januar 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Verordnung, betreffend die Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justiz-Canzleien.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betr. die Zahlungen an die vormaligen landständischen Cassen, so wie das Hufencatasterwesen. — (2) Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels und des Spielens mit ungestempelten Karten. — (3) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Landstraße von Waren nach Stavenhagen. — (4) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung mehrerer Landstraßen im Plau-Malchower Wege-Districte.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die durch den Abgang mehrerer bei den Justiz-Canzleien angestellten Räthe entstandenen Lücken sind, da Personen, welche das Justizraths-Examen bestanden, nicht disponibel waren, eine feste Anstellung von Justizräthen auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der Gerichtsbehörden zur Zeit nicht rathsam erschien, durch temporäre Anstellung von Hülfsarbeitern ausgefüllt worden, und ist einigen derselben, wenn die Verhältnisse dies erforderten, das votum decisivum beigelegt worden. Letztere Maßregel hat von einigen Seiten Zweifel hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit hervorgerufen und wird deshalb, obwohl solche Zweifel für begründet in keiner Art zu achten sind, Zwecks sofortiger Beseitigung jeglicher

Digitized by Google

Rechtsunsicherheit in Grundlage §. 115. des Staatsgrundgesetzes hierdurch bis auf Weiteres verordnet:

Art. 1.

Die bei den Justiz-Canzleien entstehenden Vacanzen sind durch Anstellung von Hülfsarbeitern auszufüllen, und steht den Letzteren, wenn sie die zweite juristische Prüfung bestanden haben und ihnen durch das Justiz-Ministerium das votum decisivum beigelegt wird, das volle Stimmrecht in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu.

Art. 2.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft hinsichtlich derjenigen bei den Justiz-Canzleien angestellten Hülfsarbeiter, denen bereits früher ein votum decisivum ertheilt worden ist.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8ten Januar 1850.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Verordnung,
betreffend die Anstellung von Hülfsarbeitern bei den Justiz-Canzleien.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem im weiteren Verfolg des Gesetzes vom 10ten October d. J., betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung, die Abnahme der von den Mitgliedern des Engern Ausschusses der aufgelösten Ritter- und Landschaft einstweilen noch fortgeführten Verwaltungen unterm 20sten v. M. beschafft worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die sämmtlichen bisher von dem Landes-Einnehmer Koeve verwalteten Cassen bis auf Weiteres in Rostock verbleiben werden, und alle edictmäßig an solche Cassen zu leistenden Zahlungen, so wie die sonstigen Landesanlagen nach wie vor dorthin zur Verfallzeit einzusenden sind.

Digitized by Google

Alle auf das Hufencatasterwesen Bezug habenden Anträge sind beim Finanz-Ministerium anzubringen.

Schwerin am 5ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

---

(2) Es ist zur Kenntniß des Finanz-Ministeriums gelangt, daß in neuerer Zeit mit ungestempelten Karten gehandelt und gespielt wird. Damit nun der etwa darüber aufgekommene Zweifel, ob die desfalls erlassenen Vorschriften noch von Bestand sind, und jede aus diesem Zweifel herzunehmende Entschuldigung beseitigt werde, wird hierdurch, zu Jedermanns Warnung, darauf aufmerksam gemacht:

daß die Verordnung vom 20sten Januar 1829, nach deren §. 1 das Spielen mit ungestempelten Karten bei einer Strafe von fünf Thalern NZwdr., und die Verordnung vom 8ten Julius 1839, nach deren §. 2 die Einführung ausländischer Spielkarten bei Strafe von einem Thaler NZwdr. und der Handel mit ungestempelten inländischen Spielkarten bei Strafe von fünf Thalern NZwdr. für jedes Spiel, neben der in allen diesen Fällen angedroheten Confiscation der Karten, verboten ist, noch in voller Kraft bestehen,

und werden alle obrigkeitlichen, insbesondere die Polizei-Behörden, mit Hinweisung auf ihre desfallsige im §. 9 der Verordnung vom 20sten Januar 1829 ausgesprochene Verpflichtung erinnert, über die genaue Beobachtung obiger Vorschriften zu wachen, gegen etwanige Contravenienten aber mit aller gesetzlichen Strenge zu verfahren.

Schwerin am 31sten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Stever.

---

(3) Die durch den Bau der Chaussee von Waren nach Stavenhagen entbehrlich gewordene bisherige Landstraße zwischen beiden genannten Orten ist als solche aufgehoben, und wird nur noch auf der Strecke von Neu-Schloen über Alt-Schloen und Deven bis zum Beckenkruge als Communicationsweg fortbestehen.

Die von Waren nach Penzlin führende Landstraße muß als solche zwar auf der Strecke von Waren über Kargow bis zum Klockower Kruge — da sie bis hieher auch als Waren-Neustrelitzer Landstraße dient — bei Bestande bleiben, dagegen ist sie auf der Strecke vom Klockower Kruge über Ankershagen und die

Digitized by Google

Feldmarken Zahren und Mollenstorf bis Penzlin durch die Waren-Penzliner Chaussee entbehrlich geworden und wird hier nur noch als Communicationsweg fortbestehen.

Schwerin am 27sten December 1849.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

---

(4) Nachdem durch die Erbauung der Chaussee von Güstrow über Krakow und Plau bis zur Preußischen Grenze unweit Meyenburg, und von Carow nach Malchow, im Plau-Malchower Wege-Districte, verschiedene Landstraßen theils gänzlich, theils unter streckenweiser Verwandlung in Communicationswege überflüssig geworden, werden hierdurch aufgehoben:

1) die Plau-Malchower Landstraße bis zum Samoter Kruge;
2) die Plau-Krakower Landstraße;
3) die Landstraße von Plau nach Meyenburg; jedoch wird dieselbe in der Strecke von Plau bis zum Gnevsdorfer Wege in einen Communicationsweg verwandelt;
4) die Landstraße von Malchow nach Alt-Schwerin; dieselbe erhält aber von Malchow nach Sparow die Eigenschaft eines Communicationsweges;
5) die Landstraße von Alt-Schwerin über den Samoter Krug nach Goldberg und nach Krakow bis zur Einmündung in die Plau-Güstrower Chaussee; jedoch ist ein Kirchsteig von Mönchbusch nach Alt-Schwerin zu erhalten;
6) der Communicationsweg vom Lenz-Silzer Wege bis nach Jürgenshof und Sparow.

Schwerin am 7ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtshauptmann Balck in Grevismühlen zum Kammerrathe und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums zu ernennen geruhet.

Schwerin am 22sten December 1849.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 15. Januar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betr. den in Kraubath in Steiermark verstorbenen Zimmergesellen H. Rieck. — (2) Bekanntmachung, betr. die Uebertragung der Officien der Revisions-Committe des ritterschaftlichen Credit-Vereins auf den Vice-Canzlei-Director Martini in Rostock.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach einem von dem Ortsgerichte Massenberg in Steiermark an das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium in Weimar gerichteten, von dem letztern dem unterzeichneten Ministerium mitgetheilten Schreiben ist der angeblich aus Tassow (vielleicht Dassow, Stassow, Tartzow oder Tatow) im hiesigen Großherzogthume gebürtige Zimmergeselle Heinrich Rieck am 25sten Februar v. J. in Kraubath in Steiermark ohne Hinterlassung von Vermögen verstorben. Die unbekannten Angehörigen des Heinrich Rieck werden daher hierdurch aufgefordert, nach zuvoriger Legitimation die bei dem Verstorbenen vorgefundenen, von dem Ortsgerichte Massenberg eingesandten Atteste und Wanderbuch aus der Ministerial-Registratur entgegenzunehmen.

Schwerin am 5ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Nachdem unterm 20sten v. M. die Abnahme der einstweilen noch von den Mitgliedern des früheren Engern Ausschusses fortgeführten Verwaltungen Statt gefunden hat, sind dem Vice-Canzlei-Director Martini zu Rostock die Officien der Revisions-Committe des ritterschaftlichen Credit-Vereins übertragen worden.

Schwerin am 12ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Der Rechts-Candidat von Prollius ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung zum Auditor ohne Votum bei dem hiesigen Amte Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 20sten December 1849.

---

(2) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer Ludwig Schultze als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Groß-Görnow, Amts Sternberg, heute anerkannt worden.

Schwerin am 22sten December 1849.

---

(3) Der Rechts-Candidat von Schöpffer zu Gallin ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Grevismühlen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 3ten Januar 1850.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 22. Januar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen des dem neuerbauten Nebenhofe auf der Feldmark des Gutes Ankershagen beigelegten Namens. — (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. — (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1sten August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem auf der Feldmark des Gutes Ankershagen neu erbauten Nebenhofe ist der Name „Friedrichsfelde" landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 16ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

(2) Bei heute erfolgter Auslooſung der in Termino Johannis 1850 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden, deren Abminderung dadurch circa 34,000 Rthlr. Courant betragen wird, hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. No. 37, 148, 641, 648, 659, 724, 792, 817, 908, 915, 1080, 1155, 1166, 1283, 1303, 1433, 1449, 1539, 1673, 1732,

Digitized by Google

1737, 1888, 1960, 1962, 2042, 2160, 2339, 2824, 2873, 2892, 3443, 3551, 3640 und 3731;
Lit. B. No. 222, 295, 307, 355, 397, 1011, 1221, 1242, 1250, 1262, 1265, 1334 und 1459;
Lit. C. No. 336, 530 und 979;
Lit. D. No. 11, 39, 64 und 71;
Lit. E. No. 21 und 178;
Lit. F. No. 138, 158 und 397;
Lit. G. No. 14 und 104;
Lit. H. No. 137;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1850 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Oberzahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur lautenden Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Zins-Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 15ten Januar 1850.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzan. E. A. W. v. Blücher.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern

Lit. A. No. 64, 107, 125, 323, 563, 653, 796, 961;
Lit. B. No. 4, 58, 224, 249, 256, 422, 524, 536, 598, 605, 685, 709, 728, 785, 850, 1063, 1078;
Lit. C. No. 124, 257, 540, 554, 592, 874, 904, 1001, 1002, 1114

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1850 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Digitized by Google

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1850 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 17ten Januar 1850.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Levetzow. v. Meerheimb. v. Thien. Manecke. Bölckow.

III. Abtheilung.

(1) Der Rechts-Candidat Wilhelm Schlaaff zu Rostock ist als Auditor ohne Votum beim dortigen Amte Toitenwinkel angestellt worden.

Schwerin am 3ten Januar 1850.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Justizrath Kaysel hieselbst, in Folge seiner Ernennung zum Oberkirchenrath, seines Amtes als Justizrath, unter gnädigster Anerkennung des von demselben bewiesenen Diensteifers und seiner verdienstlichen Leistungen, zu Neujahr d. J. zu entbinden.

Schwerin am 12ten Januar 1850.

(3) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Bützow ist dem Conrector Schuldt daselbst, und die Conrectorstelle an derselben dem Candidaten der Theologie Hersen verliehen worden.

Schwerin am 11ten Januar 1850.

(4) Vom Justiz-Ministerium sind die sechs minorennen Söhne des wailand Gutsbesitzers Wilhelm von Oertzen auf Roggow,

Helmuth Friederich,
Joachim Maximilian Henning,

Digitized by Google

Ernſt Carl Anton,
Sievert Ernſt Heinrich,
Ludwig Heinrich Fortunatus Friedrich und
Kuno Adolph Wilhelm,

Gebrüder von Oertzen, als gegenwärtige Eigenthümer des von ihrem Vater auf ſie vererbten Lehnguts Roggow c. p. Ruſſow, Vorwerk und Antheil in Wakendorf, Amts Buckow, heute anerkannt worden.

Schwerin am 14ten Januar 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben verfügt, daß die Mitglieder der früheren Regierungs-Canzlei künftig die äußere Benennung als Angehörige der Miniſterien führen ſollen, und haben zugleich die bisherigen Regierungs-Regiſtratoren Krüger, Schmidt und Beetz zu Miniſterial-Secretairen zu ernennen geruhet.

Von den Miniſterial-Secretairen und Regiſtratoren fungiren jetzt, nach Allerhöchſter Beſtimmung:

1) beim Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und den damit verbundenen Abtheilungen:
der Miniſterial-Secretair Bouchholtz und der Miniſterial-Regiſtrator Wachenhuſen;

2) beim Finanz-Miniſterium:
die Miniſterial-Secretaire Krüger und Beetz und der Miniſterial-Regiſtrator Bolle;

3) beim Juſtiz-Miniſterium:
der Miniſterial-Secretair Schmidt und der Miniſterial-Regiſtrator Faull;

4) beim Miniſterium des Innern:
die Miniſterial-Secretaire zur Nedden und Paſchen und der Miniſterial-Regiſtrator Peitzner.

Schwerin am 21ſten Januar 1850.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 30. Januar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bestellung des Senators Dr. Crumbiegel in Rostock zum Wahl-Commissarius für den 1. Wahlkreis der besonderen Wahlen durch die Gewerbetreibenden. — (2) Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Schneidergesellen Maack. — (3) Bekanntmachung wegen des der neugebildeten Ortschaft auf der Insel Poel beigelegten Namens „Vorwangern". — (4) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Sprunggelder beim Landgestüt zu Redefin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) An die Stelle des bisherigen Wahl-Commissarius für den ersten Wahlkreis der besonderen Wahlen durch die Gewerbtreibenden, des Dr. Zastrow zu Rostock, welcher um die Entbindung von dem ihm ertheilten Commissorio gebeten hat, ist der Senator Dr. Crumbiegel daselbst wieder zum Wahl-Commissarius für den genannten Wahlkreis bestellt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Dem Schneidergesellen Paul Theodor Ludwig Maack aus Güstrow ist es gestattet worden, künftig den Namen

„Martens"

zu führen.

Schwerin am 23sten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

M. von Liebeherr.

---

(3) Der auf der Insel Poel aus Theilen der Feldmarken Wangern und Einhusen neugebildeten Ortschaft ist der Name

Vorwangern

landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 21sten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

---

(4) Nachdem das Landgestüt zu Redefin Staatsanstalt geworden, ist es angemessen erschienen, die Sprunggelder nachfolgend zu normiren. Es zahlen:

1) Büdner, Bauern, kleine Erbzinsleute auf dem platten Lande, gleichviel aus dem Domanio, oder aus ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, so wie Ackerbürger und Fuhrleute aus den Städten . . 1 Rthlr. 8 ßl. Cour.
2) Staatsdiener, Pächter der Staats- und Krongüter und Unterpächter auf dem platten Lande . . . . 2 „ 16 „ „
3) alle, welche nicht zu diesen beiden Klassen gehören . 4 „ — „ „
4) wenn ein Vollbluthengst deckt,
   die sub 1 genannte Klasse . . . . . 2 „ 40 „ „
   oder ½ Louisd'or;
   die sub 2 und 3 erwähnten Klassen . . . 5 „ 32 „ „
   oder 1 Louisd'or.

Für Trinkgeld und den Deckschein werden gezahlt zusammen . . . . . — „ 6 „ „

Schwerin am 22sten Januar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Gehülfsprediger Wagner zu Zernin ist am ersten Sonntage nach Epiphanias, den 13ten d. M., anstatt des in den Ruhestand versetzten Pastors Wagner sen. daselbst, nach vorhergegangener Solitair-Präsentation, als Prediger in Zernin und Warnow introducirt worden.

Schwerin am 17ten Januar 1850.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Wehner zu Ribnitz, ist, unter Beilegung des Voti in judicialibus, an das Amt Dömitz versetzt, und dem Amts-Mitarbeiter Reuter hieselbst das Votum in judicialibus beigelegt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1850.

---

(3) Der bisherige Kaufmann C. A. Wittstock ist zum Calculator beim Revisions-Departement Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 19ten Januar 1850.

---

(4) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer Carl Wilhelm Sporleder als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, im Amte Goldberg belegenen Allodialguts Steinbeck heute anerkannt worden.

Schwerin am 22sten Januar 1850.

---

(5) Nach dem Abgange des Amtsverwalters Witt von Dömitz ist die Verwaltung des dortigen Elbzollgerichts dem Amts-Mitarbeiter Wehner daselbst übertragen worden.

Schwerin am 23sten Januar 1850.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Amts-Mitarbeiter Vermehren, bisher zu Stavenhagen, und den Amts-Mitarbeiter von Hintzenstern, bisher zu Bützow, als interimistische Hülfsarbeiter bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow anzustellen, auch dem Ersteren das Votum decisivum beizulegen.

Schwerin am 25sten Januar 1850.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 9. Februar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Verlegung des diesjährigen Frühlings-Jahrmarkts in Penzlin. — (2) Vertheilung der Landbeschäler im Frühjahr 1850.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Ansuchen des Magistrats zu Penzlin ist der nach den Kalendern auf Freitag, den 15ten Februar, fallende dortige diesjährige Frühlings-Jahrmarkt wegen der auf diesen Tag angesetzten Wahlen des ersten Wahlkörpers zur bevorstehenden Abgeordneten-Versammlung, auf

Dienstag, den 19ten Februar d. J.,

verlegt worden und wird an diesem Tage abgehalten werden.

Schwerin am 2ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

Digitized by Google

(2)

Vertheilung

der Landbeschäler im Frühjahr 1850.

1. Boizenburg . . Arbis, Hilar, Endymion, Patroclus.
2. Crivitz . . . . Fingal, Jupiter, Changarnier, Aminto, Lorenzo.
3. Dargun . . . . Quinze, Cornet, Fortunatus, Arago, Cyrus, Delpini.
4. Dömitz . . . . Snapson, Darius, Calif.
5. Doberan . . . Don Quirote, V. B., Almaviva, Martello, Devereux, Anthrax, Amato, Swalma, Dumas.
6. Goldberg . . . Dedo, Young Hercules, Edgeworth, Franconi, Cravall.
7. Grabow . . . . Alessandro, Armidoro, Lepidus.
8. Grevesmühlen. Young Wildfire, V. B., Arthur, Bassermann, Hector, Young Othello, Cavaignac.
9. Güstrow . . . Wredenhagen, Theobald, Argus, Kanut, Sirtus.
10. Lübz . . . . . Spencer, Aurelius, Metellus, Cabet, Antipholus, Arco, Alabama, Herne of the Hunter.
11. Marnitz . . . . Alcidor, Parry, Kean.
12. Neustadt . . . Gregor, Cajus, Conningsby, Budget, Gennaro.
13. Rabensteinfeld. Buffle, V. B., The Lawejer, Zampa.
14. Rehna . . . . Nicolot, V. B., Alba, John, Beppo, Octavian, Patkul.
15. Ribnitz . . . . Albufera, Taddäus, Adonis, Shylock.
16. Rostock . . . . Carisius, Dagobert, Hetmann, Columbus, Angelo.
17. Rühn . . . . . Alcibiades, Farmer, Black Prophet, Gilbert, Fidelio, Bellario, Duncan, Censor.
18. Schwaan . . . Paganini, V. B., Young Robin, Bulldog, Homer, Micara, Abd-el-Kader, Young Pelican, Cabrera.
19. Stavenhagen . King of Naple, V. B., Delcaso, Victor, Robust.
20. Warin . . . . Egbert, Correggio, Bassano, Spark, Gaston, Doolin.
21. Warsow . . . Victory, Banker, Belmont.
22. Wismar . . . Harry, Rolla, Mulatto, Banquo, Roderich.
23. Wittenburg . . Don Carlos, V. B., Young Baylock, Condor, Terminus.
24. Wredenhagen . Tancred, Bolero, Calderon.
25. Redefin . . . . Alexander, Agathon, Udo, Iphicles, Ariel, Pirate, Abälino, Melbourne, Cordon, Demidoff.

Redefin am 16ten Januar 1850.

Die Direction des Großherzoglichen Landgestüts.

von Maltzahn.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Kammer- und Stalljunker von der Lühe hieselbst zum Stallmeister zu ernennen.

Schwerin am 29sten December 1849.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Oberbereiter Blieffert hieselbst zum Stallmeister zu befördern.

Schwerin am 30sten December 1849.

---

(3) Der Amtsverwalter von Preſſentin iſt vom Amte zu Grabow an das Amt zu Dargun verſetzt worden.

Schwerin am 24sten Januar 1850.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofrath Dr. Freſe hieſelbſt zu Allerhöſt Ihrem Leibarzt zu ernennen geruhet.

Schwerin am 28sten Januar 1850.

---

(5) Der Candidat Düffcke aus Retgendorf iſt am Sonntage Septuagesimae, den 27sten d. M., von der kirchlichen Gemeinde in Brunshaupten durch Stimmenmehrheit zum Prediger an der dortigen Kirche erwählt und darauf ſofort durch den competirenden Superintendenten introducirt worden.

Schwerin am 30sten Januar 1850.

---

(6) Der bisherige Schreiber Philipp Joachim Georg Friedrich Dörr hieſelbſt iſt zum Copiiſten beim Juſtiz-Miniſterium Allerhöchſt ernannt und beſtellt worden.

Schwerin am 31sten Januar 1850.

---

(7) Vom Juſtiz-Miniſterium iſt der Baron Siegmund Wilhelm Friedrich Carl Waitz von Eſchen als gegenwärtiger Eigenthümer der von ſeinem Vater, dem Baron Siegmund Auguſt Philipp Waitz von Eſchen, ihm zum Eigenthume überwieſenen Lehngüter Kucksdorf und Dudendorf c. p. Klappe, resp. im Amte Gnoien und Ribnitz, heute anerkannt worden.

Schwerin am 1sten Februar 1850.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 20. Februar 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betreffend die Zusammenberufung der Abgeordneten-Kammer auf den 27sten Februar d. J.

II. Abtheilung. (1) Ernennung der von der Regierung zu erwählenden Mitglieder zum Staatenhause der deutschen Reichsversammlung. (2) Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments.

III. Abtheilung. Dienstliche Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben zur Eröffnung des ersten ordentlichen Landtags der in Gemäßheit der §§. 75 und 84 des Staatsgrundgesetzes und des Art. 7 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 10ten October v. J. begonnenen Kammerperiode den

sieben und zwanzigsten Februar d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

bestimmt, und berufen hiemit alle in Grundlage der Verordnungen vom 26sten November v. J. und 2ten Januar d. J. erwählten Abgeordneten, sich zum gedachten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Schwerin einzufinden, der Er-

Digitized by Google

öffnung des Landtags beizuwohnen, und an den Verhandlungen desſelben Theil zu nehmen.

Gegeben durch Unſer Geſammt-Miniſterium, Schwerin am 18ten Februar 1850.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Verordnung,
betreffend die Zuſammenberufung der Abgeordneten-Kammer auf den 27ſten Februar d. J.

II. Abtheilung.

(1) Zu den von der dieſſeitigen Regierung zu erwählenden beiden Mitgliedern zum Staatenhauſe der, in Gemäßheit der Beſtimmung im Art. IV. des Bündniſſes vom 26ſten Mai v. J., Zwecks Berathung und Vereinbarung der Verfaſſung für den deutſchen Bundesſtaat einzuberufenden Reichsverſammlung ſind von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Geheimerath von Oertzen und der Regierungsrath Dr. Karſten hieſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 14ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Geſammt-Miniſterium.

L. von Lützow.

---

(2) Nachdem in Gemäßheit des Geſetzes vom 12ten December v. J. die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments am 31ſten vorigen Monats ſtattgefunden haben, und nunmehr die Erklärungen der Erwählten über die Annahme der auf ſie gefallenen Wahl eingegangen ſind, wird das Ergebniß dieſer Wahlen hiemit im Nachſtehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Es ſind zu Abgeordneten erwählt worden:

im I. Wahlkreiſe der Stadtrichter Dr. Sprengel in Waren,
im II. Wahlkreiſe der Profeſſor Dr. Beſeler in Greifswald,
im III. Wahlkreiſe der Profeſſor Dr. Hegel in Roſtock,
im IV. Wahlkreiſe der Oberappellationsrath Dr. Kierulff in Roſtock,
im V. Wahlkreiſe der Stadtrichter Dr. Sprengel in Waren.

Digitized by Google

Von sämmtlichen Erwählten ist das ihnen übertragene Mandat angenommen, und hat der im I. und V. Wahlkreise zugleich erwählte Stadtrichter Dr. Sprengel sich für die Wahl im V. Wahlkreise entschieden, demgemäß im I. Wahlkreise noch die Neuwahl eines Abgeordneten stattfinden wird.

Schwerin am 14ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtsverwalter Glöckler ist vom Amte Dargun an das Amt Schwaan versetzt worden.

Schwerin am 30sten Januar 1850.

---

(2) Der Pastor Kliefoth in Diedrichshagen ist zum Präpositus des Grevesmühlen'schen Cirkels Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Februar 1850.

---

(3) Dem Amts-Auditor Kuhberg zu Grevesmühlen ist zum Behufe der Justiz-Verwaltung beim dortigen Amtsgerichte dispensando und bis auf Weiteres das votum decisivum in judicialibus beigelegt worden.

Schwerin am 6ten Februar 1850.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, an die Stelle des zum Oberkirchenrath ernannten Superintendenten Dr. Kliefoth zu Schwerin, den bisherigen Superintendenten Dr. Karsten zu Doberan wiederum zum Superintendenten der Schweriner Diöcese, so wie zum ersten Prediger an der Domkirche zu Schwerin zu ernennen.

Schwerin am 8ten Februar 1850.

Digitized by Google

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, an die Stelle des zur Diöceſe Schwerin verſetzten Superintendenten Dr. Karſten in Doberan den bisherigen Paſtor Willebrand in Parkentin wiederum zum Superintendenten der Doberaner Diöceſe, und zum Prediger an der Kirche zu Doberan zu ernennen.

Schwerin am 9ten Februar 1850.

---

(6) Vom Juſtiz-Miniſterium iſt, nach dem Ableben des Gutsbeſitzers Carl Ludwig auf Wakendorf, deſſen nachgeborner minderjähriger Sohn, Carl Johann Friedrich Ludwig Leonhard Ludwig, als gegenwärtiger Eigenthümer des Lehnguts Wakendorf, Amts Buckow, anerkannt worden.

Schwerin am 8ten Februar 1850.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 23. Februar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der von der Abgeordneten-Kammer erwählten Mitglieder zum Staatenhause der Reichsversammlung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten Seitens des zweiten Wahlkörpers im III. und XII. Wahlkreise. (3) Uebersicht der von der Gendarmerie im Jahre 1849 zur Haft gebrachten Personen. (4) Bekanntmachung, betreffend die pünktlichere Beobachtung der Vorschrift im §. 17 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zu den von der diesseitigen Volksvertretung zu ernennenden beiden Mitgliedern zum Staatenhause der nach Art. IV des Vertrags vom 26sten Mai v. J. Zwecks Berathung und Vereinbarung der Verfassung für den deutschen Bundesstaat einzuberufenden Reichsversammlung sind von der im vorigen Jahre versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammer in ihrer am 22sten August v. J. stattgehabten 151sten Sitzung

der Amtsverwalter von Thünen in Lübz, und
der Advocat Krüger in Wittenburg

erwählt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 20sten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Da der Advocat Moritz Wiggers in Rostock, welcher bei den am 5ten d. M. stattgehabten Wahlen des zweiten Wahlkörpers zugleich im III., XII. und XV. Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen zum Abgeordneten erwählt worden ist, die Wahl im XV. Wahlkreise angenommen hat und somit im III. und XII. Wahlkreise Seitens des zweiten Wahlkörpers Neuwahlen erforderlich werden, so sind in Gemäßheit der Bestimmung im §. 40 des Wahlgesetzes vom 10ten October v. J. diese Neuwahlen angeordnet, und ist

für den III. Wahlkreis

der fünfte k. M. März,

und

für den XII. Wahlkreis

der fünfundzwanzigste d. M. Februar

zum Wahltag bestimmt worden.

Schwerin am 20sten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) Die nebenstehende Uebersicht der im Jahre 1849 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

---

(4) Es ist wiederholt bemerklich geworden, daß die in §. 17 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung von 1843 und in dem Publicate vom 30sten December 1845 (in No. 3 des officiellen Wochenblatts von 1846) enthaltenen Vorschriften nicht allenthalben bei den Großherzoglichen Chausseegeld-Hebestellen befolgt werden.

Sämmtliche Chausseegeld-Einnehmer werden daher auf's Neue erinnert, es an pünktlicher Beobachtung und Befolgung der gedachten Vorschriften und des Chausseegeld-Tarifs nicht fehlen zu lassen.

Schwerin am 12ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Jahres 1849 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Diebe.	Betrüger.	Signalisirte.	Vagabonden u. Bettler.	Verdacht des Vagirens ꝛc.	Wegen Scandal u. Unfug	Wegen Legitimationsmangel.	Wegen Concessionsmangel.	Exedenten und der Renitenz Schuldige.	Auf Requisition hoher u. niederer Behörden.	Steuerdefraudanten.	Wegen Verdacht des Diebstahls.	Inländische Deserteure.	Ausländische Deserteure.	Holzfrevler.	Geisteskranke.	Dilitätenkrämer.	Wegen Collectirens fremder Lotterie-Loose.	Wegen Excess.	Volksaufwiegler.	Wegen Mordanfalles.	Wegen Nothzucht.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	1	1	1	55	1	18	2	3	2	4	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
I. Brigade " " " "	—	—	—	30	22	1	29	10	3	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103
II. dito " " " "	4	—	2	57	31	13	52	8	2	5	—	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	180
III. dito " " " "	5	1	1	34	34	8	36	11	4	17	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	156
IV. dito " " " "	5	—	1	75	1	8	3	18	3	17	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	135
V. dito " " " "	5	—	1	76	7	8	4	22	4	22	1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	154
VI. dito " " " "	5	—	9	95	37	15	12	6	5	14	1	6	1	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	211
Summa	25	2	15	422	133	71	138	78	23	84	6	16	2	2	2	1	1	1	4	1	1	1	1	1030

Schwerin am 15ten Februar 1850.

Für den abwesenden Chef,
der Rittmeister Lemcke.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die durch die Berufung des Amtmanns Krüger zum ersten Beamten in Grevesmühlen zu Ostern d. J. erledigt werdende Beamtenstelle in Lübtheen dem Amtmann Blankenberg, bisher zu Crivitz, zu verleihen geruhet.

Schwerin am 9ten Februar 1850.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den durch Stimmenmehrheit dazu vorgeschlagenen Pastor Schröder zu Kuhlrade zum Präpositus der Ribnitzer Synode zu ernennen.

Schwerin am 16ten Februar 1850.

---

(3) Der Rector Kühl zu Ribnitz ist am Sonntage Quinquagesimä, den 10ten d. M., von der kirchlichen Gemeinde in Biendorf durch Stimmenmehrheit zum Prediger an der dortigen Kirche erwählt, und darauf sofort durch den competirenden Superintendenten, nach voraufgegangener Ordination, introducirt worden.

Schwerin am 16ten Februar 1850.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 27. Februar 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung des Beschlusses des deutschen Verwaltungsrathes wegen Einberufung der Reichsversammlung auf den 20. März d. J. nach Erfurt. (2) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten Seitens des ersten Wahlkörpers im V. Wahlkreise. (3) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten Seitens des zweiten Wahlkörpers im XIV. Wahlkreise. (4) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten im II. Wahlkreise der besonderen Wahlen durch die ländlichen Grundbesitzer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten im II. Wahlkreise der besonderen Wahlen durch die Kaufleute. (6) Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit für die Abgeordneten-Kammer und deren Mitglieder. (7) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Sommer-Semester 1850. (8) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der zu Michaelis d. J. in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Expectanten.

II. Abtheilung.

(1) Der nachstehende, von dem deutschen Verwaltungsrath in seiner am 13ten Februar d. J. stattgehabten 79sten Sitzung gefaßte Beschluß über Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt auf den 20sten März d. J.:

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrags vom 26sten Mai 1849, und zwar:

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Digitized by Google

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrags zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. No. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2) die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular-Note vom 28sten Mai 1849, worin es heißt:

„Sie — die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover — werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden."

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17ten November 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten auf den 31sten Januar 1850 ausgeschrieben.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Digitized by Google

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsrathes festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten beglaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter dem 20sten November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;

daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai pr. verbündeten deutschen Staaten am 31sten Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;

daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzuberufenden Reichsversammlung der 20ste März 1850 von dem Verwaltungsrathe bereits vorläufig festgestellt wurde;

daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend zu erachten ist;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26sten Mai 1849 vorgesehenen Reichsversammlung wird auf den 20sten März 1850 in die Stadt Erfurt einberufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser Entwurf unter den auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden.

Digitized by Google

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaats und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, so wie der mit dem Verfassungs-Entwurf in nothwendiger Verbindung stehenden Vorlagen, begrenzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündeten Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs-Decret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, rechtzeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

---

(2) Nachdem der Amtsverwalter Böcler hieselbst, welcher bei den am 15ten d. M. stattgehabten Wahlen des ersten Wahlkörpers zugleich im V. und VI. Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen zum Abgeordneten gewählt ist, sich für die Annahme der Wahl im VI. Wahlkreise entschieden hat, ist die hiernach erforderlich werdende Neuwahl im V. Wahlkreise angeordnet und für solche

der vierte k. M. März

zum Wahltag bestimmt worden.

Schwerin am 23sten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) Der Professor Dr. Wilbrandt in Rostock, welcher bei den am 5ten d. M. stattgehabten Wahlen des zweiten Wahlkörpers zugleich im XIV. und XVII. Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen zum Abgeordneten erwählt ist, hat die

Digitized by Google

im XVII. Wahlkreiſe auf ihn gefallene Wahl angenommen. Es iſt daher die hiernach im XIV. Wahlkreiſe erforderliche Neuwahl angeordnet und für dieſelbe

der erſte k. M. März

zum Wahltag beſtimmt worden.

Schwerin am 25ſten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Geſammt-Miniſterium.

L. von Lützow.

---

(4) Nachdem der, zugleich vom erſten Wahlkörper im III. Wahlkreiſe für die allgemeinen Wahlen und im II. Wahlkreiſe der beſonderen Wahlen durch die ländlichen Grundbeſitzer zum Abgeordneten erwählte Staatsrath Stever hieſelbſt die in dem erſtgedachten Wahlkreiſe auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, iſt die hiernach im II. Wahlkreiſe der beſonderen Wahlen durch die ländlichen Grundbeſitzer erforderliche Neuwahl angeordnet und für dieſelbe

der ſechſte k. M. März

zum Wahltag beſtimmt worden.

Schwerin am 26ſten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Geſammt-Miniſterium.

L. von Lützow.

---

(5) Da der im II. Wahlkreiſe der beſonderen Wahlen durch die Kaufleute zum Abgeordneten erwählte Kaufmann Chriſtian Buſch in Wismar dieſe Wahl abgelehnt hat, ſo iſt die Neuwahl eines Abgeordneten in dieſem Wahlkreiſe verfügt und zum Wahltag für dieſelbe

der vierte k. M. März

beſtimmt worden.

Schwerin am 26ſten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Geſammt-Miniſterium.

L. von Lützow.

---

(6) Nach einer Verfügung des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums iſt der am 27ſten d. M. zuſammentretenden Abgeordneten-Kammer und deren einzelnen Mitgliedern die Portofreiheit in nachſtehender Weiſe bewilligt worden.

Digitized by Google

Es werden portofrei befördert:

1) alle Briefe und Actensendungen ohne Beschränkung des Gewichts, welche von dem Büreau der Abgeordneten-Kammer abgesandt werden oder an dasselbe, eventualiter an die Abgeordneten-Kammer oder Versammlung eingehen;
2) alle Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth inclusive, welche von den Abgeordneten selbst abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Ad 1. Die von dem Büreau der Abgeordneten-Kammer ausgehenden Sendungen sind mit dem Officialsiegel zu verschließen und mit der Bemerkung:

„Abgeordneten-Kammer-Angelegenheit"

unter eigenhändiger Beifügung der Unterschrift eines der Präsidenten oder eines der Schriftführer zu bezeichnen.

Bei den an das Büreau oder an die Abgeordneten-Kammer gerichteten Sendungen bedarf es dagegen keiner weiteren Bezeichnung.

Ad 2. Die von den Abgeordneten selbst abzusendenden Briefe sind, um für die Postbeamten kenntlich zu werden, mit dem Namen des betreffenden Abgeordneten unter dem Beisatze: „Abgeordneter", eigenhändig zu bezeichnen.

Die Portofreiheit tritt nur ein, für die von den Abgeordneten hier zur Post gegebenen, so wie für die an dieselben hieher adressirten Briefe.

Recommandirte Briefe, so wie briefliche Sendungen, welche das Gewicht von 2 Loth übersteigen, bleiben von der Portofreiheit ausgeschlossen und unterliegen dem tarifmäßigen Porto.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten haben sich hiernach aufs Genaueste zu richten.

Schwerin am 23sten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(7) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Sommer-Semester 1850,

befindet sich hieneben in der Beilage.

---

(8) Besondere Umstände vernothwendigen es, daß die Prüfung der zu Michaelis in das Großherzogliche Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Erspectanten nicht wie gewöhnlich im Monat Julius, sondern in diesem Jahre im März stattfinde, und wird demgemäß der Prüfungstermin auf

Donnerstag und Freitag, den 21sten und 22sten März d. J.,

angesetzt. Zur Meldung werden zugelassen:

Digitized by Google

1) Diejenigen, welche nachweislich ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet, aber das 26ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2) diejenigen, welche in diesem Jahre ihre Militairpflicht zu erfüllen haben, deren Geburt also in die Zeit vom 1sten August 1828 bis zum 31sten Julius 1829 fällt.

Die Prüflinge haben sich Tags zuvor bei dem Seminar-Director Ackermann zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) einen Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs;
3) Zeugnisse über ihr Betragen an allen den Orten, wo sie sich seit ihrer Confirmation längere Zeit aufgehalten haben. Die Zeugnisse sind von den competirenden Herren Predigern zu erbitten und müssen eine besondere Erklärung über die Theilnahme der Exspectanten am Gottesdienst und heiligen Abendmahl enthalten;
4) Zeugnisse über ihre Vorbereitung für das Seminar;
5) Eine ärztliche Bescheinigung, daß ihnen die Blattern zum zweiten Male geimpft sind.

Das Zeugniß No. 2. muß in der neuesten Zeit und No. 5. innerhalb der letzten Jahre ausgestellt sein.

Auf besonderen hohen Befehl wird darauf aufmerksam gemacht, daß Disposition zu Lungenleiden durch die Vorbereitung zum Schullehrerberuf und durch dessen Verwaltung unvermeidlich verschlimmert wird und häufig tödtlichen Ausgang hat; ferner, daß Exspectanten, in deren Familien Todesfälle an Schwindsucht vorgekommen sind, auf die Aufnahme in die Anstalt nur dann rechnen dürfen, wenn die Gesundheit ihrer Brust außer allem Zweifel ist; und endlich, daß die Seminar-Exspectanten von körperlicher Bewegung und Arbeit zu sehr entwöhnt sind.

Sämmtliche Exspectanten haben daher außer den vorerwähnten Zeugnissen auch solche vorzulegen, welche, wie weit es zu ermitteln steht, ausdrücklich und bestimmt sich darüber erklären, ob in der Familie derselben Fälle von Lungenleiden vorgekommen, und ob sie selbst von Anlagen zu solchen frei sind; so wie auch solche, die bestimmt aussprechen, daß der Exspectant die für sein künftiges Lebensverhältniß nöthigen Garten- und Feldarbeiten betrieben habe und mit den dazu erforderlichen Geräthen umzugehen verstehe.

Ludwigslust am 21sten Februar 1850.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 9 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1850.)

Vorlesungen
auf der Landes-Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1850.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität und derzeitiger Decan: 1) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Reformationsgeschichte, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Katechetik, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr; 4) im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen.

Professor Dr. Johann Philipp Bauermeister: 1) Erläuterung der Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Darlegung der dogmatischen Systeme der römischen und reformirten Kirche und der Socinianer und Vergleichung derselben mit dem lutherischen, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 3) Leitung der Erklärung der schwierigern christologischen Stellen des Neuen Testaments in lateinischer Sprache, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Einleitung in die symbolischen Bücher unserer Kirche, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Otto Carsten Krabbe: 1) erster Theil der Kirchengeschichte, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Moraltheologie, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Geschichte der Dogmatik, zweimal wöchentlich; 4) im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Mittwochs von 2—4 Uhr.

Professor Dr. Franz Delitzsch: 1) Exegeticum über den zweiten Theil des Buches Jesaja (K. 40—66), viermal wöchentlich von 11—12 Uhr, privatim; 2) Exegeticum über das Johannes-Evangelium, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, privatim; 3) Exegeticum über das Buch Koheleth, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr, öffentlich; 4) Arabicum über den ethischen Tractat Ghazâli's, Jâ ejjuhâ-l-Weled (herausg. von Hammer-Purgstall, Wien 1838. 8.), zweistündig, Mittwoch Abends von 7—9 Uhr.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor Dr. Julius Wiggers, öffentlich: Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr; privatim: 1) Einleitung in das Neue Testament, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) theologische Encyclopädie, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Consistorial-Vice-Director, Professor Dr. Conrad Theodor Gründler: 1) juristische Encyclopädie, nach Falck, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Institutionen, nach dem Texte der justinianeischen Institutionen (Handausgabe von Schrader), sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. August Ludwig Diemer, öffentlich: Neueste Geschichte der Großherzogthümer Mecklenburg, vom Hamburger Hausvertrage an bis zu und mit der Publication des neuesten Staatsgrundgesetzes, oder vom 8ten März 1701 bis 10ten October 1849, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; privatim: 1) Deutsches Privatrecht, nach Eichhorn, mit Beifügung der besonderen Lehren des Mecklenburgischen Privatrechts, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Kirchenrecht, nach Richter (3te Ausg.), viermal wöchentlich.

Professor Dr. Friedrich Raspe, derzeitiger Decan: Gemeiner und Mecklenburgischer Civilproceß, nach Linde, neunstündig, dreimal von 10—11 und sechsmal von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Burkhard Wilhelm Leist: 1) Erklärung auserwählter Stellen des corp. jur. civ., dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr; 2) Institutionen, verbunden mit einer kurzen Darstellung der römischen Rechtsgeschichte, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Designirter Professor Dr. Johann Friedrich Budde: 1) Deutsches Privatrecht, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) Handelsrecht, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Professor Dr. Carl Georg Bruns: Pandecten, zwölfstündig von 11—1 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Civilpracticum, viermal wöchentlich; 2) Notariatskunst, viermal wöchentlich; 3) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Iwan von Gloeden: Civilproceßpracticum, sechsstündig von 4—6 Uhr.

Dr. Adolph Schliemann: 1) Civilpracticum, fünfmal wöchentlich; 2) Relatorium.

Digitized by Google

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin, viermal wöchentlich; 3) propädeutische Klinik, zweimal wöchentlich.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel, derzeitiger Decan: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonstrationen an Leichen, von 3—4 Uhr; 3) medicinisch-chirurgische Klinik, täglich von 11—1 Uhr.

Medicinalrath, Professor Dr. Carl Friedrich Quittenbaum: 1) Osteologie, Syndesmologie und Myologie, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Anleitung zur Verrichtung von chirurgischen und Augenoperationen an Leichen, von 3—5 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Hermann Stannius, derzeitiger Rector der Universität: 1) Leitung der practischen Uebungen, betreffend experimentelle Physiologie und Pathologie, Histologie, Entwickelungsgeschichte und vergleichende Anatomie, zwölfstündig von 11—1 Uhr; 2) vergleichende Anatomie, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Christian Krauel: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) geburtshülfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr.

Stadtphysikus Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lesenberg: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin; 2) Chirurgie; 3) Geburtshülfe; 4) Repetitorien und Examinatorien.

Dr. Johannes Schröder: 1) allgemeine Pathologie und Therapie; 2) gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien in beliebigen Zweigen der Medicin.

Medicinalrath Dr. August Kortüm, privatim: Specielle Pathologie und Therapie, mit denen er tempestive klinische Demonstrationen verbinden wird, vierstündig.

Dr. August Strempel, öffentlich: das Formulare mit Receptirübungen, zweistündig; privatim: Pathologie und Therapie der Brustkrankheiten, verbunden mit practischen Demonstrationen und Uebungen in der Auscultation und Percussion, vierstündig; privatissime: Examinatoria und Repetitoria in der Anatomie und Physiologie.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, derzeitiger Decan: 1) Erklärung der Wolken des Aristophanes, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Er-

Digitized by Google

klärung der Brüder des Terenz, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) dramatische Poesie der Griechen, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen des philologischen Seminars: Erklärung des Horaz und des Lucian.

Professor Dr. Johannes Röper, öffentlich: Pflanzen-Anatomie, Sonnabends von 10—12 Uhr; privatim: 1) allgemeine Botanik, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) Pflanzen-Physiologie, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr. Botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, viermal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) die Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen, sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Pindar's Siegeshymnen, viermal wöchentlich; 2) die Elegien des Propertius, viermal wöchentlich; privatissime: die Topographie des alten Griechenlands, nach Pausanias, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Trigonometrie, zweistündig; privatim: 1) Differential- und Integral-Rechnung, vierstündig; 2) allgemeiner und optischer Theil der Experimentalphysik, vierstündig. Privatissima über beliebige Theile der Mathematik und Physik, so wie auch über Nautik.

Professor Dr. Carl Türk, öffentlich: 1) Germania des Tacitus, zweimal wöchentlich, von 2—3 Uhr; 2) Ueber die Verfassungen Frankreichs, Spaniens, Englands, Deutschlands, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr; privatim: Geschichte des deutschen Volks, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Professor Dr. Christian Wilbrandt, privatim: 1) Aesthetik oder Philosophie der Kunst, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Geschichte der deutschen Nationalliteratur, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr. Leitung der Uebungen des philosophisch-ästhetischen Seminars.

Professor Dr. Carl Hegel, öffentlich: Geschichte der Politik, zweimal wöchentlich: privatim: 1) Neuere Geschichte vom 18ten Jahrhundert an, viermal wöchentlich; 2) Mittlere Geschichte, viermal wöchentlich.

Designirter Professor Dr. Franz Schulze, öffentlich: die Lehre von der Wärme, nebst Meteorologie und Klimatologie, Montags und Donnerstags von 11—12 Uhr; privatim: 1) Allgemeine und Experimental-Chemie, täglich von 10—11 Uhr; 2) Chemische, besonders analytische Uebungen, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr; privatissime: Bodenkunde nebst Anleitung zur Untersuchung von Bodenarten und Düngungsmitteln.

Digitized by Google

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Kant's und Fries Lehre, mit Hegel's Lehre verglichen und beurtheilt, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) psychische Anthropologie, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; privatim: Religionsphilosophie, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Metrik der Griechen und Römer, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) die Perser des Aeschylus, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Agricola des Tacitus, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philosophischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt: 1) Anfangsgründe der Moralphilosophie, zweimal wöchentlich; 2) Philosophie der Geschichte, viermal wöchentlich; 3) Geschichte der Philosophie, fünfmal wöchentlich.

Dr. Carl Weinholz: 1) Einleitung in die Philosophie, nach seinem Grundriß (Rostock 1826); 2) die formale Logik, nach dem zweiten Theile seines Lehrbuchs (Rostock 1834), mit Vergleichung der Lehren des Aristoteles und Hegels — als wesentlich verschiedene Darstellungen und mangelhafte Entwickelungen des Logischen — in Rücksicht auf seine hierher gehörenden Schriften: „der alte Weg und die Wissensmittel, Rostock 1840", und „die speculative Methode und die natürliche Entwickelungsweise".

Dr. Julius Robert, öffentlich: La littérature française depuis 1830 jusqu'à nos jours, 2 h. p. s.; privatim: 1) Cours pratique de la langue française, 4 h. p. s.; 2) Histoire de l'art dramatique en France, 2 h. p. s.

Dr. Carl Retslag, öffentlich: Geschichte der neuern Philosophie von Carteſius an, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Logik und Metaphysik, fünfmal wöchentlich; 2) Rechtsphilosophie, fünfmal wöchentlich.

Die Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien und der zur Revision angeordneten Zeit, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr, in den Ferien jedoch auch Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum, Montags von 2—4 Uhr. Für den Unterricht in der Musik und in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt; insbesondere giebt der academische Musiklehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterricht im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische und andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell J. W. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1850.

Digitized by Google

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

I. Einleitungswissenschaften.

Theologische Encyclopädie: Prof. Wiggers, 4stündig.
Einleitung in das Neue Testament: derselbe, 5stündig.
Einleitung in die symbolischen Bücher unserer Kirche: Prof. Bauermeister, 2stündig.

II. Biblische Exegese.

a. des Alten Testaments.

Zweiter Theil des Buches Jesaja: Prof. Delitzsch, 4stündig.
Das Buch Koheleth: derselbe, 2stündig.

b. des Neuen Testaments.

Die synoptischen Evangelien: Prof. Bauermeister, 5stündig.
Das Johannis-Evangelium: Prof. Delitzsch, 5stündig.
Der Brief an die Galater: Prof. Wiggers, 2stündig.
Leitung der Erklärung schwieriger christologischer Stellen des Neuen Testaments in lateinischer Sprache: Prof. Bauermeister, 2stündig.

III. Historische Theologie.

Kirchengeschichte (erster Theil): Prof. Krabbe, 6stündig.
Reformationsgeschichte: Consistorialrath Wiggers, 4stündig.
Geschichte der christlichen Dogmen: derselbe, 6stündig.
Geschichte der Dogmatik: Prof. Krabbe, 2stündig.

IV. Systematische Theologie.

Darstellung der dogmatischen Systeme der römischen und reformirten Kirche und der Socinianer, nebst Vergleichung jener mit dem lutherischen: Prof. Bauermeister, 5stündig.
Moraltheologie: Prof. Krabbe, 5stündig.

V. Practische Theologie.

Katechetik: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Leitung der katechetischen Section des Seminars: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Leitung der homiletischen Section des Seminars: Prof. Krabbe, 2stündig.

Digitized by Google

Rechtswissenschaften.

Juristische Encyclopädie, nach Falck: Consistorial-Vice-Director Gründler, 4stündig.
Institutionen nach dem Texte der justinianeischen Institutionen (Handausgabe von Schrader): derselbe, 6stündig.
Institutionen, verbunden mit einer kurzen Darstellung der römischen Rechtsgeschichte: Prof. Leist, 6stündig.
Pandecten: Prof. Bruns, 12stündig.
Erklärung auserwählter Stellen des corp. jur. civ.: Prof. Leist, 3stündig.
Deutsches Privatrecht: Prof. Budde, 6stündig.
Deutsches Privatrecht, nach Eichhorn, mit Beifügung der besondern Lehren des mecklenburgischen Privatrechts: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Handelsrecht: Prof. Budde, 4stündig.
Gemeiner und mecklenburgischer Civilproceß, nach Linde: Prof. Raspe, 9stündig.
Neueste Geschichte der Großherzogthümer Mecklenburg, vom Hamburger Hausvertrage an bis zu und mit der Publication des neuesten Staatsgrundgesetzes, oder vom 8ten März 1701 bis 10ten October 1849: Consistorialrath Diemer, 4stündig.
Kirchenrecht, nach Richter (3. Ausgabe): derselbe, 4stündig.
Notariatswissenschaft: Dr. Gaedcke, 4stündig.
Civilpracticum: derselbe, 4stündig.
Civilpracticum: Dr. Schliemann, 5stündig.
Civilproceßpracticum: Dr. von Gloeden, 6stündig.
Relatorium: Dr. Schliemann.
Examinatorien und Repetitorien: Dr. Gaedcke.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphysikus Lesenberg.
Menschliche Anatomie:
Osteologie, Syndesmologie und Myologie: Medicinalrath Quittenbaum, 4stündig.
Vergleichende Anatomie: Prof. Stannius, 4stündig.
Physiologie:
Leitung der practischen Uebungen, betreffend experimentelle Physiologie und Pathologie, Histologie, Entwickelungsgeschichte und vergleichende Anatomie: Prof. Stannius, 12stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Dr. Schröder.
Arzneimittellehre:
Arzneimittellehre: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Formulare und Receptir-Uebungen: Dr. August Strempel, 2stündig.

Digitized by Google

Specielle Pathologie und Therapie:

Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta, 4ſtündig.
Specielle Pathologie und Therapie, verbunden mit kliniſchen Demonſtrationen: Medicinalrath Kortüm, 4ſtündig.
Pathologie und Therapie der Geiſteskrankheiten: Dr. Schröder.
Pathologie und Therapie der Bruſtkrankheiten, verbunden mit practiſchen Demonſtrationen und Uebungen in der Auscultation und Percuſſion: Dr. Auguſt Strempel, 4ſtündig.

Chirurgie und Augenheilkunde:

Chirurgie: Stadtphyſikus Leſenberg.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Uebungen und Demonſtrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, von 3—4 Uhr.
Chirurgiſche Operationen und Augenoperationen an Leichen: Medicinalrath Quittenbaum, von 3—5 Uhr.

Geburtshülfe:

Geburtshülfe: Prof. Krauel, 4ſtündig.
Geburtshülfe: Stadtphyſikus Leſenberg.

Gerichtliche Medicin:

Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta, 4ſtündig.
Gerichtliche Medicin: Dr. Schröder.

Klinika:

Propädeutiſche Klinik: Obermedicinalrath Spitta, 2ſtündig.
Mediciniſch-chirurgiſche Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 14ſtündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Krauel, 7ſtündig.

Zu Repetitorien und Examinatorien erbieten ſich Dr. Leſenberg, Dr. Schröder und Dr. Auguſt Strempel.

Zur philoſophiſchen Facultät gehörende Wiſſenſchaften.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Einleitung in die Philoſophie: Dr. Weinholtz.
Logik: derſelbe.
Logik und Metaphyſik: Dr. Retslag, 5ſtündig.
Pſychiſche Anthropologie: Prof. Francke, 4ſtündig.
Anfangsgründe der Moralphiloſophie: Prof. Schmidt, 2ſtündig.
Rechtsphiloſophie: Dr. Retslag, 5ſtündig.
Philoſophie der Geſchichte: Prof. Schmidt, 4ſtündig.
Religionsphiloſophie: Prof. Francke, 5ſtündig.
Aeſthetik: Prof. Wilbrandt, 5ſtündig.

Geſchichte

Geſchichte der Philoſophie: Prof. Schmidt, 5ſtündig.
Geſchichte der neueren Philoſophie von Carteſius an: Dr. Retslag, 2ſtündig.
Kant's und Fries Lehre mit Hegel's Lehre verglichen: Prof. Franke, 3ſtündig.

Mathematik.

Trigonometrie: Prof. Karſten, 2ſtündig.
Differential- und Integralrechnung: derſelbe, 4ſtündig.
Feldmeßkunſt, verbunden mit practiſchen Uebungen: Prof. Becker, 6ſtündig.
Privatiſſima über Theile der Mathematik: Prof. Karſten.
Privatiſſima über Nautik: derſelbe.

Philologie.

1. Orientaliſche.

Arabicum über den ethiſchen Tractat Ghazâli's, Jâ ejjûhâ-l-Weled (herausg. von Hammer-Purgſtall, Wien 1838. 8.): Prof. Delitzſch, 2ſtündig.

2. Griechiſche und Römiſche.

a. Erklärung von Schriftſtellern.

α. von Griechiſchen.

Pindar's Siegeshymnen: Prof. Bachmann, 4ſtündig.
Perſer des Aeſchylus: Prof. Buſch, 4ſtündig.
Wolken des Ariſtophanes: Prof. Fritzſche, 4ſtündig.

β. von Römiſchen.

Elegieen des Properz: Prof. Bachmann, 4ſtündig.
Brüder des Terenz: Prof. Fritzſche, 2ſtündig.
Agricola des Tacitus: Prof. Buſch, 2ſtündig.

b. Philologiſche Wiſſenſchaften.

Metrik der Griechen und Römer: Prof. Buſch, 4ſtündig.
Ueber die dramatiſche Poeſie der Griechen: Prof. Fritzſche, 4ſtündig.
Topographie des alten Griechenlands, nach Pauſanias: Prof. Bachmann, 4ſtündig.

3. Neuere.

Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur: Prof. Wilbrandt, 5ſtündig.
Cours pratique de la langue française: Dr. Robert, 4ſtündig.
La littérature française depuis 1830 jusqu'à nos jours: derſelbe, 2ſtündig.
Histoire de l'art dramatique en France: derſelbe, 2ſtündig.

Digitized by Google

Geschichte und Staatswissenschaften.

Germania des Tacitus: Prof. Türk, 2stündig.
Geschichte des deutschen Volks: derselbe, 5stündig.
Mittlere Geschichte: Prof. Hegel, 4stündig.
Neuere Geschichte vom 18ten Jahrhundert an: derselbe, 4stündig.
Ueber die Verfassungen Frankreichs, Spaniens, Englands und Deutschlands: Prof. Türk, 2stündig.
Geschichte der Politik: Prof. Hegel, 2stündig.

Naturwissenschaften.

Allgemeiner und optischer Theil der Experimentalphysik: Prof. Karsten, 4stündig.
Die Lehre von der Wärme nebst Meteorologie und Klimatologie: Prof. Schulze, 2stündig.
Allgemeine und Experimental-Chemie: derselbe, 6stündig.
Bodenkunde nebst Anleitung zur Untersuchung von Bodenarten und Düngungsmitteln: derselbe.
Allgemeine Botanik: Prof. Röper, 6stündig.
Pflanzen-Anatomie: derselbe, 2stündig.
Pflanzen-Physiologie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über Physik: Prof. Karsten.

Cameralwissenschaften.

Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Culturpflanzen: Prof. Becker, 4stündig.

Practische Uebungen.

Das philosophisch-ästhetische Seminar leitet Prof. Wilbrandt.
Im philologischen Seminar werden Horaz und Lucian unter Leitung des Prof. Fritzsche interpretirt.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Chemische, besonders analytische Uebungen: Prof. Schulze, 4stündig.
Botanische Excursionen: Prof. Röper.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 2. März 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 3. Bestätigungs-Urkunde für die Rostocker Bank, nebst den Statuten derselben.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die in Folge der Erbauung der Chaussee von Schwerin nach Güstrow im Sternberger Wege-District eingetretenen Wege-Veränderungen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 3.) Bestätigungs-Urkunde für die Rostocker Bank, nebst den Statuten derselben, vom 27sten Februar 1850, befindet sich hieneben in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Durch die Erbauung der Chaussee von Schwerin über Sternberg nach Güstrow haben sich im Sternberger Wege-Districte nachstehende Wege-Veränderungen vernothwendigt:

Digitized by Google

1) die bisherige Schwerin-Güstrower Landstraße wird auf der Strecke von Neukrug bis zu dem Punkte, wo dieselbe an der Tieplitz-Prützener Scheide in die Chaussee einmündet, hierdurch aufgehoben, in der Strecke von Neukrug bis zum Ruchow-Lübziner Wege dagegen in einen Communications-Weg verwandelt;
2) die Crivitz-Güstrower Landstraße führt fortan von Neukrug nach Witzin zur Chaussee;
3) der Weg von Ruchow durch das Tarnower Holz zur Chaussee erhält die Eigenschaft eines Communications-Weges.

Schwerin am 21sten Februar 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Ebeling zu Hohen-Mistorf ist am Sonntage Sexagesimä, am 3ten d. M., nach vorhergegangener Solitair-Präsentation, als Prediger an der vagirenden Kirche zu Alt-Panstorf introducirt worden.

Schwerin am 19ten Februar 1850.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Flügge, zur Zeit in Rostock, ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richter-Amts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 25sten Februar 1850.

(Beilage zu No. 10. des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1850.)

Bestätigungs-Urkunde

für

die Rostocker Bank,

nebst

den Statuten derselben,

vom

27sten Februar 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß, nachdem in Rostock zur Bildung einer auf Actien gegründeten Bank eine Gesellschaft zusammengetreten, Wir auf Ansuchen derselben und nach Prüfung und Befürwortung ihres Plans durch die vorigjährige Mecklenburgische Abgeordneten-Versammlung, in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die Errichtung dieser

Rostocker Bank

genehmigt, und da Uns vorbehaltenermaaßen nunmehr nachgewiesen worden, daß die Zeichnung von Actien zum Betrage von **einer halben Million Thalern Courant,** und die Einzahlung des vierten Theils davon mit Einhundert Fünf und Zwanzig Tausend Thalern Courant bereits erfolgt sei, in die Eröffnung des Instituts gewilligt und die anliegenden Statuten der Bank in allen Puncten kraft dieses landesherrlich genehmigt und bestätigt haben.

Digitized by Google

Unsere gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 27sten Februar 1850.

Friedrich Franz.

(L. S.)

F. Meyer.

Digitized by Google

Statuten
der Rostocker Bank.

I.
Fundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§. 1.

Es soll unter Oberaufsicht der Staats-Regierung in Rostock eine Bank auf Actien gegründet werden.

§. 2.

Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, des Ackerbaues und der Gewerbe beizutragen, wie der nachstehend unter II. bezeichnete Geschäftskreis der Bank näher angiebt.

§. 3.

Zweigbanken oder Bank-Comtoirs können, jedoch nur mit Genehmigung der Staats-Regierung, an allen geeigneten Orten Mecklenburgs errichtet werden, sobald weitere Erfahrung dieselben zweckmäßig oder nützlich erscheinen läßt. Für den Fall der Gründung einer selbstständigen Bank an dem betreffenden Platze sind solche Zweigbanken oder Bank-Comtoirs wieder aufzuheben.

§. 4.

Das Actien-Capital der Bank soll aus 1,000,000 Thalern nach dem 14-Thalerfuße, in 5000 Actien zu 200 Thalern bestehen; doch werden vorläufig nur 2500 Actien zum Betrage von 500,000 Thalern ausgegeben. Die Operationen der Bank beginnen, wenn diese 500,000 Thaler gezeichnet und davon 125,000 Thaler eingezahlt sind.

Digitized by Google

Wenn auf Antrag des Verwaltungs-Rathes und des Bank-Ausschusses die Genehmigung der Staats-Regierung erfolgt ist, kann das Stamm-Capital unter Zustimmung der Generalversammlung bis auf 2,000,000 Thaler erhöhet werden.

§. 5.

Die Einzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25 pCt. des Nominalwerths der Actien; jedoch sind gleich bei der ersten Unterzeichnung 25 pCt. einzuzahlen, worüber, nach geschlossener Unterzeichnung und auf deren Grund erfolgter Constituirung der Bank, Interimsscheine ausgestellt werden.

§. 6.

Diese Interimsscheine lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthümers zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Interimsscheine selbst und erfordert die Namensunterschrift des Directors und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionairs der Anstalt gegenüber nicht eher, als bis der Interimsschein auf ihn übergeschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Interimsschein 200 Thaler voll eingezahlt sind, wird eine auf den Namen des Inhabers lautende Actie, welche untheilbar ist, nach dem Schema unter A., gegen Rückgabe des Interimsscheins ausgeliefert. Bis dahin vertreten die Interimsscheine die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maßgabe dieser Statuten, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Auf den Actien ist auf die §§. 42 und 109 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§. 7.

Wer der öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsrathes der Bank zur Einzahlung zu dem, mindestens 8 Wochen vorher nach §. 9 bekannt zu machenden Schlußtermin nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 pCt. der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionairs nochmals, und zwar die in Rostock wohnenden mittelst eines durch einen Notar zu insinuirenden Schreibens, die außerhalb Rostock wohnenden jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Addresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer durch den Interimsschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschußbetrags nebst Strafe und Kosten binnen 4 Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber

Digitized by Google

des Interimsscheins seine Rechte an demselben und die darauf geleisteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

§. 8.

Die Nummern der verfallenen Interimsscheine werden öffentlich bekannt gemacht, anstatt derselben neue unter fortlaufender Nummer angefertigt und für Rechnung der Bank öffentlich verkauft.

§. 9.

Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die in den §§. 7, 8, 41, 42, 71, 81, 109 und 114 erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen, außer durch eine Rostocker Zeitung, bis auf weitere Anordnung durch die Mecklenburgische Zeitung, die Leipziger Zeitung, die Börsenhalle und den Berliner Preußischen Staats-Anzeiger. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionaire rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

§. 10.

Jeder Actionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrages der Actie verbindlich.

§. 11.

Auf die Theilzahlungen wird die Dividende pro rata temporis gegeben. Von Zeit der Noten-Emission tritt die Verzinsung der Actien mit vier vom Hundert jährlich ein (§. 108).

§. 12.

Die Dauer der Bank ist vorerst auf 10 Jahre festgesetzt; jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit von der General-Versammlung Beschluß gefaßt werden. (Vergl. §. 46.)

II.

Geschäftskreis der Bank.

§. 13.

Der Geschäftskreis der Bank, im Allgemeinen bestimmt durch die Zwecke des Instituts, wird ausgefüllt durch die nachstehenden Geschäftszweige:

Digitized by Google

§. 14.

1. Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen.

§. 15.

2. Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen.

3. Ankauf solider auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation.

In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papier wenigstens 2 als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Giri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsraths eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch drei Monate zu laufen haben; so wie überhaupt für sämmtliche Geschäfte der Bank die Regel gilt, daß ihr Ziel nicht über drei Monate hinausgeht.

§. 16.

4. Zu einstweiliger nutzbarer Anlegung größerer Kassenbestände Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen deutscher Staaten, Hypothekenscheinen, so wie von Prioritäts-Actien gut rentirender Eisenbahnen, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses und höchstens bis zum Betrage von $\frac{1}{5}$tel des Actien-Capitals.

Die General-Versammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankauf solcher Papiere ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen oder auf gewisse Gattungen derselben zu beschränken. Ankauf und Beleihung von Actien der Bank selbst ist nicht gestattet.

§. 17.

5. Vorschüsse gegen Unterpfand von Staatspapieren, Hypothekenscheinen, Pfandbriefen, Actien, auf die Bank girirten nach §. 15 zu beurtheilenden Wechseln, oder andern Documenten, Gold und Silber, oder andern werthvollen dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben noch dem Einfluß der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus festbestimmt wird.

§. 18.

6. Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, so weit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses.

Vor-

Digitized by Google

Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen eine von der Bank-Verwaltung zu bestimmende Sicherheit bis zur Höhe des zugesagten Credits.

§. 19.

7. Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des Deponenten oder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths Taration dieser Gegenstände durch verpflichtete Taratoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maaßstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist.

§. 20.

Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt, aufzubewahren.

§. 21.

Die Rückgabe solcher Gegenstände, welche nach §. 19 zur Aufbewahrung angenommen werden können, erfolgt auf dem Bank-Bureau an den Ueberbringer des Depositenscheins gegen Berichtigung der Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§. 22) ohne Weiteres.

§. 22.

Nur im Falle irgend eines Widerspruchs gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Berichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben.

§. 23.

Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 100 Thaler Cour. angenommen.

§. 24.

Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.

Digitized by Google

§. 25.

Vorschüsse gegen Unterpfand auf Juwelen, Staatspapiere, Prioritäts- und sonstige Actien werden nach gewissen, die Bank sicher stellenden Sätzen, auf Staats- und Stadtpapiere, so wie auf Actien jeder Art, aber höchstens bis zu 90 pCt. des Courswerthes, bis zu dreimonatlicher Frist geleistet.

Fällt der Cours um 5 pCt. oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen eben so viel auf das Unterpfand nachzuschießen oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, und sich hiezu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Verwaltungsrath ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat derselbe das Recht, den Schuldner sofort, und zwar den in Rostock wohnenden durch einen Notar, den außerhalb Rostock wohnenden schriftlich, mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Schreibens zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht, und zwar in letzterem Falle resp. binnen 24 Stunden oder mit umgehender Post, in ersterem binnen 12 Stunden, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlichen nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes.

Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuß bewilligt worden, imgleichen mit genauer Beschreibung der verpfändeten Gegenstände, z. B. der Staatspapiere, nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen eigenen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

Während des Versatzes von Waaren hat allein der Verpfänder für die gute Behandlung und Erhaltung derselben auf eigene Kosten, jedoch unter der Mitaufsicht der zu diesem Behufe von dem Verwaltungsrath anzustellenden Personen zu sorgen. Er haftet für alle Verminderung oder Verderb der Waare und bleibt überhaupt für allen Verlust an und auf dieselbe verantwortlich. Auch müssen die zu verpfändenden Waaren bei einer dem Verwaltungsrathe genügenden Versicherungsanstalt hinreichend versichert sein, worüber die Police dem Director einzuhändigen ist.

§. 26.

Bei Vorschüssen gegen Unterpfand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehentlich der Courswerth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§. 15) bis auf drei Monate bewilligt.

§. 27.

Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf dem dis-

Digitized by Google

contirten oder verpfändeten Papier sich befinden, und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, oder durch gerichtliches Einschreiten in seiner Dispositionsbefugniß beschränkt wird, so muß der Wechsel von dem Verkäufer oder Verpfänder entweder sofort baar eingelöst, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden.

§. 28.

Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Credit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thalern, bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch Sicherheitsmaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich.

§. 29.

Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen.

§. 30.

In der Regel wird ultimo December eines jeden Jahres mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Der Bank steht jedoch das Recht zu, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit sofortige Abrechnung und Abmachung zu verlangen.

§. 31.

Dem Ermessen des Verwaltungsraths ist die Bestimmung der Provision zu überlassen.

§. 32.

Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs statt, welche jedoch der Hauptbank, nach §. 105, Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

III.

Berechtigungen der Bank.

§. 33.

Die Bank hat die Rechte einer Corporation. Sie ist befugt, sich der Firma: „Rostocker Bank", sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

Digitized by Google

Die Bank hat Portofreiheit für die gesammte von ihr ausgehende Correspondenz, mit Ausnahme von Baarschaften und Noten unter Werth-Declaration; auch genießt sie Stempelfreiheit nicht nur für alle von derselben auszustellende schriftliche Urkunden und auszugebende Banknoten, sondern auch bei allen Verhandlungen mit der Staats-Regierung und sonstigen öffentlichen Behörden.

Die Bank hat keine Gewerbe-, Handels-, Einkommens- oder Renten-Steuer zu bezahlen.

§. 34.

Die Bankforderung soll stets gesichert und durch die Bank-Administration selbst zu realisiren sein. Diesem nach können die bei der Bank niedergelegten Unterpfänder jeglicher Art, außer in dem im §. 35 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Bank ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung (cfr. §. 35 in fine) abverlangt werden; es sind also namentlich Verbote gegen Auslieferung der Pfänder, Vollstreckung der Hülfe in selbige oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Falle der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Verpfänders ist das Pfand an die Concursmasse nur gegen Zahlung der vollen Bankforderung abzuliefern. Insoweit der Verkauf des Pfandes einen Ueberschuß nach dem Abtrage der vollen Bankforderung gewährt, ist derselbe herauszugeben.

Die öffentliche Versteigerung des Pfandes oder der Verkauf desselben durch verpflichtete Makler findet sofort nach der Verfallzeit statt, ohne Concurrenz richterlicher oder sonstiger Staats-Behörden, und im Falle, daß der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht ausreicht, ist der Schuldner verbunden, das Fehlende nachzuzahlen, eventualiter die Bank berechtigt, den Ausfall im Concurse zu liquidiren.

§. 35.

Derjenige, welcher eine Sache zum Versatz bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer angesehen, und ist weiter die Bank berechtigt, die Legitimation des Zurückfordernden zu prüfen, aber nicht zu dieser Prüfung verpflichtet. Deshalb wird das Pfandobject von der Bank einem Dritten, welcher etwa an der verpfändeten Sache ein näheres oder besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthums-Differenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versatze bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von der Anzeige angerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Digitized by Google

Wenn dagegen der Versatz erst 3 Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§. 36.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäfts-Verhältnissen unter einzelnen Actionairen und dem Verwaltungsrathe entstehen, nicht minder Differenzen, welche sich zwischen dritten Personen (Nichtactionairen) über Angelegenheiten der Bank mit Actionairen oder der Bank selbst ergeben, sind bei dem Obergerichte zu Rostock oder bei dem an dessen Stelle tretenden Dicasterio anzubringen.

§. 37.

Die Bank hat das Recht, Noten auszugeben, und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. der Betrag der Noten darf nicht größer sein, als das Stamm-Capital der Bank; mit der Abminderung des Letzteren sind auf den gleichen Betrag Noten einzuziehen. Die Emission der Noten erfolgt, wenn
2. das gezeichnete Actien-Capital von 500,000 Thalern zu voll eingezahlt ist; wird das Stamm-Capital bis zu einer Million erhöhet, so können Noten bis zu diesem Betrage ausgegeben werden.

   Wird das Stamm-Capital über eine Million Thaler vermehrt (§. 4), so bleibt die Ausgabe von Noten über den Betrag einer Million dennoch von der Genehmigung des Staats abhängig.
3. Die Banknoten sind in folgendem Verhältnisse zum Stamm-Capital zu creiren:

   $\frac{2}{10}$tel à 10 Thaler, $\frac{4}{10}$tel à 20 Thaler, $\frac{2}{10}$tel à 50 Thaler, $\frac{2}{10}$tel à 100 und 200 Thaler.
4. Das Stamm-Capital muß baar eingezahlt werden; die Realisationsmittel für die Noten sollen bestehen:
   a. zu $\frac{1}{3}$tel aus baarem Gelde, oder theilweise Gold- und Silberbarren;
   b. zu $\frac{1}{3}$tel aus discontablen acceptirten Wechseln. Höchstens eine Hälfte dieser Wechsel darf aus Platzwechseln sicherer Häuser bestehen;
   c. zu $\frac{1}{3}$tel aus Börsencourshabenden Staatsständischen und Communal-Papieren, deren Zinsen regelmäßig bezahlt werden, wohin auch Pfandbriefe der Mecklenburgischen Ritterschaft gehören.

Digitized by Google

5. Außer dem Stamm-Capital haften noch sämmtliche übrige Activa der Bank vorzugsweise für die Einlösung der Noten gegen klingende Münze, welche jeder Vorzeiger bei der Bank begehren kann.
6. Die Noten vertreten die Stelle des klingenden Geldes, doch besteht kein Zwang zu ihrer Annahme. Sie sind keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.
7. Vor dem Ablaufe der Concession, im Falle des Concurses sofort, sind die Noten, als vorweg berechtigt, einzulösen.

Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Großherzoglichen Commissars. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert oder verändert werde, und daß letztere, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden.

Die Zweigbanken oder Bank-Comtoirs sind zur sofortigen baaren Auswechselung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

§. 38.

Außer den Noten darf die Bank sonstige Papiere au porteur oder auf Namen lautend, z. B. Anweisungen, Cassenscheine, Bankcassenscheine ꝛc. nicht ausstellen, jedoch mit Ausnahme von Wechseln und Anweisungen, welche auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht oder auf eine Verfallzeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein müssen, gegen baare Zahlung oder Deposition des Betrags derselben.

§. 39.

Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihre obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, nur in baarem Gelde, Banknoten oder andern Werthschaften, nicht aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Nur auf Verlangen der Empfänger kann die Bank (§. 38) denselben anstatt des baaren Geldes oder der Noten, Wechsel auf sich selbst oder Anweisungen auf eine der Zweigbanken, Bank-Comtoirs, oder auf auswärtige Agenten geben.

Was vorstehend von der Hauptbank gesagt ist, gilt auch von den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs, sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank; jedoch steht den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs nicht das Recht zu, Wechsel oder Anweisungen auszustellen.

Digitized by Google

§. 40.

Die Zahlung des Betrags der Banknoten wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§. 41.

Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämmtlichen Noten mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 9) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen.

Die Nachahmung, die Verfälschung der Banknoten, und die wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten soll wie ein Münzverbrechen an Metallgelde bestraft werden.

§. 42.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete oder entwendete Interimsscheine, Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- und Depositenscheine oder Talons mortificirt werden, so erläßt auf Antrag der Betheiligten der Verwaltungsrath dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern oder die etwanigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente öffentlich für nichtig, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

IV.

Verhältniß der Bank zur Staats-Regierung.

§. 43.

Die Staats-Regierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in der Maße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst eines bleibend dafür zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissars von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Verwaltungsraths den Bestimmungen der Statuten und des Geschäfts-Regulativs überall nachgegangen werde, und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten.

Digitized by Google

Die Bank-Revisionen müssen möglichst so eintreten, daß der Geschäftsverkehr nicht gehindert wird, und dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden.

Ueberdies kann

§. 44.

zum Behufe dieser Aufsicht der Großherzogliche Commissar jeder ihm vorher anzuzeigenden General-Versammlung der Actionaire (§. 74) und jeder Versammlung der Ausschuß-Mitglieder beiwohnen, und ist ihm Abschrift der bei den Versammlungen abgehaltenen Protocolle sowohl des Ausschusses als des Verwaltungsrathes und der Actionaire zu ertheilen.

§. 45.

Der vorgesetzten Staatsbehörde ist von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der General-Versammlung durch den Commissar Anzeige zu erstatten, und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten.

Der halbjährlich zu veröffentlichende Geschäftsbericht hat speciell die vorhandenen **Activa** und **Passiva**, insbesondere die Bestände in gemünztem Gelde, in Gold- und Silberbarren, Wechseln, Darlehnsforderungen aus laufender Rechnung und den Betrag der umlaufenden Banknoten aufzuführen.

§. 46.

Zur Fortdauer der Bank nach Ablauf von 10 Jahren (§. 12) ist die anderweitige Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich.

§. 47.

Die Staats-Regierung hat in dem, §. 113 näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidirung der Bank anzuordnen.

V.

Actionaire und Bank-Ausschuß.

§. 48.

Actionair ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesammtheit der Actionaire bildet den Actien-Verein der Bank-Compagnie.

§. 49.

Es wird von dem Directorio ein besonderes Actienbuch geführt. Im Verhältniß zur Gesellschaft wird nur derjenige als Actionair angesehen, welcher im Actienbuche

Digitized by Google

buche verzeichnet steht. Die Umschreibung im Actienbuche ist in den letzten acht Tagen vor jeder General-Versammlung sistirt. Im Uebrigen begründet sich die Umschreibung auf unbescheinigten Cessionsvermerk in dorso der Actie, erbschaftliche oder gerichtliche Ueberweisungs-Documente, und muß auf der Actie selbst vom Director und Buchhalter bescheinigt werden.

§. 50.

Die Actien-Gesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bank-Ausschuß vertreten.

§. 51.

Dieser besteht aus 20 stimmberechtigten Actionairen, welche das erste Mal bei der, der Eröffnung der Bank vorangegangenen General-Versammlung ernannt, später bei der jährlichen General-Versammlung von den Actionairen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt der Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 52.

Wählbar sind nur selbständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden und überdies weder mit einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses, als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder als Bruder verwandt oder Geschäftsgenossen (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Ausschusses ist, so ist dasselbe aus dem Verein des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine, von dem Bank-Ausschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine in Grundlage bestehender oder künftiger gesetzlicher Bestimmungen zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Drittheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne Weiteres aus solchem entlassen werden.

§. 53.

Die Mitglieder des Bank-Ausschusses werden auf vier Jahre gewählt; die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres insgesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich fünf Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden General-Versammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihenfolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerst gewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 54.

Jedes Mitglied des Bank-Ausschusses hat bei seinem Eintritt in denselben fünf Interimsscheine oder fünf Bankactien mit Talons, jedoch ohne die Zins- und Dividendenscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.

§. 55.

Jedes Ausschuß-Mitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen. Wird ein Mitglied des Ausschusses in den Verwaltungsrath gewählt, so scheidet er aus dem Ausschusse.

§. 56.

Der Ausschuß hat

1. den Verwaltungsrath von 6 Personen (§. 75), so wie die Censoren (§. 90) zu wählen;
2. den Verwaltungsrath in seiner Geschäftsführung zu controliren;
3. alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren;
4. auf den Vorschlag des Verwaltungsraths über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen der Verwaltungsrath nach §§. 16, 18 und sonst an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, insoweit letzteres nicht nach §. 70 der General-Versammlung vorbehalten ist;
5. sein Gutachten auch über anderweitige vom Verwaltungsrathe ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Berathung mit dem Verwaltungsrathe zu fördern;
6. wenn die Regulative in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Verwaltungsrathes die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maßregeln zu entscheiden.

§. 57.

Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, und zwar beide auf ein Jahr.

§. 58.

Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn der Verwaltungsrath oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Digitized by Google

§. 59.

Die Versammlungen des Ausschusses werden in Rostock gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§. 60.

Der Ausschuß hat die vom Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz (§. 93) sorgfältig zu prüfen, und erwählt hiezu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionair zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen zu verpflichten ist. Nur dem Großherzoglichen Commissar, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Verwaltungsrath unter Beobachtung der Vorschrift §. 43 alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind.

§. 61.

Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten General-Versammlung der Actionaire vorgelegt, und wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, wird vom Ausschusse Decharge ertheilt und die Bilanz vorzugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 62.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

§. 63.

Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder desselben nicht gegenwärtig oder annoch herbeizurufen sind, so haben die anwesenden Ausschußmitglieder sofort durch Zuziehung anderer stimmberechtigter Actionaire die beschlußfähige Anzahl für die Versammlung hervorzurufen.

Digitized by Google

§. 64.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen, und außer dem Protocollführer vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet, so wie auch von dem Großherzoglichen Commissar, wenn er gegenwärtig ist.

§. 65.

Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§. 66.

Die Ausschußmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welcher der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge genöthigt sind, werden erstattet.

§. 67.

General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Ausschusse veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal, und zwar spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, eine General-Versammlung stattfinden. Außerordentliche General-Versammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Ausschusse berufen.

§. 68.

Auf den Antrag von wenigstens 30 Actionairen, welche im Besitze von mindestens 150 Actien sind, ist der Bank-Ausschuß verpflichtet, eine General-Versammlung zu berufen, wenn sich der Gegenstand des Antrages entweder auf die, §. 70 bemerkten Punkte, oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

§. 69.

In der General-Versammlung haben

5	bis	10	Actien	1	Stimme,
11	"	20	"	2	Stimmen,
21	"	35	"	3	"
36	"	50	"	4	"
51	"	75	"	5	"
76	"	100	"	6	"
101	"	125	"	7	"
126	"	150	"	8	"
151	"	200	"	9	"
201	"	250	"	10	"

Digitized by Google

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand führen; auch darf Niemand mehr als $\frac{1}{20}$stel des Stammcapitals von einer Million, also 250 Actien besitzen.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; doch müssen die letzteren ebenfalls Actionaire sein. Ihre eigenen stimmfähigen Actien werden mit denen ihrer Machtgeber zusammengerechnet und die Summe ergiebt dann die Stimmberechtigung. Es darf aber weder das maximum von 10 Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Actionaire ein Stimmrecht begründet werden.

§. 70.

Die Gegenstände, welche in den General-Versammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsraths;
2. die Vorlegung des Jahresabschlusses;
3. die Wahl und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschußmitglieder; bei beiden stimmen jedoch die Mitglieder des Verwaltungsraths nicht mit;
4. auf den Vorschlag des Verwaltungsraths und des Ausschusses oder einzelner Actionaire die Ergänzung oder Veränderung der Statuten mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats;
5. auf den Vorschlag des Verwaltungsraths und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks (§. 4);
6. die Beschlußnahme über die vom Verwaltungsrathe, Ausschusse oder von Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
7. die Beschlußnahme über einen die Verlängerung der Dauer der Bank (§§. 12, 46) oder eintretenden Falls über den die Auflösung der Bank bezweckenden Antrag (§. 114).

§. 71.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionaire finden in Gemäßheit des §. 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der §. 9 gedachten Blätter und dem Tage der General-Versammlung eine Frist von wenigstens 3 Wochen mit Einschluß dieser beiden Tage liegen. Alle Gegenstände, über welche in einer General-Versammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden in der Einladung dazu im Voraus den Actionairen bekannt gemacht, und haben deshalb einzelne Actionaire, welche Vorschläge zu machen haben, dieselben rechtzeitig beim Ausschusse einzureichen.

Digitized by Google

§. 72.

In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende im Ausschusse und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§. 73.

Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, vom Protocollführer, dem Vorsitzenden des Ausschusses, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionairen unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben in Abschrift an den Regierungs-Commissar ausgeliefert, auch dieses Protocoll, wenigstens im Auszuge, öffentlich bekannt gemacht.

§. 74.

Die Actionaire (§. 49) oder deren Bevollmächtigte (§. 69) haben sich bei dem Bank-Bureau zu legitimiren und Einlaßkarten abzuholen, welche sie beim Eintritt in die Versammlung vorzeigen müssen, und erhalten nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Ausschusse überlassen, in dem Ausschreiben zur General-Versammlung über Zeit, Ort und Weise der Legitimations-Prüfung besondere Bestimmungen zu treffen.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire, deren Stimmen nach Maßgabe der Bestimmungen von §. 69 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zusteht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vorschrift §. 69 zu bestimmen.

Alle abwesenden Actionaire sind an die von den anwesenden gefaßten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von 200 Actien anwesend sein. Dafern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den in §. 70 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Großherzogliche Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Sechstheils sämmtlicher Actien in der General-Versammlung anwesend sind.

Ergiebt sich vor einer General-Versammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur General-Versammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Er-

Digitized by Google

forderniß der Vollzähligkeit, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten General-Versammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessenungeachtet in solcher Versammlung nicht wenigstens ein Sechstheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keineswegs aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt, eine anderweitige General-Versammlung zu berufen, in welcher, wenn die Inhaber von 200 Actien erschienen sind, rechtsgültig definitiv beschlossen werden kann.

VI.

Verwaltung der Bank.

§. 75.

Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bank-Ausschuß wählt aus der Zahl der in Rostock wohnenden Actionaire, welche nach §. 52 zur Ernennung von Ausschußmitgliedern befähigt sind, einen Verwaltungsrath von 6 Personen, welchen die Leitung der Bank-Verwaltung übertragen wird. Dieser Verwaltungsrath wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr, die jedoch Beide nach Ablauf dieses Jahres wieder wählbar sind.

§. 76.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren.

§. 77.

Der Verwaltungsrath führt mit Zuziehung des Directors die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank-Gesellschaft in allen Einzelheiten; ist das handelnde und vollziehende Organ innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Ausschuß bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung vorgeschriebenen Grenzen und Formen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, und übt diese Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Director aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Processe führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten.

§. 78.

Der Verwaltungsrath wählt einen, dem kaufmännischen Stande angehörigen, nach §. 52 befähigten besoldeten Director, welcher mit der Bank-Verwaltung,

Digitized by Google

unter Mitwirkung des Verwaltungsraths, im Hauptwerke in der Maße beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme hat, auszuführen hat. Im Falle derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt ein Mitglied des Verwaltungsraths als dessen Stellvertreter ein.

Vorbehalten bleibt bei fortschreitender Entwickelung der Geschäfte auf Beschluß der General-Versammlung die Anstellung eines zweiten Directors.

§. 79.

Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Verwaltungsraths und des Directors, sowie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

§. 80.

Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der Director die Geschäfte auszuführen. Im Falle eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt, muß der Director den Beschluß des Verwaltungsraths über in Frage kommende Angelegenheiten einholen. Entscheidungen der letzten Art sind bei der nächsten Versammlung dem Ausschusse vorzulegen, damit dieser ermesse, ob der General-Versammlung Vorschläge zu etwaniger Abänderung der Statuten zu machen sind oder die Rathsamkeit einer Abänderung der Regulative sich ergiebt.

§. 81.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths sowohl als der Director und alle hinsichtlich dieser Personen vorfallenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 9 bekannt zu machen.

§. 82.

Die Dauer des Amtes jedes der sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes ist auf 3 Jahre festgesetzt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten, und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Stelle vor der Zeit nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn.

§. 83.

Alljährlich treten zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ab, und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihefolge des Austritts der

Digitized by Google

der ersten Mitglieder wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintrittes bestimmt.

§. 84.

Würde außer der Regel die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen.

§. 85.

Hätte ein Mitglied des Verwaltungsraths das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Vertheidigung des Betheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch eintretenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch das betreffende Mitglied des Verwaltungsraths zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses.

§. 86.

Der Verwaltungsrath hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comtoir-Personal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, so wie die Dienst-Instructionen derselben zu bestimmen.

§. 87.

Regelmäßig in jedem Monate hat daher der Verwaltungsrath wenigstens eine Versammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und das Portefeuille sich zu unterrichten, über die seiner Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des seinem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Versammlungen jeden Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäfts-Reglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt und nach Befinden modificirt, der Umfang der der General-Versammlung durch den Ausschuß vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden.

Digitized by Google

§. 88.

Es müssen wenigstens 4 Mitglieder des Verwaltungsraths, den Director inbegriffen, den Berathungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Gleichheit derselben die Stimme des Vorsitzenden. Der Director kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat der Verwaltungsrath einen practischen Rechtsgelehrten zuzuziehen. Vorbehalten bleibt die Anstellung eines Syndici, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, und wählt alsdann der Verwaltungsrath denselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift:

„Rostocker Bank"

versehen, vom Director und dem ersten Buchhalter vollzogen und sind so für die Bank verbindlich (§. 77). Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath überlassen, eines seiner Mitglieder oder auch einen anderen Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt eines der oben Genannten zu versehen, wovon alsdann bei dem competenten Gericht die Anzeige zu machen ist.

§. 90.

Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Mitglieder des Verwaltungsraths zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuß fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben, so oft es ihnen nöthig erscheint, im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Mitgliede des Verwaltungsrathes in Discont genommen werden können. Der Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und bei dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Ausschußmitgliedern.

§. 91.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und dessen Stellvertreter haben die unausgesetzte Oberaufsicht zu führen, und es liegt ihnen namentlich die Controle des Directors ob.

§. 92.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement oder der Bureau-Ordnung zuwider laufen, sind diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche daran Theil genommen, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können vom Ausschusse deshalb in rechtlichen An-

Digitized by Google

spruch genommen werden. Der Director ist auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 93.

An einem vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse festzusetzenden Tage läßt der Verwaltungsrath die Bücher abschließen, fertigt eine Bilanz an und legt solche nebst den nöthigen Belägen dem Ausschusse vor. Ueberdies hat der Verwaltungsrath halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 94.

Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Daselbst werden auch in festen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptcassen-Vorräthe in baarem Gelde und die Realisationsmittel der Noten aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, der Director und der Cassirer jeden einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem Director und einem besonders damit beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebscasse hat der Cassirer zu verwalten und zu vertreten.

§. 95.

Der Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank ungetheilt seine Thätigkeit widmen. Er wird auf Widerruf angenommen und kann seinerseits, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Jahres, seine Stelle verlassen. Er wird nach §. 100 besoldet.

§. 96.

Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes mittelst Beschlusses des Bank-Ausschusses erfolgen.

§. 97.

In dringenden Fällen kann die Suspension des Directors durch die einstimmige Beschlußnahme der Mitglieder des Verwaltungsrathes verfügt werden.

§. 98.

Ueber wichtige Verhandlungen des Verwaltungsraths ist ein Protocoll zu führen, welches sämmtliche anwesende Mitglieder unterschreiben, so wie der Großherzogliche Commissar, wenn er gegenwärtig sein sollte.

Digitized by Google

§. 99.

Der Director erhält von dem Verwaltungsrathe eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Verwaltungsrathe und vom Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter Aufsicht des Verwaltungsrathes und ist der Gesellschaft verantwortlich.

§. 100.

Der Director bezieht einen vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdies erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von dem Verwaltungsrath vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rücksichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dies nur interimistisch zu bewirken und den definitiven Beschluß der General-Versammlung vorzubehalten.

§. 101.

Der Director ist der nächste Vorgesetzte sämmtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besondern Weisungen des Verwaltungsrathes im Widerspruch stehen.

§. 102.

Die Stellen der Cassirer, Buchhalter, Correspondenten und sonstigen Comtoirgehülfen werden vom Verwaltungsrathe besetzt, wobei die absolute Majorität entscheidet. Die hier gedachten Beamten stehen auf Kündigung.

§. 103.

Die Cassenbeamten sind zu verpflichten und erhalten vom Verwaltungsrath ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene vom Verwaltungsrathe und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens in Bank-Actien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschußmitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.

§. 104.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths und Beamte der Bank sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, so weit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

Digitized by Google

§. 105.

Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken und Bank-Comtoirs statt, welche jedoch der Hauptbank zu Rostock dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden speciellen Entscheidungen Folge zu leisten, und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken oder Bank-Comtoirs, und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derselben durch einen der Bestätigung der Staats-Regierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet.

§. 106.

Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken oder Bank-Comtoirs durch einige Mitglieder des Verwaltungsraths der Hauptbank. Im Fall diese Revision durch einen Großherzoglichen Commissar geschieht, haben jedesmal wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungsraths derselben beizuwohnen.

§. 107.

Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank in der Maaße, daß auf den Büchern derselben jede Zweigbank oder Bank-Comtoir ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs die daselbst sich herausstellenden **Activa** und **Passiva** auf den betreffenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der General-Abschluß bewirkt wird. Derselbe ist längstens binnen 3 Monaten dem Bank-Ausschusse vorzulegen, wegen dessen Prüfung und Justification aber den Vorschriften §§. 61 und 62 nachzugehen.

VII.

Zinsenzahlung, Dividende, Reservefonds.

§. 108.

Eine Berichtigung der Zinsen findet erst, nach §. 11, von Zeit der Noten-Emission an statt.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der fünf ersten Jahre der Bank ausgegeben und später erneuert.

Die Zins- und Dividendenscheine, so wie die Talons sind an den Vorzeiger

Digitized by Google

gestellt, und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Anspruche befreit.

§. 109.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung, und zwar, was die Zinsen betrifft, halbjährlich, die der Dividenden jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendenscheine bei der Bank, den Zweigbanken oder Bank-Comtoirs oder auch an anderen vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu formirende Anspruch.

§. 110.

Von dem bei jedem Jahres-Abschlusse der Bank, unter strenger Abschätzung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verlüste, sich ergebenden Nettogewinne ist $\frac{1}{4}$tel als Reservefonds zurückzulegen, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Actien-Capitals unter allen Umständen zu sichern und etwanige Ausfälle zu decken, und ist damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe von 150,000 Thalern erreicht. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet er, hinsichtlich des Geschäftsbetriebes, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

§. 111.

Von den nach Ausscheidung des zum Reserve-Fonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden drei Viertheilen wird ein angemessener, von der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die Mitglieder des Verwaltungsraths, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Sobald der Reserve-Fonds seine normale Höhe erreicht hat, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes.

§. 112.

Wenn durch, den Gewinn übersteigende Verlüste der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, so fällt jede Dividende so lange weg, bis der Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum den vor dem Verluste stattgefundenen Betrag erreicht hat. In dem Jahre, in welchem die Bank Verlüste erlitten, durch welche der Reservefonds in Anspruch genommen, fällt jede Gratification, mithin auch diejenige des Directors aus.

Digitized by Google

VIII.

Auflösung der Bank.

§. 113.

Im Falle das Bank-Capital durch Verlust um ¼tel vermindert ist, kann die Staats-Regierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen.

§. 114.

Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den intimirten Antrag von drei Viertheilen der in einer General-Versammlung anwesenden Actionaire, welche drei Viertheile auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bank-Actien sein müssen, beschlossen werden. In diesem Falle treten 10 von dem Bank-Ausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Verwaltungsrathe, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen. Hierbei sind sämmtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sämmtliche Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionaire auszuzahlen. Die Zinsenzahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist.

Alle Inhaber von Banknoten sind zu deren Präsentation und Umtausch gegen den baaren Betrag binnen drei Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 9 aufzufordern. Die eingehenden Banknoten werden in einer Versammlung der Actionaire unter Controle und in Gegenwart des Großherzoglichen Commissars vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Noten bei dem competenten Gerichte zu Rostock deponirt. Es erfolgt sodann, und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich Niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim.

§. 115.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionaire zu einer General-Versammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben der Verwaltungsrath zu liberiren ist.

Die Beaufsichtigung der Staats-Regierung erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 9. März 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten Seitens des ersten Wahlkörpers im XIV. Wahlkreise. (2) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten Seitens des ersten Wahlkörpers im V. Wahlkreise. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Copenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit der Rostocker Bank. (5) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität Rostock für das Jahr 1851.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der im ersten Wahlkörper des XIV. Wahlkreises der allgemeinen Wahlen zum Abgeordneten erwählte Oberappellations-Rath Trotsche in Rostock diese Wahl abgelehnt hat, ist die Neuwahl eines Abgeordneten in diesem Wahlkreise verfügt und zum Wahltag für dieselbe

der 11te d. M.

bestimmt worden.

Schwerin am 6ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

Digitized by Google

(2) Nachdem der, zugleich im V. und XIII. Wahlkreise der allgemeinen Wahlen von den Wählern des ersten Wahlkörpers zum Abgeordneten erwählte Landsyndikus Groth aus Rostock die im letztgedachten Wahlkreise auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist die hiernach im V. Wahlkreise der allgemeinen Wahlen des ersten Wahlkörpers erforderliche Neuwahl angeordnet und für dieselbe

der 13te d. M. März

zum Wahltag bestimmt worden.

Schwerin am 8ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

---

(3) Die regelmäßige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Copenhagen wird in diesem Jahre durch das der Mecklenburgischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft angehörige Dampfschiff „Obotrit" und das Königlich Dänische Regierungs-Dampfboot „Skirner", und zwar vorläufig in folgender Weise vermittelt werden:

Abgang aus Wismar:

Mittwoch, Nachmittags 4 Uhr, pr Obotrit,
Sonnabend, Nachmittags 4 Uhr, pr Skirner,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin, Hamburg und Berlin.

Ankunft in Copenhagen:

Donnerstag und Sonntag, Vormittags.

Abgang aus Copenhagen:

Dienstag Nachmittags, pr Skirner,
Sonnabend Nachmittags, pr Obotrit.

Ankunft in Wismar:

Mittwoch und Sonntag, Morgens,
vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin, Hamburg und Berlin.

Die erste Fahrt von Wismar nach Copenhagen wird am Mittwoch,

den 13ten d. M.,

und von Copenhagen nach Wismar am Dienstage,

den 12ten d. M.,

erfolgen.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Portoerhebung für die Mecklenburg-Dänischen Sendungen kommen die durch die Verfügung vom 12ten April v. J. — offic. Wochenblatt No. 17. — veröffentlichten Bestimmungen auch in diesem Jahre vollständig zur Anwendung, und wird in Bezug auf die Schwedische und Norwegische Correspondenz noch hinzugefügt, daß das Porto für dieselbe sich bildet wie folgt:

Für den einfachen ¼ Loth kölnisch schweren Brief:

a. zwischen Mecklenburg und den in der Schwedischen Provinz Schonen belegenen Postanstalten Bästad, Engelholm, Åby, Helsingborg, Landskrona, Horby, Christianstad, Lund, Malmö, Skanör, Trelleborg, Ystad, Cimbrisham ꝛc.,
Porto zwischen dem Mecklenburgischen Absendungs- resp. Bestimmungsort und Copenhagen, und 3½ ßl. M. Courant Schwedisches Porto;

b. zwischen Mecklenburg und sämmtlichen übrigen Schwedischen Postanstalten,
Porto zwischen dem Mecklenburgischen Absendungs- resp. Bestimmungsort und Copenhagen, und 5 ßl. M. Courant Schwedisches Porto;

c. zwischen Mecklenburg und ganz Norwegen,
Porto zwischen dem Mecklenburgischen Absendungs- resp. Bestimmungsort und Copenhagen, und 8½ ßl. M. Courant Norwegisches Porto.

Die Correspondenz nach Schweden und Norwegen kann nur ganz frankirt oder auch unfrankirt, mit Ausschluß aller theilweisen Frankirung, abgesandt werden.

Die Gewichtsprogression ist dieselbe wie für Briefe nach Dänemark.

Schwerin am 4ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Wenn die Rostocker Bank statutenmäßig die Portofreiheit für die von derselben ausgehenden Correspondenz — mit Ausnahme der von derselben unter Werthdeclaration abzusendenden Baarschaften und Banknoten — zugestanden ist, so wird den Großherzoglichen Postanstalten solches zur Nachachtung unter dem Bemerken eröffnet, daß

die von der Bank abzusendende portofreie Correspondenz mit dem Officialsiegel verschlossen und auf der Addresse mit der Bemerkung „Bank-Sache" bezeichnet sein wird.

Die für die Bank eingehende Correspondenz und sonstige Sendungen sind gleich den von derselben ausgehenden Baar- und Banknoten-Sendungen portopflichtig.

Digitized by Google

Die der Bank zustehende Portofreiheit beschränkt sich lediglich auf die inländische Correspondenz, ist mithin auf die in's Ausland übergehende Correspondenz nicht anwendlich.

Schwerin am 6ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. daß der Abhandlung, welche die von der theologischen Facultät im Jahre 1849 gestellte Aufgabe:

Darstellung des alttestamentlichen Entwickelungsganges der Lehre vom Satan,

zu beantworten sucht, der volle Geldpreis zuerkannt worden ist.

Der Verfasser derselben ist

der Studiosus theologiae Ludwig Heinrich Martin Danneel aus Wittenburg.

II. Für dieses Jahr sind folgende Preisaufgaben gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

Es sind die Meinungen der apostolischen Väter über die Auferstehung des Fleisches und das tausendjährige Reich aus den Quellen darzulegen und zu prüfen.

2) Von der juristischen Facultät:

Das constitutum debiti proprii und dessen Bedeutung im heutigen Recht.

3) Von der medicinischen Facultät:

Daß durch Untersuchung eines Ganglion, etwa des Ciliarganglion, festgestellt werde, ob eine Vermehrung der Primitivröhren in demselben statt hat, oder nicht.

4) Von der philosophischen Facultät:

Vergleichung der alten Comödie des Aristophanes mit der modernen.

5) Von den Decanen der 4 Facultäten:

Wie sich die philosophischen Systeme von Spinoza und Leibnitz einander ergänzen.

Rostock am 28sten Februar 1850.

Rector und Concilium der Universität hieselbst.

Stannius.

III. Ab-

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) An die Stelle des auf sein Ansuchen zu anderweitiger Beförderung entlassenen Bürgermeisters Röper zu Kröpelin ist der Advocat Julius Joachim Conrad Moritz Störzel interimistisch zum Bürgermeister und Stadtrichter in Kröpelin bestellt worden.

Schwerin am 11ten Februar 1850.

---

(2) Der Amts-Auditor Petersen ist vom Amte Grevesmühlen an das Amt Stavenhagen, mit Beilegung des voti in judicialibus, versetzt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1850.

---

(3) Der Präpositus Fromm aus Rehna ist am Sonntage Invocavit, den 17ten d. M., nach vorhergegangener Solitair-Präsentation, als Prediger in Parkentin und Stäbelow introducirt worden.

Schwerin am 21sten Februar 1850.

---

(4) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist

der Kaufmann Carl Torlades O'Neill in Setubal, nach dem Ableben des bisherigen dortigen Consuls August da Silva, unterm 5ten Januar d. J., wieder zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst,

der Kaufmann Antonio Miralles in Torrevieja, unterm 17ten Januar d. J. zum diesseitigen Vice-Consul daselbst,

der Kaufmann J. Fremery von der Firma: Gildemeister, de Fremery & Comp. zu San Francisco in Californien, unterm 26sten Januar d. J., zum diesseitigen Consul und Handels-Agenten daselbst, und

der Kaufmann Siegerich Christopher Kreeft in London unterm heutigen Dato zum diesseitigen Vice-Consul daselbst

ernannt worden.

Schwerin am 25sten Februar 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, die Portepée-Fähndriche Pogge und von Preen, so wie den Unterofficier von Nettelbladt zu Second-Lieutenants der Infanterie zu ernennen.

Schwerin am 26sten Februar 1850.

Digitized by Google

(6) Für die mit Allerhöchster Genehmigung zu Rostock auf Actien gegründete Bank ist der Advocat Gustav Wilhelm Theodor Millies daselbst zum landesherrlichen Commissarius ernannt worden.

Schwerin am 27sten Februar 1850.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Second-Lieutenant von Sittmann den erbetenen Abschied zu bewilligen.

Schwerin am 28sten Februar 1850.

---

(8) Der Dr. jur. Spangenberg zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1sten März 1850.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Advocaten Carl Paschen hieselbst zum Registrator beim Oberkirchenrath unterm 5ten Januar d. J. zu ernennen.

Schwerin am 4ten März 1850.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 23. März 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Lübtheen nach Pritzier. (2) Erläuterung des Publicandum vom 22. October v. J. wegen Ausstellung der Regierungs-Reisepässe, der Pässe für den Gewerbebetrieb ꝛc. (3) Aufhebung der Portofreiheit für die Versendung des Mecklenburgischen Kirchen-Gesangbuches.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publicums gebracht, daß für die Erhebung des Chausseegeldes auf der jetzt vollendeten Chaussee von Lübtheen nach Pritzier der Chausseegeldtarif vom 31. Januar 1848 zur Anwendung kommen soll.

Schwerin am 11ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Stever.

(2) Das Publicandum vom 22sten October v. J., welches bestimmt, daß die Regierungs-Reisepässe und die Pässe für den Gewerbebetrieb im Umherziehen fortan von dem unterzeichneten Ministerio ausgestellt werden, und gleichzeitig die Ortsobrigkeiten anweis't, anstatt der bisher dazu verpflichteten Steuerstuben

Digitized by Google

die Contraventionen der Hausirer zu untersuchen und zu bestrafen, hat zu mehreren Mißverständnissen Veranlassung gegeben.

Zur Begegnung derselben wird darauf aufmerksam gemacht, daß

1) durch die Bestimmung, die Regierungs-Reisepässe würden vom unterzeichneten Ministerio ausgestellt, die gesetzlichen Vorschriften, wegen Ausstellung der Reisepässe überhaupt, nicht aufgehoben sind;
2) die Ungültigkeit der für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor dem 22sten October v. J. von der früheren Behörde ausgestellten Pässe nicht ausgesprochen ist;
3) die Ortsobrigkeiten, denen ein angeblicher Contravenient zugeführt wird, gehalten sind, die Contravention zu untersuchen und dem Befinden nach zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf, ob der Contravenient unter ihnen domicilirt oder auf ihrem Gebiete ergriffen ist.

Das Publicandum vom 22sten October v. J. hat ihnen diese Verpflichtung zugewiesen, anstatt der bisher competent gewesenen Steuerstuben. Bei den Steuerstuben konnten diese Fragen nicht aufgeworfen werden, weil ihnen eine örtlich abgegrenzte Zuständigkeit in Contraventionssachen nicht zugewiesen war.

Die Ueberwachung des ganzen Betriebes der Gewerbetreibenden im Umherziehen, kann dagegen nur ausgehen von den Ortsobrigkeiten, unter welchen jene ansässig.

Schwerin am 7ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Meyer.

---

(3) Die bisher noch fortbestandene Portofreiheit für die Versendung des im Verlage der Ebert'schen Buchdruckerei in Güstrow erscheinenden Mecklenburgischen Kirchen-Gesangbuches hat aufgehört.

Schwerin am 16. März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den durch Stimmenmehrheit dazu vorgeschlagenen Pastor Zander zu Teterow zum Präpositus der Teterower Synode zu ernennen.

Schwerin am 6ten März 1850.

---

(2) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Gutsbesitzer Friedrich Julius Matthias Pogge auf Wolkow als gegenwärtiger alleiniger Eigenthümer des ihm und seinem Bruder, dem Gutsbesitzer Julius Carl Johann Pogge, bisher gemeinschaftlich gehörigen, im Amte Gnoien belegenen Lehnguts Lüchow;

die beiden minorennen Söhne des verstorbenen Rittmeisters Titus von Restorff, Otto Carl Cord und Friedrich Dethlof Cord, Gebrüder von Restorff, als die gegenwärtigen Eigenthümer des resp. in Folge Vereinbarung und Vererbung auf sie übergegangenen Lehnguts Rakow c. p. Tesmannsdorf, Amts Buckow;

der Gutsbesitzer Carl Christian August Facklam als gegenwärtiger alleiniger Eigenthümer des ihm und seinem jetzt verstorbenen Bruder, Friedrich Johann Heinrich Facklam, bisher gemeinschaftlich gehörigen, im Amte Grevesmühlen belegenen Lehnguts Kaltenhof;

der Canzlei-Secretair Johann Georg Francke hieselbst als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, im Amte Sternberg belegenen bisherigen, jetzt allodificirten Lehnguts Tieplitz; und

der minderjährige Graf Julius von Schlieffen als gegenwärtiger Besitzer der fideicommissarisch auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißgüter Schwandt c. p. Marienhof und Voßfeld, Amts Stavenhagen.

Schwerin am 9ten März 1850.

---

(3) Nachdem der Zahlmeister Zeller in das Büreau zur Verwaltung der Großherzoglichen Civilliste übergetreten ist und demzufolge die Berechnung der Hof- und Hof-Bau-Casse abgegeben hat, ist die fernere Verwaltung dieser Cassen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge nunmehr dem Registrator Blessing hieselbst übertragen worden.

Schwerin am 14ten März 1850.

Digitized by Google

(4) Nach Aufrückung des Pastors Martens zu Grevesmühlen in die erste Pfarrstelle daselbst ist der bisherige Hülfsprediger Kleffel zu Lübz am Sonntage Laetare, den 10ten d. M., von der kirchlichen Gemeinde zu Grevesmühlen durch Stimmenmehrheit zum zweiten Prediger an der dortigen Kirche erwählt und darauf sofort introducirt worden.

Schwerin am 15ten März 1850.

Berichtigung.

Unrichtige, mir von den Berichterstattern gemachte Angaben machen folgende Berichtigungen des diesjährigen Staats-Kalenders nothwendig:

pag. 166. ist zwischen Zeile 9. und 10. von oben einzuschalten:
Carl Friedrich Emanuel Saniter.

pag. 178. Zeile 9. von unten muß es heißen:
Spruch-Collegium der juristischen Facultät:
Professor, Dr. Leist, Vice-Ordinarius.
Professor, Dr. Raspe.
Professor, Dr. Bruns.

Schwerin am 21sten März 1850.

P. F. R. Faull.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 27. März 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 4. Gesetz wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution im Monate April 1850.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten von Seiten des ersten Wahlkörpers im II. Wahlkreise.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Wir Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, zur Deckung der Staatsbedürfnisse des Rechnungs-Jahrs von Johannis $18\frac{49}{50}$, mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, wie folgt:

§. 1.

Es findet im Monate April d. J. eine zweifache Erhebung der außerordentlichen Contribution statt.

§. 2.

Für die Erhebung dieser Contribution normiren im Uebrigen das Edict vom 31sten December 1840 und die später ergangenen, darauf bezüglichen Verordnungen; jedoch ist

Digitized by Google

1) in Rücksicht auf §. 11 des Staatsgrundgesetzes die sub No. 123 des Edicts den charakterisirten Personen auferlegte Steuer nicht wahrzunehmen;
2) den Ortsobrigkeiten in den bisherigen ritterschaftlichen Aemtern ist gestattet, für die ihnen edictmäßig obliegende Erhebung und Berechnung der Steuer, in gleicher Art, wie solches nach den allgemeinen Grundsätzen des Edicts sub XI, b. den Magistraten in den Städten bewilligt, drei Procent des Erhobenen in Abzug zu bringen;
3) die Bestimmung sub XII. der allgemeinen Grundsätze des Edicts, wonach in Recursfällen Suspensiv-Verordnungen nicht anders als nach eingezogenem Gutachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassen sind, ist aufgehoben.

Von den Colligirungs-Behörden sind bei Ablieferung der erhobenen Steuer insbesondere auch die Vorschriften sub 1, 2 und 3 der Verordnung vom 12ten December 1835 zu beachten.

§. 3.

Die Contribution ist in Courant ohne Aufgeld wahrzunehmen, und zwar in der Art, daß bei allen nach Procenten oder gewissen Summen bestimmten Steuersätzen die zu versteuernden Summen auf N‡ zu reduciren und dann davon die zutreffenden Sätze in Courant ohne Aufgeld zu erlegen sind.

§. 4.

In dem durch die Vereinbarung wegen Abtretung der Domainen an den Staat als Großherzogliches Hausgut reservirten Bestandtheile des bisherigen Domanii ist die Steuer in bisheriger Weise durch die Großherzoglichen Aemter zu erheben.

§. 5.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 22sten März 1850.

Friedrich Franz.

Stever.

Gesetz
wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution im Monate April 1850.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der im ersten Wahlkörper des II. Wahlkreises der allgemeinen Wahlen und zugleich im III. Wahlkreise der ländlichen Grundbesitzer zum Abgeordneten erwählte Schulze Nevermann in Rüting die im letztgedachten Wahlkreise auf ihn gefallene Wahl angenommen und von der Abgeordneten-Kammer auch bereits in dieser Eigenschaft anerkannt und proclamirt ist, so ist die im ersten Wahlkörper des II. Wahlkreises der allgemeinen Wahlen erforderliche Neuwahl angeordnet und für dieselbe

der 4te k. M. April

zum Wahltag bestimmt worden.

Schwerin am 23sten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, die durch den Abgang des Professors Thöl an der Universität zu Rostock erledigte ordentliche Professur der Rechte dem bisherigen Professor Dr. Budde in Halle zu verleihen.

Schwerin am 18ten März 1850.

---

(2) An Stelle des, von dem Amte eines Kreisphysikus entbundenen Doctors Grapengießer hieselbst ist der Dr. med. E. Fahrenheim hieselbst mit der Verwaltung der Kreisphysikats-Geschäfte in den resp. Aemtern und Städten Schwerin, Rehna, Grevesmühlen, Crivitz und Mecklenburg commissorisch beauftragt worden.

Schwerin am 18ten März 1850.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 30. März 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Provisorisches Recrutirungsgesetz für die Aushebung im Jahre 1850.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prorogirung des Wahltages für die Neuwahl eines Abgeordneten im ersten Wahlkörper des II. Wahlkreises. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Commissarien für die diesjährige Militäraushebung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Röbel-Wittstocker Personenpost. (4) Bekanntmachung, betreffend die Portofreiheit für die Correspondenz zwischen dem deutschen Verwaltungsrathe und den Bevollmächtigten bei demselben einer- und den verbündeten Regierungen andererseits. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Lübtheen-Brahlstorfer Personenpost und Wiedereinrichtung einer solchen zwischen Lübtheen und Pritzier.

II. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Erwägung, daß es auch jetzt noch an den definitiven reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Formation und Organisation des deutschen Reichsheeres fehlt, die Erlassung eines neuen vollständigen Gesetzes über die Erfüllung der Wehrpflicht aber erst alsdann wird geschehen können, wenn jene Bestimmungen erfolgt sind, verordnen Wir, unter Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, hiermit provisorisch für die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 18$\frac{2}{3}$, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die diesjährige Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18\frac{2}{3}$ geschieht im Uebrigen in Grundlage der jetzt bestehenden Gesetze, nämlich des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 und der späteren Verordnungen, jedoch unter dem Wegfall aller, auf die auch fernerhin unstatthafte Erfüllung der Wehrpflicht durch Stellvertretung bezüglichen Bestimmungen und mit denjenigen Modificationen, welche im Nachstehenden vorgeschrieben sind. Weitere gesetzliche Anordnung über eine veränderte Dienstzeit für den Fall der Einführung des Landwehrsystems bleibt auch für die jetzt eintretenden Wehrpflichtigen ausdrücklich vorbehalten.

§. 2.

Es findet bei der bevorstehenden Recrutirung keine Ausloosung, sondern eine Aushebung in der Art statt, daß sämmtliche Wehrpflichtige aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18\frac{2}{3}$, außerdem aber auch alle diejenigen Wehrpflichtigen des voraufgegangenen Geburtsjahres vom 1sten August $18\frac{1}{2}\frac{7}{8}$, welche nach §. 5 des provisorischen Recrutirungsgesetzes vom 3ten März v. J. bei der vorigjährigen Recrutirung zur abermaligen Gestellung verpflichtet wurden, einberufen und im Falle körperlicher Brauchbarkeit in das Militair eingestellt werden.

§. 3.

Rücksichtlich der Matrosen hört auch jetzt die frühere Entfreiung vom Militairdienste auf, und werden sämmtliche nach den bisherigen Gesetzen entfreiete Matrosen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August $18\frac{2}{3}$ in der Art zum Militairdienste herangezogen, daß sie hierdurch ausdrücklich verpflichtet werden, nach den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, auf der deutschen Flotte zu dienen. Bis auf Weiteres brauchen diese Matrosen zur ärztlichen Untersuchung vor die Districts-Behörden sich nicht zu gestellen; sie haben jedoch ihre Qualität als Matrosen durch die Aushebungs-Behörde nach den Gesetzen vom 7ten Januar 1845 und 14ten December 1849 nachzuweisen.

§. 4.

Für die Leitung der Aushebung normiren, neben den älteren Recrutirungs-Gesetzen, auch die §§. 9, 10, 12 und der letzte Satz des §. 13 der Verordnung vom 16ten October 1848.

Da jedoch durch Unsere Verordnung vom 22sten November 1849 die bisherigen Aushebungs-Behörden (Ausloosungs-Behörden) in den Bezirken der bisherigen ritterschaftlichen und Kloster-Aemter aufgehoben worden, so sollen zur Leitung der den Aushebungs-Behörden in den genannten Bezirken obliegenden Geschäfte Special-Commissarien von Uns ernannt und rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden in den vorgenannten Aushebungs-Bezirken haben jedoch nach wie vor alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen nach den bisherigen Recrutirungsgesetzen, namentlich nach der Recrutirungs-Verordnung vom 22sten Februar 1830, insbesondere Anl. II. §. 5—8 derselben, obliegen. Außerdem werden sie hierdurch gesetzlich verpflichtet, allen in Bezug auf die Recrutirung an sie ergehenden Requisitionen der für ihren Aushebungs-Bezirk zu bestellenden Commissarien unweigerlich Folge zu leisten.

Auch werden die bisherigen Aushebungs-Bezirks-Behörden in den ritterschaftlichen und Kloster-Aemtern angewiesen, den Commissarien auf Erfordern gesammte Acten und Listen der vorigjährigen Recrutirung auszuliefern.

§. 5.

Rücksichtlich der körperlichen Beschaffenheit und Brauchbarkeit zum Kriegsdienste gelten gleichfalls die bisherigen Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) statt der subadj. A. B. C. zur Anlage I. des Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 normiren die subadj. A. B. C. der Verordnung vom 16ten October 1848;
2) alle diejenigen Wehrpflichtigen, welche
   a. wegen Untermaßes, d. h. weil sie nicht 5 Fuß 1 Zoll nach dem gesetzlich geltenden Militairmaß haben,
   b. wegen allgemeiner Körperschwäche, oder
   c. wegen solcher Mängel, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit gehoben werden,

   unbrauchbar gefunden werden, müssen sich bei der Aushebung der beiden nächsten Jahre wiederum zur Untersuchung gestellen, und erfolgt ihre gänzliche Entfreiung vom Militairdienste erst dann, wenn sie auch bei der dritten Untersuchung als unbrauchbar erscheinen.

Die Militair-Districts-Behörden haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche hiernach zur zweiten und resp. dritten Gestellung verpflichtet sind, ausdrücklich zu bezeichnen, und sind danach die Listen und Schemata an- und auszufertigen.

Die von den Wehrpflichtigen über ihren Gesundheitszustand producirten ärztlichen Zeugnisse finden nur dann Berücksichtigung, wenn die bescheinigten Körperfehler und Krankheiten durch die von der Districts-Behörde angestellte ärztliche Untersuchung sich bestätigen.

Können die untersuchenden Aerzte keine vollkommene Selbstüberzeugung über das Vorhandensein der bescheinigten Gebrechen erlangen, so ist nach Einstellung der Wehrpflichtigen ins Militair die Anzeige von dem zweifelhaften Falle, unter Einreichung der etwa beigebrachten ärztlichen Zeugnisse, bei der Militair-Behörde zu machen.

Digitized by Google

§. 6.

Ueber diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Zeit der Gestellung vor der Districts-Behörde temporair krank und dadurch am Erscheinen behindert sind, ist ein ärztliches, von der betreffenden Ortsobrigkeit zu beglaubigendes Zeugniß durch die ablieferude Bezirks-Behörde zu produciren, und haben solche temporair Kranke, wenn sie nicht spätestens binnen 2 Monaten nach beschaffter Hauptablieferung sich nachträglich gestellen können, zur Aushebung des nächsten Jahrganges sich zu sistiren.

§. 7.

Die Berechtigung, außerhalb Landes, jedoch innerhalb der Grenzen Deutschlands zu gehen, erwirbt ein Militairpflichtiger, außer den im §. 63 des revidirten Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 bezeichneten Fällen, sofern ihm mindestens noch ein Jahr an der gesetzlichen Anfangszeit seiner Militairpflicht fehlt und erweislich eine Caution von 200 Thlrn. weder baar, noch durch Bürgen, noch durch Pfand geleistet werden kann, durch körperliche Eidleistung, rechtzeitig seiner Pflichterfüllung nachkommen zu wollen. Für die dieserhalb nöthigen obrigkeitlichen Verhandlungen werden überall keine Kosten wahrgenommen.

§. 8.

Alle Bestimmungen der früheren Recrutirungsgesetze, welche den obigen Vorschriften entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 27sten März 1850.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

Provisorisches Recrutirungsgesetz
für
die Aushebung im Jahre 1850.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Der zur Vornahme der erforderlichen Neuwahl im ersten Wahlkörper des II. Wahlkreises der allgemeinen Wahlen auf den 4ten k. M. April festgesetzte und mittelst des Publicandums vom 23sten d. M. gemeinkündig gemachte Wahltag ist auf

den 9ten k. M. April

prorogirt worden.

Schwerin am 26sten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

L. von Lützow.

---

(2) Zu Commissarien in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom gestrigen Tage, die diesjährige Militairaushebung betreffend, sind:

1) für das ritterschaftliche Amt Neubuckow:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Neubuckow;
2) für das ritterschaftliche Amt Crivitz:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Crivitz;
3) für das ritterschaftliche Amt Gadebusch:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Gadebusch;
4) für das ritterschaftliche Amt Grabow:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Grabow;
5) für das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen, mit Einschluß der Voigtei Rüting:
   der Gutsbesitzer Drewes auf Hoickendorf;
6) für das ritterschaftliche Amt Lübz:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Lübz;
7) für die ritterschaftlichen Aemter Mecklenburg und Sternberg:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Warin;
8) für das ritterschaftliche Amt Schwerin:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Schwerin;
9) für das ritterschaftliche Amt Wittenburg:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Wittenburg;
10) für das ritterschaftliche Amt Boizenburg:
   das Großherzogliche Domanial-Amt Boizenburg;

Digitized by Google

11) für das ritterschaftliche Amt Güstrow:
das Großherzogliche Domanial-Amt Güstrow;
12) für die ritterschaftlichen Aemter Gnoien und Neukalden:
das Großherzogliche Domanial-Amt Dargun;
13) für die ritterschaftlichen Aemter Goldberg und Plau, so wie für das Kloster-Amt Dobbertin:
das Großherzogliche Domanial-Amt Goldberg;
14) für das ritterschaftliche Amt Neustadt und das Kloster-Amt Malchow:
der Senator Paschen in Waren;
15) für das ritterschaftliche Amt Ribnitz und das Klosteramt Ribnitz:
das Großherzogliche Domanial-Amt Ribnitz;
16) für das ritterschaftliche Amt Schwaan:
das Großherzogliche Domanial-Amt Schwaan;
17) für das ritterschaftliche Amt Stavenhagen:
der Stadtrichter, Advocat Rönnberg in Güstrow;
18) für das ritterschaftliche Amt Ivenack, mit Einschluß des Guts Borgfeld:
das Großherzogliche Domanial-Amt Stavenhagen;
19) für das ritterschaftliche Amt Wredenhagen:
das Großherzogliche Domanial-Amt Wredenhagen
bestellt worden.

Schwerin am 28sten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.
L. v. Lützow. Stever. M. v. Liebeherr. Meyer.

---

(3) Die Röbel-Wittstocker Personenpost wird vom 1sten April d. J. ab, um einen Anschluß an die Tagesposten nach und von Neustadt resp. Zernitz herzustellen,
aus Röbel: täglich 5 Uhr früh, und
aus Wittstock: täglich 3 Uhr Nachmittags
abgelassen werden.

Beförderungszeit 2¾ Stunden. Personengeld 8 ßl. pro Meile.

Schwerin am 18ten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(4) Für die Correspondenz und Actensendungen zwischen dem Verwaltungsrathe in Erfurt und den Bevollmächtigten einer- und den verbündeten Regierungen andererseits ist die Portofreiheit innerhalb des diesseitigen Großherzogthums bewilliget worden.

Für die Postbeamten werden diese Sendungen durch das Official-Siegel, so wie durch eine angemessene Bezeichnung auf der Adresse kenntlich sein.

Schwerin am 26sten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Vom 1sten April d. J. einschließlich an wird die Personenpost zwischen Lübtheen und Brahlstorf aufgehoben und an deren Stelle gleichzeitig eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Lübtheen und dem Haltepunkt an der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Pritzier mit folgendem Gange eingerichtet:

Aus Lübtheen: Morgens 6½ Uhr, zum Anschluß an den Zwischenzug nach Hamburg;
" " Abends 6½ Uhr, zum Anschluß an den Zwischenzug nach Wittenberge (Schwerin).
Aus Pritzier: Morgens 7½ Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Wittenberge (Schwerin);
" " Abends 7½ Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Hamburg.

In Lübtheen ist die Personenannahme unbeschränkt, dagegen können von Pritzier aus, wenn nicht etwa eine Vorausbestellung beim Postamte Lübtheen stattgefunden hat, nur 4 Personen im Innern des Wagens und 1 Person auf dem unbedeckten Bocke Platz finden.

Das Personenporto beträgt für einen Platz im Innern des Wagens 8 ßl., für den Bocksitz 6 ßl.

Die Postanstalten haben Sendungen nach Lübtheen, insoferne dieselben Bahnhof Hagenow vor Abgang des Zwischenzuges nach Hamburg erreichen, auf Bahnhof Hagenow, alle übrigen aber auf Brahlstorf zu spediren.

Schwerin am 26sten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Amtmann Krüger zu Lübtheen zum ersten Beamten in Grevesmühlen, mit Verleihung des Charakters als Amtshauptmann, zu ernennen.

Schwerin am 11ten März 1850.

---

(2) Dem für die Jenichensche Stiftung in Wismar designirten Arzt, Dr. med. Georg Friedrich Siegmund Rentsch in Potsdam, ist in dieser Eigenschaft die Concession zur unbeschränkten medicinisch-homöopathischen Praxis, so wie zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 21sten März 1850.

---

(3) Nach Aufrückung des Pastors Bauer zu Rehna in die erste Pfarrstelle daselbst ist der bisherige Rector Ungnad zu Kröpelin am Sonntage Judica, den 17ten d. M., von der kirchlichen Gemeinde in Rehna durch Stimmenmehrheit zum zweiten Prediger an der dortigen Kirche erwählt, und darauf sofort, nach voraufgegangener Ordination, introducirt worden.

Schwerin am 21sten März 1850.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Revisor bei der Landes-Receptur-Behörde, Advocaten Friedrich Massmann zu Rostock, die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu bewilligen.

Schwerin am 21sten März 1850.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 4. April 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 18$\frac{2}{3}$$\frac{8}{3}$, nach dem provisorischen Recrutirungsgesetze vom 27sten März 1850. (2) Bekanntmachung der Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung,

betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 18$\frac{2}{3}$$\frac{8}{3}$, nach dem provisorischen Recrutirungsgesetze vom 27sten März 1850.

I. Die bevorstehende Aushebung der Wehrpflichtigen ist, insoweit nicht die Verordnung vom 27sten März d. J. anderweitige Bestimmungen enthält, oder diese Bekanntmachung nicht einzelne Modificationen der Geschäftsführung vorschreibt, ganz nach den Vorschriften des älteren Recrutirungsgesetzes vom 22sten Februar 1830 und der dazu gehörigen Anlagen zu beschaffen.

II. Es haben nun zuvörderst gesammte Ortsbehörden ganz nach den Vorschriften der Anlage III. zum Gesetze vom 22sten Februar 1830, §. 4, seq., zu verfahren und die darnach angefertigten Verzeichnisse aller Wehr-

Digitized by Google

pflichtigen des Ortes aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 18$\frac{2}{3}$ spätestens acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung der competirenden Aushebungs-Bezirks-Behörde vorzulegen.

III. Die Aushebungs-Bezirks-Behörden haben aus den Verzeichnissen der Ortsbehörden und resp. den Ablieferungslisten des vorigen Jahres alle für dieses Jahr Wehrpflichtigen des Bezirks in einem Verzeichnisse zusammenzustellen, wozu das Schema der bisherigen Ablieferungslisten zu gebrauchen ist.

Aufzuführen in diesen Listen sind zunächst diejenigen jungen Leute, welche bei der vorigjährigen ordentlichen Recrutirung in Folge ärztlicher Untersuchung zur Wiedergestellung im Jahre 1850 verpflichtet wurden, sowie diejenigen Individuen, welche wegen temporairer Krankheit oder aus anderen Gründen im vorigen Jahre vor der Districtsbehörde sich überall nicht gestellt haben, wobei, inseferne sie auch in diesem Jahre nicht gestellt werden können, die etwa bekannt gewordenen Behinderungsgründe zu bemerken sind.

Sodann folgen die Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 18$\frac{2}{3}$.

IV. Die Aushebungs-Bezirks-Behörden haben demnächst die Wehrpflichtigen ihres Bezirks anzuweisen, sich an dem für den Bezirk festgesetzten Tage an dem bezeichneten Ablieferungsorte vor der zuständigen Militair-Districts-Behörde zu gestellen, und ihnen durch die Ortsbehörden einen nach dem einliegenden Schema (No. I.) ausgefertigten Gestellungsschein einhändigen zu lassen, mit dem Anfügen: diesen Gestellungsschein vor der Militair-Districts-Behörde zu produciren.

V. Von der Gestellung am Ablieferungsorte sind diejenigen Individuen der wehrpflichtigen Altersclasse befreiet, welche

a. mit solchen Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, wie sie das sub adj. A. zur Verordnung vom 16ten October 1848 näher bezeichnet, und

b. diejenigen, welche als Mecklenburgische Matrosen im Sinne der Verordnung vom 17ten Januar 1845 einstweilen zur Reserve zurückgestellt werden.

Hierzu wird jedoch noch bemerkt:

ad a. daß die unter diese Kategorie gehörigen Individuen von den Ortsbehörden an die Aushebungs-Bezirks-Behörde zu weisen und von dieser letzteren, beziehungsweise nach stattgehabter Cognition, zu entlassen, demnächst aber durch die Liste der zu Legitimationsscheinen Berechtigten, mit der behufigen Bemerkung, beziehungsweise neben Einreichung der vorliegenden Bescheinigungen, zur Kenntniß der Districtsbehörden zu bringen sind;

Digitized by Google

ad b. daß die Matrosen des Bezirks in einer besonders anzufertigenden Ablieferungsliste zu verzeichnen und über ihre Qualität im Sinne der Verordnung vom 7ten Januar 1845 die gehörigen Nachweisungen, nach Maßgabe gedachter Verordnung und der Verordnung vom 24sten December 1847 sub II., beizuschließen sind.

VI. Dagegen wird ausdrücklich bestimmt: daß eine vorherige Messung der Wehrpflichtigen durch die Orts- oder Aushebungs-Bezirks-Behörden nicht vorgenommen zu werden braucht, indem die Messung vor der Districtsbehörde selbst geschehen wird, woraus denn folgt, daß auch alle die vorschriftsmäßige Größe nicht habenden Wehrpflichtigen dennoch in die Ablieferungsliste aufzunehmen und am Ablieferungsorte zu gestellen sind.

VII. Wegen der temporair Kranken wird die Vorschrift des Gesetzes vom 27sten d. M., §. 6, zur Beachtung der Behörden besonders in Erinnerung gebracht.

VIII. Die von den Aushebungs-Bezirks-Behörden angefertigten Ablieferungslisten sind in duplo spätestens am Tage vor dem bestimmten Ablieferungstage bei der Distritsbehörde einzureichen.

IX. Die Aushebungs-Bezirks-Behörden haben die Mannschaft ihres Bezirks durch einen instruirten, mit dem Aushebungs-Geschäfte vertrauten Mann der Districtsbehörde vorführen zu lassen.

X. Ort und Tag der Ablieferung für jeden Bezirk weisen die Anlagen A. und B. in beiden Hauptdistricten nach.

XI. Schließlich werden die Aushebungs-Bezirks-Behörden noch im Voraus darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verzeichniß derjenigen, welche als ein- für allemal zum Militairdienst unbrauchbar entlassen worden, oder zu den sub V. a. erwähnten Personen gehören, also zu Legitimationsscheinen gegen die gesetzliche Gebühr von 14 Schilling Courant berechtigt sind, nach Vorschrift der Anlage III. des Gesetzes vom 22sten Februar 1830 §. 21 sub e. vier Wochen nach beschaffter Ablieferung, und zwar nach dem bisherigen Schema einzureichen sein wird.

Schwerin und Güstrow am 30sten März 1850.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen Hauptdistricts.

L. Bencard. H. Ebert.

des Güstrowschen Hauptdistricts.

E. v. Bülow. H. Satow. Langfeldt.

Digitized by Google

Anlage No. I.

Militair-District Schwerin (Güstrow).

Aushebungs-Bezirk **Geburts-Jahr**
vom 1sten August 18

Fortlaufende Nr. der Gestellungs-Liste.

Vorzeiger dieses
geboren den
zu gestellt sich am ten d. J.
Morgens Uhr vor der {Schwerinschen / Güstrowschen} Militair-Districts-Behörde zu

den ten 18

Aushebungs-Bezirks-Behörde

Folgendermaßen contrasignirt von der Militair-Districts-Behörde:
ist in Folge nach der Verordnung vom 27sten März 1850.

den ten 18

{Schwerinsche / Güstrowsche} Militair-Districts-Behörde.

Anlage A.

Zur Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahr vom 1sten August 18½ hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde mit Genehmigung des hohen Großherzoglichen Ministerii vier Aushebungs-Orte bestimmt, wohin die Wehrpflichtigen von den Aushebungs-Bezirks-Behörden, nach Maßgabe der hier unten gemachten Vertheilung, an den gleichfalls festgesetzten Tagen zu gestellen sind.

Digitized by Google

I. Doberan (im ſ. g. Cavalierhauſe).

Dahin haben abzuliefern:

am 26ſten April d. J.

das Domanial-Amt Buckow,
das ritterſchaftliche Amt Buckow,
das Domanial-Amt Bützow-Rühn;

am 27ſten April d. J.

das Domanial-Amt Doberan,
die Stadt Neubuckow,
die Stadt Kröpelin,
die Stadt Bützow.

II. Wismar (auf dem Fürſtenhofe).

Dahin haben abzuliefern:

am 29ſten April d. J.

das Domanial-Amt Grevesmühlen,
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin,
die Stadt Wismar,
die Stadt Brüel,
die Stadt Warin;

am 30ſten April d. J.

das Domanial-Amt Sternberg-Warin,
das Domanial-Amt Neukloſter,
das ritterſchaftliche Amt Mecklenburg,
das ritterſchaftliche Amt Sternberg,
die Stadt Grevesmühlen;

am 1ſten Mai d. J.

das Domanial-Amt Poel,
das ritterſchaftliche Amt Grevesmühlen,
die Stadt Sternberg.

III. Schwerin (im Großherzogl. Arſenal).

Dahin haben abzuliefern:

am 2ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Schwerin,
das ritterſchaftliche Amt Schwerin,
die Stadt Boizenburg,
die Stadt Crivitz;

am 3ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Gadebuſch,
das Domanial-Amt Rehna,

Digitized by Google

das ritterschaftliche Amt Gadebusch,
die Stadt Schwerin;

am 4ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Boizenburg,
das Domanial-Amt Crivitz,
das ritterschaftliche Amt Boizenburg,
das ritterschaftliche Amt Crivitz,
die Stadt Rehna;

am 6ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Wittenburg,
das Domanial-Amt Zarrentin,
das ritterschaftliche Amt Wittenburg,
die Stadt Gadebusch;

am 7ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Hagenow,
die Stadt Hagenow,
die Stadt Wittenburg.

IV. Ludwigslust (im Societäts-Hause).

Dahin haben abzuliefern:

am 8ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Neustadt,
die Stadt Parchim,
die Stadt Lübz,
die Stadt Grabow;

am 10ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Lübz,
das ritterschaftliche Amt Lübz,
der Flecken Ludwigslust,
die Stadt Neustadt,
die Stadt Dömitz;

am 11ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Grabow-Eldena,
das ritterschaftliche Amt Grabow,
das Domanial-Amt Dömitz,
das Domanial-Amt Lübtheen.

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Schwerin am 30sten März 1850.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

L. Benecard. H. Ebert.

Digitized by Google

Anlage B.

Zur Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten August 18$\frac{2}{3}$ hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde mit Genehmigung des hohen Großherzoglichen Ministerii vier Aushebungs-Orte bestimmt, wohin die Wehrpflichtigen, nach Maßgabe der hier unten gemachten Vertheilung, an den gleichfalls festgesetzten Tagen zu gestellen sind.

I. Rostock.

Dahin haben abzuliefern:

am 26sten April d. J.

die Stadt Rostock,
der Flecken Warnemünde,
der Rostocker District,
die Stadt Tessin,
die Stadt Marlow;

am 27sten April d. J.

das Domanial-Amt Ribnitz,
die Stadt Ribnitz,
das Klosteramt Ribnitz,
das Domanial-Amt Toitenwinkel,
die Stadt Sülz,
das ritterschaftliche Amt Ribnitz.

II. Malchin.

Dahin haben abzuliefern:

am 29sten April d. J.

das ritterschaftliche Amt Stavenhagen;

am 30sten April d. J.

die Stadt Stavenhagen,
das Domanial-Amt Stavenhagen,
die Stadt Gnoien,
die Stadt Malchin,
das Domanial-Amt Dargun;

am 1sten Mai d. J.

die Stadt Neukalden,
das ritterschaftliche Amt Neukalden,
das ritterschaftliche Amt Gnoien,
der Bezirk Jvenack,
die Stadt Teterow.

Digitized by Google

III. Waren.

Dahin haben abzuliefern:

am 3ten Mai d. J.

die Stadt Waren,
das Domanial-Amt Wredenhagen,
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen,
die Stadt Penzlin,
das ritterschaftliche Amt Plau,
das Klosteramt Malchow;

am 4ten Mai d. J.

das ritterschaftliche Amt Neustadt,
die Stadt Malchow,
die Stadt Röbel.

IV. Güstrow.

Dahin haben abzuliefern:

am 6ten Mai d. J.

die Stadt Güstrow,
die Stadt Goldberg,
die Stadt Plau,
die Stadt Krakow,
das ritterschaftliche Amt Goldberg,
die Stadt Lage.

am 7ten Mai d. J.

das Domanial-Amt Güstrow,
das Domanial-Amt Rossewitz,
das Domanial-Amt Goldberg,
das Kloster-Amt Dobbertin;

am 8ten Mai d. J.

das ritterschaftliche Amt Güstrow,
das Domanial-Amt Schwaan,
das ritterschaftliche Amt Schwaan,
die Stadt Schwaan.

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 30sten März 1850.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

E. von Bülow. H. Satow. Langfeldt.

---

(2) Zur

Digitized by Google

(2) Zur richtigen Erhebung der, durch das allerhöchste Publicat vom 22sten d. M. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1850 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des Edicts vom 31sten December 1840, bekannt gemacht:

daß bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten die an Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni d. J. laut Makler-Attesten in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen;

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maß, zu .	1	Rthlr.	20½	ßl.	Cour.
2) der Scheffel Roggen	—	"	33½	"	"
3) der Scheffel Gerste	—	"	28½	"	"
4) der Scheffel Hafer	—	"	22	"	"
5) der Scheffel Erbsen	—	"	35½	"	"
6) der Scheffel Buchweizen	—	"	29	"	"

Rostock am 28sten März 1850.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Der Kammerherr, Baron Otto Henning von Stenglin ist zum Hofmarschall bei dem Hofstaate Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Alexandrine ernannt.

Schwerin am 23sten Februar 1850.

---

(2) Der Kaufmann B. Amsberg zu Port Adelaide in Süd-Australien ist zum diesseitigen Consul und Handelsagenten daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten März 1850.

Digitized by Google

(3) Der Amts-Auditor, Kammerjunker von Wickede hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten März 1850.

---

(4) Der bisherige Tafeldecker Böhm in Ludwigslust ist zum Kastellan des dortigen Großherzoglichen Schlosses Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 27sten März 1850.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 13. April 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Leitung der diesjährigen Aushebung der Wehrpflichtigen im ritterschaftlichen Amte Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend den bisher in Schwerin ertheilten Hebammen-Unterricht. (3) Bekanntmachung, betreffend die Flößung von Holz auf dem sogenannten Ludwigsluster Canal. (4) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Aufhebung der Portofreiheit für das Büreau und die Mitglieder der Abgeordnetenkammer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Landes-Arznei-Taxe.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Gutsbesitzer Dreves auf Hoickendorf das Commissorium zur Leitung der diesjährigen Aushebung der Wehrpflichtigen in dem ritterschaftlichen Amte Grevesmühlen mit Einschluß der Voigtei Rüting abgelehnt hat, ist das Großherzogliche Amt Grevesmühlen anderweitig mit diesem Geschäfte beauftragt worden.

Schwerin am 8ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.

Stever.

Digitized by Google

(2) Der bisher in Schwerin ertheilte Hebammen-Unterricht ist eingestellt und der praktischen Hebammen-Schule in Rostock überwiesen worden.

Schwerin am 3ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(3) Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß die Flößung von Holz auf dem Ludwigsluster Canal für dieses Jahr zugestanden sein soll, jedoch nur unter den, in dem nachstehend abgedruckten Regulativ enthaltenen Bedingungen.

Schwerin am 26sten März 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

D. von Bülow. Wendt.

Regulativ

über die Fahrt mit Holzflößen auf dem sogenannten Ludwigsluster Canal, und zwar von der Mittelschleuse am Lewitz-Canal bis Ludwigslust.

§. 1.

Die Benutzung des Ludwigsluster Canals zum Holzflößen wird nur provisorisch gestattet, und nur nachdem ein Passierschein von Großherzoglichem Kammer- und Forst-Collegio, wodurch die Erlaubniß zum Befahren des Canals gegeben wird, zuvor erwirkt und dem Schleusenwärter bei der Mittelschleuse überliefert worden ist.

§. 2.

Bevor ihm der im §. 1 erwähnte Passierschein überliefert worden, darf der Schleusenwärter bei der Mittelschleuse keine Holzflöße durch die Schleuse passiren oder überhaupt in den Canal hineinlassen.

Digitized by Google

Für das von Forstwegen geflößte Holz genügt es jedoch, wenn der Forstbeamte, der auf Befehl des Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegii die Holzflößung zu leiten hat, dem Schleusenwärter schriftlich die Anzeige seiner Absicht macht, mit Holz für herrschaftliche Rechnung die Schleuse zu passiren. Der gedachte Forstbeamte muß indessen die Zeit der Ankunft des Holzes, so wie eine genaue Specification desselben dem Schleusenwärter resp. anzeigen und einhändigen.

Privaten aber müssen dem Schleusenwärter an der Mittelschleuse eine schriftliche Declaration, mit genauer Angabe ihrer Flöße nebst deren Ladungen, überreichen, und zwar nach beifolgendem Schema, von denen gedruckte Exemplare à 24 Stück 7 ßl. von dem Schleusenwärter zu erhalten sind.

§. 3.

Die Schleusen am Canal dürfen nur durch die resp. Schleusenwärter geöffnet oder geschlossen werden, die Holzflößenden sind indessen verpflichtet, demselben nöthigenfalls, jedoch allemal unentgeltlich, dabei die erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 4.

Die Holzflößer dürfen mit ihrem Floßholz nicht in die Canäle, oder in einen davon, welche in dem Ludwigsluster Canal ein- oder ausmünden oder jetzt oder später ein- oder ausmünden werden, hineinfahren, sondern sie müssen sich lediglich auf den sogenannten Ludwigsluster Canal (zum Theil Drellengraben genannt) beschränken.

§. 5.

Die Benutzung des Ludwigsluster Canals zum Holzflößen wird auf den Zeitraum vom 1. October bis zum 31. März beschränkt, jedoch, wenn an dem Canal oder in der Lewitz Wasserbauten erforderlich werden, welche der Localität nach erst nach Werbung der Nachmatt, also Ende September oder Anfang October, zu beschaffen stehen, wird der Termin vom 1. October nach dem Bedürfniß weiter hinausgerückt und davon in öffentlichen Blättern, 14 Tage zuvor, Anzeige gemacht werden.

§. 6.

Die Flöße dürfen nicht breiter als 7 Fuß sein oder tiefer im Wasser gehen als 2 Fuß, bei niedrigerem Wasserstande dürfen die Hölzer jedoch niemals das Flußbett berühren.

Digitized by Google

§. 7.

Zum Zweck des Holzflößens darf das Wasser im Canal nie höher als der Nullpunct des Pegels an der Tuckhuder Schleuse gestauet oder gehalten, auch darf aus dem Lewitz-Canal Nachschußwasser nicht gegeben werden.

§. 8.

Die Flöße müssen mittelst Zugleine und Schiebstaken vom Lande aus dergestalt geleitet werden, daß sie in der Mitte des Stromes schwimmen, und zwar weder schneller, noch langsamer sich vorwärts bewegen als das freifließende Canal-Wasser.

Der Gebrauch des sogenannten Schreckpfahls zum Aufhalten der Flöße, so auch der der Schiebstaken gegen das Strombett oder die Ufer, ist untersagt. Jedes Stocken des geflößten Fadenholzes muß sorgsamst vermieden und zu diesem Zwecke von hinreichender Mannschaft begleitet werden, um das stetige Treiben des Holzes zu unterhalten. Im Unterlassungsfalle ist, neben Ersatz des dadurch verursachten Schadens, eine Strafe von 16 ßl. im ersten, 24 ßl. im zweiten und in gleicher Progression zu nehmende Strafe für jeden folgenden Fall zu erlegen.

§. 9.

Die Flöße dürfen zwischen der Mittelschleuse und der sogenannten Grabower Brücke nicht im Strome still stehen. Die Mannschaft muß sich daher mit ihren Mahlzeiten so einrichten, daß ein Aufenthalt der Flöße zwischen den genannten Punkten vermieden wird.

Auch dürfen verschiedene Flöße einander nicht vorbeigeführt werden, sondern selbige müssen in derselben Ordnung, in welcher sie in dem Canal eintreffen, auch fortgefahren werden. Nach Ankunft der Flöße in Ludwigslust müssen sie so schnell als thunlich auf das Land gebracht werden, zu welchem Zwecke für je $\left\{\begin{matrix}100\text{ Tannen}\\100\text{ Faden Floßholz}\end{matrix}\right\}$ eine Frist von einem Tage und nicht mehr gestattet wird, bei Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Tag des längeren Verweilens im Canal.

§. 10.

Fadenholz darf nicht geflößt, so lange Langholz im Canal, und so umgekehrt, Langholz nicht geflößt werden, so lange Fadenholz darinnen liegt.

§. 11.

Ungebundenes oder schlecht verbundenes Floßholz wird von dem Canal gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Flöße müssen mit hinlänglicher Mannschaft besetzt sein, um dieselben in Gemäßheit dieses Regulativs zu leiten und fortzubringen.

§. 13.

Des Nachts darf nicht geflößt werden.

§. 14.

Bei dem Durchgang durch eine Schleuse müssen die Flößer den Anweisungen des Schleusenwärters unweigerlich Folge leisten. Im Contraventionsfalle hat der Renitent, nebst Ersatz des etwa durch seine Renitenz erwachsenen Schadens an der Schleuse oder andern Wasserwerken, eine Strafe von 8 ßl. zu erlegen.

Bis zur Erlegung der Strafe ist der Schleusenwärter ermächtigt, ein Floß zu detiniren.

§. 15.

Die Schleusenwärter haben den Durchgang der Flöße, so viel als möglich ist, ohne Nachtheile der Schleuse und des Canals zu befördern und jeden unnöthigen Aufenthalt der Flöße zu vermeiden.

§. 16.

Für die Benutzung des Canals und der Schleusen zum Holzflößen hat der Eigenthümer des Holzes oder dessen Bevollmächtigter an den Schleusenwärter bei der Mittelschleuse vor dem Durchgang durch dieselbe zu erlegen:

A. an Canalgeld:

1) von Langholz für jedes Stück über 12 Fuß Länge
   a. von der Mittelschleuse bis zur Tuckhude . . . . . 1 ßl. — pf.
   b. von der Tuckhude bis Ludwigslust . . . . . 3 „ — „
2) von Floß-, Krumm- und Bauholz bis 12 Fuß Länge à Stück:
   a. von der Mittelschleuse bis zur Tuckhude . . . . . — „ 3 „
   b. von der Tuckhude bis Ludwigslust . . . . . — „ 9 „
3) von Bohlen und Dielen à 2 Zoll Stärke und 16 Fuß lang fürs Schock:
   a. von der Mittelschleuse bis zur Tuckhude . . . . . 6 „ — „
   b. von der Tuckhude bis Ludwigslust . . . . . 18 „ — „
4) von Brettern, Schaalborten, Latten ꝛc. fürs Schock:

Digitized by Google

a. von der Mittelschleuse bis Tuckhude . . . . . 3 ßl. — pf.
b. von Tuckhude bis Ludwigslust . . . . . 9 „ — „
gleichviel, ob das Holz geflößt oder als Aufladung auf den Flößen transportirt wird. Sind die Holzflöße beladen, so ist, außer der Abgabe für das Floßholz selbst, für die Aufladung die tarifmäßige Abgabe zu berichtigen. Bei solchen Gegenständen der Aufladung, welche im Tarif nicht besonders genannt sind, wird für die Aufladung auf jedem nicht über 7 Fuß breiten Floß bezahlt:
von der Mittelschleuse bis Tuckhude . . . . . 3 „ — „
von der Tuckhude bis Ludwigslust . . . . . 9 „ — „

5) vom Kurzfloßholz:
für jede 150 Cubikfuß mecklenb. Maaß Raum-Inhalt von Nutz-, Scheit-, Kloben- oder Wrackholz, oder für jede 200 Cubikfuß Knüppel- oder Stockholz aller Art (nicht über 6 Zoll im Durchmesser):
von der Mittelschleuse bis Tuckhude . . . . . 1 „ 6 „
von Tuckhude bis Ludwigslust . . . . . 4 „ 6 „

B. an Schleusengeld:

für jede Füllung der Schleuse, die zum Durchgang der Flöße nöthig ist, sind an den Schleusenwärter für dessen Bemühung zu entrichten. 4 „ — „

Für die Ausstellung der Quittung über das erlegte Canalgeld erhält der Schleusenwärter für Papier und für seine Bemühung vom Eigenthümer des Flosses . . . . . 1 „ — „

§. 17.

Wer die Bezahlung des tarifmäßigen Canal- und Schleusengeldes zu umgehen versucht oder unrichtige Angaben seiner Flöße oder deren Ladung macht, hat das erste Mal, außer der Nachzahlung der Gebühr, eine Strafe von 10 Thlrn. zu erlegen, im Wiederholungsfall aber wird derselbe mit Ausschluß vom fernern Verkehr auf diesem Canal bestraft, wobei er zugleich das Erlegniß und die Strafe von 10 Thlrn. zu entrichten hat.

Die desfallsige Untersuchung, so wie in Betreff jeder andern gegen dieses Regulativ vorkommenden Contravention, leitet das Großherzogliche Amt zu Neustadt und erhält der Denunciant die eine Hälfte der Geldstrafe, die andere Hälfte fließt zur Neustädter Amts-Armen-Casse.

Digitized by Google

§. 18.

Für das Oeffnen und Wiederschließen der Thurmschleuse und der Schleuse zur Tuckhude hat der Floß-Eigenthümer an den dortigen Canalvoigt eine Gebühr von 24 ßl. für jeden Transport zu erlegen, der die Flöße nicht eher durchlassen darf, als bis die Erlegung des tarifmäßigen Canalgeldes ꝛc. durch Vorzeigung der behufigen Quittung docirt ist. Liegen aber Indicien einer Contravention gegen §. 17 vor, worüber der Canalvoigt durch Revision der Quittung und Vergleichung derselben durch den Augenschein mit den Flößen sich zu instruiren hat, dann sind die Flöße nicht eher durchzulassen, bis die vorgeschriebene Strafsumme von 10 Thlrn. nebst dem tarifmäßigen Erleguiß bei ihm deponirt sind.

§. 19.

Zur Ueberwachung der genauen Befolgung dieses Regulativs werden die Flöße von einem von der Großherzoglichen Kammer zu ernennenden Floßaufseher begleitet und demselben von dem Floß-Eigenthümer ein Tagegeld von 20 ßl. für die Dauer des Transports, einschließlich der Zeit des Herausschaffens des Holzes aus dem Canal, gezahlt.

§. 20.

Contraventionen gegen §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 13 werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlrn. bestraft. Strafgelder werden nach Vorschrift des §. 17 vertheilt.

Digitized by Google

Declaration

zur Erhebung des Canalgeldes an dem Ludwigsluster Canal.

Ich Unterschriebener, der Floßführer . . . . . melde, daß ich an der Mittelschleuse in der Letwitz mit nachstehenden, der Abgabe an Canalgeld unterworfenen Gegenständen angelangt bin.

Laufende Nummer des Journals.	Name des Floß-Eigenthümers.	Das Floß kommt von	Das Floß geht nach	Holzflöße. Anzahl der Stücke Floßholz über 12 Fuß Länge	Holzflöße. Anzahl der Stücke Floßholz bis 12 Fuß Länge	Holzflöße. Anzahl der beladenen Schiffe	Holzflöße. beladen mit	Holzflöße. Anzahl der Cubikfuß verbundenen Kurzholzes	Betrag des Canalgeldes Courant Rth.	ß.	Pfg.

den 18

Diese Rth. ß. Pfg. sind richtig bezahlt und ist die Einnahme unter Nr. im Journal berechnet.

(4) Die dem Büreau und den Mitgliedern der Abgeordneten-Kammer bewilligte Portofreiheit ceſſirt während der Vertagung derſelben.

Schwerin am 8ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieſes Notificatoriums an die nachſtehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Roſtock am 5ten April 1850.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſche Medicinal-Commiſſion.

C. Strempel.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	ß
Acidum phosphor. purum	1 Drachme	1	9
	1 Unze	10	6
dilut	—	1	9
Argentum nitric. cryst.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachme	22	6
fusum	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	8	6
	1 Drachme	22	6
Balsamum Peruvian. nigr.	—	3	6
	1 Unze	22	6
Castoreum Canadense	1 Drachme	28	—
pulv	1 Scrupel	15	6
	1 Drachme	42	—
Cortex Simarubae concis.	1 Unze	22	6
pulv.	—	28	—
Extractum Cinae aeth. Cod. Hamb.	3 Gran	1	—
	1 Drachme	14	6
Ichthyocolla	—	7	9
Radix Ipecacuanhae conc.	—	2	—
pulv.	1 Scrupel	1	9
	1 Drachme	4	3

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ℔	ß
Semen Cinae Levant.	1 Unze	3	3
pulv.	—	5	—
Tinct. Bals. Peruviani	1 Drachme	1	—
	1 Unze	6	3
Castorei Canad. Cod. Hamb. . . .	1 Drachme	8	—
Vinum Ipecacuanhae Cod. Hamb. . . .	1 Unze	7	9

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 16. April 1850.

Inhalt.

Proclamation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

I. Abtheilung. № 6. Verordnung, betreffend die Ernennung des Oberappellationsraths von Schröter zum Staatsrath und Mitglied des Gesammt-Ministeriums. № 7. Verordnung, betreffend die Ernennung des Kammerraths von Brock zum Staatsrath und Mitglied des Gesammt-Ministeriums. № 8. Verordnung, betreffend die Ernennung des Grafen von Bülow zum Minister und Vorstand des Gesammt-Ministeriums, und die Ernennung der Vorstände der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Der neue Abschnitt, in welchen die Entwickelung der inneren Angelegenheiten Meines theuren Landes getreten ist, veranlaßt Mich, demselben über den Stand dieser Verhältnisse offenen Aufschluß zu geben.

Das Staatsgrundgesetz vom 10ten October v. J. hat Meinem Lande noch nicht den Frieden wiedergegeben, dessen es, nach den Vorgängen der beiden letzten Jahre, dringend bedurfte. Es war vor der Einführung des Staatsgrundgesetzes nicht gelungen, die einer heilbringenden Wirksamkeit desselben entgegenstehenden inneren und äußeren Hindernisse genügend zu beseitigen. Diese traten daher nach seiner Einführung um so nachdrücklicher hervor.

Der Rechtsbestand des Staatsgrundgesetzes wurde von zwei gewichtvollen Seiten bestritten, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und mehreren Theilen der alten Stände, insbesondere von einem Theile der alten Ritterschaft. Von anderen Seiten gingen Proteste gegen den Inhalt dieser Verfassung ein, welche die Zukunft derselben neuen Bedenken unterwarfen.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet gab Ich die Hoffnung der Beseitigung dieser Differenzen und einer günstigen Fortbildung der Verfassung mit Hülfe einer, diesem Bedürfnisse entsprechenden Abgeordneten-Kammer nicht auf. Die eingetretenen Erfolge haben jedoch Meinen Erwartungen in beiden Beziehungen nicht entsprochen.

Es besteht eine Zerrissenheit in Meinem Lande fort, welche das moralische und das materielle Wohl desselben in hohem Grade gefährdet. Während sich, in Folge derselben, ein Theil von aller Mitwirkung zu dem neuen Baue des Vaterlandes zurückhält; ein anderer Theil nicht abläßt, in seiner verderblichen Richtung fortzuwirken und den obwaltenden Zwiespalt für seine Zwecke auszubeuten; liegt es, unter diesen Umständen, nicht in der Macht der zwischen diesen Parteien Stehenden, Mir eine zureichende Unterstützung zu gewähren, mit ihnen allein zu einer befriedigenden Entwickelung der Zustände des Landes zu gelangen.

Diese Sachlage ließ das dringende Bedürfniß schleuniger Abhülfe nicht verkennen und bestimmte Mich zu dem Entschlusse, mit den dazu geeigneten Mitteln nicht länger anzustehen.

Es mußten die gegen den Rechtsbestand des Staatsgrundgesetzes erhobenen Zweifel gelöst werden, um dadurch wieder einen festen Grund für die öffentlichen Verhältnisse des Landes zu legen. Da nun über jene Zweifel bereits ein Rechtsstreit zwischen Mir und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bei dem Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt anhängig ist, mithin der Rechtsweg nach dieser Seite bereits eröffnet war; so durfte Ich der an Mich von der Bundes-Centralcommission zu Frankfurt a. M. ergangenen Aufforderung, auch den Vertretern des oben erwähnten Theils der alten Ritterschaft den Rechtsweg durch die, in der Patent-Verordnung vom 28sten November 1817 zugesicherte Compromißinstanz zu gewähren, um so weniger längeren Widerstand entgegensetzen, als die letztere zugleich über die Legitimation der Antragsteller zu dem Verlangen eines solchen Schiedsgerichtes mit entscheiden soll.

Durch die Gewährung dieser Compromißinstanz, die zugleich zu einem Wechsel Meines Ministeriums geführt hat, habe Ich nur dem Rechte seinen Lauf gelassen, das in Mecklenburg stets heilig gehalten worden ist. Um so mehr werde Ich inzwischen den bestehenden Rechtszustand nicht einseitig verändern und — wie auch die Rechtssprüche ausfallen mögen — an dem durch Meine Proclamation vom 23sten März 1848 von Mir betretenen Wege festhalten.

Mögen daher Alle, die es mit Mecklenburg wohl meinen, Mir vertrauen und mit Mir dahin zusammenwirken, aus dem gegenwärtigen Uebergange gesegnete Früchte zum Heile des Vaterlandes zu gewinnen.

Schwerin am 15ten April 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. A. W. v. Schröter. v. Brock.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir ernennen den Oberappellationsrath Dr. August Wilhelm von Schröter zu Rostock hierdurch zum Staatsrath und Mitglied Unsers Gesammt-Ministeriums.

Gegeben Schwerin am 12ten April 1850.

Friedrich Franz.

M. von Liebeherr.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir ernennen Unsern Kammerrath von Brock hieselbst hierdurch zum Staatsrath und Mitglied Unsers Gesammt-Ministeriums.

Gegeben Schwerin am 12ten April 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Indem Wir den Grafen von Bülow, bisher in Königlich Preußischen Diensten, zu Unserm Minister und Mitglied Unsers Gesammt-Ministeriums hierdurch ernennen, übertragen wir nunmehr

dem Minister Grafen von Bülow den Vorsitz im Gesammt-Ministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem in besonderer Abtheilung die Militair-Sachen verbunden bleiben;

Digitized by Google

dem Staatsrath Dr. von Schröter das Ministerium der Justiz und in besonderen Abtheilungen die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die Medicinal-Angelegenheiten;

dem Staatsrath von Brock das Ministerium der Finanzen.

Wegen des Ministeriums des Inneren bleibt das Weitere Unserer Entschließung vorbehalten.

Gegeben Schwerin am 15ten April 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Minister und Vorsitzenden des Gesammt-Ministeriums von Lützow, dem Staatsrath Stever, dem Staatsrath von Liebeherr und dem Staatsrath Meyer die nachgesuchte Entlassung aus den bisher von denselben verwalteten Staatsämtern unterm heutigen Datum zu ertheilen.

Schwerin am 12ten April 1850.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 20. April 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung, betreffend die Ernennung des Ministers Grafen von Bülow zum Vorstande des Ministeriums des Innern.

II. Abtheilung. (1) Weitere Bekanntmachung in Bezug auf die Organisation der obersten Staatsbehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gebühr für die Erhebung der außerordentlichen Contribution in den bisherigen ritterschaftlichen Aemtern. (3) Bekanntmachung der Durchschnittspreise des Scheffels Roggen ꝛc., nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Staats-Domainen für die nächsten zwanzig Jahre zu reguliren ist. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Correspondenz aus Mecklenburg nach England, den Britischen Colonien ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

In Folge des am Schlusse Unserer Verordnung vom 15ten d. M. ausgesprochenen Vorbehalts haben Wir nunmehr Unserm Minister Grafen von Bülow auch das Ministerium des Innern übertragen.

Gegeben Schwerin am 18ten April 1850.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten November v. J. wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eingetreten sind:

in das Ministerium des Innern:
als zweiter Director, der Regierungsrath Knaudt,
als vortragender Rath, der Ministerialrath Brandt;

in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
als Referent, der Ministerial-Assessor von Bülow.

Schwerin am 18ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Gesammt-Ministerium.
Graf v. Bülow. A. W. v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Mit Bezug auf die Bestimmung sub 2 im §. 2 des Gesetzes vom 22sten v. M. wegen Erhebung der außerordentlichen Contribution für den laufenden Monat April wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die allgemeine Landes-Receptur-Direction angewiesen ist, in den Fällen, wo die Orts-Obrigkeiten in den bisherigen ritterschaftlichen Aemtern von dem ihnen dort gestatteten Abzuge der drei Procent des Erhobenen bei Ablegung der Register keinen Gebrauch machen, auch ohne besondere Erklärung den Verzicht solcher Behörden auf jene Erhebungsgebühr anzunehmen und dieserhalb weder eine Monitur zu stellen, noch später eine Rückzahlung, so wenig baar als durch Anrechnung, zu gestatten.

Schwerin am 19ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Brock.

---

(3) Zufolge der bei Großherzoglicher Kammer eingereichten Makler-Atteste hat in den 20 Jahren von 1831 bis 1850 der Durchschnittspreis

A. des Scheffels Roggen kleinen Maaßes

1) zu Boizenburg:	14 Tage vor Weihnacht .	— ß	37 ßl	—	₰	Courant
	14 Tage nach Weihnacht .	— "	37 "	—	"	"
	zu Antonii	1 "	4 "	10½	"	"

Digitized by Google

2) zu Schwerin:	8 Tage vor Antonii . .	— ß	47 ß	11⅕ ₰	Courant
	14 Tage vor Antonii . .	— "	47 "	10 11/20 "	"
3) zu Wismar:	8 Tage vor Antonii . .	— "	46 "	9 7/20 "	"
	14 Tage vor Antonii . .	— "	47 "	11⅕ "	"
4) zu Rostock:	8 Tage vor Antonii . .	— "	44 "	9 3/20 "	"
	14 Tage vor Antonii . .	— "	44 "	6¾ "	"

B. des Scheffels Roggen großen Maaßes

5) zu Grabow:	8 Tage vor Antonii . .	1 ß	20 ß	10 7/20 ₰	Courant
	14 Tage vor Antonii . .	1 "	21 "	½ "	"

C. des Scheffels kleinen Maaßes

		Weizen:	Gerste:	Hafer:
		Courant		
6) zu Boizenburg:	14 Tage vor Weihnacht	1 ß 18 ß	32 ß	24 ß
	14 Tage nach Weihnacht	1 " 18 "	32 "	24 "

betragen.

Hiernach ist daher der Geld-Canon der Erbpächter, Erbzinsleute und Büdner in den Staats-Domainen für die nächste zwanzigjährige Periode zu reguliren.

Schwerin am 9ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(4) Von den für die Beförderung der Correspondenz aus Mecklenburg-Schwerin nach England und den Britischen Colonien und fremden Ländern offen stehenden beiden Wegen über Hamburg und Curhaven und über Preußen und Ostende gewährt der letztere gegenwärtig die schnellste Verbindung.

Das correspondirende Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Postanstalten angewiesen sind, die Mecklenburg-Englische Correspondenz in allen Fällen, in welchen nicht der andere Weg über Hamburg und Curhaven auf der Adresse vom Absender vorgeschrieben ist, auf dem Wege über Preußen und Ostende zu befördern.

Der einfache Brief kostet auf dem Wege über Hamburg 13½ ßl. Courant und über Preußen und Ostende 17¾ — 19¼ ßl. Courant (cfr. Officielles Wochenblatt 1847 No. 6, und 1849 No. 4).

Schwerin am 12ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Amts-Mitarbeiter c. v. von Levetzow ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Güstrow-Rossewitz,

der bisherige Amts-Protocolliſt Havemann zu Grabow zum Amts-Rendanten daselbst,

und

der Amts-Auditor Becker in Grabow zum Rendanten bei dem Amte zu Goldberg ernannt worden.

Schwerin am 6ten April 1850.

---

(2) Der bisherige Regierungs-Copiiſt Rudolph Jahn hieſelbſt iſt zum Canzliſten beim Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 6ten April 1850.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Zahlmeiſter Zeller hieſelbſt die Berechnung der Central-Caſſe Allerhöchſt Ihrer Civilliſte zu übertragen.

Schwerin am 9ten April 1850.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den General-Adjutanten, Oberſt von Hopffgarten von den ihm übertragenen Functionen in der Miniſterial-Abtheilung für Militairſachen zu entbinden und ihn, in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Dienſtleiſtungen, zum Generalmajor, mit der Anciennetät vom 15ten d. M., zu ernennen geruhet.

Schwerin am 16ten April 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diviſions-Commandeur, Oberſt von Witzleben proviſoriſch und einſtweilen auf ein Jahr zum Director der Miniſterial-Abtheilung für Militairſachen zu ernennen geruhet.

Schwerin am 16ten April 1850.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 29. April 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse des Gesammt-Ministeriums.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Pertinenz Friedrichshof zu einem Hauptgute. (2) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Copenhagen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Der in Unserm Gesammt-Ministerium stattgehabte Personal-Wechsel vernothwendigt mehrfache Abänderungen der durch Unsere Verordnung vom 10ten October 1849 festgestellten Ressort-Verhältnisse.

Demgemäß verordnen Wir, wie folgt:

I. Dem Ministerium des Innern

verbleiben die in der Verordnung vom 10ten October 1849 §. 2 sub a.—e. bezeichneten Angelegenheiten.

Es werden demselben aber neu zugewiesen von den im §. 3 jener Verordnung einstweilen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigelegten Gegenständen:

1) diejenigen Militairsachen, welche ihrer Natur nach der Civilverwaltung angehören,

Digitized by Google

2) die Aufsicht über das Staats-Archiv, das Gesetzesblatt und die Sammlung statistischer Notizen.

II. Mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bleiben von den im §. 3 jener Verordnung bezeichneten Gegenständen fortan nur verbunden in besonderer Abtheilung
die Militairsachen,
insoweit selbige nicht dem Ministerium des Innern angehören.

III. Das Ministerium der Finanzen behält das im §. 4 der Verordnung vom 10ten October 1849 festgestellte Ressort unverändert.

IV. Dem Ministerium der Justiz verbleiben die in der Verordnung vom 10ten October 1849 §. 5 sub a. — d. bezeichneten Angelegenheiten.

Es werden demselben neu zugewiesen von den im §. 3 jener Verordnung dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigelegten Gegenständen in besonderer Abtheilung:
die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
die Aufsicht über die Stiftungen und wissenschaftlichen Institute.

V. Gegenwärtige Verordnung tritt vom heutigen Tage ab in Kraft.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 15ten April 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. A. W. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Ressort-Verhältnisse des Gesammt-Ministeriums.

II. Abtheilung.

(1) Die bisher zum Allodialgute Wilhelmshof, Amts Gnoien, gehörige Pertinenz Friedrichshof ist zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 17ten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage.
Knaudt.

Digitized by Google

(2) Vom 24sten d. M. an bis auf Weiteres wird die regelmäßige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Wismar und Kopenhagen in folgender veränderter Weise stattfinden:

Aus Wismar:

pr Obotrit: Sonntag, Mittwoch } Nachmittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Hamburg und Berlin.
pr Skirner: Sonnabend }

Aus Kopenhagen:

pr Obotrit: Montag, Freitag } Nachmittags.
pr Skirner: Donnerstag }

Die Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die unterm 4ten März d. J. in Bezug auf die Versendungen nach und aus Dänemark veröffentlichten Bestimmungen (Postverordnungsblatt No. 3) auch bei der eingelegten dritten wöchentlichen Fahrt in Anwendung zu bringen sind.

Schwerin am 23sten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Postschreiber Engelhardt hieselbst ist die seit dem Ableben des Postcommissairs Stürmer in Stavenhagen erledigt gewesene Postmeisterstelle daselbst verliehen,

und

die Postaccessisten Jeppe und Flügge hieselbst sind zu Postschreibern ernannt worden.

Schwerin am 4ten April 1850.

Digitized by Google

(2) An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Daniel ist der Advocat August Friedrich Georg Langfeld interimistisch zum Bürgermeister und Stadtrichter in Rehna bestellt worden.

Schwerin am 18ten April 1850.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtmann von Bernstorff in Güstrow zum Kammerrathe und Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums zu ernennen geruhet.

Schwerin am 20sten April 1850.

---

(4) Der Amts-Auditor Flügge, früher zu Dömitz, ist einstweilen beim Amte Lübz als Mitarbeiter cum voto in judicialibus eingetreten.

Schwerin am 23sten April 1850.

---

(5) Nachdem der bisherige erste Steuer-Einnehmer und Zollberechner Rüting zu Güstrow, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt und der dortige zweite Steuer- und Zollbeamte Klingner in diese Aemter aufgerückt ist, haben Serenissimus geruhet, die zweite Steuer-Einnehmer- und Zollberechnerstelle daselbst dem Steuer- und Zoll-Amts-Mitarbeiter Langfeld wieder zu verleihen.

Schwerin am 24sten April 1850.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 11. Mai 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für das Jahr vom 1sten April 1848. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen zu Blankenberg, Bützow und Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Güstrow. (5) Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung des Post-Inspectors Flügge mit der Beaufsichtigung und Verwaltung des neuerrichteten Speditions-Postamts.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für das Jahr vom 1sten April 1848 bis dahin 1849 wird in Gemäßheit des Art. 55 der Fundations-Acte vom 12ten Mai 1835 durch nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

Stand der Pensions-Anstalt

für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1848 bis dahin 1849.

I. Einnahme.

1) Reste.

		Courant.
a. Cassenbestand aus der Rechnung vom 1sten April $18\frac{47}{48}$.		1663 ℔ 8 ß — ₰
b. Activ-Ausstände:		
1) aus der Zeit vor dem 1sten April 1848		57 " 43 " — "
2) aus der Zeit nach dem 1sten April 1848		347 " 9 " $6\frac{1}{2}$ "

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar			
A. der Prediger und studirten Schullehrer:			
1) Antritts- und Receptions-Gelder			
pro Joh. und Mich. 1848	161 ℔ 37 ß 4 ₰		
pro Weihn. und Ostern $18\frac{48}{49}$	74 " 32 " — "		
		236 " 21 " 4 "	
2) Beiträge pro Johannis und Michaelis 1848	3314 ℔ 33 ß 4 ₰		
pro Weihnacht und Ostern $18\frac{48}{49}$	3361 " 47 " 8 "		
		6676 " 33 " — "	
B. der unstudirten Schullehrer:			
1) Antritts- und Receptions-Gelder			
pro Joh. und Mich. 1848	122 ℔ — ß 1 ₰		
pro Weihn. und Ostern $18\frac{48}{49}$	28 " 9 " 11 "		
		150 " 10 " — "	
2) Beiträge pro Johannis und Michaelis 1848	2106 ℔ 44 ß 6 ₰		
pro Weihnacht und Ostern $18\frac{48}{49}$	2168 " 14 " 4 "		
		4275 " 10 " 10 "	
b. Zinsen aus den als Fonds angelegten Capitalien pro Joh. 1848	3336 ℔ 32 ß — ₰		
pro Ant. 1849	3336 " 32 " — "		
		6673 " 16 " — "	

Digitized by Google

c. Gesetzliche Zuschüsse:
a. aus landesherrlicher Casse pro
Johannis und Michaelis 1848 1557 ₰ 24 ß — ₰
Weihnachten und Ostern 18$\frac{48}{49}$ 1557 " 24 " — "
3115 ₰ — ß — ₰
b. aus der Güstrower Stadt-Kämmerei pro Joh. und Michaelis 7 ₰ — ß — ₰
pro Weihn. und Ostern 7 " — " — "
14 " — " — "
d. Ex Monitis . . . . . 1 " 22 " — "
Summe der Einnahme 23210 ₰ 29 ß 8½ ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
I. an Wittwen, und zwar
a. Prediger ꝛc. . . . . — ₰ — ß — ₰ Cour.
b. unstudirte Schullehrer . . . . . — " — " — " "
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen, und zwar
a. Prediger ꝛc. . . . . — " — " — " "
b. unstudirte Schullehrer . . . . . — " — " — " "
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — " — " — " "

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungs-Jahre verstorbener Wittwen:
a. Prediger ꝛc. . . . . 65 " 30 " — " "
b. unstudirte Schullehrer . . . . . 20 " 2 " 6 " "
b. Pensionen an Wittwen:
a. Prediger:
pro 1sten October 1848 2534 ₰ 28 ß — ₰
pro 1sten April 1849 2852 " 24 " — "
5387 " 4 " — " "
b. Schullehrer:
pro 1sten October 1848 1935 ₰ 45 ß — ₰
pro 1sten April 1849 2051 " 18 " 8 "
3987 " 15 " 8 " "
c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . . . . . 8 " 45 " 4 " "

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

d. Capital-Anlegung:
pro Johannis 1848 . — ℔ — ß — ₰
pro Antoni 1849 . . 12000 „ — „ — „
12000 ℔ — ß — ₰ Cour.

e. Administrations-Kosten:
I. Gehalte und Remunerationen
pro Joh. u. Mich. 1848 190 ℔ 12 ß — ₰
pro Weihn. u. Ostern 1848/49 192 „ 30 „ — „
382 „ 42 „ — „ „
II. Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten ꝛc. . . 53 „ 15 „ — „ „
f. Unvermeidlich gestundete, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . . 351 „ 41 „ — „ „
g. Außerordentlich . . . . . 48 „ 24 „ — „ „
Summe der Ausgabe 22,305 ℔ 27 ß 6 ₰ Cour.

III. Bilance.

Die Einnahme beträgt . . . . . 23,210 ℔ 29 ß 8½ ₰ Cour.
Die Ausgabe dagegen . . . . . 22,305 „ 27 „ 6 „ „
Vorrath 905 ℔ 2 ß 2½ ₰ Cour.

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Im vorigen Rechnungs-Jahre 1sten April 1847/48 standen bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt 143,000 Rthlr. N⅔. oder . . . . . 166,833 ℔ 16 ß Cour.
Hiezu die in gegenwärtiger Rechnungs-Periode 1sten April 1848/49 bei derselben weiter belegten . . . . . 12,000 „ — „ „
Summe des Capitalfonds: 178,833 ℔ 16 ß Cour.

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor 1sten April 1848 . . . 612 ℔ 18 ß 9 ₰ Cour.
2) Aus der Zeit nach 1sten April 1848 . . . 351 „ 41 „ — „ „
Summe 964 ℔ 11 ß 9 ₰ Cour.

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Mitglieder des Instituts:
a. Prediger 372
b unstudirte Schullehrer 702
} Summe 1074.

Digitized by Google

2) Am 1sten April 1849 standen im Genusse der fundationsmäßigen Pensionen:

a. Prediger 67
b. Schullehrer ꝛc. . . . . 131 } Summe 198 Wittwen.

---

(2) Vom 13ten k. M., dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecken Rostock-Kleinen und Güstrow-Bützow, an werden auf den Bahnhöfen zu Blankenberg, Bützow und Schwaan sebstständige Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten, welche Briefe, Gelder und Päckereien ohne Beschränkung des Gewichts annehmen.

Gelder und Päckereien müssen 30 Minuten, frankirte Briefe 10 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges aufgeliefert sein, wogegen die Annahme von unfrankirter Correspondenz bis zur Abfahrt des Zuges stattfinden kann.

Schwerin am 28sten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 13ten k. M., dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecken Rostock-Kleinen und Güstrow-Bützow, an wird auf dem Bahnhofe zu Rostock eine Post-Expedition eingerichtet werden, welche vorläufig eine Stunde vor Abgang des zweiten Zuges geöffnet, und bis dahin Briefe, Gelder und Päckereien bis zum Gewichte von 20 Pfund für den Cours der Eisenbahn annehmen wird.

Gelder und Päckereien müssen 30 Minuten, frankirte Briefe 10 Minuten vor Abgang des Zuges aufgeliefert sein, wogegen die Annahme von unfrankirter Correspondenz bis zur Abfahrt des Zuges stattfinden kann.

Der am Bahnhofe aufgestellte Briefkasten bleibt dem Publikum den ganzen Tag über zugänglich und kann auch zur Einlegung von unfrankirten Briefen nach anderen, als den an der Eisenbahn belegenen Orten benutzt werden. Die Ausleerung desselben erfolgt täglich: Morgens 6¼, Vormittags 10¼, Nachmittags 4 Uhr 10 Minuten und Abends 6 Uhr.

Schwerin am 28sten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Am 13ten k. M., dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecken Rostock-Kleinen und Güstrow-Bützow, wird auf dem Bahnhofe zu Güstrow eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche eine halbe Stunde vor Abgang des

Digitized by Google

ersten Zuges zur Annahme von frankirten und unfrankirten Briefen, und je eine Stunde vor Abgang des zweiten und dritten Zuges zur Annahme von Briefen, Geldern und Päckereien bis zum Gewichte von 20 Pfund für den Cours der Eisenbahn geöffnet sein wird.

Gelder und Päckereien müssen 30 Minuten, frankirte Briefe 10 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges aufgeliefert sein, wogegen unfrankirte Correspondenz bis 5 Minuten vor Abgang der Züge noch Beförderung erhält.

Der am Bahnhofe aufgestellte Briefkasten bleibt dem Publikum den ganzen Tag über zugänglich und kann auch zur Einlegung von unfrankirten Briefen nach andern, als den an der Eisenbahn belegenen Orten benutzt werden. Die Ausleerung desselben erfolgt: Morgens 6 Uhr 50 Minuten, 7 Uhr 40 Minuten, 9 Uhr 10 Minuten, 9 Uhr 45 Minuten, und Nachmittags 4 Uhr 40 Minuten und 5 Uhr 30 Minuten.

Schwerin am 28sten April 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Der Post-Inspector Flügge hieselbst ist provisorisch mit der speciellen Beaufsichtigung und Verwaltung des bei der bevorstehenden Eröffnung der Mecklenburgischen Eisenbahn ins Leben tretenden Speditions-Postamtes beauftragt worden.

Schwerin am 8ten Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer Ernst Peters als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehngutes Moisall c. p. Moorhagen, Amts Mecklenburg, heute anerkannt worden.

Schwerin am 24sten April 1850.

Digitized by Google

(2) Der Amtsverwalter von Liebeherr zu Warin und der Amts-Mitarbeiter Reuter sind auf Johannis d. J. an das Amt zu Doberan versetzt;

der Domainenrath von Buch zu Doberan wird als zweiter Beamter zu Johannis d. J. bei dem Amte Bützow-Rühn eintreten, und

der Amts-Registrator Tietjen zu Gadebusch ist zum Rendanten bei den Aemtern Gadebusch-Rehna ernannt worden.

Schwerin am 25sten April 1850.

---

(3) In der diesjährigen gesetzlichen Prüfung haben das examen pro ministerio die nachfolgend benannten Candidaten der Theologie bestanden:

1) der Conrector Dr. J. W. Wöhler in Malchin;
2) der Candidat Friedrich Daniel Ehrenreich Jantzen aus Schwaan;
3) der Candidat Johann Ludwig Emil Groth aus Damshagen;
4) der Candidat Carl Johann Friedrich Burmeister aus Teterow;
5) der Candidat Carl Ludwig Friedrich Reincke aus Blücher.

Schwerin am 27sten April 1850.

---

(4) Der Advocat August Möller hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 29sten April 1850.

Digitized by Google

Ausgege

II. Abtheilung. (1)
in
Poste

II. Abtheilu

(1) In Folge
Ausdehnung hat

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 15. Mai 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die in Folge der Eröffnung der Mecklenburgischen Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung getroffenen Veränderungen in dem Gange der inländischen Posten.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der Eröffnung der Mecklenburgischen Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung hat der Gang der meisten inländischen Posten einer anderweitigen Feststellung unterzogen werden müssen, und werden die demnach getroffenen Veränderungen in dem nachstehenden vollständigen Verzeichnisse der vom 13ten d. M. einschließlich zur Ausführung kommenden Post-Course zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 8ten Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vom 13ten Mai d. J. zur Ausführung kommenden Post-Course.

I. Mecklenburgische Eisenbahnen.

A. Cours zwischen Rostock und Hagenow.

1) Von Rostock.

	1ster Zug.	2ter Zug.
Abfahrt von Rostock	6 U. 30 M. Morgens.	4 U. 15 M. Nachmittags.
» » Schwaan	7 » — » »	4 » 45 » »
» » Bützow	7 » 26 » »	5 » 13 » »
» » Blankenberg	8 » 4 » »	5 » 51 » »
» » Kleinen	8 » 36 » »	6 » 23 » »
» » Schwerin	9 » 10 » »	7 » — » »
Ankunft in Hagenow	9 » 55 » »	7 » 45 » »
» » Güstrow	7 » 49 » »	5 » 42 » »
» » Wismar	9 » 9 » »	7 » — » »

2) Von Hagenow.

Abfahrt von Hagenow		10 U. 15 M. Morgens.
Ankunft in Schwerin		11 » — » »
Abfahrt von Schwerin	7 U. 55 M. Morgens.	3 » 32 » Nachmittags.
» » Kleinen	8 » 31 » »	4 » 8 » »
» » Blankenberg	9 » 2 » »	4 » 39 » »
» » Bützow	9 » 42 » »	5 » 19 » »
» » Schwaan	10 » 6 » »	5 » 43 » »
Ankunft in Rostock	10 » 32 » »	6 » 9 » »
» » Wismar	9 » 9 » »	4 » 40 » »
» » Güstrow	10 » 5 » »	5 » 42 » »

B. Localzug zwischen Schwerin und Hagenow.

1) Von Schwerin.

	1ster Zug.	2ter Zug.
Abfahrt von Schwerin	6 U. 30 M. Morgens.	— U. — M. Nachmittags.
Ankunft in Hagenow	7 » 15 » »	— » — » »

2) Von Hagenow.

Abfahrt von Hagenow	1 U. — M. Nachmtgs.	8 U. 15 M. Nachmittags.
Ankunft in Schwerin	1 » 45 » »	9 » — » »

C. Cours zwischen Wismar und Kleinen.

1) Von Wismar.

	1ster Zug.	2ter Zug.	3ter Zug.
Abfahrt von Wismar	7 U. 45 M. Morg.	*)3 U. 30 M. Nachmtgs.	5 U. 30 M. Nachmtgs.
Ankunft in Kleinen	8 » 14 » »	*)3 » 59 » »	5 » 59 » »
» » Schwerin	9 » 5 » »	— » — » »	6 » 52 » »

Digitized by Google

Ankunft in Hagenow .	9 U. 55 M. Morg.	— U. — M. Nachmtgs.	7 U. 45 M. Nachmtgs.
» » Blankenberg	8 » 58 » »	4 » 35 » »	— » — » »
» » Bützow . .	9 » 36 » »	5 » 13 » »	— » — » »
» » Schwaan .	10 » 2 » »	5 » 39 » »	— » — » »
» » Rostock . .	10 » 32 » »	6 » 9 » »	— » — » »
» » Güstrow .	10 » 5 » »	5 » 42 » »	— » — » »

*) Der Zug Nr. 2 von Wismar nach Kleinen fällt am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag, als an den Tagen aus, wo das Dampfschiff von Wismar nach Kopenhagen fährt.

2) Von Kleinen.

	1. Zug.	2. Zug.	3. Zug.
Abfahrt von Kleinen .	8 U. 40 M. Morg.	*)4 U. 11 M. Nachmtgs.	6 U. 31 M. Nachmtgs.
Ankunft in Wismar .	9 » 9 » »	4 » 40 » »	7 « — » »

*) Der Zug Nr. 2 von Kleinen nach Wismar fällt am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag, als an den Tagen aus, wo das Dampfschiff von Wismar nach Kopenhagen fährt.

D. Cours zwischen Güstrow und Bützow.

1) Von Güstrow.

	1. Zug.	2. Zug.	3. Zug.
Abfahrt von Güstrow .	7 U. — M. Morg.	9 U. 15 M. Morg.	4 U. 45 M. Nachmtgs.
Ankunft in Bützow .	7 » 19 » »	9 » 34 » »	5 » 4 » »
» » Schwaan .	— » — » »	10 » 2 » »	5 » 39 » »
» » Rostock . .	— » — » »	10 » 32 » »	6 » 9 » »
» » Blankenberg	8 » — » »	— » — » »	5 » 47 » »
» » Kleinen .	8 » 31 » »	— » — » »	6 » 18 » »
» » Schwerin .	9 » 5 » »	— » — » »	6 » 52 » »
» » Hagenow .	9 » 55 » »	— » — » »	7 » 45 » »
» » Wismar .	9 » 9 » »	— » — » »	7 » — » »

2) Von Bützow.

Abfahrt von Bützow .	7 U. 30 M. Morg.	9 U. 46 M. Morg.	5 U. 23 M. Nachmtgs.
Ankunft in Güstrow .	7 » 49 » »	10 » 5 » »	5 » 42 » »

E. Extrazug zwischen Schwerin und Wismar

an den Tagen, wo das Dampfschiff von Wismar nach Kopenhagen geht, nämlich am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag.

1) Von Schwerin.

Abfahrt von Schwerin	1 U. 50 M. Nachmtgs.
» » Kleinen	2 » 22 » »
Ankunft in Wismar	2 » 51 » »

2) Von Wismar.

Abfahrt von Wismar	3 U. 31 M. Nachmtgs.
» » Kleinen	4 » 10 » »
Ankunft in Schwerin	4 » 39 » »

Digitized by Google

II. Bahnhofsposten mit Personenbeförderung.

(Im Anschlusse an die vorstehend aufgeführten regelmäßigen Personenzüge und resp. der Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

1) Zwischen Blankenberg Bahnhof und Brüel.
2) » » » » Warin.
3) » Boizenburg » » der Stadt.
4) » Bützow » » »
5) » Grabow » » »
6) » Hagenow » » »
7) » Ludwigslust » » »

Personenporto für jede dieser Touren 4 ßl. pro Person.

III. Post-Course.

Nr. 1. Personenpost
zwischen Boizenburg und Lüneburg
über Lauenburg und Artlenburg
(4¼ Meilen).

Aus **Boizenburg**: täglich Vormittags 9 Uhr, nach Ankunft des Zwischenzuges von Wittenberge (Schwerin);
in **Lüneburg**: täglich Nachmittags 12 Uhr 55 Min., vor Abgang des 3. Personenzuges nach Hannover, (Braunschweig, Hildesheim).
Aus **Lüneburg**: täglich Nachmittags 1 U., nach Ankunft des 1. Personenzuges von Hannover, (Braunschweig, Hildesheim);
in **Boizenburg**: täglich Nachmittags 4 Uhr 55 Min., vor Abgang des Zwischenzuges nach Wittenberge, (Schwerin).
Personenporto für die Tour 36 ßl., für die Unterwegsorte pro Meile 10 ßl.

Nr. 2. Personenpost
zwischen Boizenburg und Neuhaus
a. d. Elbe (2½ Meilen).

Aus **Boizenburg**: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 10 U., nach Ankunft der Dampfwagenzüge von Wittenberge (Schwerin) und Hamburg;
in **Neuhaus**: an denselben Tagen, Nachm. 1 U.
Aus **Neuhaus**: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 3 U.;
in **Boizenburg**: an denselben Tagen, Abends 6 U., vor Abgang des Zwischenzuges nach Wittenberge (Schwerin).
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 3. Personenpost
zwischen Brahlsdorf u. Wittenburg
(2¾ Meilen).

Aus **Brahlsdorf**: täglich Nachmtgs. 8U., nach Ankunft des Zwischenzuges von Hamburg;
in **Wittenburg**: täglich Nachmitt. 9 U. 50 M.
Aus **Wittenburg**: täglich Vorm. 5 U. 30 M.;
in **Brahlsdorf**: täglich Vorm. 7 U. 20 M., vor Abgang des Zwischenzuges nach Hamburg.
Personengeld pro Meile 8 ßl.

Nr. 4. Personenpost
zwischen Brüel und Crivitz
(2½ Meilen).

Aus **Brüel**: Sonntag, Donnerstag, Vorm. 9 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock;

Digitized by Google

in **Crivitz**: an denselben Tagen, Mittags 12 U., vor Abgang der Post nach Parchim.

Aus **Crivitz**: Montag, Freitag, Nachmittags 12 U. 15 M., nach Ankunft der Post von Parchim;

in **Brüel**: Montag, Freitag, Nachm. 3 U. 15 M., zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Rostock.

Personengeld pro Meile 8 ßl.

Nr. 5. Personenpost
zwischen **Brüel und Sternberg**
(1 Meile).

1ste Post.

Aus **Brüel**: täglich Vorm. 9 U. 50 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;

in **Sternberg**: täglich Vorm. 10 U. 35 M., am Sonntag, Mittwoch, Freitag vor Abgang der Personenpost nach Dobbertin und Goldberg.

Aus **Sternberg**: täglich Vorm. 6 U. 15 M.;

in **Brüel**: täglich Vorm. 7 U., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Rostock.

2te Post.

Aus **Brüel**: täglich Nachm. 6 U. 35 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin nach Rostock;

in **Sternberg**: täglich Nachm. 7 U. 20 M.

Aus **Sternberg**: täglich Nachm. 2 U. 50 M.; am Dienstage, Donnerstage, Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Dobbertin und Goldberg;

in **Brüel**: täglich Nachm. 3 U. 35 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock und Schwerin.

Personenporto auf beiden Posten pro Meile 8 ßl.

Nr. 6. Personenpost
zwischen **Crivitz und Goldberg**
(4 Meilen).

Aus **Crivitz**: Montag, Donnerstag, Nachm. 4 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Schwerin;

in **Goldberg**: Montag, Donnerstag, Nachm. 9 U. 30 M.

Aus **Goldberg**: Montag, Freitag, Vorm. 6 U. 30 M.;

in **Crivitz**: Montag, Freitag, Vorm. 11 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 7. Personenpost
zwischen **Crivitz und Schwerin**
(2½ Meilen).

Aus **Crivitz**: täglich Morgens 5 U. 15 M.,

in **Schwerin**: täglich Morgens 6 U. 55 M.; vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock, Berlin und Hamburg.

Aus **Schwerin**: täglich Nachm. 2 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg und Berlin;

in **Crivitz**: täglich Nachm. 4. U. 10 M.; am Montage und Donnerstage vor Abgang der Post nach Goldberg.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 8. Kariolpost mit Personenbeförderung
zwischen **Dannenberg und Dömitz**
(2 Meilen).

Aus **Dannenberg**: Mittwoch, Sonnabend, Morgens 7 U.

Aus **Dömitz**: Mittwoch, Sonnabend, Nachm. 2 U.; Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Digitized by Google

Nr. 9. Personenpost
zwischen Dargun und Teterow
über Neukalden
(3 Meilen).

Aus **Dargun**: täglich Morgens 8 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Demmin;
aus **Neukalden**: täglich Morgens 9 U. 45 M.;
in **Teterow**: täglich Mittags 12 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Güstrow.
Aus **Teterow**: täglich Nachm. 2 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow;
aus **Neukalden**: täglich Nachm. 4 U. 45 M.;
in **Dargun**: täglich Nachm. 6 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Demmin.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 10. Fußpost
zwischen Dassow und Schönberg
(1 Meile).

Aus **Dassow**: täglich Nachm. 4 U. 45 M., nach Ankunft der Post von Wismar;
in **Schönberg**: täglich Nachm. 6 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.
Aus **Schönberg**: täglich Abends 7 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Schwerin;
in **Dassow**: täglich Abends 9 U.

Nr. 11. Personenpost
zwischen Demmin und Röbel
über Stavenhagen und Waren
(10½ Meilen).

Aus **Demmin**: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Vorm. 10 U.;
aus **Stavenhagen**: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Mittags 12 U. 45 M.;
aus **Waren**: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Nachm. 4 U. 45 M., nach Ankunft der Personenpost von Neustrelitz und vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust;
in **Röbel**: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Nachmittags 6 U. 45 M.
Aus **Röbel**: Sonntag, Mittwoch, Freitag, Morgens 8 U.;
aus **Waren**: Sonntag, Mittwoch, Freitag, Vormittags 10 U. 45 M., vor Abgang der Personenpost nach Neustrelitz und nach Ankunft der Personenpost von Ludwigslust;
aus **Stavenhagen**: Sonntag, Mittwoch, Freitag, Nachmittags 2 U.;
in **Demmin**: Sonntag, Mittwoch, Freitag, Nachmittags 4 U. 30 M.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 12. Personenpost
zwischen Demmin und Rostock
über Dargun, Gnoien und Tessin
(8¾ Meilen).

Aus **Demmin**: täglich Morgens 6 U. 30 M.;
aus **Dargun**: täglich Morgens 8 U. 30 M., nach Abgang der Post nach Teterow (Güstrow);
aus **Gnoien**: täglich Vormittags 10 Uhr 30 M.;
aus **Tessin**: täglich Mittags 12 U. 20 M.;
in **Rostock**: täglich Nachmittags 2 U. 40 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin (Wittenberge).
Aus **Rostock**: täglich Mittags 12 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;
aus **Tessin**: täglich Nachm. 2 U. 35 M.;
aus **Gnoien**: täglich Nachm. 4 U. 25 M.;
aus **Dargun**: täglich Nachm. 6 U. 30 M., nach Ankunft der Post von Teterow (Güstrow);
in **Demmin**: täglich Abends 8 U. 15 M.
Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl.

Digitized by Google

Nr. 13. Personenpost
zwischen Doberan und Rostock
(2 Meilen).

Aus **Doberan**: täglich Morgens 4 U. 15 M.;
in **Rostock**: täglich Morgens 5 U. 35 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin (Hamburg, Berlin).
Aus **Rostock**: täglich Abends 7 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin (Hamburg, Berlin);
in **Doberan**: täglich Abends 8. U. 20 M.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 14. Personenpost
zwischen Dömitz und Ludwigslust
über Eldena (4½ Meilen).

Aus **Dömitz**: täglich Morgens 5 U.;
aus **Eldena**: täglich Morgens 7¼ U.;
in **Ludwigslust**: täglich Morgens 10 U., vor Abgang der Eisenbahnzüge nach Berlin und Hamburg (Schwerin, Rostock) und der Personenpost nach Parchim.
Aus **Ludwigslust**: täglich Nachm. 12 U. 45 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg (Rostock, Schwerin) und Berlin und der Personenpost von Parchim;
durch **Eldena**: täglich Nachmittags 3 U.;
in **Dömitz**: täglich Nachm. 5 U. 45 M.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 15. Personenpost
zwischen Gadebusch und Ratzeburg
(3 Meilen).

Aus **Gadebusch**: Montag, Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 5 U., nach Ankunft der Personenpost von Schwerin;
in **Ratzeburg**: an denselben Tagen, Abends 7 U. 15 M.
Aus **Ratzeburg**: an dens. Tagen, Abends 10 U. 30 M.;
in **Gadebusch**: Dienstag, Donnerstag, Sonntag früh 12 U. 45 M., vor Abgang der Personenpost nach Schwerin.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 16. Personenpost
zwischen Gadebusch und Wittenburg
(3¼ Meilen).

Aus **Gadebusch**: Sonntag, Donnerstag, Morgens 6 U., nach Ankunft der Personenposten von Lübeck und Ratzeburg;
in **Wittenburg**: Sonntag, Donnerstag, Morgens 8 U. 15 M.
Aus **Wittenburg**: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 2 U.;
in **Gadebusch**: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 4 U. 15 M., vor Abgang der Personenposten nach Lübeck und Ratzeburg.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 17. Personenpost
zwischen Glöwen und Plau
über Kletzke, Pritzwalk und Meyenburg
(8¾ Meilen).

Aus **Glöwen**: täglich Vormittags 11 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Berlin;
durch **Pritzwalck**: täglich Nachm. 2 U. 15 M.;
in **Plau**: täglich Abends 6 U., vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust.
Aus **Plau**: täglich Morgens 5 Uhr;
durch **Pritzwalck**: täglich Morgens 9 U.;
in **Glöwen**: täglich Mittags 12 U. 15 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Berlin.
Personenporto pro Meile 8 ßl. für die diesseitige Bezugsstrecke.

Digitized by Google

Nr. 18. Personenpost
zwischen **Gnoien und Rostock**
über Tessin (5¼ Meilen).

Aus **Gnoien**: täglich früh 1 U. 15 M.;
aus **Tessin**: täglich früh 3 U. 5 M.;
in **Rostock**: täglich früh 5 U. 25 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin (Hamburg, Berlin).
Aus **Rostock**: täglich Abends 7 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin ꝛc.;
aus **Tessin**: täglich Abends 10 U. 5 M.;
in **Gnoien**: täglich Abends 11 U. 40 M.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 19. Kariolpost mit Personenbeförderung
zwischen **Goldberg und Krakow**
(2 Meilen).

Aus **Goldberg**: Dienstag, Freitag, Morgens 6 U., nach Ankunft der Personenpost von Lübz;
in **Krakow**: nach 2 Stunden.
Aus **Krakow**: Dienstag, Freitag, Abends 6 U.;
in **Goldberg**: nach 2 Stunden, vor Abgang der Post nach Lübz.
Personenporto pro Meile 6 ßl.

Nr. 20. Personenpost
zwischen **Goldberg und Sternberg**
über Dobbertin (3¼ Meilen).

Aus **Goldberg**: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 10 U. 45 M.;
Aus **Dobbertin**: an denselben Tagen Morgens 11 U. 15 M.;
in **Sternberg**: an denselben Tagen Nachmittags 2 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Brüel und Bahnhof Blankenberg.
Aus **Sternberg**: Sonntag, Mittwoch, Freitag, Morgens 10 U. 50 M., nach Ankunft der Personenpost von Brüel und Bahnhof Blankenberg;
aus **Dobbertin**: an denselben Tagen Nachmittags 2 U. 15 M.;
in **Goldberg**: an denselben Tagen Nachmittags 2 U. 35 M.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 21. Personenpost
zwischen **Grevesmühlen und Klütz**
(1¾ Meilen).

Aus **Grevesmühlen**: Montag, Donnerstag, Nachmittags 1 U., nach Ankunft der Personenpost von Wismar und Lübeck;
in **Klütz**: Montag, Donnerstag, Nachmittags 2 U. 30 M. bis 3 U.
Aus **Klütz**: Dienstag, Freitag, Morgens 9 U. 30 M.;
in **Grevesmühlen**: Dienstag, Freitag, Vormittags 11 bis 11 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Lübeck u. Wismar.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 22. Fußpost
zwischen **Grevesmühlen und Schwerin**
über Mühlen-Eixen (4 Meilen).

Aus **Grevesmühlen**: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 11 U.;
aus **Mühlen-Eixen**: an denselben Tagen Nachmittags 2 U.;
in **Schwerin**: an denselben Tagen Abends 6 U.
Aus **Schwerin**: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 9 U. 30 M.;
aus **Mühlen-Eixen**: an denselben Tagen Nachmittags 2 U.;
in **Grevesmühlen**: an denselben Tagen Nachmittags 4 U. 30 M.

Digitized by Google

Nr. 23. Personenpost
zwischen Grevesmühlen u. Wismar
(2¾ Meilen).

Aus **Grevesmühlen**: täglich Morgens 5 U.;
in **Wismar**: täglich Morgens 6 U. 50 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Rostock.
Aus **Wismar**: täglich Nachmittags 5 U. 45 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und der Personenpost von Rostock;
in **Grevesmühlen**: täglich Abends 7 U. 35 M.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 24. Personenpost
zwischen Güstrow und Lage
(2¾ Meilen).

Aus **Güstrow**: täglich Vormittags 10 U. 45 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;
in **Lage**: täglich Mittags 12 U. 35 M., am Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Personenpost nach Tessin und Sülze.
Aus **Lage**: täglich Nachmittags 2 U. 5 M., am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Personenpost von Tessin und Sülze;
in **Güstrow**: täglich Nachm. 3 U. 50 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 25. Personenpost
zwischen Güstrow und Lübz
über Dobbertin u. Goldberg (5½ Meilen).

Aus **Güstrow**: täglich Abends 6 U. 30 M., nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Schwerin und Rostock;
aus **Dobbertin**: täglich Abends 8 U. 45 M.;
aus **Goldberg**: täglich Abends 9 U. 20 M., am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Post von Krakow;
in **Lübz**: täglich Abends 11 U. 50 M., vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust und der Personenpost nach Neustrelitz.
Aus **Lübz**: täglich früh 3 U., nach Ankunft der Personenpost von Ludwigslust und der Personenpost von Neustrelitz;
aus **Goldberg**: täglich früh 5 U. 45 M., am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Krakow;
aus **Dobbertin**: täglich Morgens 6 U. 10 M.;
in **Güstrow**: täglich Morgens 8 U. 20 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 26. Personenpost
zwischen Güstrow u. Neubrandenburg
über Teterow, Malchin, Stavenhagen und Kleeth (11¼ Meilen).

Aus **Güstrow**: täglich Vormittags 11 U. 15 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und der Personenpost von Lübz;
aus **Teterow**: täglich Nachmittags 2 U. 20 M., vor Abgang der Personenpost nach Neukalden, Dargun und Demmin;
aus **Malchin**: täglich Nachm. 3 U. 55 M.;
aus **Stavenhagen**: täglich Nachmittags 5 U. 10 M.;
aus **Kleeth**: täglich Nachmittags 6 U. 45 M.;
in **Neubrandenburg**: täglich Abends 8 U. 20 M.
Aus **Neubrandenburg**: täglich Morgens 6 U. 30 M.;
aus **Kleeth**: täglich Morgens 8 U. 10 M., am Sonntag, Montag, Donnerstag nach Ankunft der Fußpost von Penzlin und vor Abgang derselben dorthin;
aus **Stavenhagen**: täglich Morg. 9 U. 40 M.;
aus **Malchin**: täglich Vormittags 11 U. 10 M.;

Digitized by Google

aus **Teterow**: täglich Nachmittags 12 U. 45 M., nach Ankunft der Personenpost von Demmin, Dargun und Neukalden;
in **Güstrow**: täglich Nachmittags 3 U. 35 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Rostock.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Nr. 27. Personenpost
zwischen Güstrow und Neustrelitz
über Teterow, Malchin, Stavenhagen, Kleeth u. Neubrandenburg (14¾ Meil.).

Aus **Güstrow**: täglich Abends 7 Uhr, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock und Schwerin;
aus **Teterow**: täglich Abends 10 U. 5 M., nach Ankunft der Post von Rostock über Lage;
aus **Malchin**: täglich Abends 11 U. 40 M.;
aus **Stavenhagen**: täglich früh 12 U. 55 M.;
aus **Kleeth**: täglich früh 2 U. 30 M.;
aus **Neubrandenburg**: täglich früh 4 U. 25 M.;
in **Neustrelitz**: täglich Morgens 7 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Berlin.
Aus **Neustrelitz**: täglich Nachmittags 5 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Berlin;
aus **Neubrandenburg**: täglich Abends 8 U. 25 M.;
aus **Kleeth**: täglich Abends 10 U. 5 M.;
aus **Stavenhagen**: täglich Abds. 11 U. 50 M.;
aus **Malchin**: täglich früh 1 U. 5 M.;
aus **Teterow**: täglich früh 2 U. 40 M., vor Abgang der Personenpost nach Rostock über Lage;
in **Güstrow**: täglich Morgens 5 U. 30 M., vor Abgang d. Eisenbahnzuges nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Nr. 28. Personenpost
zwischen Güstrow und Waren
über Krakow und Malchow (9¼ Meilen).

Aus **Güstrow**: täglich Vormittags 11 U. 15 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;
aus **Krakow**: täglich Nachmittags 1 U. 20 M., vor Abgang der Personenpost nach Plau;
aus **Malchow**: täglich Nachmittags 4 U., am Montag und Donnerstag vor Abgang der Personenpost nach Röbel;
in **Waren**: täglich Abends 6 U.
Aus **Waren**: täglich Morgens 8 U. 45 M.;
aus **Malchow**: täglich Morgens 11 U., am Dienstag und Freitag nach Ankunft der Personenpost von Röbel;
aus **Krakow**: täglich Nachmittags 1 U. 40 M., nach Ankunft der Personenpost von Plau;
in **Güstrow**: täglich Nachmittags 3 U. 30 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Rostock.

Personenporto zwischen Güstrow und Waren et v. v. für die ganze Tour 1 Rthlr. 16 ßl., für die übrigen Stationen 8 ßl. pro Meile.

Nr. 29. Personenpost
zwischen Hagenow (Bahnhof) und Redefin
(1¼ Meilen).

Aus **Hagenow** (Bahnhof): täglich Abends 8 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg und Schwerin;
in **Redefin**: täglich Abends 9 U. 30 M.
Aus **Redefin**: täglich Morgens 8 U. 15 M.;
in **Hagenow** (Bahnhof): täglich Morgens 9 U. 45 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Berlin, Schwerin u. Hamburg.

Personenporto pro Meile 6 ßl.

Digitized by Google

Nr. 30. Personenpost
zwischen Hagenow (Stadt) und Wittenburg
(1½ Meilen).

1ste Post.

Aus **Hagenow**: täglich Nachmittags 1 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Berlin;
in **Wittenburg**: täglich Nachmittags 3 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Zarrentin.
Aus **Wittenburg**: täglich Morgens 7 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Zarrentin;
in **Hagenow**: täglich Morgens 9 U. 15 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Berlin.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

2te Post.

Aus **Hagenow**: täglich Abends 8 U. 15 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;
in **Wittenburg**: täglich Abends 10 U.
Aus **Wittenburg**: täglich Nachmittags 5 U. 15 M.;
in **Hagenow**: täglich Abends 7 U., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Wittenberge und Schwerin.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 31. Fußpost
zwischen Kleeth und Penzlin
(2 Meilen).

Aus **Kleeth**: Sonntag, Montag, Donnerstag, Morgens 8 U. 10 M., nach Ankunft der Posten von Güstrow und Neubrandenburg;
in **Penzlin**: nach 3 Stunden.
Aus **Penzlin**: Sonntag, Montag, Donnerstag, Morgens 4 U.;
in **Kleeth**: nach 3 Stunden, vor Abgang der Personenpost nach Güstrow.

Nr. 32. Personenpost
zwischen Krakow und Plau
(3 Meilen).

Aus **Krakow**: täglich Nachmittags 1 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow;
in **Plau**: täglich Nachmittags 3 U. 30 M.
Aus **Plau**: täglich Vormittags 11 U. 15 M.;
in **Krakow**: täglich Nachmittags 1 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Güstrow.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 33. Personenpost
zwischen Lage und Teßin
(2 Meilen).

Aus **Lage**: Mittwoch, Sonnabend, Nachm. 12 U. 45 M., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow;
in **Teßin**: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 2 U. 45 M. bis 3 U., vor Abgang der Personenpost nach Sülze.
Aus **Teßin**: Dienstag, Freitag, Vormittags 11 U. 40 M., nach Ankunft der Post von Sülze;
in **Lage**: Dienstag, Freitag, Nachmitt. 1 U. 55 M., vor Abgang der Post nach Güstrow.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 34. Personenpost
zwischen Ludwigslust und Parchim
über Neustadt (3¾ Meilen).

Aus **Ludwigslust**: täglich Nachmittags 12 U. 45 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg und Berlin und der Personenpost von Dömitz;
aus **Neustadt**: täglich Nachm. 1 U. 45 M.;

Digitized by Google

in **Parchim**: täglich Nachmittags 3 U. 25 M.
Aus **Parchim**: täglich Morgens 7 U. 30 M.;
aus **Neustadt**: täglich Morgens 9 U. 20 M.;
in **Ludwigslust**: täglich Vormittags 10 U. 10 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Berlin und Hamburg und der Personenpost nach Dömitz.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 35. Personenpost
zwischen Ludwigslust und Plau
über Neustadt, Parchim und Lübz
(7½ Meilen).

Aus **Ludwigslust**: täglich Abends 10 U., nach Ankunft des Zwischenzuges von Hamburg (Rostock);
aus **Neustadt**: täglich Abends 11 U.;
aus **Parchim**: täglich früh 1 U. 10 M.;
aus **Lübz**: täglich früh 2 U. 40 M., vor Abgang der Personenpost nach Goldberg, Dobbertin und Güstrow;
in **Plau**: täglich früh 5 U. 10 M., vor Abgang der Personenpost nach Malchow, (Röbel), Waren, Penzlin und Neustrelitz.
Aus **Plau**: täglich Abends 9 U. 45 M., nach Ankunft der Post von Malchow, (Röbel), Waren, Penzlin und Neustrelitz;
aus **Lübz**: täglich früh 12 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Goldberg, Dobbertin und Güstrow;
aus **Parchim**: täglich früh 2 U. 15 M.;
aus **Neustadt**: täglich früh 4 U. 5 M.;
in **Ludwigslust**: täglich Morgens 4 U. 55 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hamburg.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 36. Personenpost
zwischen Lübeck und Schwerin
über Schönberg, Rehna und Gadebusch
(8½ Meilen).

Aus **Lübeck**: täglich Abends 10 U. 30 M.;
aus **Schönberg**: täglich früh 12 U. 30 M.;
aus **Rehna**: täglich früh 1 U. 45 M.;
aus **Gadebusch**: täglich früh 3 U., am Sonntag, Dienstag, Donnerstag nach Ankunft der Personenpost von Ratzeburg;
in **Schwerin**: täglich Morgens 5 U. 10 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hamburg, Berlin und Rostock.
Aus **Schwerin**: täglich Nachmittags 2 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg und Berlin; am Montag und Freitag nach Ankunft der Post von Parchim;
aus **Gadebusch**: täglich Nachmittags 4 U. 50 M., am Montag, Mittwoch, Sonnabend vor Abgang der Post nach Ratzeburg;
aus **Rehna**: täglich Nachmittags 6 U.;
aus **Schönberg**: täglich Abends 7 U. 10 M., nach Ankunft der Post von Dassow und vor Abgang derselben nach Dassow;
in **Lübeck**: täglich Abends 8 U. 50 M.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Nr. 37. Personenpost
zwischen Lübeck und Wismar
über Dassow und Grevesmühlen (7¾ M.).

Aus **Lübeck**: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Vormittags 9 U.;
aus **Dassow**: an denselben Tagen Vormittags 11 U. 10 M.;
aus **Grevesmühlen**: an denselben Tagen Mittags 12 U. 40 M.;
in **Wismar**: an denselben Tagen Nachmittags 2½ U., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Rostock und Güstrow.

Digitized by Google

Aus **Wismar**: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Vormittags 10 U., nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Schwerin, Rostock und Güstrow;
aus **Grevesmühlen**: an denselben Tagen Mittags 12 U.;
aus **Dassow**: an denselben Tagen Nachmittags 1 U. 30 M.;
in **Lübeck**: an denselben Tagen Nachmittags 3 U. 30 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 38. Personenpost
zwischen Lübtheen und dem Haltepunkt der Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Pritzier
(1 Meile).

1ste Post.

Aus **Lübtheen**: täglich Morgens 6 U. 45 M.;
in **Pritzier**: täglich Morgens 7 U. 25 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hamburg.
Aus **Pritzier**: täglich Morgens 7 U. 45 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Wittenberge (Schwerin);
in **Lübtheen**: täglich Morgens 8 U. 25 M.

2te Post.

Aus **Lübtheen**: täglich Abends 6 U. 45 M.;
in **Pritzier**: täglich Abends 7 U. 25 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Wittenberge (Schwerin).
Aus **Pritzier**: täglich Abends 7 U. 45 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg;
in **Lübtheen**: täglich Abends 8 U. 25 M.

Personenporto für die Tour 8 ßl.

Nr. 39. Personenpost
zwischen Malchin und Neukalden
(1½ Meilen).

Aus **Malchin**: Dienstag, Freitag, Nachmittags 2 U.;
in **Neukalden**: Dienstag, Freitag, Nachmittags 3 U. 45 Min., vor Abgang der Personenpost nach Dargun und Demmin.
Aus **Neukalden**: Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 10 Uhr., nach Ankunft der Personenpost von Dargun und Demmin;
in **Malchin**: Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 11 U. 45. M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 40. Personenpost
zwischen Malchow und Röbel,

a) im Anschlusse an den Ludwigslust-Plau-Neustrelitzer Cours (2¼ Meilen).

Aus **Malchow**: Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 8 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Ludwigslust und Plau;
in **Röbel**: an denselben Tagen Morgens 10 U. (am Sonntag und Mittwoch vor Abgang der Post nach Mirow).
Aus **Röbel**: Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, Nachmittags 5 U. (am Dienstag und Sonnabend nach Ankunft der Post von Mirow);
in **Malchow**: an denselben Tagen Abends 6 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Plau und Ludwigslust.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

b) im Anschlusse an den Güstrow-Warenschen Cours (2¼ Meilen).

Aus **Malchow**: Montag, Donnerstag, Ab. 4 U., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow;
in **Röbel**: Montag, Donnerstag, Abends 5 U. 30 M.
Aus **Röbel**: Dienstag, Freitag, Morgens 9 U. 15 M.;
in **Malchow**: Dienstag, Freitag, Morgens

Digitized by Google

10 U. 45 M., vor Abgang der Personenpost nach Güstrow.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 41. Kariolpost mit Personenbeförderung
zwischen Marlow und Sülze
(1 Meile).

Aus **Marlow**: Sonntag, Donnerstag, Morgens 8 U.;
in **Sülze**: Sonntag, Donnerstag, Morgens 9 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Tessin.
Aus **Sülze**: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 5 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Tessin;
in **Marlow**: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 6 Uhr 30 M.

Personenporto pro Meile 6 ßl.

Nr. 42. Fußpost
zwischen Marlow und Sülze
(1 Meile).

Aus **Marlow**: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Morgens 7 U. 15 M.;
in **Sülze**: Montag, Mittwoch, Sonnabend, Morgens 9 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Tessin.
Aus **Sülze**: Sonntag, Dienstag, Freitag, Nachmittags 5 U. 15 M, nach Ankunft der Personenpost von Tessin;
in **Marlow**: Sonntag, Dienstag, Freitag, Abends 7 U. 15 M.

Nr. 43. Fußpost
zwischen Marnitz und Parchim
(2¼ Meilen).

Aus **Marnitz**: Dienstag, Freitag, Mgs. 7 U.
Aus **Parchim**; Dienstag, Freitag, Nachmittags 1 U. Ankunft am Bestimmungsorte nach 4 Stunden.

Nr. 44. Personenpost
zwischen Mirow und Röbel
(3 Meilen).

Aus **Mirow**: Dienstag, Sonnabend, Nachmittags 1 U. 45 M.;
in **Röbel**: Dienstag, Sonnabend, Nachmittags 4 U. 45 M., vor Abgang der Personenpost nach Malchow (Ludwigslust).
Aus **Röbel**: Sonntag, Mittwoch, Vormittags 10 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Malchow (Ludwigslust);
in **Mirow**: Sonntag, Mittwoch, Nachmittags 1 U. 15 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 45. Personenpost
zwischen Neubrandenburg u. Penzlin
(2 Meilen).

Aus **Neubrandenburg**: Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 11 U. 30 M.;
in **Penzlin**: Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 12 U. 50 M., vor Abgang der Personenpost nach Plau (Ludwigslust).
Aus **Penzlin**: Dienstag, Freitag, Nachmittags 1 U. 45 M., nach Ankunft der Personenpost von Plau (Ludwigslust);
in **Neubrandenburg**: Dienstag, Freitag, Nachmittags 3 U. 5 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 46. Personenpost
zwischen Neukloster und Warin
(1 Meile).

Aus **Neukloster**: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Morgens 6 U.;
in **Warin**: an denselben Tagen Morgens 7 U., vor Abgang der Post nach Blankenberg (Bahnhof).
Aus **Warin**: Sonntag, Dienstag, Donner-

Digitized by Google

stag, Abends 6 U. 45 M., nach Ankunft der Post von Blankenberg;
in **Neukloster**: an dens. Tagen Ab. 7 U. 45 M.
Personenporto für die Tour 8 ßl.

Nr. 47. Fußpost
zwischen Neu-Sietow und Röbel
(1¼ Meilen).

Aus **Neu-Sietow**: Dienstag, Freitag, Morgens 10 U., nach der Durchfahrt der Post von Plau (Ludwigslust);
in **Röbel**: nach 2 Stunden.
Aus **Röbel**: Dienstag, Freitag, Morgens 7 U.;
in **Neu-Sietow**: Dienstag, Freitag, Morgens 9 U., vor der Durchfahrt der Post nach Waren und Neustrelitz.

Nr. 48. Personenpost
zwischen Neustrelitz und Penzlin
(2 Meilen).

Aus **Neustrelitz**: täglich Mrgns. 10 U. 45 M., nach Ankunft der Personenpost von Berlin;
in **Penzlin**: täglich Nachmittags 1 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Plau (Ludwigslust).
Aus **Penzlin**: täglich Nachmittags 1 U. 40 M., nach Ankunft der Personenpost von Plau (Ludwigslust);
in **Neustrelitz**: täglich Nachmtgs. 4 U. 10 M., vor Abgang der Personenpost nach Berlin.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 49. Personenpost
zwischen Parchim und Schwerin
über Crivitz (5½ Meilen).

Aus **Parchim**: Montag, Freitag, Mrgns. 8 U.;
aus **Crivitz**: Montag, Freitag, Mittags 12 U.; vor Abgang der Personenpost nach Brüel (Blankenberg) und nach Ankunft der Personenpost von Goldberg.
in **Schwerin**: Montag, Freitag, Nachm. 1 U. 50 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock und der Personenpost nach Lübeck.

Aus **Schwerin**: Sonntag, Donnerstag, Vormittags 10 U. 15 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock und der Personenpost von Lübeck;
aus **Crivitz**: Sonntag, Donnerstag, Nachmittags 12 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Brüel (Blankenberg);
in **Parchim**: Sonntag, Donnerstag, Nachmittags 4 U.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 50. Personenpost
zwischen Penzlin und Plau
über Waren und Malchow
(9¾ Meilen).

Aus **Penzlin**: täglich Nachmittags 1 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Neustrelitz, und am Mittwoch und Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Neubrandenburg;
aus **Waren**: täglich Nachmittags 4 U. 45 M., am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Demmin und vor Abgang der Personenpost nach Röbel;
aus **Malchow**: täglich Nachmittags 7 U. 5 M., am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend nach Ankunft der Personenpost von Röbel;
in **Plau**: täglich Abends 9 U. 5 M., vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust.
Aus **Plau**: täglich Morgens 6 U., nach Ankunft der Personenpost von Ludwigslust;
aus **Malchow**: täglich Morgens 8 U. 15 M., am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donner-

Digitized by Google

stag, Sonnabend vor Abgang der Personenpost nach Röbel;
aus **Waren**: täglich Morgens 10 U. 35 M., am Sonntag, Mittwoch, Freitag nach Ankunft der Personenpost von Röbel und vor Abgang der Personenpost nach Demmin;
in **Penzlin**: täglich Nachmittags 1 U. 20 M., vor Abgang der Personenpost nach Neustrelitz, und am Dienstag und Freitag vor Abgang der Personenpost nach Neubrandenburg.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 51. Personenpost
zwischen Ratzeburg und Schönberg
(3 Meilen).

Aus **Ratzeburg**: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Abends 7 U., nach Ankunft der Personenpost von Schwarzenbeck;
in **Schönberg**: an denselben Tagen Abends 9 U. 30 M.
Aus **Schönberg**: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Morgens 6 U.;
in **Ratzeburg**: an denselben Tagen Morgens 8 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Schwarzenbeck.

Personenporto pro Meile 6 ßl.

Nr. 52. Personenpost
zwischen Ribnitz und Rostock
(3½ Meilen).

Aus **Ribnitz**: täglich Nachm. 12 U. 45 M., nach Ankunft der Bootspost von Wustrow;
in **Rostock**: täglich Nachm. 3 U. 15 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.
Aus **Rostock**: täglich Vorm. 11 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;
in **Ribnitz**: täglich Nachm. 2 U., vor Abgang der Bootspost nach Wustrow.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 53. Personenpost
zwischen Ribnitz und Sülze
über Marlow (2¾ Meilen).

Aus **Ribnitz**: Dienstag, Freitag, Morgens 5 U. 45 M., nach Ankunft der Personenpost von Stralsund;
aus **Marlow**: Dienstag, Freitag, Morgens 8 U.;
in **Sülze**: Dienstag, Freitag, Morgens 9 U. 15 M., vor Abgang der Personenpost nach Tessin.
Aus **Sülze**: Montag, Donnerstag, Nachmittags 5 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Tessin;
aus **Marlow**: Montag, Donnerstag, Abends 6 U. 30 M.;
in **Ribnitz**: Montag, Donnerstag Abends 8 U. 45 M., vor Abgang der Personenpost nach Stralsund.

Personenporto pro Meile 6 ßl.

Nr. 54. Bootspost
zwischen Ribnitz und Wustrow
(2 Meilen).

Aus **Ribnitz**: täglich Nachmittags 2 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost aus Rostock;
in **Wustrow**: nach 2 Stunden.
Aus **Wustrow**: täglich Morgens 10 U.;
in **Ribnitz**: täglich Mittags 12 U., vor Abgang der Personenpost nach Rostock.

Nr. 55. Personenpost
zwischen Röbel und Wittstock
(3¾ Meilen).

Aus **Röbel**: täglich Morgens 5 U.;

in Witt-

Digitized by Google

in **Wittstock**: täglich Morgens 7 U. 45 M., vor Abgang der Personenpost nach Zernitz (Berlin).

Aus **Wittstock**: täglich Nachmittags 3 U., nach Ankunft der Personenpost von Zernitz (Berlin);

in **Röbel**: täglich Nachmittags 5 U. 45 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 56. Personenpost

zwischen Rostock und Stralsund

über Ribnitz, Dammgarten u. Löbnitz (10 Meilen).

Aus **Rostock**: täglich Abends 7 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;

aus **Ribnitz**: täglich Abends 10 U. 15 M., am Montag, Donnerstag nach Ankunft der Personenpost von Sülze;

aus **Löbnitz**: täglich früh 1 U. 50 M.;

in **Stralsund**: täglich früh 4 U. 50 M.

Aus **Stralsund**: täglich Abends 8 U. 30 M.;

aus **Löbnitz**: täglich Abends 11 U. 45 M.;

aus **Ribnitz**: täglich früh 2 U. 30 M., am Dienstag, Freitag vor Abgang der Personenpost nach Sülze;

in **Rostock**: täglich früh 5 U., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 57. Personenpost

zwischen Rostock und Teterow

über Lage (6¼ Meilen).

Aus **Rostock**: täglich Nachmittags 5 U., nach Ankunft der Personenposten von Doberan, Stralsund und Demmin;

aus **Lage**: täglich Abends 7 U. 20 M.;

in **Teterow**: täglich Abends 9 U. 35 M., vor Abgang der Personenpost nach Neustrelitz.

Aus **Teterow**: täglich Morgens 3 U., nach Ankunft der Personenpost von Neustrelitz;

aus **Lage**: täglich 5 U. 30 M.;

in **Rostock**: täglich Morgens 7 U. 35 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 58. Bootspost

zwischen Rostock und Warnemünde

(2 Meilen).

Aus **Rostock**: Montag, Donnerstag, Vormittags 11 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;

aus **Warnemünde**: Montag, Donnerstag, Morgens 7 U.;

Ankunft am Bestimmungsorte nach 2 Stunden.

Nr. 59. Personenpost

zwischen Rostock und Wismar

über Doberan, Kröpelin und Neubukow (7¼ Meilen).

Aus **Rostock**: täglich Vormittags 11 U. 15 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;

aus **Doberan**: täglich Nachmittags 12 U. 45 M.;

aus **Kröpelin**: täglich Nachmittags 1 U. 35 M.;

aus **Neubukow**: täglich Nachmittags 2 U. 35 M.;

in **Wismar**: täglich Nachmittags 4 U. 35 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.

Aus **Wismar**: täglich Vormittags 10 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;

aus **Neubukow**: täglich Nachmittags 12 U. 10 M.;

aus **Kröpelin**: täglich Nachmittags 1 U. 10 M.;

aus **Doberan**: täglich Nachmittags 2 U.;

Digitized by Google

in **Rostock**: täglich Nachmittags 3 U. 20 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 60. Personenpost
zwischen Sülze und Tessin
(2 Meilen).

Aus **Sülze**: täglich Morgens 9 U. 30 M., nach Ankunft der Post von Marlow;

in **Tessin**: täglich Morgens 11 U. 30 M. bis 11 U. 45 M., vor Abgang der Posten nach Rostock und Demmin; am Dienstag und Freitag vor Abgang der Post nach Lage (Güstrow).

Aus **Tessin**: täglich Nachmittags 2 U. 45 M. bis 3 U., nach Ankunft der Posten von Demmin und Rostock; am Mittwoch und Sonnabend nach Ankunft der Post von Lage (Güstrow);

in **Sülze**: täglich Nachmittags 5 U., vor Abgang der Post nach Marlow; am Sonntag, Mittwoch vor Abgang der Post nach Triebsees.

Personenporto pro Meile 8 ßl.; zwischen Sülze und Rostock et v. v. pro Person 36 ßl.

Nr. 61. Fußpost
zwischen Sülze und Triebsees
(1½ Meilen).

Aus **Triebsees**: Sonntag, Mittwoch, Nachmittags 5 U. 30 M.

Aus **Sülze**: Sonntag, Mittwoch, Abends 8 U. 30 M. Ankunft am Bestimmungsorte nach 2½ Stunden.

Nr. 62. Personenpost
zwischen Wittenburg und Zarrentin
(1½ Meile).

Aus **Zarrentin**: täglich Morgens 5 U.;

in **Wittenburg**: täglich Morgens 7 U., vor Abgang der Personenpost nach Hagenow.

Aus **Wittenburg**: täglich Nachmittags 3 U. 30 M., nach Ankunft der Personenpost von Hagenow;

in **Zarrentin**: täglich Nachmittags 5 U. 30 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 25. Mai 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung Seitens der Landes-Receptur-Direction zur Einsendung der Specificationen über die erhobene außerordentliche Contribution pro April d. J.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach dem hohen Publicate vom 22sten März 1850 soll im Laufe des Monats April d. J. eine doppelte Erhebung der außerordentlichen Contribution stattfinden, und zwar — abgesehen von den theils schon früher, theils gleichzeitig verkündigten Abänderungen — nach den Vorschriften des Edicts vom 31sten December 1840. Nach diesem Edicte sind nun die Specificationen spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des Erhebungs-Termins — Ende April — bei der Landessteuer-Direction, mit Anzeige der zur Receptur-Casse geleisteten Zahlung, einzusenden, wenn sich dann aber noch einzelne Restanten finden, so sollen diese von der Colligirungs-Behörde in einer Anlage ihres Registers zusammengestellt und bei jedem bemerkt werden: daß und wann Execution gegen ihn verfügt sei.

Wenn demnach manche Steuer-Register bis heute so wenig bei der Direction eingegangen sind, als wenig die Zahlung an die Casse geleistet ist, so werden hierdurch diejenigen Colligirungs-Behörden, welche sich hiemit noch in Rückstand

Digitized by Google

befinden, aufgefordert: durch ungesäumte Nachholung des bisher Versäumten den sonst unvermeidlichen executivischen Verfügungen zu begegnen.

Rostock am 16ten Mai 1850.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Commandeur des leichten Infanterie-Bataillons, Oberstlieutenant von Nußbaum, allergnädigst die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen für die Leistungen im Feldzuge in Baden verliehene Ritterkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen mit Schwertern annehmen und tragen zu dürfen.

Schwerin am 9ten April 1850.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nachgenannten Unterofficieren und Soldaten allergnädigst die Erlaubniß ertheilt, die denselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene silberne, zum Carl-Friedrichs-Militair-Verdienst-Orden gehörende Medaille annehmen und tragen zu dürfen:

1)	Unterofficier	Bannow,	des Grenadier-Garde-Bataillons.
2)	—	Krohn,	
3)	Musketier	Riechert,	des I. Musketier-Bataillons.
4)	—	Burmeister,	
5)	—	Doll,	
6)	Sergeant	Zürens,	des leichten Infanterie-Bataillons.
7)	Unterofficier	Wiegandt,	
8)	Jäger	Westphal,	
9)	—	Michael,	
10)	Unterofficier	Jastram,	des Dragoner-Regiments.
11)	Dragoner	Behrendt,	
12)	Feuerwerker	Rahe	der Artillerie.

Schwerin am 28sten April 1850.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Auditeur Zickermann den Abschied mit Pension zu ertheilen geruhet.

Schwerin am 30sten April 1850.

---

(4) Die durch Pensionirung des Amts-Secretairs Manecke zu Güstrow erledigte Registratorstelle bei den Aemtern Güstrow und Rossewitz ist dem bisherigen Amts-Protocollisten Rudow zu Hagenow wieder verliehen worden.

Schwerin am 3ten Mai 1850.

---

(5) Der Amtsverwalter Baron von Lützow zu Gadebusch ist auf Johannis d. J. an das Amt zu Grevesmühlen versetzt.

Schwerin am 10ten Mai 1850.

---

(6) Die Ingenieurs Ernst Friedrich Georg Alban aus Plau, Leopold Kraack zu Wismar und Ernst Krüger aus Doberan sind am 10ten d. M. als Kammer-Ingenieurs beeidiget worden.

Schwerin am 14ten Mai 1850.

---

(7) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer Louis Mühlenbruch als gegenwärtiger Eigenthümer des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Caspar Friedrich Mühlenbruch, an ihn abgetretenen Lehnguts Gerdshagen, Amts Bukow, heute anerkannt worden.

Schwerin am 18ten Mai 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 1. Junius 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der von der Reluitions-Casse in Termino Antonii 1851 zurückzuzahlenden Capitalien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1851 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden, deren Abminderung dadurch circa 42,500 Rthlr. Courant betragen wird, hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 16, 89, 215, 348, 820, 903, 936, 1035, 1141, 1188, 1212, 1216, 1224, 1251, 1300, 1348, 1360, 1436, 1466, 1491, 1501, 1581, 1716, 1829, 2035, 2093, 2152, 2482, 2498, 2959, 3090, 3215, 3410, 3412, 3487, 3610 und 3669;

Lit. B. Num. 52, 100, 156, 391, 656, 742, 792, 806, 889, 1148 und 1382;

Lit. C. Num. 181, 194, 711, 971 und 974;

Lit. E. Num. 203;

Lit. F. Num. 69, 74, 276 und 539;

Lit. G. Num. 127, 160, 426 und 564;

Lit. H. Num. 76, 101, 349, 615 und 741;

Digitized by Google

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1851 zu gewärtigen und abzufordern.

Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 24sten Mai 1850.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. H. F. v. Thien.
F. v. Maltzan. E. A. W. v. Blücher.

III. Abtheilung.

(1) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Kammerjunker Otto von Langen auf Keetz unterm heutigen dato zum diensthuenden Kammerherrn allergnädigst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1850.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Amtsverwalter Friedrich Driver hieselbst zum Divisions-Auditeur zu ernennen geruhet.

Schwerin am 22sten Mai 1850.

---

(3) Der Amtsverwalter Mühlenbruch zu Hagenow ist, unter Beilegung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei den dortigen Aemtern,

Digitized by Google

und

der Amtsverwalter von der Lühe zu Doberan, unter Beilegung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem dortigen Amte befördert worden.

Schwerin am 22sten Mai 1850.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, die zur interimistischen Hülfeleistung bei der Justiz-Canzlei hieselbst committirten Amtsverwalter von Bassewitz und Amts-Mitarbeiter von Scheve, imgleichen den als interimistischen Hülfsarbeiter bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow fungirenden Amts-Mitarbeiter Vermehren zu Canzlei-Assessoren cum voto decisivo, erstere bei der Justiz-Canzlei hieselbst, letzteren bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow, zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 24sten Mai 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Kammerherrn von Dorne hieselbst interimistisch zum Intendanten der Doberaner Bade-Anstalten zu ernennen, demselben auch das Amt eines Bade-Directors, aus welchem der auf sein Ansuchen entlassene bisherige Bade-Director, Geheime-Amtsrath Hundt zu Doberan, Johannis d. J. ausscheidet, gleichfalls interimistisch zu übertragen.

Schwerin am 24sten Mai 1850.

---

(6) Die Berechnung der Doberaner Bade- und Bau-Casse ist von dem Termine, wo der bisherige Berechner, Domainenrath von Buch, zum Amte Bützow-Rühn versetzt wird, Johannis 1850 ab, dem Amts-Armencassen-Berechner Notar Theodor Friedrich Franz Otto interimistisch Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 24sten Mai 1850.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Amtmann, Dr. Meyer aus Schwaan zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerio, mit Beilegung des Charakters als Ministerialrath, zu ernennen, auch den Amts-Mitarbeiter von Wickede mit interimistischer Hülfeleistung bei gedachtem Ministerio commissorisch zu beauftragen.

Schwerin am 25sten Mai 1850.

Digitized by Google

(8) Zum Gehülfsprediger in Lübz und zum Rector an der dortigen Stadtschule ist der Conrector Franck in Crivitz bestellt worden.

Schwerin am 28sten Mai 1850.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Assessor von Bülow hieselbst den Charakter als Legationsrath beizulegen geruhet.

Schwerin am 29sten Mai 1850.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, in Folge des beim Oberappellationsgerichte zu Rostock entstandenen Bedürfnisses einer temporairen Geschäftshülfe, demselben interimistisch den Justizrath Dr. Schmidt hieselbst als Hülfsarbeiter mit entscheidender Stimme beizuordnen.

Schwerin am 30sten Mai 1850.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 6. Junius 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der durch die Verordnung vom 27sten September 1848 vorgeschriebenen Maßregeln gegen tolle Hunde im Umkreise von vier Meilen von Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des F. W. A. Klee in Ludwigslust. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach amtlicher Anzeige ist ein der Wuth verdächtiger Hund, nachdem er verschiedene Hunde bereits gebissen hatte, in der Umgegend Schwerins getödtet worden und haben sich bei der sofort angestellten Section desselben die charakteristischen Zeichen der Hundswuth ergeben.

Sind nun gleich die gebissenen Hunde, so weit sie bestimmt zu ermitteln waren, sofort getödtet, so ist doch sehr zu besorgen, daß das wuthkranke Thier vor seiner Tödtung weiteren, gegenwärtig noch überall nicht zu ermessenden Schaden angerichtet hat, da dasselbe mehrere Tage hindurch auf der sehr belebten, nach Zippendorf führenden Chaussee umhergelaufen sein soll.

Es wird demnach dieser Vorgang hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich allen Besitzern von Hunden im Umkreise von vier Meilen von Schwerin aufgegeben, ihre Hunde vorläufig auf 4 Wochen einzusperren oder sonst nach Vorschrift der Verordnung vom 27sten September 1848 zu versichern, wie

Digitized by Google

überhaupt mit den der Tollwuth verdächtigen Hunden nach Maßgabe der Vorschriften derselben weiter zu verfahren.

Die Ortsbehörden haben die Anordnung dieser Maßregel in den betreffenden Ortschaften noch besonders bekannt zu machen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Schwerin am 3ten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Dem Friedrich Wilhelm August Klee in Ludwigslust ist es gestattet worden, künftig den Namen „Schröder" zu führen.

Schwerin am 29sten Mai 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(3) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1850 wird eine Aufbringung von Einem Thaler Sechsunddreißig Schillingen Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18., fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum ersten Julius dieses Jahres in Rostock, an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 23sten Mai 1850.

Die Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Schack.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Kaufmann E. A. Krauſe in Swinemünde iſt zum diesſeitigen Vice-Conſul daſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 22ſten Mai 1850.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag den 11. Junius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Verordnung, betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen tolle Hunde.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Abgangszeit der Wittenburger und Zarrentiner Personenposten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Führungs-Zeugnisse in den Abschieden der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wenn sich nach mehreren, bei Unserm Ministerio eingegangenen amtlichen Anzeigen in einigen Gegenden Unserer Lande, namentlich in der Umgegend Unserer Residenzstadt Schwerin und zu Waren, tolle Hunde gezeigt haben, so finden Wir es nothwendig, in Uebereinstimmung mit Unserm Publicandum vom 27sten September 1848 hierdurch zu verordnen, daß sämmtliche Besitzer von Hunden gehalten sein sollen, ihre Hunde vorläufig auf sechs Wochen resp. einzusperren, fest zu legen, oder mit hinlänglich starken, das Umherlaufen verhindernden Knüppeln oder mit eisernen Maulkörben zu versehen, oder an einer Linie führen zu lassen und, falls sich Anzeichen der Wuthkrankheit bemerklich machen sollten, die verdächtigen Thiere sogleich zu tödten und demnächst der betreffenden Ortsbehörde desfallsige Anzeige zu machen, welche sodann unter Zuziehung des Kreisphysikus die geeigneten Maßregeln zu treffen hat.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden werden zugleich angewiesen, dafür zu sorgen, daß frei umherlaufende Hunde sofort getödtet werden.

Auch wird denjenigen Landes-Einwohnern, welche von wuthkranken Hunden gebissen zu werden das Unglück haben sollten, wiederholt dringend empfohlen, sich ohne Aufschub an einen Arzt zu wenden, da nur dann Heilung von der durch den Biß eines tollen Hundes hervorgerufenen Krankheit zu hoffen ist, wenn sofort nach erfolgtem Biß eine zweckmäßige ärztliche Behandlung stattgefunden hat.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 6ten Junius 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung,
betreffend Sicherheitsmaßregeln gegen tolle Hunde.

II. Abtheilung.

(1) Vom 6ten d. M. einschließlich an erfolgt der Abgang

1) der 1sten Wittenburger Personenpost
aus Hagenow: statt 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags
schon 10 „ 45 „ Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Rostock und von Hamburg;

2) der Zarrentiner Personenpost
aus Wittenburg: statt 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags
schon 12 „ 45 „ Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Hagenow.

Schwerin am 4ten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(2) Es wird im Interesse sowohl der verabschiedeten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten selbst, als auch von Behörden und Dienstherren hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Führungs-Zeugnisse in den Abschieden abgeändert fortan in folgende Categorien:

Digitized by Google

1) muſterhaft,
2) gut,
3) mittelmäßig,
4) ſchlecht

zerfallen, dieſe Bezeichnungen nur in der ſtrengſten Bedeutung des Wortes gebraucht werden, namentlich aber der Ausdruck „muſterhaft“ nur in ſehr ſeltenen Fällen Anwendung findet.

Schwerin am 3ten Junius 1850.

Der Oberſt und Diviſions-Commandeur
v. Witzleben.

III. Abtheilung.

(1) Dem Oberhofmeiſter, Oberſt von Sell iſt der Charakter als Generalmajor verliehen worden.

Schwerin am 29ſten Mai 1850.

---

(2) Die Poſtacceſſiſten Krüger und Bölcken hieſelbſt ſind zu Poſtſchreibern ernannt worden.

Schwerin am 27ſten Mai 1850.

---

(3) Dem Amts-Mitarbeiter, Baron von Nettelbladt zu Grabow iſt das Votum in allen Amts-Adminiſtrationsſachen beigelegt,

und

der Advocat Paul Flörke zu Grabow als Auditor und Mitarbeiter absque voto bei den dortigen Aemtern angeſtellt worden.

Schwerin am 31ſten Mai 1850.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 22. Junius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Verordnung, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei auf den neu eröffneten Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an alle diejenigen, welche zum Jahrgange von Johannis 184⅞ aus den Amtscassen zu fordern haben, spätestens bis zum 15ten Julius d. J. ihre Befriedigung zu beantragen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Sitzes des Amts und Amtsgerichts von Rühn nach Bützow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Schullehrer, welche auf einträglichere Stellen versetzt zu werden wünschen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung derjenigen Seminar-Exspectanten, welche zur Verwaltung von Assistentenstellen abgeordnet zu werden wünschen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Bei der vorliegenden dringenden Nothwendigkeit polizeilicher Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den neu eröffneten Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn und zur Entfernung von Gefahren für das Publicum verordnen Wir, mit Bezug auf den §. 115. des Staatsgrundgesetzes vom 10ten October 1849, hierdurch:

daß bis auf Weiteres die durch die Verordnung vom 28sten September 1846 getroffenen provisorischen Bestimmungen für die Handhabung der Bahnpolizei auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, wie sie durch die

Digitized by Google

Verordnungen vom 25sten März 1847 und 7ten Julius 1848 bereits für die Bahnstrecken der Mecklenburgischen Eisenbahn von Hagenow bis Wismar anwendlich erklärt worden, auch auf die jetzt weiter in Betrieb gesetzten Bahnstrecken von Kleinen bis Rostock und von Bützow bis Güstrow Anwendung finden sollen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 7ten Junius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung,
betreffend die Handhabung der Bahnpolizei auf den neu eröffneten Strecken der Mecklenburgischen Eisenbahn.

II. Abtheilung.

(1) Der §. 166. des Staatsgrundgesetzes erfordert einen zeitigeren Schluß der Amtsgeldrechnungen, und werden daher Alle, welche zum Jahrgange von Johannis $18\frac{49}{50}$ aus den Amtscassen zu fordern haben, aufgefordert, spätestens bis zum 15ten Julius d. J. ihre Befriedigung, unter Vorlegung der Berechnungen bei den Aemtern, zu beantragen, da sie sonst es sich selbst beizumessen haben werden, wenn solche Befriedigung erst später im Laufe des folgenden Etatjahres erfolgen kann.

Schwerin am 6ten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Johannis d. J. der Sitz des Amtes und des Amtsgerichts von Rühn nach Bützow verlegt werden wird.

Schwerin am 17ten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(3) Zu der gesetzlichen Prüfung derjenigen Schullehrer, welche auf einträglichere Stellen versetzt zu werden wünschen, ist

Freitag, der neunzehnte Julius d. J.,

Digitized by Google

angesetzt, und haben alle, welche ein Zeugniß des competirenden Herrn Superintendenten über ihre Versetzungswürdigkeit vorlegen können, sich Tages zuvor beim Herrn Seminar-Director Ackermann zu melden.

Ludwigslust am 19ten Junius 1850.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

---

(4) Für diejenigen Seminar-Erspectanten, welche zur Verwaltung von Assistenten-Stellen abgeordnet zu werden wünschen und das 18te Lebensjahr bis zum 1sten October d. J. vollendet haben werden, ist der Prüfungstermin auf

Freitag, den dreißigsten August d. J.,

festgesetzt. Die Meldung geschieht Tags zuvor bei dem Herrn Seminar-Director Ackermann, und sind demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) ein Tauf- und Confirmationsschein;
2) ein ärztliches Zeugniß über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs;
3) Zeugnisse über ihr Betragen an allen den Orten, an welchen sie sich seit ihrer Confirmation längere Zeit aufgehalten haben. Die Zeugnisse sind von den competirenden Herren Predigern zu erbitten, und müssen eine besondere Erklärung über die Theilnahme der Erspectanten am Gottesdienst und heiligen Abendmahl enthalten;
4) ein Zeugniß über ihre Vorbereitung für das Seminar.

Das Zeugniß Nr. 2 muß in der neuesten Zeit ausgestellt sein.

Ludwigslust am 19ten Junius 1850.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zweiten Beamten Amtmann Bölckow zu Rühn nach Gadebusch zu versetzen und ihn zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei den vereinigten Aemtern Gadebusch-Rehna zu ernennen.

Schwerin am 10ten Mai 1850.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsrath Dr. Karsten hieselbst, auf sein Ansuchen, aus seinem Amte, unter Anerkennung der von ihm geleisteten treuen Dienste und des in seinem Berufe bewiesenen Eifers, in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin am 5ten Junius 1850.

---

(3) Der Feldwebel Müller des Divisions-Stabes ist zum Rechnungsführer beim II. Musketier-Bataillon befördert worden.

Schwerin am 7ten Junius 1850.

---

(4) Der Candidat der Rechte Wilhelm Zarneckow aus Witzin ist als Auditor ohne Votum bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel zu Wismar angestellt,

der Amts-Auditor Lönnies, früher zu Güstrow, ist zum interimistischen Rechnungsführer beim Amte Crivitz, unter Beilegung des voti in allen ihm übertragenen administrativen Geschäften, bestellt,

und

der Dr. Jenning zu Güstrow mit der interimistischen Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz und der Polizei beim Amte daselbst bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schwerin am 10ten Junius 1850.

---

(5) Auf den Wunsch des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten der Stadt Ribnitz ist auf die Rectorstelle an dortiger Stadtschule der Privatlehrer Dr. Rühe berufen.

Schwerin am 11ten Junius 1850.

---

(6) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ist der bisherige interimistische Expeditions-Gehülfe Theodor Rogge zum Copiisten bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Rostock bestellt worden.

Schwerin am 14ten Junius 1850.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 29. Junius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Nachlaß des zu Basel verstorbenen Schneidergesellen Rossow aus Bresen. (2) Bekanntmachung, betreffend die vom Senate zu Hamburg in Bezug auf die Verschiffung von Auswanderern erlassene Verordnung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eintheilung des Großherzogl. Hausguts in den Rostocker und Schweriner District. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Boizenburg-Neuhauser Post und Einrichtung einer Cariolpost zwischen Lübtheen und Neuhaus. (5) Bekanntmachung, betreffend die Posten von Grevesmühlen über Klütz und von Wismar über Klütz nach Boltenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse, vom 26. Junius 1850,

befindet sich hieneben in der Beilage.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist zu Basel der Schneidergeselle Johann Heinrich Rossow aus Breesen in Mecklenburg am 22. April d. J. gestorben. Da es mehrere Oerter Namens Breesen im Lande giebt, und es nicht bekannt ist, welcher derselben der Heimathsort des Verstorbenen ist, so werden die Angehörigen des letzteren aufgefordert, sich unter gehörigem Nachweis ihrer Verwandtschaft hieher zu melden, um das über den Nachlaß des Verstorbenen aufgenommene Inventarium entgegenzunehmen.

Schwerin am 18ten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(2) Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg hat unterm 3. d. M. in Fürsorge für Auswanderer, welche über Hamburg direct nach andern Welttheilen verschifft werden, eine revidirte Verordnung in 15 Paragraphen erlassen, welches hiemit zur Kenntniß der diesseitigen Unterthanen, die dabei interessiren, gebracht wird.

Schwerin am 24sten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Eintheilung des Hausguts in zwei Districte, den Rostocker und den Schweriner, zu verfügen geruht, und sollen

dem Rostocker Districte:

im Amte Bukow:

Hof Jörnsdorf,
„ und Dorf Kirch-Mulsow,
Hof Wendisch-Mulsow c. p.,
„ Panzow;

im Amte Dargun:

Hof Kämmerich,
„ Kleverhof,
„ Küsserow,
„ Kützerhof und Wagun,
„ Lehnenhof,
Hof Kl. Methling,
„ Niendorf,
„ Schlakendorf,
„ Schönkamp,
„ Warrenzin;

Digitized by Google

im Amte Doberan:

Hof Hinter-Bollhagen,
„ Vorder-Bollhagen,
„ Bruſow,
„ Hanſtorf,
„ Lambrechtshagen,
„ Marienehe,
Hof Rabenhorſt,
„ Retſchow,
„ Konow und Neuhof,
„ Satow,
„ Steffenshagen;

im Amte Güſtrow:

Hof Bredentin,
„ Schwieſow,
Hof Kl. Sprenz,
„ Striesdorf;

im Amte Schwaan:

Hof Benitz,
„ Bröbberow,
„ Fahrenholz,
„ und Dorf Göldenitz,
Hof Kambs,
„ Materſen,
„ Tatſchow
„ Nier;

im Amte Sülz:

Hof und Dorf Breeſen,
„ mit Carlsthal,
Hof und Dorf Rütſchow;

im Amte Toitenwinkel:

Hof Toitenwinkel,
„ Peetz,
„ Petersdorf mit Oldendorf,
„ Häſchendorf,
Hof Nienhagen,
Dorf Krummendorf,
„ Hinrichsdorf;

dem Schweriner Diſtricte:

im Amte Goldberg:

Hof Grabow und Neu-Grabow,
„ Malchow,
„ Medow,
„ Gr. Nienborf,
Hof Wooſten mit Wendiſch-Waren und Sandhof,
„ Zahren,
„ Zidderich mit Steinbeck;

in der Vogtei Plüſchow:

Hof Jamel,
„ Meierſtorf,
„ Plüſchow mit der Mühle und dem Sternkrug,
Hof Teſtorf,
Dorf Bahrendorf,
„ Boienhagen,
„ Friederichshagen;

im Amte Schwerin:

Hof Dalliendorf,
„ Dambeck,
„ Drieberg,
„ Gallentin,
„ Herrnſteinfeld,
Hof Kirchſtück,
„ Rampe,
„ Gr. Rogahn,
„ Zickhuſen;

Digitized by Google

im Amte Warin:
Hof Woserin mit Hohenfelde und Schlowe

zugetheilt sein.

Es haben Seine Königliche Hoheit ferner unterm 18ten December v. J. als Beamte

für den Rostocker District:
den Amtmann von Rantzau zu Doberan,
für den Schweriner District:
den Amtsverwalter Lechler zu Schwerin,

zu ernennen und denselben in den gedachten Districten die gesammte ökonomische Verwaltung zu übertragen geruhet.

Beide Beamte werden, nach Ueberweisung des Hausguts, zu Johannis dieses Jahres als „Verwaltungsbehörden" in Wirksamkeit treten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 15ten Junius 1850.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Hausguts.
H. v. Plessen.

---

(4) Vom 1sten Juli d. J. einschließlich an wird die Boizenburg-Neuhauser Post aufgehoben und an Stelle derselben gleichzeitig eine Cariolpost mit Personen-Beförderung zwischen Lübtheen und Neuhaus eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

Aus Lübtheen: Montag, Donnerstag, Abends 8 Uhr 45 Minuten,
Mittwoch, Sonnabend, Morgens 8 Uhr 45 Minuten,
nach Ankunft der Personenpost von Pritzier;
in Neuhaus: Montag, Donnerstag, Abends 10 Uhr 15 Minuten,
Mittwoch, Sonnabend, Morgens 10 Uhr 15 Minuten.
Aus Neuhaus: Dienstag, Freitag, Morgens 5 Uhr,
Mittwoch, Sonnabend, Nachmittags 5 Uhr;
in Lübtheen: Dienstag, Freitag, Morgens 6 Uhr 30 Minuten,
Mittwoch, Sonnabend, Abends 6 Uhr 30 Minuten.

Die Entfernung beträgt 1½ Meilen, das Personengeld pro Meile 8 ßl. Die Beförderungszeit ist auf 1½ Stunden festgesetzt.

Schwerin am 18ten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(5) Vom 1sten Juli d. J. inclusive an wird die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen durchgeführt und vom 3ten k. M. an auch eine directe Wismar-Klütz-Boltenhagener Post eingerichtet werden.

Der Gang der ebengedachten beiden Posten ist folgender:

1) zwischen Grevesmühlen — Klütz und Boltenhagen:

Aus Grevesmühlen: Montag, Donnerstag, Nachmittags 12 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Personenpost von Wismar,
durch Klütz: Nachmittags 2 Uhr 25 Minuten,
in Boltenhagen: Nachmittags 2 Uhr 55 Minuten.
Aus Boltenhagen: Dienstag, Freitag, Vormittags 9 Uhr 30 Minuten,
durch Klütz: Dienstag, Freitag, Vormittags 10 Uhr 10 Minuten,
in Grevesmühlen: Dienstag, Freitag, Vormittags 11 Uhr 40 Minuten, zum Anschluß an die Personenposten nach Wismar und Lübeck.

Das Personenporto beträgt 8 ßl. pro Meile.

2) zwischen Wismar — Klütz und Boltenhagen.

Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend, Vormittags 11 Uhr, nach Ankunft des I. Eisenbahnzuges (von Rostock und Schwerin),
durch Klütz: 1¾ — 2 Uhr Nachmittags,
in Boltenhagen: 2½ Uhr Nachmittags.
Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag, 3 Uhr früh,
durch Klütz: Montag, Donnerstag, 3½ — 3¾ Uhr früh,
in Wismar: Montag, Donnerstag, 6½ — 6¾ Uhr früh, vor Abgang des I. Eisenbahnzuges (nach Rostock und Schwerin).

Das Personengeld beträgt:
32 ßl. zwischen Wismar und Boltenhagen,
28 ßl. zwischen Wismar und Klütz.

Schwerin am 26sten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Hausinspector Sköllin ist unterm 31sten Mai d. J. zum Hof-Commissair ernannt worden.

Schwerin am 2ten Junius 1850.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, in der Ministerial-Abtheilung für Militär-Sachen

den Secretair Volmar zu pensioniren,
den Registrator Hennings zum Secretair,
den Canzlisten Fett zum Registrator, und
den pensionirten Unterofficier Schönau zum Copiisten

zu befördern.

Schwerin am 12ten Junius 1850.

---

(3) Der Postaccessist von Pritzbuer ist zum Postschreiber ernannt worden.

Schwerin am 15ten Junius 1850.

---

(4) Die erledigte Försterstelle zu Sandkrug in der Forst-Inspection Lübz ist dem Forst-Assistenten Conrad verliehen,

und

der bisherige Hofjäger G. Dohse ist zum Förster in Kneese ernannt worden und wird seinen Dienst zu Johannis d. J. antreten.

Schwerin am 17ten Junius 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Platzmajor zu Schwerin, Major von Raben, auf Ansuchen den Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Schwerin am 18ten Junius 1850.

---

(6) Der Amtsverwalter Bahl zu Goldberg wird zu Johannis d. J. an das Amt Bützow-Rühn versetzt werden,

Digitized by Google

der Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus Flügge hieselbst ist in gleicher Eigenschaft und mit Beilegung des Votums in allen ihm übertragen werdenden Amtsgeschäften zu Johannis d. J. an das Amt zu Warin versetzt worden,

und

der Bürgermeister Röper, sonst zu Kröpelin, hat als Richter bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel interimistische Beschäftigung und Anstellung erhalten und wird auch an der Behandlung der Amtspolizei- und Hypothekensachen Theil nehmen.

Schwerin am 19ten Junius 1850.

(7) Der Candidat Lorenz ist zum Hülfsprediger an der Kirche und zum Rector an der Stadtschule in Sülz bestellt.

Schwerin am 19ten Junius 1850.

(8) Der Advocat Hermes zu Teterow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 21sten Junius 1850.

(9) An die Stelle des verstorbenen Hofraths Bölckow ist der Advocat Albert Carl Cramer interimistisch zum Bürgermeister und Stadtrichter in Gnoien bestellt worden.

Schwerin am 22sten Junius 1850.

(10) Die Berechnung und Verwaltung der Armen- und Siechenhaus-Stiftungen zu Grevesmühlen ist dem Kirchenöconomus Möhring daselbst mitübertragen worden.

Schwerin am 22sten Junius 1850.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 27. des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1850.)

Verordnung

zum

Schutze wider den Mißbrauch der Presse,

vom

26sten Junius 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das Gesetz vom 16ten Mai 1848 die Censur aufgehoben und dem Gebrauche der Presse eine völlig unbeschränkte Freiheit gestattet worden, haben die seitdem gemachten Erfahrungen bewiesen, daß die bestehenden für das Bedürfniß der Gegenwart nicht bemessenen Rechte und Verordnungen einen wirksamen Schutz gegen Verbrechen und Vergehen der Presse nicht gewähren; vielmehr hat der Mißbrauch der gegebenen Freiheit die Nothwendigkeit dargethan, demselben durch unverzüglichen Erlaß eines Preßgesetzes Schranken zu setzen.

Wir verordnen daher auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Bezug auf den §. 115 des Staatsgrundgesetzes vom 10ten October 1849 bis auf Weiteres, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist. Verantwortlich sind: der Verfasser, der Herausgeber (bei Zeitschriften der Redacteur), der Verleger, der Drucker und der Verbreiter, ohne daß es eines weiteren Beweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen

Digitized by Google

verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmungen stehen der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 2.

Der Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift, oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen. Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Gefängniß bis zu vier Wochen und einer Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 3.

Als Verbreiter einer Druckschrift ist der Buchhändler nur dann verantwortlich, wenn

a. dieselbe ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
b. selbige gegen die Bestimmungen der §§. 39 und 40 verstößt, oder
c. ihre Beschlagnahme oder Unterdrückung verfügt worden, oder endlich
d. deren Inhalt ihm bekannt war.

§. 4.

Wenn Jemand eine Druckschrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich anerkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils oder der erhaltenen besonderen Notification verbreitet, aufs Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedroheten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

§. 5.

Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eins der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt. Der Rückfall ist gleichfalls ein Erschwerungsgrund.

Digitized by Google

§. 6.

Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt ist. Bei Zeitungen und periodischen Schriften, welche mehr als einmal im Monate erscheinen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage, an welchem die von dem verantwortlichen Redacteur oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Exemplare bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegt worden sind (§. 41).

Die Strafbarkeit der Preßpolizei-Uebertretungen erlischt nach drei Monaten, von demselben Zeitpunkte an gerechnet. Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

§. 7.

Auch der Verfasser, Redacteur, Verleger, Drucker und Verbreiter solcher Zeitungen, Zeitschriften und Flugschriften, die außerhalb des Großherzogthums erscheinen, kann vor ein mecklenburgisches Gericht gezogen werden, wenn dieselben gegen den mecklenburgischen Staat oder seine Angehörigen einen sträflichen Angriff enthalten. Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

§. 8.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson, welche in einer Druckschrift enthalten sind, können nur auf Antrag des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

§. 9.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im §. 34 bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

§. 10.

Ist in Folge eines Antrages des Beleidigten eine Verurtheilung des Beleidigers erfolgt, so findet gegen ihn wegen der derselben zum Grunde gelegten Handlung, abgesehen von etwaigen, vor dem zuständigen Civilgerichte zu verfolgenden Entschädigungsansprüchen, eine Privat-Injurienklage nicht statt.

Digitized by Google

Titel II.

Von den einzelnen, durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

I. Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen.

§. 11.

Wer in einer Druckschrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft und zugleich mit einer Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. belegt werden.

§. 12.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von 25 bis 500 Rthlrn. zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von 15 bis 250 Rthlrn. zu erkennen.

II. Beleidigung des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 13.

Wer in einer Druckschrift den Großherzog oder die Großherzogin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Jahren und außerdem eine Geldstrafe von 100 bis 2000 Rthlrn. verwirkt. Bei geringerem Grade der Beleidigung kann die Haft bis auf sechs Monate Gefängniß und die Geldbuße bis auf 50 Rthlr. herabgesetzt werden.

§. 14.

Wird in einer Druckschrift eine dergleichen Beleidigung an einem Mitgliede des Großherzoglichen Hauses oder an dem Regenten begangen, so trifft den Thäter im Falle der Verläumdung Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Jahren und eine Geldbuße von 100 bis 2000 Rthlrn., in allen andern Fällen Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 25 bis 500 Rthlrn.

Digitized by Google

III. Angriffe auf die Landesvertretung.

§. 15.

Wer in einer Druckschrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf die Landesvertretung auffordert, wer darin vorschlägt, die Landesvertretung auseinanderzutreiben oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder die Landesvertretung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. bestraft werden.

§. 16.

Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Druckschrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hierdurch auf die Beschlüsse der Landesvertretung einzuwirken.

§. 17.

Wer in einer Druckschrift dazu auffordert, der Landesvertretung oder einem Theile derselben durch eine öffentliche Demonstration eine Mißbilligung zu erkennen zu geben, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. bestraft werden.

IV. Aufforderung zum Ungehorsam, Erregung falscher Gerüchte, Aufreizungen, Drohungen.

§. 18.

Wer in einer Druckschrift die Unverletzlichkeit des Großherzogs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 25 bis 500 Rthlrn. bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre und Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlrn. ein.

§. 19.

Wer in einer Druckschrift Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, desgleichen, wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 500 Rthlrn., und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlrn. bestraft werden.

Digitized by Google

§. 20.

Wer in einer Druckschrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn., und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von 20 bis 200 Rthlrn. bestraft werden.

§. 21.

Wer in einer Druckschrift falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreuet, oder Verachtung oder Haß gegen einzelne Theile der Bevölkerung zu erregen sucht, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 22.

Wer in einer Druckschrift die Achtung vor den bestehenden Gesetzen zu vernichten sucht, wer sich offener oder versteckter Drohungen mit eigener oder fremder gesetzwidriger Gewalt schuldig macht, oder auf einen gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Verhältnisse als etwas Bevorstehendes hinweist oder gar Maßregeln für das eventuelle Eintreten dieses letzten Falles vorschlägt, hat Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Rthlrn. zu erwarten.

V. Angriffe auf die Religion und Verletzung der Sittlichkeit.

§. 23.

Wer in einer Druckschrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. bestraft werden.

§. 24.

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 10 bis 250 Rthlrn. tritt ein, wenn in einer Druckschrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

VI. Angriffe auf auswärtige Regenten und Staaten.

§. 25.

Wer in einer Druckschrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die

Digitized by Google

die im §. 13 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn. bestraft.

§. 26.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 500 Rthlrn. trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Druckschrift einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten, oder einen andern, mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

§. 27.

Wer in einer Druckschrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 200 Rthlrn. verwirkt.

§. 28.

Die §§. 25, 26, 27 finden bei allen deutschen Staaten unbedingt, bei anderen jedoch nur Anwendung, wenn von deren Regierung der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

VII. Verletzung der Achtung gegen die Staatsbehörden.

§. 29.

Wer in einer Druckschrift die Staatsregierung, die Landesvertretung oder eine Behörde auf die im §. 13 bezeichnete Weise beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthlrn. zu bestrafen.

§. 30.

Wer in einer Druckschrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 250 Rthlrn. bestraft werden. Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

VIII. Verläumdung, Schmähung und Beleidigung einzelner Personen.

§. 31.

Wer in einer Druckschrift eine Person einer bestimmten, durch die Straf-

Digitized by Google

gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtigt, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 32.

Um den nach §. 31 erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezüchtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder im ersten Verhöre Thatsachen anzugeben, durch welche die Verurtheilung desselben herbeigeführt wird. Zur Angabe solcher Thatsachen ist derselbe im ersten Verhöre aufzufordern, das Gericht hat die Erheblichkeit derselben zu prüfen und wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

§. 33.

Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von 50 bis 2000 Rthlrn. zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist. In allen anderen Fällen trifft denselben Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von 25 bis 1000 Rthlrn.

§. 34.

Wer in einer Druckschrift eine Person außer dem im §. 31 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden. Die Schmähung eines öffentlichen Beamten des Staates oder der Kirche bezüglich seiner Amtshandlungen, eines Officiers oder eines im Officiersrange stehenden Beamten des Linienmilitairs oder der Landwehr bezüglich ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von 15 bis 250 Rthlrn. nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere, als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. verwirkt.

Digitized by Google

§. 35.

Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im §. 34 bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu. Dieser Beweis ist an die im §. 32 verfügte Beschränkung nicht gebunden, der Beschuldigte soll aber nur dann damit zugelassen werden, wenn er denselben in seinem ersten Verhöre auf die ihm von dem Untersuchungsrichter desfalls zu ertheilende Belehrung antritt. In allen anderen Fällen ist der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen.

§. 36.

Enthält eine Druckschrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung von Verachtung, welche den höheren Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im §. 34 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. zu erkennen.

§. 37.

Bei allen in einer Druckschrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

§. 38.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß eine Privatpresse gebraucht, wer ohne Gewerbsberechtigung mit Druckschriften Handel treibt, damit hausirt oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausstreuet, anbietet oder anheftet und wer sie ausstreuen, anbieten oder anheften läßt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu 100 Rthlrn. gestraft.

§. 39.

Jeder im Großherzogthume herausgegebenen oder gewerbsmäßig verbreiteten Druckschrift soll, mit oder ohne Nennung des Verfassers, Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers und übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigefügt sein.

§. 40.

Für jede im Großherzogthume erscheinende Zeitung oder Zeitschrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen und auf jedem Blatte, Stücke

Digitized by Google

oder Hefte der Zeitung oder Zeitschrift genannt sein. Der Redacteur muß volljährig sein und im Großherzogthume seinen ständigen Wohnsitz haben. Diejenigen, welche sich wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen oder zweimal in einem Jahre wegen Preßvergehens verurtheilt sind, können die verantwortliche Redaction einer solchen Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen oder fortführen.

§. 41.

Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung und Hefte einer Zeitschrift und von jeder nicht über 5 Bogen starken Druckschrift sind, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger zwei, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehene Exemplare bei der Ortspolizei-Behörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

Ausgenommen von der Vorschrift der Hinterlegung sind allein die Zeitungen und Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts.

§. 42.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, sogleich nach Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen:

a. unentgeltlich, auf gerichtliches Erfordern jedes wider ihn ergangene Strafurtheil, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen, jede andere Berichtigung von Seiten eines Angegriffenen, soweit ihr Umfang die Länge des angreifenden Artikels nicht übersteigt;

b. gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, jede amtliche Bekanntmachung einer Behörde, so wie den Theil einer berichtigenden Entgegnung eines Angegriffenen, um welchen diese an Länge den angreifenden Artikel übertrifft.

§. 43.

Wer gegen die Bestimmungen der §§. 39, 40, 41, 42 handelt, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 200 Rthlrn. bestraft.

§. 44.

Sind die in den §§. 39 und 40 geforderten Angaben falsch, so findet die Geldstrafe im §. 43 ebenfalls Anwendung auf den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter, außerdem aber noch eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen.

Digitized by Google

§. 45.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres zwei Druckschriften hervorgegangen sind, die zu einer Verurtheilung wegen Preßvergehens Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Druckschrift erscheint, die ein solches Vergehen enthält, so ist das Ministerium des Innern, jedoch nur während dreier Monate von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an, berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Titel IV.

Beschlagnahme und Unterdrückung einer Druckschrift.

§. 46.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, jede Druckschrift und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen:

a. wenn die in den §§. 39 und 40 geforderten Angaben nicht gemacht oder falsch sind;
b wenn der Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthält, welches nach diesem Gesetze einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegt;
c. auf Requisition eines andern deutschen Staates in Ansehung einer dort herausgegebenen oder unterdrückten Schrift;
d. wenn sie gegen die Vorschriften des §. 38 verstößt.

§. 47.

Die Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen kann gerichtlich in allen Fällen des §. 46 und im Fall des §. 46 sub b. selbst dann verfügt werden, wenn nach §. 1 anderweitige Strafe nicht eintreten würde.

§. 48.

Von einer nach §. 46 sub b. verfügten Beschlagnahme hat die Polizeibehörde sofort das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, und kann dieses bei

Digitized by Google

seinem Erkenntnisse entweder die Wiederaufhebung des Beschlags oder die Unterdrückung oder Vernichtung (§. 47) anordnen.

Beschwerden über eine nach §. 46 sub a. c. d. verfügte Beschlagnahme entscheidet das Ministerium des Innern.

Wird in den Fällen des §. 46 sub a. c. d. innerhalb 14 Tagen keine Beschwerde erhoben, oder wird die erhobene Beschwerde vom Ministerio des Innern abgewiesen, so hat die Polizeibehörde die mit Beschlag belegten Gegenstände zu vernichten.

Schlußbestimmungen.

§. 49.

Was im gegenwärtigen Gesetze von Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer oder sonstiger zur Vervielfältigung geeigneter Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 50.

Sämmtliche in Titel II. und III. aufgeführte Preßverbrechen und Vergehen und resp. Preßpolizei-Übertretungen unterliegen der gerichtlichen Ahndung.

Für das Verfahren gelten die Grundsätze des Untersuchungsprozesses.

Bei den Uebertretungen des Titel III. haben die Gerichte die Vorschriften der Verordnung vom 15ten Januar 1838 wegen Abkürzung geringfügiger Strafsachen zu berücksichtigen.

In der Rechtsmittel-Instanz normirt die Verordnung vom 8ten Januar 1839.

Alle wegen Preßvergehen rechtskräftig erkannte Strafen sind sofort öffentlich bekannt zu machen.

§. 51.

Die Polizeibehörden haben von allen zu ihrer Kunde kommenden, unter die Bestimmungen des Titel II. und III. fallenden Contraventionen, event. unter Anschluß eines der nach §. 41 bei ihnen hinterlegten Exemplare, sofortige Anzeige bei den zuständigen Gerichten zu machen und davon, daß dies geschehen, das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

§. 52.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, verwandeln sich in Gefängnißstrafe von einem Tage für je zwei Thaler. Diese Haft darf jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Sämmtliche Geldstrafen verfallen der Gerichtscasse.

Digitized by Google

§. 53.

Gefängnißstrafe über sechs Monate ist auf der Festung zu erleiden.

§. 54.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Bei der bevorstehenden Reorganisation des gesammten gerichtlichen Verfahrens wird dies Gesetz insbesondere einer Revision unterworfen werden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 26sten Junius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 1. Julius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Verordnung, betreffend die Auflösung der Abgeordneten-Kammer.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die im Frühjahr 1851 in London stattfindende Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Nationen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da der Zeitraum von 3 Monaten, für welchen durch Unsere Verordnung vom 4ten April d. J. die Abgeordneten-Kammer vertagt worden, am 4ten d. M. abläuft, die Wiedereinberufung dieser Kammer gleichwohl vor dem Austrage des gegenwärtig über die Verfassung schwebenden Rechtsstreites nicht rathsam erachtet werden konnte, auch eine weitere Vertagung der Kammer Unsererseits nach §. 98 des Staatsgrundgesetzes nicht verfügt werden darf; so finden Wir Uns bewogen, in Grundlage des §. 99 des Staatsgrundgesetzes zu verordnen, wie folgt:

1) die durch Unsere Verordnung vom 18ten Februar d. J. einberufene Abgeordneten-Kammer wird hiermit aufgelöst;

Digitized by Google

2) die Wahlen für die neuzuberufende Abgeordneten-Kammer werden auf den 26sten August d. J. anberaumt.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 1sten Julius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Auflösung der Abgeordneten-Kammer.

II. Abtheilung.

(1) Das Königlich Großbritannische Gouvernement beabsichtigt, im Frühjahr 1851 zu London eine Ausstellung von Industrie-Erzeugnissen aller Nationen stattfinden zu lassen, und hat zur Förderung allseitiger Theilnahme auch die Mitwirkung des hiesigen Gouvernements in Anspruch genommen.

Bei dem hohen Interesse, welches dies großartige und mit ungewöhnlichen Mitteln unterstützte Unternehmen erregt, und bei der großen Bedeutung, welche dasselbe für die Förderung der Industrie gewinnen kann, ist das unterzeichnete Ministerium gerne bereit, einer diesseitigen Betheiligung an demselben die thunlichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Da jedoch die endliche Beschlußnahme über die solcherhalb zu treffenden Maßregeln vor Allem bedingt erscheint durch den Umfang der aus den hiesigen Landen zu erwartenden Betheiligung, so fordert das Ministerium zunächst alle Diejenigen, welche geneigt sind, sich mit Erzeugnissen des inländischen Gewerbfleißes an der gedachten Ausstellung zu betheiligen, hierdurch auf, unter genauer Bezeichnung der dafür bestimmten Gegenstände nach Art und Umfang,

bis zum 31sten August d. J.

beim Großherzoglichen Ministerium des Innern

davon die Anzeige zu machen.

Bei dieser Anzeige wird zu berücksichtigen sein, daß es laut der hierher gelangten Mittheilungen in der Absicht der leitenden Commission liegt, die auszustellenden Gegenstände nach folgenden vier Sectionen zu sondern:

Digitized by Google

1) Rohmaterialien und Producte, zur Veranschaulichung der Naturerzeugnisse, an welchen menschliche Industrie angewendet wird;
2) Maschinen für Ackerbau-, Fabrik-, Bau- und andere Zwecke, mechanische Erfindungen, zur Veranschaulichung der Mittel, deren sich der menschliche Geist zur Benutzung der Naturerzeugnisse bedient;
3) Manufacturarbeiten, zur Veranschaulichung der durch das Einwirken der menschlichen Industrie auf die Naturerzeugnisse gewonnenen Erfolge;
4) Bildhauer-Arbeiten, Modelle und Erzeugnisse der plastischen Kunst im Allgemeinen, zur Veranschaulichung der hierin durch die menschliche Industrie entwickelten Geschmacksrichtung und Geschicklichkeit,

weshalb es sich empfehlen wird, bei jedem einzelnen für die Ausstellung bestimmten Gegenstande die Section zu bezeichnen, der er angehört.

Schwerin am 24sten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1) Der Superintendent Dr. Karsten hieselbst ist zum ersten Vorsteher der hiesigen neuen Waisen-Stiftung oberbischöflich bestellt worden.

Schwerin am 20sten Junius 1850.

---

(2) Dem von dem Handelsmanne Johann Kaecker jun. zu Grevesmühlen adoptirten Friedrich Wulff daselbst ist es gestattet worden, den Familiennamen „Kaecker" anzunehmen.

Schwerin am 20sten Junius 1850.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 3. Julius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Verordnung, betreffend die Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution für den Zeitraum vom 1sten Julius bis 31sten December 1850.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Deckung der ordentlichen Staats-Bedürfnisse für die erste Hälfte des Etatjahrs 185½ verordnen Wir, mit Bezug auf den §. 169 des Staatsgrundgesetzes:

1) Die ordentliche Landes-Contribution wird für die nächsten sechs Monate, vom heutigen Tage an bis zum 31sten December d. J. gerechnet, sowohl in den Domainen, als in den ritterschaftlichen Gütern und den Städten ganz in Grundlage des desfallsigen jüngsten Edicts vom 14ten Junius 1849 und in den dort festgestellten, in diese sechs Monate fallenden Terminen forterhoben, insbesondere:

   das bereits pro Johannis d. J. fällig gewesene erste Viertel der ordentlichen Hufensteuer mit 6 Thlrn. 20 ßl. Courant sofort,

Digitized by Google

die pro Weihnacht d. J. fällig werdende Hälfte dieser Hufensteuer mit 12 Thlrn. 40 ßl. Courant nebst dem necessario ordinario von 2 Thlrn. 8 ßl. Courant in eben diesem Termine,

und zwar in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern für jede Hufe zum vollen vorstehend angegebenen Betrage, für die steuerbaren Pfarrhufen aber zur gesetzlichen Hälfte und für die Bauerhufen ohne die unterm 25sten April 1809 vereinbarte sonstige Erhöhung.

2) Der bisherige Modus für die Erhebung und Berechnung der Steuern bleibt unverändert derselbe, und sind namentlich die Erträge aus der Hufensteuer, den ordentlichen Necessarien und der Nebensteuer in den vorbezeichneten Gütern zur gesetzlich bestimmten Zeit an den Landes-Einnehmer Koeve in Rostock einzusenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 1sten Julius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution für den Zeitraum vom 1sten Julius bis 31sten December 1850.

III. Abtheilung.

(1) Dem Kammerherrn Otto von Langen auf Keez ist, auf sein Ansuchen, die Entlassung als Jagdjunker ertheilt worden.

Schwerin am 7ten Mai 1850.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Baurath Bartning hieselbst zum wirklichen Mitgliede des Kammer- und Forst-Collegiums für das Kameral-Bauwesen zu ernennen.

Schwerin am 22sten Junius 1850.

---

(3) Der Amtmann Erhardt zu Rühn ist wegen Kränklichkeit zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 22sten Junius 1850.

---

(4) Der durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Kittendorf und Sülten erwählte Candidat der Theologie Johann Ludwig Emil Groth aus Neustrelitz ist am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 16ten d. M., nach vorgängiger Ordination, in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin am 25sten Junius 1850.

---

(5) Auf die Rectorstelle an der Stadtschule in Kröpelin ist der Conrector Kayfel in Boizenburg berufen worden.

Schwerin am 28sten Junius 1850.

---

(6) Der Staatsrath a. D. von Liebeherr hieselbst ist, mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, in die Stelle eines Justizraths bei hiesiger Justiz-Canzlei zurückgetreten.

Schwerin am 1sten Julius 1850.

---

(7) Der Advocat Heidensleben zu Boizenburg ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1sten Julius 1850.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 10. Julius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Verordnung, betreffend die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 31sten December 1850. № 17. Verordnung, betreffend die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses zu Güstrow für den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 31sten December 1850.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Rostock und Warnemünde. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und dem Heiligen Damm während der diesjährigen Badesaison.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da zur Bestreitung der Bedürfnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow für den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 31sten December d. J. nach dem bisherigen Modus die Aufbringung von Einem Thaler und sechsunddreißig Schillingen Courant von der Hufe erforderlich wird, so verordnen Wir, mit Bezug auf den §. 169 des Staatsgrundgesetzes, hiermit:

daß von allen zur Tragung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums bisher verpflichteten Communen und Individuen ihre nach diesem

Digitized by Google

Maßstabe aufzubringenden Beiträge für den vorerwähnten Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 31sten December d. J.

zum funfzehnten Julius d. J.,

und zwar

1) in den Domainen, den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern des Rostocker Districts, so wie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, von letzteren jedoch nur die Hälfte, mit 1 Rthlr. 36 ßl. Courant von jeder steuerbaren Hufe,
2) von den übrigen Jurisdictionsberechtigten aber in der, durch das jüngste Edict vom 16ten Julius 1849 nach gleichem Maßstabe festgestellten Größe,

aufgebracht und berichtigt werden sollen.

Rücksichtlich des Zahlungsmodus ist im Uebrigen ganz nach Vorschrift des letztgenannten Edictes zu verfahren, jedoch sind die früher an den Landkasten gezahlten Beiträge jetzt an den Landes-Einnehmer Koeve in Rostock einzusenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8ten Julius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums zu Bützow für den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 31sten December 1850.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Deckung der Bedürfnisse des Landarbeitshauses in Güstrow für die erste Hälfte des Etatjahrs Johannis $18\frac{50}{51}$ verordnen Wir, in Grundlage des aufgestellten Etats und mit Bezug auf den §. 169 des Staatsgrundgesetzes:

daß sämmtliche, durch das landesherrliche Edict vom 23sten Januar 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichteten

Digitized by Google

Communen und Individuen für die erste Hälfte des Etatjahrs Johannis 185$\frac{0}{1}$ ihren Beitrag, nach dem Maßstabe von 3 Thalern 16 ßl. Courant für die Hufe pro anno,

zum funfzehnten Julius d. J., von der Hufe mit Einem Thaler 32 ßl. Courant,

wovon jedoch für die Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, nur die Hälfte zu erlegen ist, einzuzahlen haben; wonach mithin eine jede Jurisdictionsbehörde die von ihr zu leistenden Beiträge, bei Vermeidung sonstiger, auf ihre Kosten zu erkennenden Executorialen, in dem benannten Termine zu berichtigen hat.

Rücksichtlich des Zahlungsmodus ist im Uebrigen ganz nach Vorschrift des vorigjährigen Edictes zu verfahren, jedoch sind alle die Beiträge, welche bisher zunächst an den Landkasten gezahlt wurden, jetzt an den Landes-Einnehmer Koeve in Rostock einzusenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 8ten Julius 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses in Güstrow für den Zeitraum vom 1sten Julius bis zum 31sten December 1850.

II. Abtheilung.

(1) Das zwischen Rostock und Warnemünde coursirende Dampfschiff „Friedrich Franz" wird vom 1sten Julius d. J. an täglich bei allen Fahrten zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden.

Schwerin am 29sten Junius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(2) Zwischen Doberan und dem Heiligen Damm coursirt während der Badezeit eine täglich zweimalige Brief- und Päckerei-Post in folgender Weise:

I. Post.

Abgang aus Doberan: Mittags 12½ Uhr, nach Ankunft der Post von Rostock;
Ankunft am Heiligen Damm: nach 25 Minuten.
Abgang vom Heiligen Damm: nach 30 Minuten;
Ankunft in Doberan: Nachmittags 1½ — 2 Uhr, vor Abgang der Post nach Rostock.

II. Post.

Abgang aus Doberan: Abends 8½ — 9 Uhr, nach Ankunft der Localpost von Rostock;
Ankunft am Heiligen Damm: nach 25 Minuten.
Abgang vom Heiligen Damm: Abends 10½ Uhr;
Ankunft in Doberan: Abends 11 Uhr, vor Abgang der Localpost nach Rostock.

Schwerin am 1sten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Mitarbeiter Rötger ist zum vierten Beamten beim Amte Güstrow, unter Beilegung des Charakters eines Amtsverwalters, ernannt,

der Amts-Mitarbeiter Friederichs ist cum voto in judicialibus auf Johannis d. J. vom Amte Grabow zum Amte Lübz, und

die Amts-Auditoren von Prollius und von Wrisberg hieselbst sind, unter Beilegung des voti in judicialibus nach ertheilter Dispensation vom Richter-Examen, ersterer zum Amte Neubuckow, letzterer zum Amte Grabow versetzt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1850.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 24. Julius 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Verordnung, betreffend weitere Schutzmaßregeln gegen tolle Hunde.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die betreffenden Rechnungsführer zur pünktlichen Ablegung der Kirchspiels-Baurechnungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Seepost-Verbindung zwischen Wismar und Kopenhagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich aus weiteren, bei Unserm Ministerio eingegangenen amtlichen Anzeigen ergeben hat, daß die Wuthkrankheit, welche sich in hiesigen Landen bei den Hunden gezeigt hat, keineswegs unterdrückt ist, vielmehr wirklich noch fortdauert und selbst in der neuesten Zeit wieder die beklagenswerthesten Fälle vorgekommen sind, daß Menschen von tollen Hunden gebissen wurden, mithin die bereits angeordnet gewesenen Vorkehrungen sich zur gründlichen Unterdrückung des Uebels noch nicht auslangend erwiesen, vielmehr die in dieser Beziehung getroffenen Vorsichtsmaßregeln noch längere Zeit bei Bestand erhalten werden müssen; so soll die zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser Krankheit unterm 6ten v. M. erlassene

Digitized by Google

Verordnung hierdurch nochmals für das ganze Land auf sechs Wochen in Kraft gesetzt sein, und werden demnach sämmtliche Obrigkeiten hierdurch verpflichtet, nachdrücklicher wie bisher auf die Befolgung der in dem ersten Absatze jener Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln zu halten und die etwaigen Contravenienten mit entsprechender Geld- resp. Gefängnißstrafe zu beahnden.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 22sten Julius 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Da es bemerklich geworden ist, daß die Ablegung der Kirchspiels-Baurechnungen häufig ungebührlich verzögert wird, so werden die zur Führung dieser Rechnungen verpflichteten Prediger, Kirchenöconomen, Provisoren, Kirchenvorsteher, Juraten ꝛc., so wie alle andern, mit solcher Rechnungsführung etwa beauftragten Personen zur pünktlichen Rechnungsablegung, in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmungen der Instruction für den Betrieb des Bauwesens rücksichtlich der zu landesherrlichen Patronatskirchen, Pfarren ꝛc. gehörenden Gebäude vom 16ten September 1839 (Offic. Wochenblatt de 1839, Stück 37), hierdurch ermahnt.

Schwerin am 17ten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Nachdem das Königlich Dänische Post-Dampfschiff „Skirner" seine Fahrten zwischen Wismar und Kopenhagen bis auf Weiteres eingestellt hat, wird von heute an die Seepost-Verbindung auf dieser Route allein durch das Mecklenburgische Dampfschiff „Obotrit" vermittelt, welches gleichzeitig folgenden veränderten Gang erhält:

Digitized by Google

aus Wismar: Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Berlin und Hamburg;
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag, Nachmittags 1 Uhr.

Schwerin am 19ten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Georg Wilhelm Wiedow aus Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, heute ertheilt worden.

Schwerin am 6ten Julius 1850.

---

(2) Die Subrectorstelle an der Realschule in Ludwigslust ist einstweilig dem Candidaten Saß verliehen worden.

Schwerin am 6ten Julius 1850.

---

(3) Zum Präpositus des Gadebuscher Zirkels ist der Pastor Bauer zu Rehna durch Stimmenmehrheit erwählt und unter dem 25sten April d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Schwerin am 10ten Julius 1850.

---

(4) In Anerkennung vieljähriger treuer Dienste ist dem Bataillons-Auditeur Burchard der Capitains-Rang beigelegt worden.

Schwerin am 15ten Julius 1850.

---

(5) Vom Justiz-Ministerium sind als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern anerkannt worden:

Digitized by Google

der Pächter W. Neckel wegen des von ihm angekauften Allodialguts Sparow c. p. Sanz, Amts Plau, unterm 8ten d. M.;

der Friedrich Nahmmacher wegen des von ihm angekauften Allodialguts Klein-Nieköhr, Amts Gnoien, und

die vier Söhne des verstorbenen Hauptmanns von Arnim auf Katelbogen, der Lieutenant Otto Ludwig Gustav Friedrich von Arnim, der Lieutenant Friedrich Paul Alexander Carl von Arnim, der Carl Friedrich Hans Helmuth von Arnim und der August Adolph Friedrich Wilhelm von Arnim wegen des von ihrem gedachten Vater auf sie vererbten Lehnguts Katelbogen c. p. Gralow, Amts Mecklenburg, unterm 10ten d. M.;

die Baronin Bertha von Langermann-Erlenkamp, geb. Lübbe, wegen des von ihrem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Emanuel Lübbe, ihr zum Eigenthume überwiesenen Allodialguts Zaschendorf, Amts Criwitz, unterm 13ten d. M., so wie

der Johann Heinrich Schröder wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Groß-Schwansee und Klein-Schwansee mit Antheil in Neuenhagen, Amts Grevesmühlen, und

der Friedrich Krause wegen des von ihm angekauften Allodialguts Wilmstorf, Amts Grevesmühlen, unterm 17ten d. M.

Schwerin am 17ten Julius 1850.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen dritten Beamten und Amtsverwalter:

von Breitenstern hieselbst, mit Belassung seiner Stelle beim Revisions-Departement,
Ihlefeld zu Grevesmühlen,
Glöckler zu Schwaan,
Schultetus zu Güstrow,

zu zweiten Beamten, unter Beilegung des Charakters als Amtmann, bei den dortigen Aemtern zu befördern geruhet.

Schwerin am 19ten Julius 1850.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 3. August 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Dauer des Fastnachtsmarktes in Güstrow auf drei Tage. (2) Bekanntmachung, betreffend die schädliche Anwendung von s. g. Hausmitteln zur Heilung der Krätze und Weisung an die Apotheker, solche Mittel ohne ärztliche Verschrift nicht zu verkaufen. (3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$^{50}/_{51}$.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Güstrow der dortige Fastnachtsmarkt oder s. g. Umschlag künftig auf drei Tage beschränkt sein und am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Woche nach der Fastnachtswoche, der damit verbundene Viehmarkt aber nach wie vor am letztgenannten Tage gehalten werden soll.

Schwerin am 22sten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

Digitized by Google

(2) Die Erfahrungen, welche bei Behandlung der seit einiger Zeit ungewöhnlich verbreiteten Krätze gemacht sind, lassen die Vermuthung sehr begründet erscheinen, daß der Vervielfältigung dieses Uebels dadurch ein bedeutender Vorschub geleistet wird, daß sogenannte, gewöhnlich von unbefugten Personen empfohlene und von dem Kranken ohne ärztlichen Beirath angewandte Hausmittel gebraucht werden, welche, abgesehen von anderen Gefahren, das gedachte, durch Ansteckung sich leicht fortpflanzende Uebel nicht rasch genug und gründlich heilen.

Insoferne nun solche Hausmittel häufig ihrem Hauptbestandtheile nach aus scharfen Substanzen, vorzugsweise aus gewissen Quecksilberpräparaten, bestehen, und aus Apotheken im sogenannten Handverkaufe verabfolgt zu werden pflegen, wird sämmtlichen Apothekern des Landes, unter Hinweisung auf den §. 3 Cap. IX. der Medicinal-Ordnung, der Verkauf solcher heftig wirkenden und gefährlichen Mittel ohne ärztliche Vorschrift hiemittelst ausdrücklich und bei angemessener Strafe untersagt.

Schwerin am 22sten Julius 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$\frac{5}{1}$,

befindet sich hieneben in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den bisherigen Forstgeometer Schröder zu Qualitz unterm 28sten Januar d. J. zum Forst-Controleur bei der Verwaltung des Hausguts und zum Förster im Zickhusen-Rabensteinfelder Forstreviere zu ernennen, und ist derselbe nunmehr in beiden Eigenschaften in Wirksamkeit getreten.

Schwerin am 25sten Julius 1850.

Digitized by Google

verabfolgt zu
weisung auf den §. 3 Cap. IX.
ftig wirkenden und gefährlichen
drücklich und bei angemessenem

nisterium. Abtheilung
nheiten.

v. Schröter.

der Universität zu Rostock

Mit dieser No. 32. werden ausgegeben:
„Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow

Digitized by Google

Consistorialrath, P
versität, priv
von 8 — 9 U
Kirche, fünfu
vorzüglicher P
Uhr. Im S
Stunden.

Professor Dr. Jo
1) Auslegun
wöchentlich v
formirten un
schen, vierm
Offenbarung
storische Ein

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Un
versität, privatim: 1) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentli
von 8 — 9 Uhr; 2) erster Theil der allgemeinen Geschichte der christlich
Kirche, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr; öffentlich: Pädagogik, unt
vorzüglicher Berücksichtigung der Volksschulen, dreimal wöchentlich von 12—
Uhr. Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzt
Stunden.

Professor Dr. Johann Philipp Bauermeister, derzeitiger Decan, privatim
1) Auslegung des Evangeliums und der Briefe des Johannes, fünfm
wöchentlich von 10 — 11 Uhr; 2) Darstellung des römisch-katholischen, r
formirten und socinianischen Lehrbegriffs und Vergleichung mit dem luther
schen, viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; öffentlich: 1) Auslegung d
Offenbarung des Johannes, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 2) h
storische Einleitung in die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, zwe
mal wöchentlich.

schen Rechts, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr; 2) Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr.

Professor Dr. Carl Georg Bruns: 1) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12 — 1 Uhr; 2) Civilpracticum, dreimal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gaedcke: 1) Civilpracticum, 4stündig; 2) Notariatswissenschaft, 4stündig; 3) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Iwan von Gloeden: Civilproceßpracticum, 6stündig.

Dr. Adolph Schliemann, privatim: Pandectenpracticum, dreimal wöchentlich; privatissime: 1) Relatorium; 2) Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich; 2) gerichtliche Medicin, viermal wöchentlich;

Dr. August Strempel, öffentlich: das Formulare mit Receptirübungen, zwe
stündig; privatim: Pathologie und Therapie der Brustkrankheiten, verbund
mit practischen Demonstrationen und Uebungen in der Auscultation u
Percussion, vierstündig; privatissime: Examinatoria und Repetitoria in d
Anatomie und Physiologie.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Metrik der Griechen, vierm
wöchentlich von 3 — 4 Uhr; 2) Erklärung des Plutus des Aristophan
viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 3) Erklärung des Stichus des Plautu
zweimal wöchentlich von 9 — 10 Uhr; 4) Leitung der Uebungen des phil
logischen Seminars. Erklärt werden Lucians Werk „Ueber den Tod d
Peregrinos" und Horaz Oden Buch IV nebst den Epoden.

Professor Dr. Johannes Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbund
mit Demonstrationen im zoologischen Museum, fünfmal wöchentlich v
11 — 12 Uhr; 2) Pflanzen-Physiologie, Montags und Freitags von 3—

der deutschen Nationalliteratur, fünfmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr; 3) Leitung der Uebungen des philosophisch-ästhetischen Seminars.

Professor Dr. Carl Hegel, öffentlich: die Lehre vom Staat nach Plato, Aristoteles, Machiavelli, Montesquieu und Rousseau, zweimal wöchentlich von 3 — 4 Uhr; privatim: 1) Deutschlands Geschichte, fünfmal wöchentlich von 4 — 5 Uhr; 2) Geschichte der französischen Revolution und des Kaiserreichs, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Professor Dr. Franz Schulze, öffentlich: über Metalle und Salze, zweimal wöchentlich; privatim: 1) organische Chemie, sechsmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr; 2) chemische Uebungen, sechsstündig; privatissime: 1) Bodenkunde in Verbindung mit agriculturchemischen Untersuchungen; 2) landwirthschaftliche Technologie. Disputatorien über naturwissenschaftliche Gegenstände, in Verbindung mit den Professoren Röper und Karsten.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: Philosophie

2) Psychologie, viermal wöchentlich.

Die Universitäts-Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtag so wie der Festsonnabende, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vo 24sten December bis zum 1sten Januar, beide Tage eingeschlossen, der zu gesetzlichen Revision angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferie täglich von 12—1 Uhr dem gesetzmäßigen Gebrauche geöffnet. Während d allgemeinen academischen Ferien ist jedoch die Bibliothek zum Gebrauche nic verschlossen, die öffentlichen Stunden sind aber auf die Stunden von 12—1 U Mittwochs und Sonnabends beschränkt. Für den Unterricht in der Musik un in der Gymnastik sind öffentliche Lehrer angestellt. Insbesondere giebt der Musi lehrer Saal den Mitgliedern des theologisch-pädagogischen Seminars Unterric im kirchlichen Gesange. Auch fehlt es nicht an Gelegenheit, die englische un andere fremde Sprachen zu lernen. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Ver langen der Universitäts-Bidell J. W. Roloffen.

Digitized by Google

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1850.

Auserwählte Psalmen: Prof. Krabbe, 3stündig.
Evangelien des Matthaeus, Marcus und Lucas: Prof. Wiggers, 5stündig.
Evangelium und Briefe des Johannes: Prof. Bauermeister, 5stündig.
Briefe an die Kolosser und die Epheser: Prof. Wiggers, 2stündig.
Offenbarung des Johannes: Prof. Bauermeister, 2stündig.

III. Historische Theologie.

Kirchengeschichte (erster Theil): Consistorialrath Wiggers, 6stündig.
Kirchengeschichte (zweiter Theil): Prof. Krabbe, 6stündig.
Dogmengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

IV. Systematische Theologie.

Dogmatik: Prof. Krabbe, 6stündig.
Darstellung des katholischen, reformirten und socinianischen Lehrbegriffs und Vergleichung desselben mit dem lutherischen: Prof. Bauermeister, 4stündig.

gie.

rof. Wiggers, 5ſtündig.
ermeiſter, 5ſtündig.
iggers, 2ſtündig.
ſtündig.

ogie.
iggers, 6ſtündig.
ſtündig.
ig.

logie.

ianiſchen Lehrbegriffs und Be-
. Bauermeiſter, 4ſtündig.

Examinatorien und Repetitorien: derſelbe.
Repetitorien: Dr. Schliemann.

Mediciniſche Wiſſenſchaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Stadtphyſikus Leſenberg.

Menſchliche Anatomie:
- Splanchnologie, Angiologie und Neurologie: Medicinalrath Quittenbaum 6ſtündig.
- Oſteologie, Syndesmologie und Myologie: derſelbe, 4ſtündig.
- Secirübungen: derſelbe, 18ſtündig.

Vergleichende Anatomie: Prof. Stannius, 6ſtündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:
- Allgemeine Pathologie: Prof. Stannius, 6ſtündig.
- Allgemeine Pathologie und Therapie: Dr. Schröder.

Digitized by Google

Zu Repetitorien und Examinatorien erbieten sich Dr. Lesenberg, Dr. Schröder und Dr. August Strempel.

Philosophische Wissenschaften.

Formale Logik: Dr. Weinholtz.
Psychologie: Prof. Schmidt, 4stündig.
Psychologie: Dr. Retslag, 4stündig.
Ethik: Prof. Francke, 5stündig.
Philosophische Einleitung in die christliche Moral und Dogmatik: Prof. Schmidt, 2stündig.
Philosophie des Christenthums: Prof. Francke, 3stündig.
Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten: Prof. Schmidt, 4stündig.
Philosophie der Geschichte: Prof. Francke, 4stündig.
Ueber die natürliche Entwickelung des Rechts und des Staats: Dr. Weinholtz.
Geschichte der Philosophie: Prof. Wilbrandt, 6stündig.

dig.
ſich Dr. Leſenberg, Dr. Schröder

n ſ ch a f t e n.

nd Dogmatik: Prof. Schmidt,

ündig.
n: Prof. Schmidt, 4ſtündig.

des Staats: Dr. Weinhold.

2. Neuere.

Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur: Prof. Wilbrandt, 5ſtündig.
Practiſcher Curſus der franzöſiſchen Sprache: Dr. Robert, 4ſtündig.
Ueber franzöſiſche Literatur im 18ten Jahrhundert: derſelbe, 3ſtündig.
Geſchichte der franzöſiſchen Literatur bis zu unſeren Tagen: derſelbe, 2ſtündig.

Geſchichte und Staatswiſſenſchaften.

Germania des Tacitus: Prof. Türk, 2ſtündig.
Geſchichte des Mittelalters: derſelbe, 5ſtündig.
Deutſchlands Geſchichte: Prof. Hegel, 5ſtündig.
Geſchichte der franzöſiſchen Revolution und des Kaiſerreichs: derſelbe, 4ſtündig.
Ueber die vereinigten Staaten von Nordamerika: Prof. Türk, 2ſtündig.
Encyclopädie der Staatswiſſenſchaften: derſelbe, 3ſtündig.
Die Lehre vom Staat nach Plato, Ariſtoteles, Machiavelli, Montesquieu und Rouſſeau: Prof. Hegel, 2ſtündig.

Digitized by Google

Disputatorien über naturwissenschaftliche Gegenstände: Prof. Roper, Karsten und Schulze.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 10. August 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Waren-Teterow Chaussee. 2) Bekanntmachung, betreffend die in Folge der Veränderung des Fahrplans Mecklenburgischen Eisenbahn getroffenen Abänderungen in dem Gange mehrer inländisch Posten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf der Waren-Teterower Chaussee, von welcher bereits eine Me vollendet ist, wird der allgemeine Chausseegeld-Tarif zur Anwendung kommen.

Schwerin am 6ten August 1850.

Abfahrt von Rostock	6 U. 25 M. Morgens.	4 U. — M. Nachmittags.
» » Schwaan	6 » 57 » »	4 » 32 » »
» » Bützow	7 » 32 » »	5 » 4 » »
» » Blankenberg	8 » 12 » »	5 » 43 » »
» » Kleinen	8 » 54 » »	6 » 22 » »
» » Schwerin	9 » 30 » »	7 » — » »
Ankunft in Hagenow	10 » 12 » »	7 » 45 » »
	zum Anschluß an den Bahnzug von Hamburg nach Berlin (4 U. 30 M. Nachm. in Berlin).	zum Anschluß an den Bahnzug von Hamburg nach Wittenberge (10 U. 30 M. Ab. in Wittenb.).
» » Güstrow	8 U. — M. Morgens.	5 U. 39 M. Nachmittags.
» » Wismar	9 » 44 » »	7 » — » »

2) Von Hagenow.

Abfahrt von Hagenow	7 U. 30 M. Morgens.	1 U. 15 M. Nachmittags.
	nach Ankunft des Zwischenzuges von Wittenberge (5 U. 30 M. früh aus Wittenberge).	nach Ankunft des Bahnzuges von Berlin (7 U. 30 M. früh aus Berlin).
Ankunft in Schwerin	8 U. 12 M. Morgens.	2 U. — M. Nachmittags.

Digitized by Google

	2ter Zug.
ug.	
gens.	4 U. — M. Nachmittags.
	4 » 32 » »
	5 » 4 » »
	5 » 43 » »
	6 » 22 » »
	7 » — » »
	7 » 45 » »
n	zum Anschluß an den Zug
	von Hamburg nach Güstrow
r.	(10 U. 30 M. Ab. in Güstrow.).
gens.	5 U. 39 M. Nachmittags.
	7 » — » »
rgens.	1 U. 15 M. Nachmittags.
on	nach Ankunft des Zuges
us	von Berlin (7 U. 30 M. früh
	aus Berlin).
rgens.	2 U. — M. Nachmittags.

Ankunft in											
»	»	Schwerin	9	»	18	»	»	—	»	—	»
»	»	Hagenow	10	»	12	»	»	—	»	—	»
»	»	Blankenberg	9	»	33	»	»	4	»	26	»
»	»	Bützow	10	»	13	»	»	5	»	4	»
»	»	Schwaan	10	»	48	»	»	5	»	34	»
»	»	Rostock	10	»	20	»	»	6	»	6	»
»	»	Güstrow	10	»	55	»	»	5	»	39	»

*) Der Zug Nro. 2. von Wismar nach Kleinen fällt am Mittwoch und Sonnabend als den Tagen aus, wo das Dampfschiff von Wismar nach Kopenhagen fährt.

»	»	Güstrow	10	»	55	»	»	5	»	39	»
»	»	Rostock	10	»	20	»	»	6	»	6	»
»	»	Schwaan	10	»	48	»	»	5	»	34	»
»	»	Bützow	10	»	13	»	»	5	»	4	»
»	»	Blankenberg	9	»	33	»	»	4	»	26	»
»	»	Hagenow	10	»	12	»	»	—	»	—	»
»	»	Schwerin	9	»	18	»	»	—	»	—	»
Ankunft in Wismar			9	»	44	»	»	4	»	34	»

*) Der Zug Nro. 2. von Kleinen nach Wismar fällt am Mittwoch und Sonnabend als den Tagen aus, wo das Dampfschiff von Wismar nach Kopenhagen fährt.

2) Von Kleinen.

	1ster Zug.	2ter Zug.	3ter Zug.
Abfahrt von Kleinen	9 U. 15 M. Morg.	*)4 U. 5 M. Nachmtgs.	6 U. 31 M. Nachm
Ankunft in Wismar	9 » 44 » »	4 » 34 » »	7 » — » »

*) Der Zug Nro. 2. von Kleinen nach Wismar fällt am Mittwoch und Sonnabend als den Tagen aus, wo das Dampfschiff von Wismar nach Kopenhagen fährt.

D. Cours zwischen Güstrow und Bützow.

1) Von Güstrow.

Digitized by Google

II. Post-Course.

Personenpost

zwischen Boltenhagen und Wismar

über Klütz (3½ Meilen).

(Nur während der Badezeit).

Aus **Boltenhagen:** Montag, Donnerstag, Morgens 3 U. 30 M.;

aus **Klütz:** Montag, Donnerstag, Morg. 4 U. 10 M.;

in **Wismar:** Montag, Donnerstag, Morg. 6 U. 55 M., vor Abgang der Eisenbahn-

Nr. 5. Personenpost

zwischen Brüel und Sternberg

(1 Meile).

1ste Post.

Aus **Brüel:** täglich Vorm. 10 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;

in **Sternberg:** täglich Vorm. 11 U. 15 M., am Sonntag, Mittwoch, Freitag vor Abgang der Personenpost nach Dobbertin und Goldberg.

ſt.

Nr. 5. Perſonenpoſt
Brüel und Sternberg
(1 Meile).
1ſte Poſt.

l: täglich Verm. 10 U. 30 M.,
kunft des Eiſenbahnzuges von
in und Roſtock;
erg: täglich Vorm. 11 U. 15 M.,
ntag, Mittwoch, Freitag vor U.
Perſonenpoſt nach Dobbertin

in **Schwerin**: täglich Morgens 7 U. 40 M., vor Abgang des Eiſenbahnzuges nach Roſtock, Berlin und Hamburg.

Aus **Schwerin**: täglich Nachm. 2 U. 30 M., nach Ankunft des Eiſenbahnzuges von Hamburg und Berlin;

in **Crivitz**: täglich Nachm. 4 U. 10 M.; am Montag und Donnerſtag vor Abgang der Poſt nach Goldberg.

Perſonenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 9. Perſonenpoſt [ſ. Nr. 90]
zwiſchen Dargun und Teterow
über Neukalden (3 Meilen).

Aus **Dargun**: täglich Morgens 8 U. 15 M.,

ſonenpoſt von Neuſtrelitz und von G
ſtrow und nach Abgang der Perſonenp
nach Ludwigsluſt;

in **Röbel**: Dienſtag, Donnerſtag, Sonnabe
Abends 9 U.

Aus **Röbel**: Sonntag, Mittwoch, Freit
Morgens 6 U.; in Waren 8 U., vor A
gang der Perſonenpoſt nach Güſtrow u
Neuſtrelitz;

aus **Waren**: Sonntag, Mittwoch, Freit
Vorm. 10 U. 45 M., nach Ankunft
Perſonenpoſt von Ludwigsluſt;

aus **Stavenhagen**: Sonntag, Mittwo
Freitag, Nachm. 2 U.;

in **Demmin**: Sonntag, Mittwoch, Freit
Nachm. 4 U. 30 M.

in **Demmin**: täglich Abends 9 U.

Personenporto für die diesseitige Bezugsstrecke pro Meile 8 ßl.

Nr. 13. Personenpost

zwischen Doberan und Rostock

(2 Meilen).

Aus **Doberan**: täglich Morgens 4 U.;

in **Rostock**: täglich Morgens 5 U. 20 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin (Hamburg, Berlin).

Aus **Rostock**: täglich Abends 7 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin (Hamburg, Berlin);

in **Doberan**: täglich Abends 8 U. 20 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin (Hamburg, Berlin).

Aus **Rostock**: täglich Abends 7 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin ꝛc.;

aus **Tessin**: täglich Abends 10 U. 5 M.;

in **Gnoien**: täglich Abends 11 U. 40 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 20. Personenpost

zwischen Goldberg und Sternberg

über Dobbertin (3¼ Meilen).

Aus **Goldberg**: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Morgens 10 U. 45 M.;

aus **Dobbertin**: an denselben Tagen Morgens 11 U. 15 M.;

ck: täglich früh 5 u. 10 M.
des Eisenbahnzuges nach Schwerin
burg, Berlin).
tock: täglich Abends 7 U. 30 M.
Ankunft des Eisenbahnzuges von
rin ꝛc.;
n: täglich Abends 10 U. 5 M.;
n: täglich Abends 11 U. 40 M.
sonenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 20. Personenpost
Goldberg und Sternberg
Dobbertin (3¼ Meilen).
berg: Dienstag, Donnerstag, Sonn
Morgens 10 U. 45 M.;
bertin: an denselben Tagen Mo

Rostock;
in **Grevesmühlen**: täglich Abends 7 U. 20 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 24 Personenpost
zwischen Güstrow und Lage
(2¾ Meilen).

Aus **Güstrow**: täglich Vorm. 12 U., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin;
in **Lage**: täglich Nachm. 1 U. 50 M.
Aus **Lage**: täglich Nachm. 1 U. 30 M.;
in **Güstrow**: täglich Nachm. 3 U. 20 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

aus **Stavenhagen**: täglich Morgens 9 U. 40 M.;
aus **Malchin**: täglich Vorm. 10 U. 55 M.
aus **Teterow**: täglich Nachm. 12 U. 30 M. nach Ankunft der Personenpost von Demmin, Dargun und Neukalden;
in **Güstrow**: täglich Nachmittags 3 U. 2 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin und Rostock.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Nr. 28. Personenpost
zwischen Güstrow und Waren
über Krakow und Malchow (9¼ Meilen).
Aus **Güstrow**: täglich Vormittags 12 U. nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Schwerin und Rostock;

Sgl., für die übrigen Stationen 8 Sgl.

Nr. 32. Personenpost
zwischen **Krackow und Plau**
(3 Meilen).

Aus Krackow: täglich Nachm. 2 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow;
in Plau: täglich Nachmittags 4 U. 15 M.
Aus Plau: täglich Vormittags 11 U.;
in Krackow: täglich Nachmittags 1 U, vor Abgang der Personenpost nach Güstrow.
Personenporto pro Meile 8 Sgl.

Nr. 33. Personenpost

burg, Berlin und Rostock.
Aus Schwerin: täglich Nachmittags 2 U. 30 M., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Hamburg und Berlin; am Montag und Freitag nach Ankunft der Post von Parchim;
aus Gadebusch: täglich Nachmittags 4 U. 50 M., am Montag, Mittwoch, Sonnabend vor Abgang der Post nach Ratzeburg;
aus Rehna: täglich Nachm. 6 U.;
aus Schönberg: täglich Abends 7 U. 10 M., nach Ankunft der Post von Dassow und vor Abgang derselben nach Dassow;
in Lübeck: täglich Abends 8 U. 50 M.

rin: täglich Morgens 4 U. 40 M.
ng des Eisenbahnzuges nach Ham-
Berlin und Rostock.
berin: täglich Nachmittags 2 U.
nach Ankunft des Eisenbahnzuges
mburg und Berlin; am Montag
itag nach Ankunft der Post von
m;
ebusch: täglich Nachmittags 4 U.
am Montag, Mittwoch, Sonnabend
ang der Post nach Ratzeburg;
a: täglich Nachm. 6 U.;
nberg: täglich Abends 7 U. 10 M.
kunft der Post von Dassow und
ang derselben nach Dassow;
: täglich Abends 8 U. 50 M.

Nr. 39. Personenpost
zwischen Malchin und Neukalden
(1½ Meilen).

Aus **Malchin**: Dienstag, Freitag, Nachm. 3 U.;
in **Neukalden**: Dienstag, Freitag Nachm. 4. U. 45 M. vor Abgang der Personenpost nach Dargun und Demmin.
Aus **Neukalden**: Mittwoch, Sonnabend, Vorm. 10 U., nach Ankunft der Personenpost von Dargun und Demmin;
in **Malchin**: Mittwoch, Sonnabend, Vorm. 11 U. 45 M.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 40. Personenpost
zwischen Malchow und Röbel.

in **Marlow**: Mittwoch, Sonnabend, Nach
7 U. 15. M.

Personenporto pro Meile 6 ßl.

Nr. 42. Fußpost
zwischen Marlow und Sülze
(1 Meile).

Aus **Marlow**: Montag, Mittwoch, So
abend, Morgens 7 U.;
in **Sülze**: Montag, Mittwoch, Sonnabe
Morgens 9 U., vor Abgang der Personenp
nach Tessin.
Aus **Sülze**: Sonntag, Dienstag, Frei
Nachm. 6 U., nach Ankunft der Perso
post von Tessin;
in **Marlow**: Sonntag, Dienstag, Frei
Abends 8 U.

in **Sülze**: Dienstag, Freitag, Morgens 9 U., vor Abgang der Personenpost nach Tessin.
Aus **Sülze**: Montag, Donnerstag, Nachm. 6 U. 15 M., nach Ankunft der Personenpost von Tessin;
aus **Marlow**: Montag, Donnerstag, Abends 7 U. 30 M.;
in **Ribnitz**: Montag, Donnerstag, Abends 9 U. 30 M., vor Abgang der Personenpost nach Stralsund.

Personenporto pro Meile 6 ßl.

Nr. 54. Bootspost

zwischen Ribnitz und Wustrow

(2 Meilen).

Aus **Ribnitz**: täglich Nachmittags 3 U. 15 M.
aus **Kröpelin**: täglich Nachmittags 1 U. 5 M.;
aus **Doberan**: täglich Nachmittags 1 U. 50 M.;
in **Rostock**: täglich Nachm. 3 U. 5 M., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Schwerin.

Personenporto pro Meile 8 ßl.

Nr. 60. Personenpost

zwischen Sülze und Tessin

(2 Meilen).

Aus **Sülze**: täglich Morgens 9 U. 15 M., nach Ankunft der Post von Marlow;
in **Tessin**: täglich Morgens 11 U. 30 M. bis 11 U. 45 M., vor Abgang der Posten nach Rostock und Demmin; am Dienstag

(3) Dem mit
beauftragten Po
strators beigelegt
Schwerin a

(4) Se. Köni
den erbetenen
Schwerin

stand zu versetzen.

Schwerin am 23sten Julius 1850.

---

(3) Dem mit den Registratur-Geschäften bei der General-Post-Direct beauftragten Postschreiber Grohmann hieselbst ist der Charakter eines Re stators beigelegt worden.

Schwerin am 27sten Julius 1850.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Secondlieutenant Pog den erbetenen Abschied in Gnaden zu bewilligen geruhet.

Schwerin am 31sten Julius 1850.

Digitized by Google

Ausgegeb

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

III. Abtheilung.

Digitized by Google

I. Abtheilu

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 24. August 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Verordnung wegen Aussetzung der durch die Verordnung vom 1sten Julius d. anberaumten Wahlen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von dem Hauptmann Magirus herausgegebene Sch über das Feuerlöschwesen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegel auf der Strecke der Schwerin-Lübecker Chaussee vom Anschlusse der Wismar-Lübecker Chau bis zur Lübecker Grenze. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Anstellungsfäh keit der nicht im Schullehrer-Seminar vorbereiteten Schulamtsbewerber.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Der Hauptmann der Steiger-Compagnie zu Ulm, C. D. Magirus, hat seine Schrift: „Alle Theile des Feuerlöschwesens. Ulm, 1850." dem unterzeichneten Ministerium vorgelegt. Da durch diese Schrift einem sehr fühlbaren Bedürfnisse in vielfachen Beziehungen abgeholfen ist, so wird dieselbe allen mit der Leitung der Feuerlösch-Anstalten betrauten Behörden des Landes hierdurch empfohlen.

Schwerin am 15ten August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

4) ein vor allgemeinen Zeugnisse über ihre theoretische und praktische Vorbereitung zum Schulfache.

Ludwigslust am 16ten August 1850.

C. W. Sellin, Pastor,
Curator des Seminars.

Ulm, C. D. Magirus, hat
Ulm, 1850." dem unterzeich-
rift einem sehr fühlbaren Be-
so wird dieselbe allen mit der
des Landes hierdurch empfohlen.

des Innern.

III. Abtheilung.

(1) Den Architekten C. Willebrandt und W. Stern hieselbst ist der Charakter eines Bauconducteurs verliehen worden.

Schwerin am 1sten August 1850.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

II. Abthe

(1) Da im
plötzlich und u
treten, alsbald

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 26. August 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Anweisung an die Orts-Obrigkeiten, Localitäten zur Aufnahme von Cholerakranken ei zurichten. (2) Anweisung an die Apotheker, für die Dauer der Cholera-Epidemie eine Cop der ärztlichen Verordnung auf die Rückseite der Signaturen der bereiteten Arzneien setz zu lassen.

II. Abtheilung.

(1) Da im Laufe dieses Jahres die Cholera an vielen Orten des Lande plötzlich und unerwartet aufgetreten ist und diese Krankheit da, wo sie hervorge treten, alsbald eine bisher kaum beobachtete Ausdehnung und Bösartigkeit ge wonnen hat, mithin es unvermeidlich erscheint, daß auf Anordnungen, welch

Schwerin am 24sten August 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

Digitized by Google

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 7. September 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Verordnung wegen Aushebung der Militairpflichtigen im Herbste 1850.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Beibehaltung des Gerichts-, Polizei- ꝛc. Verbandes der zum Großherzogl. Hausgute übergegangenen Bestandtheile des Domanii mit den respectiven Aemtern, zu denen sie bisher gehörten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Sommer-Jahrmarkts in Kröpelin. (3) Anweisung an die Gutsobrigkeiten den an der Cholera Erkrankten die erforderliche Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

iniſterium. Abtheilung
enheiten.

v. Schröter.

missarien haben auch die vorstehend angeordnete außerordentliche Aushebung nach §. 4 des Recrutirungsgesetzes vom 27sten März d. J. zu leiten.

§. 4.

Alle bei dieser außerordentlichen Aushebung fungirenden Behörden werden angewiesen, das Geschäft so zu fördern, daß die Einstellung der Ausgehobenen ins Militair am 1sten November d. J. stattfinden kann.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Militair-Angelegenheiten, Schwerin am 6ten September 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow.

Verordnung

egierungsblatts bestellten Com-
ußerordentliche Aushebung nach
d. J. zu leiten.

fungirenden Behörden werden
Einstellung der Ausgehobenen
kann.
ng für Militair-Angelegenheiten,

Graf v. Bülow.

Freitag, den 13ten September, angesetzte diesjährige dortige Sommer-Jahrmarkt au

Mittwoch, den 11ten September,

verlegt worden und wird schon an diesem Tage abgehalten werden.

Schwerin am 5ten September 1840.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

---

(3) Da die Cholera angefangen hat, sich auch auf das Land zu verbreiten, s
werden, nach Maßgabe der Reginimal-Verordnungen vom 15ten Februar 1772
vom 14ten December 1813 und vom 20sten April 1833, alle Gutsobrigkeite
des Landes hierdurch angewiesen: bei Erkrankungen an der Cholera der unte
ihnen stehenden Gutsbewohner nicht allein für die sofortige Herbeischaffung de
nöthigen ärztlichen Hülfe und der von den Aerzten verordneten Arzneien, sonder

Schwerin am 24sten August 1850.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Staatsrath a. D. Meyer hieselbst einstweilen als außerordentlichen Mitarbeiter mit entscheidender Stimme der Justiz-Canzlei hieselbst beizuordnen.

Schwerin am 27sten August 1850.

---

(4) Nach Emeritirung des Pastors Böhmer in Schorrentin ist der Seminarlehrer Dankert in Ludwigslust am 12ten Sonntage nach Trinitatis, 18ten d. M., von der kirchlichen Gemeinde in Schorrentin durch Stimmenmehrheit zum Prediger an der dortigen Kirche erwählt und darauf sofort, nach voraufgegangener Ordination, introducirt worden.

n geruht, den Staatsrath a. D.
Mitarbeiter mit entscheidender

n Schorrentin ist der Seminar-
ntage nach Trinitatis, 18ten d.
tin durch Stimmenmehrheit zum
auf sofort, nach vorausgegangener

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 11. September 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Verordnung, betreffend die Befugniß zur Behandlung von Krankheiten durch Was
und die Anlegung und Leitung öffentlicher Wasserheilanstalten.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausweisung des Dr. Friedensburg, Factor Kornack
Schriftsetzer Felsing und Lakirer-Gehülfen Backenberg. (2) Anweisung an die Aerzte, n
ausgebrochener Cholera-Epidemie tägliche Uebersichten an die Ortsbehörden zu liefern.
III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

Digitized by Google

(№ 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog vo

Sorgfältigste zu überwachen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 5ten September 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung,
betreffend
die Befugniß zur Behandlung von Krankheiten durch Wasser und die Anlegung und Leitung öffentlicher Wasserheilanstalten.

II. Abtheilung.

enden Bestimmungen auf das

für Medicinal-Angelegenheiten,

v. Schröter.

in zu veranstaltenden Conferenzen, das Specielle mündlich vorzutragen.

Die gedachten Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung z halten.

Schwerin am 10ten September 1840.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Senator D Gustav Flörcke zu Rostock zum Kanzlei-Assessor cum voto decisivo, und de Amts-Mitarbeiter Baron von Maltzan, bisher zu Neubuckow, zum interim stischen Hülfsarbeiter cum voto consultativo bei der Justiz-Kanzlei zu Rostock z

Ausgeg

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

Digitized by Google

I. Abthei

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 16. September 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung wegen Verkündigung des schiedsrichterlichen Urtheils der zur Entsch
dung über den Rechtsbestand des Staatsgrundgesetzes vom 10ten October 1849 niedergesetz
Compromiß-Instanz. № 23. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Staatsgrundgeset
vom 10ten October 1849 und der Verordnung wegen Aufhebung der landständischen V
fassung von demselben Datum. № 24. Verordnung, betreffend die Fortdauer der d
Geheimenrath von Pleffen bisher übertragenen abgesonderten Verwaltung eines Theils
Domainen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abkündigung des Jahrmarkts zu Kirchdorf auf Poel.

I. Abtheilung.

Digitized by Google

processualischen Verfahren dasjenige Urthel gefällt und zu Freienwalde am 12ten d. M., in Gegenwart der Bevollmächtigten beider streitenden Theile, publicirt, welches hier folgt und wörtlich also lautet:

Urthel.

In Sachen der Mecklenburgischen Ritterschaft, vertreten durch die Gutsbesitzer Rettich auf Rosenhagen, Graf Bassewitz auf Schwiessel und von Dewitz auf Miltzow,

Klägerin an einem,

des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Friedrich Franz,

Großherzogs von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Beklagten am andern Theile,

des Schiedsgerichts unterzeichnet und mit deren Siegeln versehen worde
So geschehen Freienwalde an der Oder, den 11ten September 185

Dr. v. Langenn,	Dr. Götze,	Freiherr v. Schele,
Königl. Sächsischer wirklicher Geh. Rath, Präsident des Oberappellationsgerichts zu Dresden.	Vice-Präsident des Königl. Preußischen Ober-Tribunals.	Königl. Hannoverscher Ge Cabinetsrath a. D.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Indem Wir hiemit diesen Rechtsspruch Unserem Lande verkündigen, behalte Wir Uns vor, diejenigen Verordnungen alsbald zu erlassen, welche zu dess nach §. XII. der Patent-Verordnung Uns obliegenden Vollziehung sich als not wendig ergeben.

Wir werden ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit da Werk der Reform der ständischen Vertretung und der Landes-Verfassung, welch auf dem außerordentlichen Landtage im Frühjahre 1848 begonnen wurde, unt verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Stände wieder aufgenomm

2) Wir entbinden hiermit Unsere Beamte und Unterthanen von den gegen die gedachte Verfassung übernommenen Verpflichtungen.

3) Die Verordnung vom 10ten October 1849, betreffend die Aufhebung der landständischen Verfassung (No. 20 des officiellen Wochenblattes von 1849) wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 14ten September 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

eutigen Lage an

d Unterthanen von den gegen
rpflichtungen.

49, betreffend die Aufhebung
es officiellen Wochenblattes von
ersetzt.

Schwerin am 14ten September

j.

er. v. Brock.

v. Brock.

Verordnung,

betreffend

die Fortdauer der dem Geheimenrath von Plessen bisher übertragenen abgesonderten Verwaltung eines Theiles der Domainen.

II. Abtheilung.

(1) Bei der von vielen Bewohnern der Insel Poel geäußerten Besorgniß, da durch den größeren Zusammenfluß von Menschen auf dem bevorstehenden Poel Jahrmarkte die Uebertragung der Cholera-Epidemie von der theilweise davo

Ausgegeb
I. Abtheilung.
II. Abtheilung.
III. Abtheilung.

Digitized by Google

I. Abtheil

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 19. September 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 25. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der ritterschaftlichen Ausloosungs-Behörden und der Theilnahme der ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder an den Geschäften der Wegebesichtigungs-Behörden.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des angekündigten Zusammentritts der aufgelöseten Abgeordneten-Versammlung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Namensveränderung des Töpfergesellen Rehnow zu Bützow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Fuhrgelder- und Diäten-Liquidationen beim Criminal-Collegium.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

die Wiederherstellung der ritterschaftlichen Ausloosungs-Behörden und der Theilnahme der ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder an den Geschäften der Wegebesichtigungs-Behörden.

II. Abtheilung.

(1) Da zur Kenntniß des Großherzoglichen Gesammt-Ministerii gekommen ist,

Digitized by Google

daß von jetzt an für Reisen, bei denen die Benutzung der Eisenbahn thunlich i

1) statt des sonst üblichen Fuhrgeldes eine — in den einzelnen Fällen g richtlich näher zu bestimmende — Vergütung von 5 bis 16 ßl. für je Meile der Hin- und der Rückreise eintreten, und
2) bei der Bestimmung über Tage- und Zehrungs-Gelder die jetzt kürze Reisedauer berücksichtigt werden wird.

Bützow, den 9ten September 1850.

Großherzogliches Criminal-Collegium.

Bolte.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

dem Major von Langermann, Stations-Commandant zu Bützow,
und
dem Oberarzt Dr. Hahn
den Abschied mit Pension in Gnaden zu ertheilen geruhet.
Schwerin am 6ten September 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Flügel-Adjutanten, Major von Zülow zum Oberstlieutenant in Gnaden zu ernennen geruhet.
Schwerin am 6ten September 1850.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
den Divisions-Commandeur, Oberst von Witzleben, zum Generalmajor,
die Majors von Pressentin und Graf von Deynhausen zu Batail-

Commandant zu Bützow,

bet.

den Flügel-Adjutanten,
zu ernennen geruhet.

sleben, zum Generalmajor,
n Deynhausen zu Batail-

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 21. September 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufmachung besonderer Geburtslisten für die bevorstehende Militair-Aushebung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abkündigung resp. Aussetzung der Jahrmärkte zu Parchim und Doberan.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die mittelst Verordnung vom 6ten d. M. angeordnete Aushebung der Militairpflichtigen im Herbste dieses Jahres macht für diesmal die Abfassung

versetzt werden.

Schwerin am 9ten September 1850.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Amtsverwalter von Flotow zu Wittenburg zum zweiten Beamten daselbst und Amtmann zu ernennen.

Schwerin am 9ten September 1850.

Digitized by Google

d. J. ausgesetzt.

ium des Innern.
Im Auftrage.
Knaudt.

das Amt Hagenow,

Digitized by Google

Ausgege

II. Abtheilung.

III. Abtheilung.

II. Abthe

(1) Sämmtl

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 25. September 1850.

Inhalt

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an sämmtliche Cassenberechner, auf deren Cassen für Rechnung der Rentere Pensionen oder Unterstützungen angewiesen sind, quartaliter anzuzeigen, ob und welche Pensionen oder Unterstützungen in dem letztverflossenen Quartale zum Wegfall gekommen sind. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Posten zwischen Wismar, resp. Grevesmühlen, und Boltenhagen und Klütz. (3) Bekanntmachung, betreffend die außerordentliche Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1829.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Digitized by Google

(1) Sämmtliche Cassenberechner, auf deren Cassen für Rechnung der Rentere

Schwerin am 18ten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) **Bekanntmachung,**

betreffend die außerordentliche Aushebung der Wehrpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1829, und zwar vom 1sten August bis zum 31sten December incl., nach der Verordnung vom 6ten September 1850.

I. Die bevorstehende außerordentliche Aushebung ergreift zunächst die in dem Zeitraume vom 1sten August bis zum 31sten December incl. 1829 gebornen Wehrpflichtigen, sodann aber auch alle diejenigen, welche wegen temporairer Krankheit, oder aus andern Gründen bei der letzten ordent-

-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

g,
Wehrpflichtigen aus dem
bis zum 31sten December
eptember 1850.

g ergreift zunächst die in
31sten December incl. 1829
lle diejenigen, welche wegen
finden bei der letzten ordent-

nachträglichen Gestellung verpflichteten Individuen aufzunehmen, und wobei, insoferne sie auch jetzt nicht gestellt werden können, die etwa bekannt gewordenen Behinderungsgründe zu bemerken sind.

V. Die Aushebungs-Bezirks-Behörden haben demnächst die Wehrpflichtigen ihres Bezirks anzuweisen, sich an dem für den Bezirk festgesetzten Tage an dem bezeichneten Ablieferungs-Orte vor der zuständigen Militair-Distriets-Behörde zu gestellen, und ihnen durch die Orts-Behörden einen nach dem anliegenden Schema (No. 1) ausgefertigten Gestellungs-Schein einhändigen zu lassen, mit dem Anfügen: diesen Gestellungs-Schein vor der Militair-Districts-Behörde zu produciren.

VI. Von der Gestellung am Ablieferungs-Orte sind diejenigen Individuen der wehrpflichtigen Altersklasse befreiet, welche

a. mit solchen Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, wie sie das subadj. A. zur Verordnung vom 16ten October 1848 näher bezeichnet, und

b. diejenigen, welche als Mecklenburgische Matrosen im Sinne der Verordnung vom 7ten Januar 1845 einstweilen zur Reserve zurück-

vorgenommen zu werden braucht, indem die Messung vor der Districts-Behörde selbst geschehen wird, woraus denn folgt, daß auch alle die vorschriftsmäßige Größe nicht habenden Wehrpflichtigen dennoch in die Ablieferungs-Liste aufzunehmen und am Ablieferungs-Orte zu gestellen sind.

VIII. Wegen der temporair Kranken wird die Vorschrift des Gesetzes vom 27sten März d. J., §. 6, zur Beachtung der Behörden besonders in Erinnerung gebracht.

IX. Die von den Aushebungs-Bezirks-Behörden angefertigten Ablieferungs-Listen sind **in duplo** spätestens am Tage vor dem bestimmten Ablieferungs-Tage bei der Districts-Behörde einzureichen.

X. Die Aushebungs-Bezirks-Behörden haben die Mannschaft ihres Bezirks durch einen instruirten, mit dem Aushebungs-Geschäfte vertraueten Mann der Districts-Behörde vorführen zu lassen.

XI. Ort und Tag der Ablieferung für jeden Bezirk weisen die Anlagen A. und B. in beiden Haupt-Districten nach.

zu

Morgens

Folgendem

ist in Folge

1850.

Digitized by Google

ngs-Bezirks-Behörden nicht
Messung vor der Districts-
folgt, daß auch alle die vor-
ichtigen dennoch in die Ab-
ungs-Orte zu gestellen sind.
Vorschrift des Gesetzes vom
der Behörden besonders in

angefertigten Ablieferungs-
or dem bestimmten Ablefe-

chen.
e Mannschaft ihres Bezirks
Geschäfte vertrauten Mann

zirk weisen die Anlagen A.

zu gestellt sich am ten October d. J.

Morgens Uhr vor der {Schwerinschen / Güstrowschen} Militair-Districts-Behörde zu

den ten

Aushebungs-Bezirks-Behörde.

Folgendermaßen contrasignirt von der Militair-Districts-Behörde:

ist in Folge nach der Verordnung vom 6ten September 1850.

den ten October 1850.

{Schwerinsche / Güstrowsche} Militair-Districts-Behörde.

Digitized by Google

Dahin haben abzuliefern:

am 21sten October d. J.

das Domanial-Amt Grevesmühlen,
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin,
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen,
die Stadt Brüel,
die Stadt Warin,
die Stadt Grevesmühlen;

am 22sten October d. J.

das Domanial-Amt Sternberg-Warin,
das Domanial-Amt Neukloster,
das Domanial-Amt Poel,
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg,
das ritterschaftliche Amt Sternberg,
die Stadt Wismar.

das Domanial-Amt Zarrentin,
das ritterschaftliche Amt Boizenburg,
das ritterschaftliche Amt Crivitz,
das ritterschaftliche Amt Wittenburg.

IV. Ludwigslust.

Dahin haben abzuliefern:

am 28sten October d. J.

das Domanial-Amt Neustadt,
das Domanial-Amt Dömitz,
das Domanial-Amt Lübtheen,
die Stadt Parchim,
die Stadt Grabow,
die Stadt Lübz;

am 29sten October d. J.

das Domanial-Amt Lübz,

Digitized by Google

Dahin haben abzuliefern:

am 21sten October d. J.

die Stadt Rostock,
der Flecken Warnemünde,
der Rostocker District,
die Stadt Tessin,
die Stadt Marlow,
das Domanial-Amt Ribnitz,
die Stadt Ribnitz,
das Domanial-Amt Toitenwinkel,
die Stadt Sülze,
das ritterschaftliche Amt Ribnitz,
das Klosteramt Ribnitz.

II. Malchin.

Dahin haben abzuliefern:

die Stadt Röbel.

IV. Güstrow.

Dahin haben abzuliefern:

am 28sten October d. J.

das ritterschaftliche Amt Güstrow,
die Stadt Güstrow,
das Domanial-Amt Goldberg-Plau,
die Stadt Goldberg;

am 29sten October d. J.

die Stadt Plau,
die Stadt Krackow,
das ritterschaftliche Amt Goldberg,
die Stadt Lage,
das Domanial-Amt Güstrow,

Digitized by Google

(3) Dem Premier-Lieutenant von Schack ist, Felddienstuntauglichkeits halber der Abschied mit Pension in Gnaden ertheilt,

und

der Second-Lieutenant, Baron von Stenglin, des Grenadier-Garde-Bataillons zum Premier-Lieutenant beim II. Musketier-Bataillon ernannt worden.

Schwerin am 20sten September 1850.

Digitized by Google

II. Abt.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 28. September 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von der Großherzoglichen und mehreren anderen deu
schen Regierungen getroffene Vereinbarung über die Außercoursesetzung von Papiergel
(2) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Aussetzung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkt
in Crivitz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der diesjährigen Herbst-Jahrmärk
in Eldena und Grabow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des unterm 19te
d. M. abgekündigten diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Parchim. (5) Bekanntmachung, be
treffend die Einrichtung einer Cariolpost zwischen Krackow und Serrahn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Digitized by Google

ft, Felddienstuntauglichkeits halber

englin, des Grenadier-Garde-
nsketier-Bataillon ernannt worden.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Bülow.

---

(2) Auf begründet befundenen Antrag des Magistrats zu Crivitz ist der diesjährige dortige Herbst-Jahrmarkt, welcher nach den Kalendern auf

Mittwoch, den 2ten kommenden Monats October,

fallen würde, einstweilen ausgesetzt und wird daher an diesem Tage nicht gehalten werden.

Schwerin am 25sten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Knaudt.

---

(3) Da von der Abhaltung der auf den 1sten und 4ten nächsten Monats an-

aats-Ministerium.
Graf v. Bülow.

gistrats zu Crivitz ist der die-
den Kalendern auf
Monats October,
r an diesem Tage nicht gehalten

isterium des Innern.
Im Auftrage.
Knaudt.

Monats an-

Knaudt.

(5) Vom 1sten October d. J. einschließlich an wird zwischen Krackow und Serrahn eine wöchentlich 4malige Cariolpost mit Personenbeförderung coursiren und zwar in folgender Weise:

aus Krackow: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Nachmittag 2 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Posten von Plau, Waren und Güstrow,

in Serrahn: Nachmittags 3 Uhr 30 Min.;

aus Serrahn: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Vormittag 11 Uhr,

in Krackow: Mittags 12 Uhr, vor Abgang der Posten nach Güstrow, Waren und Plau.

Das Personenporto für die Tour beträgt 6 ßl.

Schwerin am 25sten September 1850.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 5. October 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abkündigung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts i Gadebusch. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Prämien zur Beförderun der Bienenzucht in den Domainen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung de Poststation in Gnoien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da, nach amtlicher Anzeige des Kreisphysikats und der Beamten zu Ga-
debusch, dieselben, so wie viele Bewohner dortiger Stadt und Umgegend von der

dem Schullehrer Schröder zu Spornitz, Amts Neustadt,
dem Altentheiler Ahrens zu Vierhof, Amts Boizenburg,
dem Büdner und Rademacher Ihde zu Hoort, Amts Hagenow,
dem Einwohner Schröder zu Bennin, Amts Boizenburg,

zuerkannt worden.

Die Vorgenannten können solche Prämien bei den ihnen vorgesetzten Aemtern entgegen nehmen.

Schwerin am 25sten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(3) Die für alles Postfuhrwerk in Gnoien bestehende Poststation wird vom

ie:
mts Neustadt,
s Boizenburg,
ort, Amts Hagenow,
nts Boizenburg,

den ihnen vorgesetzten Aemtern

che Kammer.

Wendt.

e Poststation wird vom

in gleicher Eigenschaft zum Amte Grabow versetzt werden.

Schwerin am 27sten September 1850.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, dem Landrentmeist Ahrens den von demselben nachgesuchten Urlaub, vom 15ten k. M. ab, a unbestimmte Zeit zu bewilligen, und den Amtmann Krüger in Warin z Verwaltung des Landrentmeister-Dienstes ad interim zu berufen.

Schwerin am 30sten September 1850.

---

(4) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer Julius Wiechelt a gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, im Amte Schwerin belegen Allodialguts Wendischhof,

und

Digitized by Google

Ausg

I. Abtheilung.

III. Abtheilung.

I. Abtheil

(№ 26.) Fr
M

Ausgegeben Schwerin, Montag den 7. October 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 26. Verordnung wegen Erhebung einer zweifachen außerordentlichen Contribution Monate October 1850. № 27. Verordnung wegen Aufhebung des Reichsgesetzes v 27sten December 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog v Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, au Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

mit Hinderung auf die Vorschrift [illegible] noch besonders erinnert und verpflichtet, bei dem Nachtheile eigenen Haftens die Steuer vor dem etwanigen Umzuge ihrer Dienstleute von diesen wahrzunehmen.

§. 4.

Sämmtliche Colligirungs-Behörden haben sich hiernach genau zu richten, die Erhebung edictmäßig zu beschaffen und die Ablieferung des Erhobenen prompt zu besorgen, auch in letzterer Beziehung die Vorschriften sub 1, 2 und 3 der Verordnung vom 12ten December 1835 pünktlich zu befolgen.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 4ten October 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung

meinen Grundsätze, hiermittelst
Nachtheile eigenen Haftens die
ute von diesen wahrzunehmen.

hiernach genau zu richten, die
rung des Erhobenen prompt zu
ten sub 1, 2 und 3 der Ver-
befolgen.

Schwerin am 4ten October

v. Brock.

Verordnung
wegen
Aufhebung des Reichsgesetzes vom 27sten December 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.

III. Abtheilung.

(1) Nach Aufrückung des Präpositus Zander zu Teterow in die erste Pfar-

Ausgeg

II. Abtheilung. (1
an
Ab
(3
nä
lan
be
III. Abtheilung. D

II. Abtheil

(1) M

Ausgegeben Schwerin, Freitag den 11. October 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Regulativ für die Steuermanns- und Schifferprüfunge an der Navigationsschule in Wustrow auf Fischland. (2) Bekanntmachung, betreffend di Abhaltung des unterm 25sten v. M. einstweilen ausgesetzten Herbst-Jahrmarktes in Crivit (3) Anweisung an sämmtliche Ortsobrigkeiten, den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln bei der i nächster Zeit vorzunehmenden Aufzeichnung der in ihren Compagnie-Bezirken befindlichen beur laubten Landwehr-Soldaten ꝛc. die erforderliche Unterstützung zu gewähren. (4) Bekanntmachung betreffend die Abkündigung der Jahrmärkte in Stadt Malchow, Zarrentin, Dargun und Bellahn

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Digitized by Google

(1) Nachdem im Jahre 1846 zu Wustrow auf Fischland eine Navigations-

(2) Auf weitern Antrag des Magistrats zu Crivitz ist genehmigt, daß der laut Publicandum vom 25sten v. M. einstweilen ausgesetzte dortige Herbst-Jahrmarkt

am Freitag, den 18ten d. M. October,

abgehalten werde.

Schwerin am 5ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

---

(3) Die Feldwebel aller drei Landwehr-Bataillone werden spätestens mit dem Beginne des Novembers d. J. ihre Compagnie-Bezirke von Ort zu Ort begehen, um die in denselben sich aufhaltenden beurlaubten Landwehr-Soldaten und sonstigen Militairs zu controliren und zu verzeichnen.

Damit dies Geschäft mit Erfolg betrieben werden kann, werden sämmtliche Ortsobrigkeiten aufgefordert, bei demselben nicht nur in allen Fällen den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks dadurch mitzuwirken, daß sie den Feldwebeln Listen der beurlaubten Militairs, mit Angabe der Wohnungen, soweit sie dazu im Stande sind, mittheilen und überhaupt über diejenigen Leute, die nach Ausweis der Militairlisten sich in den einzelnen Orten aufhalten sollen, möglichst genaue Auskunft ertheilen.

Schwerin am 7ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(4) Die Jahrmärkte

in der Stadt Malchow am 15ten d. M.,
in Zarrentin am 18ten d. M.,
in Dargun am 23sten d. M., und
in Bellahn am 24sten d. M.

werden auf begründet befundenen Antrag der zuständigen Behörden hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 8ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Die Hülfslehrer Mulsow und Schröder am Taubstummen-Institut in Ludwigslust sind resp. in die dritte und vierte ordentliche Lehrerstelle an demselben befördert, und ist die fünfte Stelle dem Hülfslehrer Schulze übertragen.

Schwerin am 30sten September 1850.

---

(2) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer Carl Max von Behr auf Gentzkow als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, in den Aemtern Goldberg und Lübz belegenen Lehnguts Dieselow c. p. Neuhof,

und

der Forstpracticant Johann Hesse als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, im Amte Ribnitz belegenen Lehnguts Klein-Wehnendorf anerkannt worden.

Schwerin am 2ten October 1850.

---

(3) Die durch die Pensionirung des Stadtgerichts-Protocollisten Martienssen erledigte Stelle eines Actuars beim Stadtgerichte zu Grabow ist dem adjungirten Stadt-Registrator Kaurup daselbst interimistisch übertragen worden.

Schwerin am 4ten October 1850.

Digitized by Google

die S

für

die Steuermanns- und Schifferprüfung

an der Navigationsschule

in Wustrow auf Fischland.

Digitized by Google

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Wustrow auf Fischland eine Navigationsschule von Uns begründet worden ist, deren Unterricht die unentbehrliche theoretische Ausbildung von Steuermännern und Schiffsführern bezweckt, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die bisherigen Prüfungen diesem Unterrichte entsprechend abgehalten werden, und dieserhalb das nachstehend abgedruckte Regulativ abfassen lassen, welchem Wir Unsere landesherrliche Genehmigung und Bestätigung ertheilen, und dessen Nachachtung Wir Allen, die es angeht, anbefehlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung.

Schwerin am 14ten October 1848.

Friedrich Franz.

(L. S.) L. v. Lützow.

Bestätigung

des Regulativs für die Steuermanns- und Schifferprüfungen an der Navigationsschule in Wustrow auf Fischland.

Digitized by Google

Regulativ.

§. 1.

Die Verpflichtung zur Prüfung.

Wer sich die Berechtigung erwerben will, auf einem Mecklenburgischen Schiffe als Steuermann zu fahren oder ein solches als Schiffer (Schiffs-Capitain) zu führen, hat sich einer Prüfung zu unterziehen, welche jährlich einmal in Wustrow auf dem Fischlande von einer dazu ernannten Prüfungs-Commission, bestehend aus einem Beamten des Amts Ribnitz, dem Professor der Mathematik an der Universität Rostock, dem ersten Lehrer an der Navigationsschule und zweien Schifferältesten, abgehalten wird.

§. 2.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Anmeldung sowohl zur Steuermanns-, als auch zur Schifferprüfung geschieht schriftlich bei dem ersten Lehrer an der Navigationsschule in Wustrow.

§. 3.

Zeugnisse über den Lebenswandel.

Der schriftlichen Meldung hat Jeder vollgültige Zeugnisse über seine Aufführung anzuschließen.

Siehe Schema Anlage I. und II.

§. 4.

Besondere Zeugnisse des Matrosen.

Wer sich zur Steuermannsprüfung meldet, muß nachweisen, daß er

1) nicht unter 20 Jahr alt sei,
2) mindestens fünf Fahrtsjahre, jedes zu neun Monaten gerechnet, zur See gefahren habe und darunter zwei Jahre als vollbefahrener Matrose.

Digitized by Google

I. Arithmetik.

1) Die vier Species mit Decimalbrüchen.
2) Proportionen.
3) Von den Potenzen.
4) Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel.
5) Von den Logarithmen.
6) die algebraischen Rechnungen bis zu den Gleichungen vom ersten Grade einschließlich.

II. Geometrie.

Die wichtigsten Sätze der ebenen und körperlichen Geometrie, insbesondere diejenigen, welche in der Nautik ihre Anwendung finden, namentlich die Berechnung von Flächen und einfachen Körpern.

III. Trigonometrie.

1) Kenntniß der trigonometrischen Linien, Funktionen, Tafeln, Berechnung

der Schifferprüfung.

ichungen vom ersten Grade

n Geometrie, insbesondere
en, namentlich die Berech-

Tafeln. Berechnung

und Praxis).

8) Astronomische Vorkenntnisse. Bewegung der Erde um die Sonne, Zeiteintheilungen, Fixsterne, Planeten.

9) Einrichtung, Berichtigung und Gebrauch des Oktanten und Sextanten.

10) Kenntniß der Refraction (Barometer und Thermometer), Kimmtiefe, Parallaxe und Halbmesser.

11) Kenntniß der Einrichtung und Gebrauch der Ephemeriden.

12) Die Culminationszeit der Gestirne sowohl ungefähr, als genau, ihren Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge, wie hoch sie über den Horizont kommen, zu bestimmen. Bestimmung der schnellsten Höhenänderung.

13) Beobachtung und Berechnung der Breite:
   a. Durch Meridian-Höhen von Sonne, Mond, Sternen und Planeten.
   b. Durch zwei Höhen der Sonne mit und ohne Platz-Veränderung.
   c. Durch eine Höhe nicht weit vom Meridian mit dem einige Stunden vorher oder nachher gefundenen Uhrfehler, oder durch Culminations-Secunden.
   d. Durch Polarsterns-Höhen zu jeder Zeit, wenn derselbe beobachtet werden

Digitized by Google

§. 7.

Besondere Gegenstände der Schifferprüfung.

In der Schifferprüfung wird rücksichtlich der in §. 6 aus der Navigation (Nautik) aufgenommenen Gegenstände eine größere Gründlichkeit und Festigkeit, und außerdem noch gefordert, daß der Schiffer

1) ein neues Schiff zu takeln, die Länge und Dicke des Tauwerkes nach einem Takel-Risse zu bestimmen verstehe.
2) Genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblick, wenn er Fracht schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders bei Haverei, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat.
3) Kenntniß aller die Führung einer Schiffsrechnung betreffenden Geld- und Wechselgeschäfte.
4) Gehörige Kunde der nautischen Geographie (Passatwinde, Meeresströmung).

chifferprüfung.

in §. 6 aus der Navigation
ere Gründlichkeit und Festigkeit,

und Dicke des Tauwerkes nach

n Augenblick, wenn er Fracht
besonders bei Havarei, bis zu
Bestimmung erreicht und die

rechnung betreffenden Geld- und

raphie (Passatwinde, Meeres-

die Examinanden sich nicht einander helfen.

Sollte sich Jemand auf unerlaubtem Wege Hülfsmittel verschaffen, so wird er zurückgewiesen und darf sich erst nach Verlauf von einem Jahre auf's neu zur Prüfung melden.

§. 11.

Fortsetzung.

Die geschlossenen Prüfungshefte nimmt der erste Navigationslehrer an sich und beurtheilt die Arbeiten in schriftlichen Randbemerkungen, worauf er sie den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zur weiteren Beurtheilung übergiebt.

§. 12.

Die mündliche Prüfung.

Zur Abhaltung der mündlichen Prüfung versammelt sich die ganze Commission. Vor dem Beginn derselben werden die schriftlichen Arbeiten insofern beurtheilt, ob der Examinand zur mündlichen Prüfung zugelassen werden solle oder nicht.

Zeugniß ausgestellt, in welchem durch die Ausdrücke:

genügend,
gut,
sehr gut,

der Grad ihrer dargelegten Kenntnisse bezeichnet wird.

§. 16.

Fortsetzung.

Bei Empfang der von der Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse ist an die Navigationsschulcasse zu entrichten:

1) für die Steuermannsprüfung . . . . . 7 Thlr.
2) für die Schifferprüfung . . . . . 9 „ 16 Sl.

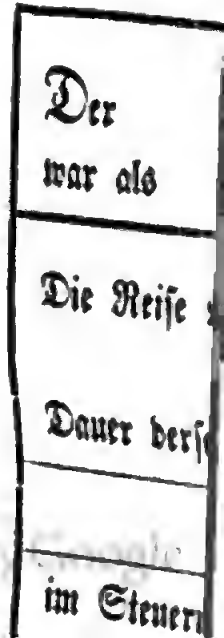

ng bestanden haben, ...
cke:

wird.

nission ausgestellten Zeugnisse ist

. . . . . 7 Thlr.
. . . . . 9 „ 16 fl.

Der war als	auf dem Schiffe	
Die Reise von Dauer derselben	Monat	Tage
Er zeigte sich		Bemerkung.
im Steuern		
Matrosen-Arbeit		

Digitized by Google

Der
war als Steuermann auf dem Schiffe

Die Reise von

Dauer derselben Monat Tage

Er zeigte sich	Bemerkung.
als Seemann	

Rhdr.

zu

Reise

gesteuert	Abtr.	misw. Cours	Dist.	Ortsbesti

Digitized by Google

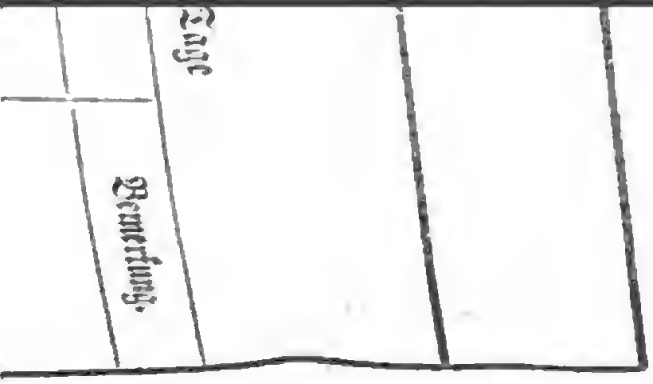

Rhdr.
{ zu

Reise vo

gesteuert	Abtr.	misw. Cours	Dist.	Ortsbestim

Ausgege

I. Abtheilung.	
II. Abtheilung.	
III. Abtheilung.	

I. Abtheil

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 19. October 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 28. Bestätigung der Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft des Stargardischen Kreises.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Stellung des Aichungs- und Wardirungs-Amtes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Publication amtlicher Bekanntmachungen durch die Mecklenburgische Zeitung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung des diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Röbel.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 28.) Bestätigung der Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft des Stargardischen Kreises, vom 28sten September 1850,

befindet sich hieneben in der Beilage.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Großherzogliche Münze aufgehoben worden, wird das mit derselben nach dem Publicandum vom 11ten August 1834 verbunden gewesene Aichungs- und Wardirungs-Amt künftig als eine selbstständige Stelle fortbestehen.

Dies Amt ist dem Premier-Lieutenant Vogler hieselbst übertragen worden, der dasselbe von Michaelis d. J. an neben seinen militairischen Functionen verwalten wird.

Schwerin am 23sten September 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(2) Nachdem mit dem 1sten d. M. das Verhältniß aufgehört hat, in Folge dessen die für das Regierungsblatt bestimmten amtlichen Bekanntmachungen auch in die Mecklenburgische Zeitung einzurücken waren, werden dieselben fortan ausschließlich in das Regierungsblatt aufgenommen werden.

Schwerin am 9ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Graf v. Bülow.

---

(3) Die stadtbeschlußmäßig, bei noch nicht erloschener Cholera-Epidemie in der entferntern Umgegend, vom Magistrat zu Röbel beantragte Aussetzung des nahe bevorstehenden dortigen Herbst-Jahrmarkts ist genehmigt und wird demnach hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den Kalendern auf

Dienstag, den 29sten d. M. October, fallende Herbst-Jahrmarkt zu Röbel

erst

am Dienstag, den 19ten November, Tags zuvor aber wie gewöhnlich der Viehmarkt

gehalten werden soll.

Schwerin am 16ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Vom Justiz-Ministerium ist der Gutsbesitzer August Friedrich Oswald von Fabrice als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Zwiedorf c. p. Friedrichshof, Amts Stavenhagen, heute anerkannt worden.

Schwerin am 7ten October 1850.

---

(2) Der Revisions-Gehülfe Möller hieselbst ist zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements ernannt und bestellet worden.

Schwerin am 10ten October 1850.

---

(3) Statt des weiter beförderten Amts-Protocollisten Dieckell zu Grabow ist der bisherige Amtsdiätar Dabelstein daselbst wiederum zum Protocollisten beim dortigen Amte angestellt worden.

Schwerin am 10ten October 1850.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 46. des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1850.)

Bestätigung

der

Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft

der

Ritterschaft des Stargardischen Kreises,

vom

28sten September 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung gegen Jedermann, daß Wir auf den Antrag der Ritterschaft des Stargardischen Kreises die Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft derselben, so wie solche mit der Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz d. d. 31sten Juli 1836 und mit den späteren Zusätzen in den Beilagen I. und II. hieneben geheftet sind, ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses landesherrlich bestätigt haben, dergestalt und also, daß dieselben auch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Gültigkeit haben, und daß insbesondere diejenigen Gelder, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft zur Ersetzung der Brandschäden und **ad necessaria** der Societät zu erlegen gewesen, aber rückständig geblieben sind, mit den **oneribus publicis** gleiche Priorität haben, und alle Gerichte Unseres Großherzogthums verpflichtet sein sollen, wegen dieser Gelder jedesmal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft, ohne Gestattung eines Processes, die Execution gegen die Restanten zu erkennen.

Im Uebrigen Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch an allen andern Herrlich- und Ge-

Digitized by Google

rechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinen wohlerworbenen Rechten ganz unabbrüchig und unschädlich.

Wir befehlen allen Gerichten Unseres Großherzogthums, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 28sten September 1850.

Friedrich Franz.

(L. S.) Graf v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung der Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft des Stargardischen Kreises.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: Nachdem Uns Unsere getreue Ritterschaft Unsers hiesigen Herzogthums allerunterthänigst vorgetragen, wie das Institut ihrer Brandversicherungs-Gesellschaft seit der im Jahre 1820 erfolgten Umarbeitung und Bestätigung der Statuten derselben sich zwar fortwährend wohlthätig erwiesen, jedoch die Vereinbarung selbst verschiedene Nachträge erhalten, und im Laufe der Zeit sich als angemessen, und in einigen Beziehungen selbst als nothwendig ergeben habe, die mancherlei Nachträge, so weit deren Beibehaltung auch ferner als zweckmäßig sich darstelle, an den gehörigen Stellen einzuschalten, und überhaupt die ganzen Statuten einer sorgfältigen Revision und Prüfung, auch, wo es erforderlich, einer Emendation zu unterwerfen, und diesemnach Uns zugleich Unsere getreue Ritterschaft allersubmissest gebeten, Wir geruheten nunmehr, nicht allein die Uns eingereichten neuen Statuten ihrer Brandversicherungs-Gesellschaft Landesherrlich für Unser hiesiges Herzogthum und für Unser Fürstenthum Ratzeburg allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen, sondern auch, wie bereits ehedem geschehen, den Geldern der Gesellschaft gleiche Priorität mit den oneribus publicis beizulegen; so haben Wir, in Betracht der bisher bewährten Nützlichkeit und Wohlthätigkeit des seit fast siebenzig Jahren bestehenden Instituts, so wie in der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der vereinbarten neuen Statuten, kein Bedenken gefunden, dem Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft in Gnaden Statt zu geben.

Genehmigen, confirmiren und bestätigen demnach die von Unserer getreuen Ritterschaft allerunterthänigst eingereichte, nach davon bei den Acten Unserer Landes-Regierung zurückbehaltener beglaubigter Abschrift, hier beigefügte, aus IX. (neun) Paragraphen bestehende Vereinbarungs-Acte der Ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft Stargardischen Kreises,

Digitized by Google

nebst der Anlage A. der gedachten Acte, in allen ihren Punkten und Clauseln aus Landesherrlicher Macht und Gewalt für Unser hiesiges Herzogthum und für Unser Fürstenthum Ratzeburg, wie solches zu Recht am bündigsten und kräftigsten geschehen kann und mag, hiermit und kraft dieses, also und dergestalt, daß dieselbe mit den darin enthaltenen neuen Statuten, nebst der Anlage A., vom 31sten Januar 1837 an in Kraft und Wirksamkeit treten soll; jedoch Alles Uns, Unsern Landesherrlichen Rechten, auch sonst Jedermänniglich an seinen erweislichen Rechten unschädlich und ohne Nachtheil.

Zugleich setzen und verordnen Wir hiermit: daß diejenigen Gelder, welche von den, dieser Brandversicherungs-Gesellschaft beigetretenen Personen zur Ersetzung der Brand-Schäden, imgleichen ad necessaria der Societät, nach dem Fuße der Einschreibung der Gebäude, zu erlegen und rückständig sind, den oneribus publicis gleich geachtet und mit selbigen gleiche Priorität haben, auch bei entstehenden Concursen sowol die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses repartirt werdenden Beiträge, ohne Abwartung der Prioritäts-Urtel, sofort ex massa bezahlt und in Rechnung gebracht werden sollen. Wie Wir denn auch auf gleichfallsiges allerunterthänigstes Anhalten an Unsre Justiz-Canzley sowol, als an alle übrigen Gerichte Unsers hiesigen Herzogthums und Unsers Fürstenthums Ratzeburg verfügt haben, daß dieselben jedesmal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft, ohne Gestattung eines Processes, die Execution gegen die Restanten der Beitrag-Gelder erkennen sollen, jedoch der weiteren Ausführung der allenfallsigen Beschwerden in separato vorbehältlich.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz, den 31sten Juli 1836.

Georg, G. H. v. M.

(L. S.) v. Oertzen.

Landesherrliche Bestätigung
der
neuen Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises.

Neue Statuten

der

Brandversicherungs-Gesellschaft

der

Ritterschaft Stargardischen Kreises.

Nachdem die Ritterschaft des Stargardischen Kreises, bereits am 12ten September 1766, unter landesherrlicher Genehmigung eine Brandversicherungs-Gesellschaft errichtet hat, um, durch gemeinschaftliche Uebertragung, den Schaden, welchen Feuersbrünste auf dem platten Lande verursachen können, für die Beschädigten zu erleichtern, und die großen Nachtheile, welche für die Vermögensverhältnisse der Einzelnen daraus entstehen können, abzuwenden; nachdem ferner zu den damals entworfenen Statuten, in Folge der Lehren der Erfahrung, späterhin durch die Beschlüsse der Stargardischen Ritterschaft noch Zusätze und Erläuterungen gemacht worden, so hat dieselbe eine Umarbeitung der Statuten mittelst Zusammenstellung der alten Statuten und der durch neuere Beschlüsse getroffenen Bestimmungen für nützlich und nothwendig erachtet.

Da die Ritterschaft des Stargardischen Kreises die Brandversicherungs-Gesellschaft ursprünglich blos für die zum ritterschaftlichen Catastro gehörenden Güter dieses Kreises gestiftet, und die Aufnahme anderer Gebäude erst späterhin aus gefälligen Rücksichten zugestanden hat, so behält es nach wie vor dabei sein Bewenden, daß die gedachte Ritterschaft ermächtiget ist, die Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten zu leiten, die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen, über die Aufnahme oder Zurückweisung anderer die Versicherung ihrer Gebäude nachsuchenden Personen in Gemäßheit der Statuten zu entscheiden, die Rechnungen aufzunehmen u. s. w. Minder nicht sind auch künftighin alle übrigen Mitglieder der Gesellschaft an die Beschlüsse dieser Ritterschaft gebunden, und die Gesellschaft behält auch ferner den Namen:

Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises.

Digitized by Google

§. I.

Gegenstände der Versicherung.

In der Brandversicherungs-Gesellschaft können versichert werden:

a. die der Gutsherrschaft gehörenden Gebäude in den zum ritterschaftlichen Cataster steuernden ritterschaftlichen, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern in Mecklenburg;

b. die der Landesherrschaft gehörenden Gebäude in den Mecklenburg-Strelitzschen Domainen, so wie im Fürstenthum Ratzeburg;

c. die im Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Antheile und im Fürstenthum Ratzeburg auf dem platten Lande belegenen, kleinen Eigenthümern oder Erbpächtern gehörenden Gebäude, ebenso wie die Gebäude der im Fürstenthum Ratzeburg belegenen Güter;

d. die in der Residenzstadt Neustrelitz belegenen Gebäude;

e. die Gebäude in Mirow, so wie die auf größeren Gehöften oder in Dörfern belegenen Gebäude kleiner Eigenthümer oder Erbpächter im Schwerinschen Landes-Antheile, diese alle jedoch nur nach vorgängiger Prüfung der Verhältnisse und specieller Autorisation durch einen Beschluß der Stargardischen Ritterschaft;

f. aus besonderer Berücksichtigung, die von den Bürgemeistern der sieben Landstädte im Mecklenburg-Strelitzschen und von dem Consulenten und von dem Berechner der Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft selbst bewohnten Häuser mit ihren Hintergebäuden.

In Betreff der Gebäude, welche gegenwärtig noch versichert sind, obgleich sie unter den vorstehenden Bestimmungen nicht mit begriffen, mithin für die Zukunft nicht aufnahmefähig sind, wird festgesetzt, daß sie zwar, so lange sie noch Eigenthum der jetzigen Besitzer sind, wie bisher versichert bleiben sollen, daß aber mit dem Uebergange derselben an einen Anderen diese Versicherung nur bis zum Ende des Rechnungsjahrs fortdauern und dann von selbst aufhören soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Versicherung sich bloß auf die Gebäude selbst, keineswegs aber auf die darin enthaltenen Mobilien, Vieh oder Getreide ꝛc. erstreckt und daß daher bei der Taxe und Einsetzung keine Rücksicht darauf genommen werden darf.

§. II.

Ausnahmen.

Es werden nicht versichert: alle Gebäude, welche in einer anderen Brand-Assecuranz-Gesellschaft versichert sind, oder deren Besitzer andere in demselben Dorfe belegene Gebäude, deren Aufnahme durch die Statuten gestattet ist, anderweitig assecurirt hat. Ferner diejenigen, welche wegen besonderer Umstände einer Feuersgefahr vorzüglich ausgesetzt sind. Dahin gehören:

a. alle

Digitized by Google

a. alle Gebäude, worin ein feuergefährliches Geschäft betrieben wird, als Glas-, Schmelz- und Eisenhütten, Ziegel-, Kalk- und Theer-Oefen, Pulvermühlen und dergl.;
b. alle Gebäude, welche nicht mindestens 200 Fuß von den eben genannten entfernt liegen;
c. alle Gebäude, welche besonders feuergefährlich gebauet sind.

Für alle solche hiernach nicht versicherungsfähige Gebäude erhält der Versichernde keine Entschädigung, selbst dann nicht, wenn diese Nicht-Versicherungsfähigkeit auch erst nach der geschehenen Versicherung eingetreten sein sollte.

Beiträge, welche für solche nicht versicherungsfähige Gebäude entrichtet worden sind, können nicht als indebite gezahlt zurückgefordert werden.

Wohnhäuser ohne Schornsteine oder mit hölzernen Schornsteinen sollen nicht mehr aufgenommen werden. Sind dergleichen jedoch zur Zeit versichert, so soll diese Versicherung zwar noch einstweilen, aber nur spätestens bis zum 30sten Januar 1846 fortdauern, und haben die Besitzer solcher Gebäude innerhalb eines Jahres nach Publication dieser Statuten die Anzeige davon bei dem Berechner zu machen, widrigenfalls diese, immer doch feuergefährlichen, Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. III.

Verpflichtungen derer, welche der Gesellschaft beitreten wollen.

Wer seine Gebäude in der Brandversicherungs-Gesellschaft assecuriren will, ist verpflichtet, seinem desfallsigen, an den Bevollmächtigten der Societät zu richtenden Antrage, in duplo und durch seines Namens Unterschrift beglaubigt, beizufügen:

1. einen Situations-Plan, auf welchem die Gebäude, welche wirklich bereits vorhanden sind, nach ihrer Lage genau aufgezeichnet und mit Nummern versehen sind, so wie
2. eine Specification, auf welcher die Gebäude bestimmt nach ihren Nummern angegeben und die Summen, auf welche solche assecurirt werden sollen, für jedes besonders aufgeführt sind. Diese Summe muß in Golde in Thalern angesetzt und mit 25 theilbar sein. Sollte Jemand, wie es gestattet wird, die massiven Wände oder Keller von der Versicherung ausnehmen wollen, so muß dies gleichfalls auf dieser Specification bestimmt angemerkt werden.

Obgleich es einem Jeden freisteht, die Versicherungssumme nach eigenem Gefallen zu bestimmen, so darf doch dabei so wenig auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, als auf andere besondere Verhältnisse Rücksicht genommen und auf keinen Fall über den wahren Werth der Gebäude hinausgegangen werden.

Digitized by Google

Eine Bockwindmühle darf nicht über 1000 Rthlr., eine holländische Windmühle nicht über 4000 Rthlr. versichert werden.

Bei der Versicherung der Gebäude kleiner Eigenthümer oder Erbpächter auf dem platten Lande, so wie der Wassermühlen, normiren die nachstehenden Bestimmungen und sind außerdem obrigkeitliche Zeugnisse darüber beizubringen, daß die Versicherungssumme den wahren Werth nicht übersteigt.

a. Bei gewöhnlichen Bauerhäusern, Katenwohnungen und den ähnlichen Gebäuden wird der Rheinländische Quadratfuß der Grundfläche nicht höher, als zu 16 ßl. Gold angenommen.

b. Scheunen, Ställe und ähnliche Gebäude werden nicht höher, als zu 12 ßl. Gold pr. Rheinl. Quadratfuß der Grundfläche versichert.

c. Sind in den ad a. gedachten Häusern auch Ställe befindlich, welche, ohne besondere Abseiten zu bilden, mit unter dem Dache desselben sind, so ist dafür nichts abzurechnen.

d. Wenn die Häuser der Müller oder anderer Eigenthümer durch ihren innern Ausbau bedeutend kostbarer, als die gewöhnlichen vorbenannten (Bauer- oder Katen-) Wohnungen, aufgeführt sein sollten und dieses vor der Aufnahme gehörig nachgewiesen wird, so können solche um 4 ßl. pro []Fuß höher, also zu 20 ßl. pro []Fuß versichert werden.

e. Es ist gestattet, daß massive Gebäude, auch mit Ausnahme der massiven Mauern, so wie die übrigen Gebäude mit Ausnahme der Fundamente und massiven Mauern zu der vorgenannten Taxe versichert werden dürfen.

f. Bei zweistöckigen Gebäuden kann die Taxsumme um ein Viertheil erhöhet werden.

g. Wenn die nach dem Quadrat-Inhalte berechnete Taxsumme nicht mit 25 Rthlrn. aufgehet, so ist selbige, wenn die Differenz über 12½ Rthlr. beträgt, immer zu vollen 25 Rthlrn. zu rechnen.

h. Was die Mühlen anbetrifft, so soll ein einfacher Mahlgang nicht über 300 Rthlr. Gold, ein Mahlgang, durch welchen, vermittelst eines Vorgeleges, durch ein Rad zwei Mühlensteine in Bewegung gesetzt werden, nicht über 500 Rthlr. versichert werden.

Die Gesellschaft behält es sich jedoch im Allgemeinen vor, nach ihrem Gutbefinden in den Fällen, wo sie eine zu hohe Schätzung der einzusetzenden Gebäude vermuthet, deshalb eine Untersuchung zu veranlassen. Hierzu wird sie einen Bevollmächtigten ernennen, der mit Zuziehung, nöthigenfalls zu beeidigender, Sachverständiger die Prüfung der Taxen bewerkstelliget; und derjenige, dem auf diesem Wege die Ueberschätzung seiner Gebäude bewiesen wird, ist zur Erstattung der durch diese Revision erwachsenen Kosten verpflichtet.

Ist gegen die Taxe der zu versichernden Gebäude und die Aufnahme selbst statutenmäßig nichts zu erinnern, so wird, zur Bezeugung der geschehenen Auf-

Digitized by Google

nahme, ein Exemplar des Situations-Planes von dem Bevollmächtigten der Societät und dem Kassenberechner unterschrieben und mit dem Siegel der Societät bedruckt und unter gleicher Beglaubigung der Assecurations-Schein unter das eine Exemplar der Tax-Specification gesetzt, diese Documente aber möglichst bald dem Versichernden zugestellt.

Bei dem Eintritt in die Gesellschaft muß von jedem Hundert Thaler der zu versichernden Summe ein Schilling zu den Administrationskosten eingezahlt werden.

§. IV.

Anfang der Versicherung.

Die Versicherung beginnt sobald der Assecurationsschein unterschrieben und besiegelt ist.

Der Eintritt in diese Gesellschaft kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen; jedoch ist der Eintretende verpflichtet, zu allen noch nicht repartirten Brandschäden seinen Beitrag zu leisten.

§. V.

Beiträge.

Sobald ein bedeutender Brandschaden vorgefallen ist, beschließt die Ritterschaft Stargardischen Kreises auf einem Convente die Aufbringung der Entschädigungssumme, und zwar wird bestimmt, wie viel von jedem 100 Rthlr. der versicherten Summe beigetragen werden müsse. Diese Beiträge müssen prompt und unweigerlich, auch kostenfrei an den Berechner der Casse spätestens sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Repartition berichtiget werden, widrigenfalls die Vollstreckung der gestracktesten Execution nachgesucht wird. Die Societät ist berechtigt, bei dieser Beitreibung nach ihrer Wahl, sich entweder an die versicherten Gebäude des Säumigen, es mögen dieselben nach der Einschreibung, auf welche Art sie wollen, an andere Besitzer gekommen sein, oder an das sonstige Vermögen desselben und seiner Erben zu halten.

§. VI.

Rechte der Mitglieder und Verpflichtung derselben gegen die Gesellschaft.

Dem Versichernden wird nach Verhältniß der von ihm versicherten Summe, der Schade, welchen ein versichertes Gebäude durch Feuer oder in Veranlassung einer Feuersbrunst bei Löschung und Hemmung derselben, durch Niederreißen, Spritzen oder sonst erleidet, ersetzt, wenn nicht das Feuer durch böswilliges Verschulden des Eigenthümers veranlaßt ist.

Für den Schaden, den ein nicht zündender Blitz verursacht, findet kein Ersatz Statt.

Digitized by Google

Wenn sich keine Indicien von einem böslichen Verschulden des Eigenthümers ergeben, so erfolgt der Schadenersatz, wenn die Casse es gestattet, innerhalb drei Wochen, nachdem die Taxe desselben auf gehörige Weise aufgenommen ist, und die darüber geführten vorschriftsmäßigen Aestimations-Protocolle dem Bevollmächtigten der Societät vorgelegt worden sind. Ist die Summe bedeutender, so hat der Bevollmächtigte sofort einen ritterschaftlichen Convent zu veranlassen, auf welchem der Schaden repartirt werden muß, und soll diese Repartition auf jeden Fall spätestens 4 Wochen nach Einreichung der statutenmäßig abgefaßten Aestimations-Protocolle erfolgen.

Um jedoch zu verhüten, daß das Institut nicht durch zu große oder zu kostbare, schnell auf einander folgende Brandschäden und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit der Aufbringung von Beiträgen, die über die temporairen Kräfte der Societäts-Mitglieder hinausgehen, entweder um seinen Credit gebracht oder gänzlich gesprengt werde, wird das Maximum, über welches die jährlich zu repartirende Entschädigungs-Summe nicht hinausgehen darf, zu einem Procent der beim Anfang des Rechnungsjahres eingetragenen Versicherungssumme bestimmt. Ist der Belauf der erforderlichen Entschädigungssumme größer in einem Jahre, so wird die Bezahlung des Ueberschusses bis zum nächsten Jahre hinaus verschoben.

Dagegen sollen wenigstens in jedem Jahre 4 Schillinge von hundert Thalern repartirt werden, ohne daß ein Austretender berechtigt sein soll, von dem hierdurch etwa gebildeten Fonds eine Rückzahlung zu erlangen. Dieser Fonds dient dazu, um die Beiträge späterer Jahre bis auf 4 Schillinge herabzubringen.

Jedes Hauptgut muß 2 Feuerküfen, 2 Feuerleitern, 4 Feuerhaken und 12 Feuereimer, alles in tüchtigem und brauchbarem Stande halten; jedes kleinere Gehöft 2 Feuereimer, jedes Haus in den Städten 1 Feuereimer.

§. VII.

Verfahren bei erlittenem Brandschaden.

Ist ein Brand entstanden, so muß der Eigenthümer, dem dieser Unfall begegnet,

1. bei Verlust des zu gewärtigenden Schadenersatzes alles ihm nur Mögliche, was zur Dämpfung der Flammen abzielt, eben so anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu erwarten hätte;
2. demnächst in den ersten 24 Stunden, nachdem das Feuer gelöscht worden ist, den Cassenberechner der Societät von dem Schaden, mit ungefährer Angabe der Größe desselben, benachrichtigen;
3. hierauf die Taration des erlittenen Schadens veranlassen, und zwar muß dieselbe vorgenommen werden, bevor die Brandstelle aufgeräumt worden ist.

Die Taxe muß, wenn der Schaden ein im Stargardischen Kreise belegenes Gebäude getroffen hat, von zwei zum Corps der Ritterschaft des Stargardischen

Digitized by Google

Kreises gehörenden Societäts-Mitgliedern aufgenommen werden. Liegt das beschädigte Gebäude im Amte Mirow, im Fürstenthume Ratzeburg, oder im Mecklenburgischen oder Wendischen Kreise, so können auch die in diesen Kreisen wohnenden, zur Ritterschaft gehörenden Societäts-Mitglieder, so wie die im Ratzeburgischen wohnenden Gutsbesitzer zu Taratoren gewählt werden; wohnen aber in einem Umkreise von drei Meilen keine solche, so eignen auch andere Mitglieder des Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft sich dazu, doch müssen diese dann einen eidlichen Revers darüber ausstellen, daß sie die Taration des Brandschadens nach ihrer besten Ueberzeugung und nach Vorschrift der Statuten beschafft hätten.

Diese Taratoren haben demnächst die nöthigen Werkleute, namentlich einen Zimmermeister und einen Maurermeister zu adhibiren, und sind diese Handwerker jedesmal gehörig vorher zu vereiden, insofern solche nicht bereits als Amtshandwerker vereidet sind.

Die Taratoren besichtigen nun die Brandstelle und überzeugen sich davon: ob das abgebrannte Gebäude wirklich und zu welcher Summe solches versichert sei, ferner, ob dasselbe ganz oder zum Theil abgebrannt sei? sie untersuchen die Größe des Schadens, sie berücksichtigen dabei eben so wenig den Werth, welchen der verbrannte, niedergerissene oder eingespritzte Theil des Gebäudes etwa wirklich hat, als die zur Wiederherstellung nöthigen Kosten, sondern sie tariren den Schaden nach dem Verhältnisse zu dem unbeschädigt oder brauchbar gebliebenen Theile des Gebäudes, wobei sie nach ihrem Ermessen das Erachten der Handwerker zu fordern haben. Sie erklären mithin, daß der Schaden als total zu betrachten sei, oder zur Hälfte, oder zum Viertheil, oder zu einer andern Quote das Gebäude getroffen habe, also auch nach diesem Verhältniß zu der versicherten Summe zu ersetzen sei; auf die etwa geretteten Materialien, wozu jedoch gerettetes Metall, welches mehr als 10 Rthlr. werth ist, nicht gerechnet wird, bringen sie bei einem totalen Brandschaden nichts in Abzug, indem diese für die Kosten der Aufräumung des Schutts gerechnet werden sollen.

Die Taratoren haben demnächst zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, ob auch einer der im §. II. gedachten Fälle vorhanden gewesen, ob zur Löschung des Feuers das Nöthige geschehen, und ob die erforderlichen Löschgeräthschaften in brauchbarem Stande gewesen und zur Löschung des Feuers gehörig benutzt worden; sie müssen deshalb, wenn die Ursache nicht klar vor Augen liegt, diejenigen Personen, von denen sie glauben, Aufschlüsse erhalten zu können, vorläufig vernehmen. Der Beschädigte selbst oder dessen Stellvertreter hat dem Aestimations-Protocolle einen eidlichen Revers beizufügen: „daß er von der Entstehung des Feuers nichts, oder doch nicht mehr wisse, als bereits in das Aestimations-Protocoll aufgenommen ist"; überdies aber muß, wenn die Taratoren oder späterhin der Bevollmächtigte der Societät, nach eingeholtem Gutachten des

Digitized by Google

Consulenten, es für nöthig halten, eine förmliche gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers veranlaßt werden. Die zu vergütenden Taxationskosten beschränken sich auf 2 Thlr. 24 ßl. Gold für den Protocollführer und auf 1 Thlr. Gold für jeden der adhibirten Werkleute pro Tag.

Außerdem soll demjenigen, welcher zuerst bei dem Brande eines versicherten Gebäudes mit einer gehörigen, in brauchbarem Stande befindlichen vierräderigen Feuerspritze erscheinen wird, wenn von dieser Feuerspritze wirklich bei der Löschung des Feuers Gebrauch gemacht worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Spritze einem Mitgliede der Gesellschaft, oder einem Dritten gehöre, eine Prämie von 10 Thlrn. Gold ausgezahlt werden, und ebenso unter denselben Bedingungen der zweiten Spritze 5 Thlr. Gold. Auf diese Prämie aber sollen die Eigenthümer der Spritze desjenigen Orts, worin das Feuer statt gehabt, keinen Anspruch haben.

Das von den Taratoren aufgenommene Aestimations-Protocoll muß von dem Beschädigten spätestens 6 Wochen nach dem erlittenen Brandschaden dem Berechner der Societät, bei Verlust der Ersatzsumme, eingereicht werden. Die Aestimations-Protocolle sind nach dem in der Anlage A. enthaltenen Schema zu fassen.

§. VIII.

Verwaltung des Instituts.

Die Ritterschaft des Stargardischen Kreises erwählt eines ihrer Mitglieder zum Bevollmächtigten der Societät. Dieser hat die Direction aller Societäts-Angelegenheiten, muß über die getreue Beobachtung der Statuten wachen, namentlich über die gehörige Führung der Rechnungen und Lagebücher. Er hat allenthalben das Interesse der Societät wahrzunehmen, und daher vorzugsweise darauf zu achten, ob auch Gebäude zu hoch eingesetzt werden, oder ob Gebäude, die statutenmäßig nicht mehr versichert werden sollen, noch versichert sind, und dann dafür zu sorgen, daß sie respective gestrichen oder gekündigt werden. Nur auf seine Anweisung darf der Berechner Zahlungen leisten. Alle Aestimations-Protocolle müssen von ihm geprüft werden, und alle Policen muß er unterzeichnen.

Der Bevollmächtigte muß von den wichtigeren Vorfällen von Zeit zu Zeit, immer aber zum ersten März, der Stargardischen Ritterschaft auf ihren Conventen Bericht abstatten, zweifelhafte Fälle derselben zur Entscheidung vorlegen, und, wenn Rapartitionen nöthig sind, tempestive die Abhaltung eines desfallsigen Convents veranlassen.

Die Stargardische Ritterschaft erwählt ferner einen Consulenten und einen Cassen-Berechner und Secretair. Ersterer muß ein Rechtsgelehrter sein, und muß allemal, wenn der Bevollmächtigte ihn dazu auffordert, sein rechtliches Gutachten über zweifelhafte Fälle abgeben, namentlich immer, wenn die Aestimations-Protocolle

Digitized by Google

wegen eines Brandschadens einkommen, solche genau prüfen; auch hat er auf alle Weise für das Interesse des Instituts zu wachen, und dessen Rechte überall in eintretenden Fällen, wie auch besonders bei Liquidations-Terminen wahrzunehmen.

Der Cassen-Berechner und Secretair führt alle Rechnungen, namentlich das Lagebuch, in welchem sämmtliche versicherte Gebäude in solle nach den verschiedenen Policen aufgeführt sind; die Berechnung über die Legegelder, welche Nicht-Eingesessene des Stargardischen Kreises und des Fürstenthums Ratzeburg eingezahlet haben; die Berechnung über den Cassen-Fonds der Gesellschaft, und endlich ein allgemeines Cassen-Journal. Alle diese Rechnungen müssen in solcher Ordnung sein, daß sie zu jeder Zeit, wenn die Stargardische Ritterschaft oder auch der Bevollmächtigte es verlangt, abgeschlossen werden können.

Er hat ferner sämmtliche Gelder und Beiträge einzunehmen, und muß, im Fall Beitragspflichtige säumig sein sollten, dem Bevollmächtigten darüber von Zeit zu Zeit Bericht erstatten. Er hat alle Zahlungen zu leisten, jedoch immer nur auf Anweisung des Bevollmächtigten.

Alle Policen und Quittungen über Legegelder werden von ihm ausgestellt, und nächst dem Bevollmächtigten auch von ihm unterschrieben. Eben so quittirt er über alle Beiträge, und ist berechtigt, für jede Beitragsquittung 8 ßl. Gold, so wie beim Eintritt eines Mitgliedes in die Societät 2 Rthlr. 24 ßl. Gold für die Police, für das Document über Erhöhung oder Herabsetzung der Einsatzsumme 1 Rthlr., und für die Umschreibung der Police auf den Namen eines neuen Besitzers der versicherten Gebäude 32 ßl. Gold, als Gebühren zu erheben.

Auch ihm liegt die allgemeine Pflicht ob, nach Kräften für das Beste des Instituts zu sorgen, und daher auf das genaueste über die getreue Befolgung der Statuten zu wachen.

Wegen der in Händen habenden bedeutenden Cassen hat er eine angemessene Caution zu bestellen.

Die Jahres-Rechnung beginnt mit dem 31sten Januar und endigt mit dem 30sten Januar inclus., und sind diesem gemäß alle Rechnungsbücher zu führen.

Im Laufe des Februars sind dann alle Cassen-Abschlüsse und Uebersichten zu formiren und von dem Bevollmächtigten zu revidiren und der zu erwählenden Revisions-Committe vorzulegen. Der Bevollmächtigte hat dann auf dem jedesmal am 1sten März, oder im Fall dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, den Montag darauf anzuberaumenden Convente der versammelten Ritterschaft Stargardischen Kreises die förmliche Rechnung vorzulegen.

Auf diesem Convente sind dann alle Angelegenheiten des Instituts, mit Ausschluß von Abänderungen in den Statuten, als ein für allemal intimirt anzusehen, so daß es keiner besonderen Intimation bedarf, um über hieher gehörende Gegenstände Beschlüsse zu fassen. Etwanige Abänderungen in den Statuten

Digitized by Google

können überall nur auf diesem Convente beschlossen werden; dieselben werden jedoch ausdrücklich intimirt, treten dann aber sogleich in Kraft.

§. IX.

Ende der Versicherung.

Ein Gebäude hört auf versichert zu sein:

1. wenn es überhaupt aufhört zu existiren. Hierher gehört auch der Fall, wenn Jemand etwa ein Gebäude von einer Stelle wegnimmt und es an einer anderen wieder aufbauet. Soll ein solches Gebäude versichert bleiben, so muß die Versetzung desselben dem Bevollmächtigten und dem Berechner angezeigt und die Veränderung auf dem Situationsplane bemerket werden;
2. wenn einer der in §. II. gedachten Fälle eingetreten ist;
3. wenn das Eigenthum desselben durch einen andern Titel, als den der Erbschaft, an einen anderen Besitzer übergegangen ist, und davon nicht innerhalb des laufenden Rechnungsjahrs die gehörige Anzeige gemacht worden, so daß eine Umschreibung der Police erfolgen kann.

   Sind in diesen Fällen Beiträge für ein solchergestalt nicht mehr als versichert anzusehendes Gebäude bezahlt worden, so sollen dieselben doch nicht als indebite gezahlt zurückgefordert werden können, sondern dem Institute verfallen sein;
4. wenn die Versicherung aufgekündigt wird. Dies kann nun geschehen:
   a. durch Kündigung von Seiten der Societät. Diese kann immer nur in Folge eines Beschlusses der Stargardischen Ritterschaft erfolgen, und zwar im Betreff der im Stargardischen Kreise belegenen Gebäude nur, wenn die Beiträge für dasselbe nicht innerhalb sechs Wochen nach geschehener Insinuation der Repartition eingezahlt worden sind, oder wenn die Kündigung per unanimia beschlossen wird.
   b. durch Kündigung des Besitzers.

      Diese steht Jedem zu jeder Zeit frei; doch ist der Kündigende verpflichtet, die Police in Urschrift bei der Kündigung zurückzugeben.

      In beiden Kündigungsfällen bleibt das Gebäude bis zum Schlusse des Rechnungsjahres d. h. bis zum 30sten Januar inclus. versichert, und es müssen mithin auch alle bis dahin repartirte Beiträge von demselben getragen werden.

Was früher von dem Eintritt in die Gesellschaft und hier vom Austritt aus derselben gesagt ist, gilt mutatis mutandis auch von den Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssummen.

Anlage A.

Digitized by Google

Anlage A.

Formular
zu einem Protocolle bei Abschätzung eines Brandschadens.

Verhandelt zu N. N.

in Gegenwart
des Herrn N. N. auf N. und
des Herrn N. N. auf N.

so wie auch
meiner des Unterschriebenen.

Da am . . . . (Benennung des Tages und der Stunde) hieselbst ein Feuer entstanden, und hiervon das (die) . . . . (Benennung der Gebäude) ergriffen worden, so hat der Herr N. N., der durch Vorlegung der ertheilten Police und des Situationsplans das (die) gedachte Gebäude als bei der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises versichert nachgewiesen, die Obengenannten (Angabe, ob sie Societätsmitglieder sind) ersucht, sich hierher zu begeben, den Feuerschaden zu besichtigen und in Gemäßheit der Statuten abzuschätzen.

Dieselben haben in Folge dessen sich heute hieselbst eingefunden; zugleich waren aber auch erschienen der Zimmermeister N. N. aus N. und der Maurermeister N. N. aus N., welche von den Herren Taxatoren eingeladen worden, bei der bevorstehenden Abschätzung auf Erfordern als Sachverständige ihr Erachten abzugeben, und mit denen die gedachten Herren (nach Vollziehung des sub No. . . . . angeschlossenen Eides, da sie keine Societätsmitglieder sind) sich nach der Brandstelle verfügten.

Hier ging aus der angestellten Localuntersuchung zuvörderst hervor, daß von der Brandstätte keine brauchbaren Materialien entfernt und solche nur so weit,

Digitized by Google

als dies zur Hemmung des Feuers nothwendig gewesen, aufgeräumt worden; namentlich fand sich unter den Materialien auch kein Metall (ist aber dieses der Fall, Angabe der Quantität desselben und dessen, was dieserhalb verfügt worden). Demnächst ergab der Augenschein, daß das (die) auf dem mitgetheilten Situationsplane mit der (den) Nummer (Nummern) bezeichnete, zu .... Rthlr. (Angabe der Versicherungssumme) versicherte .... (Benennung des oder der Gebäude) vom Feuer ergriffen worden, und daß dasselbe (dieselben) gänzlich niedergebrannt (oder, wenn das Gebäude nicht völlig vom Feuer zerstört worden, genaue Angabe des Befundes und namentlich dessen nach Fußzahl, was davon stehen geblieben und in welchem Zustande es sich darstellt).

Hierauf überzeugten sich die Herren Taxatoren davon, daß das abgebrannte (beschädigte) Gebäude nach §. II. sub litt. a. b. c. der Statuten versicherungsfähig gewesen, wie sie denn auch die Feuerlöschgeräthschaften sich vorzeigen ließen und fanden, daß dieselben sowohl in brauchbarem Zustande, als auch in der durch die Statuten vorgeschriebenen Art und Zahl, nämlich .... vorhanden waren. Zugleich zogen die Herren Taxatoren darüber Erkundigung ein, was zur Löschung des Feuers geschehen, ob die vorgezeigten Löschgeräthschaften auch schon zur Zeit des Brandes da gewesen und zur Hemmung des Feuers benutzt worden, ob und welche Spritzen von auswärts zur Hülfe gekommen, in welcher Reihenfolge sie angelangt, wie sie beschaffen gewesen und ob von ihnen bei Löschung des Feuers Gebrauch gemacht worden, und gaben auf desfallsiges Befragen an .... (Benennung der Vernommenen und Angabe deren Aussagen).

Zugleich erschien es aber noch nöthig, auch das Erachten der gegenwärtigen Werkleute über den Statt gehabten Brandschaden zu erfordern; die Herren Taxatoren instruirten sie daher, daß sie bei Abgabe desselben ihr Augenmerk nur darauf zu richten hätten,

1. ob das abgebrannte Gebäude ganz vom Feuer vernichtet sei und daher von Grund auf neu gebaut werden müsse, oder bloß eine Reparatur desselben nöthig sei,
2. der wie vielste Theil desselben im letzteren Falle als durch den Brand zerstört zu betrachten,

und ermahnten sie, jenes ihr Gutachten nach ihrem besten Wissen und so, wie sie es vor ihrem Gewissen und nach ihrem geleisteten Amtseide zu verantworten sich getrauten, abzustatten (und ließen zugleich unter Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides den sub No. .... angelegten Eid von ihnen vollziehen), worauf dieselben erklärten, daß ....

(genaue Aufzeichnung des Urtheils der Handwerker, besonders darüber, ob der Brandschaden für total oder nur theilweise zu betrachten, so wie Registrirung der Erwiederungen derselben auf die ihnen etwa von den Herren Taxatoren vorgelegten speciellen Fragen).

(Ist das Erachten der Werkleute nicht verlangt, Angabe, daß dieses nicht nöthig geschienen.)

Digitized by Google

Die Herren Taratoren erachten hierauf nach ihrer besten Ueberzeugung auf den Grund ihres Befundes und des Urtheils der Werkleute (wenn die Herren Taratoren dasselbe erfordert haben und ihm beitreten; ist dieses Letztere nicht der Fall, Angabe der Gründe, aus denen man dasselbe als richtig nicht anerkennen könne), daß der Brandschaden für total (zur Hälfte, zum Viertel, Achtel, Sechszehntheil) zu halten sei, und daß daher die Erstattung der vollen (halben, viertel, achtel, sechszehntel) versicherten Summe dem Brandbeschädigten rechtlich und statutenmäßig gebühre.

Es blieb nunmehr nur noch übrig, Nachforschungen über die Entstehung des Feuers anzustellen und diejenigen Personen zu vernehmen, welche darüber Wissenschaft haben können; es wurden daher vorgefordert:

1. N. N. Derselbe wurde ermahnt, die reine Wahrheit nicht zu verhehlen, so daß er seine Aussagen jederzeit eidlich bekräftigen könne, und deponirte er darauf auf Befragen: —
2. N. N.

(genaue Registrirung der Aussagen der vernommenen Zeugen.)

Nachdem dieses Protocoll von den Herren Taratoren unterzeichnet

N. N. auf N.
N. N. auf N.

(und von den zugezogenen Werkleuten zur Bezeugung der richtigen Aufzeichnung des von ihnen abgegebenen Erachtens unterschrieben)

N. N.
N. N.

auch von dem Herrn N. N. der unter Nr. . . . . anliegende eidliche Revers vorschriftsmäßig ausgestellet worden, ist solches geschlossen.

(L. S.) Unterschrift des Protocollführers.

Formel

für den von den Herren Taratoren abzuleistenden Eid, falls dieselben keine Societätsmitglieder sind.

Wir geloben und schwören, daß wir den allhier in . . . . . entstandenen und uns angewiesenen Schaden, so wie wir ihn finden, und wie er nach unserer Ueberzeugung wirklich ist, angeben, und uns in dieser Angabe durch nichts, es sei Freundschaft oder Feindschaft, habende oder zu hoffende Vortheile, Geschenk oder Gabe, oder wie es sonst immer erdacht werden, oder Namen haben mag,

Digitized by Google

irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach unserm besten Wissen und Gewissen und nach Vorschrift der Statuten die Taxation beschaffen wollen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

N. N. auf N. N. N. auf N.

Formel

für den von den Werkleuten abzuleistenden Eid, falls dieselben nicht schon einen Amtseid geschworen.

Wir schwören, daß wir in dieser Sache, darum wir jetzt erfordert sind, so viel wir aus Erfahrung unserer Profession erlernet, und mit unseren leiblichen Sinnen erkundet, Niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst oder Gaben, noch sonst aus einiger andern Ursache, wie des Menschen Sinn erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie wir die Gestalt der Sache erfinden, die Wahrheit sagen wollen, und daß wir glauben, daß dem also sei, ohne alle Gefährde, als uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

N. N. N. N.

Formular

des eidlichen Reverses des Beschädigten oder dessen Stellvertreters.

Daß das am ..... hieselbst stattgehabte Feuer ohne mein Wissen und Willen entstanden, und daß ich über dessen Entstehung nichts (nicht mehr, als im Aestimations-Protocolle bereits enthalten ist) anzugeben weiß, dieses erkläre ich hiermit, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

N.... am .....

(L. S.)

N. N.

Digitized by Google

I. Beilage

zu den

neuen Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises vom Jahre 1836.

Durch den Conventsbeschluß vom 1sten März 1839 ist der fünfte Absatz des §. III. der Statuten auf nachfolgende Weise abgeändert:

Die Gesellschaft behält es sich aber vor, wenn sich Umstände ergeben, welche eine zu hohe Versicherung vermuthen lassen, jedoch nicht bloß in in dem Falle, wo Gebäude und Mühlen erst versichert werden sollen, sondern auch in dem Falle, da sie schon versichert sind, eine Revision und Abschätzung zu verfügen. Hierüber kann auf geschehene Anzeige des Herrn Bevollmächtigten, ohne vorgängige Intimation, auf jedem ritterschaftlichen Kreisconvente beschlossen werden, und sind bei erfolgter Nachweisung, daß die betreffenden Gebäude oder Mühlen zu hoch eingesetzt oder versichert worden, die Kosten der Revision und Taxation von dem Besitzer zu tragen.

Digitized by Google

II. Beilage

zu den

neuen Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises vom Jahre 1836.

Auf dem Kreisconvente am 1sten März 1842 ist folgende Abänderung des ersten Satzes im §. II. der Statuten beschlossen:

> Es werden nicht versichert alle Gebäude, welche in einer andern Brand-Assecuranz-Gesellschaft versichert sind, so wie alle in oder bei einem Orte — sei dieser ein Dorf, Flecken oder eine Stadt — belegenen Gebäude, deren Besitzer andere zu demselben Orte gehörige und in oder bei demselben befindliche Gebäude, deren Aufnahme durch die Statuten gestattet ist, anderweitig assecurirt hat. Ferner diejenigen, welche wegen besonderer Umstände einer Feuersgefahr vorzüglich ausgesetzt sind.

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 26. October 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 29. Verordnung wegen Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer in Courant.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Warin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abkündigung des diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Belitz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abkündigung des diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Wittenburg. (4) Erinnerung an die ritterschaftlichen Colligirungs-Behörden in Betreff der ihnen durch die Verordnung vom 22sten März d. J. zugestandenen, jetzt wieder aufgehobenen Gebühr für die Erhebung der außerordentlichen Contribution ꝛc.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 29.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen hiermit, daß die am 1sten November d. J. fällig werdende ordentliche Contribution in Unsern Domainen in gleicher Weise, wie solches nach Maßgabe der Verordnungen vom 12ten October und 17ten November 1848 in den letzten beiden Jahren geschehen, in Courant ohne Aufgeld zu erheben ist.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 16ten October 1850.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung
wegen
Erhebung der diesjährigen Domanial-Nebensteuer
in Courant.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Da die Stadt Warin bisher von der Cholera verschont geblieben ist, viele dortige Einwohner aber von der Abhaltung des nahe bevorstehenden Herbst-Jahrmarkts die Einschleppung der Epidemie befürchten, so wird auf Antrag des Magistrats daselbst

der auf den 30sten und 31sten d. M. fallende Herbst-Jahrmarkt zu Warin

hiemittelst

auf den 10ten und 11ten December dieses Jahres

verlegt.

Schwerin am 16ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(2) Der diesjährige

auf den 5ten k. M. November fallende Jahrmarkt zu Belitz

wird auf Antrag des Kreisphysikats und der Ortsbehörde, da dieselben und die Umwohner von der Abhaltung dieses Markts die Verschleppung der Cholera in die dortige, bisher noch von der Epidemie verschonte Gegend besorgen, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 16ten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

---

(3) Auf Antrag des Magistrats zu Wittenburg wird der auf den ersten k. M. November anstehende dortige Herbst-Krammarkt, welcher vorzugsweise von Verkäufern aus gegenwärtig von der Cholera befallenen Orten besucht zu werden pflegt, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 25sten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
Knaudt.

Digitized by Google

(4) Aus Veranlassung der bisher eingegangenen Specificationen zu der doppelten außerordentlichen Contribution nach dem hohen Publicate vom 4ten d. M. sieht sich die allgemeine Landes-Receptur-Direction genöthigt, zur Vermeidung der schon vielfach vorgekommenen Monituren, die löbl. ritterschaftlichen Colligirungs-Behörden darauf aufmerksam zu machen,

daß die in dem hohen Publicate vom 22sten März d. J. auch den ritterschaftlichen Colligirungs-Behörden eingeräumte Befugniß, von der Aufkunft 3 proCent als Collectur-Gebühr abzuziehen, durch das hohe Publicat vom 4ten October d. J. rücksichtlich der darnach zu erhebenden Steuer, mit den übrigen in jenem Publicate enthaltenen neuen Bestimmungen, wieder aufgehoben (mithin die edictmäßige Charaktersteuer auch wieder eingeführt) ist.

Rostock am 17ten October 1850.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Vom Justiz-Ministerium ist der Königlich Preußische Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Graf Hans Carl Albert von Königsmark, als gegenwärtiger Besitzer des, nach dem Ableben seines Vaters, des Erblandhofmeisters Grafen Hans Ferdinand Valentin von Königsmark, fideicommissarisch auf ihn verstammten Lehnguts Netzeband c. p. Grüneberg, Drusedow und Dovensee, Amts Wredenhagen, anerkannt worden.

Schwerin am 13ten Julius 1850.

---

(2) Der Privatlehrer Mundt hieselbst ist zum Lehrer der englischen und französischen Sprache an der Navigationsschule in Wustrow auf Fischland bestellt.

Schwerin am 9ten October 1850.

Digitized by Google

(3) Der zum dritten Lehrer an der höhern Bürgerschule in Waren vom Magistrate berufene Privatlehrer Raspe ist als solcher bestätigt und in das ihm verliehene Amt eingeführt.

Schwerin am 17ten October 1850.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 2. November 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 30. Verordnung wegen Abänderung des §. 8. der Geschäfts-Ordnung für die Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten zu Rostock.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des durch das Publicandum vom 8. v. M. abgekündigten Herbst-Jahrmarktes in Malchow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung mehrer Postcourse zwischen Brahlstorf-Wittenburg, Hagenow-Wittenburg ꝛc. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die in Unserer Verordnung vom 13ten Junius v. J. verändert festgestellte Ferienzeit für die Universität zu Rostock auf die Tage vom 15ten März bis zum 15ten April und vom 15ten August bis zum 15ten October für die der juristischen Facultät angehörigen beiden Mitglieder der Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten den Uebelstand herbeiführt, daß ihnen durch ihre Theilnahme an den ordentlichen Zusammenkünften dieser Commission — welche nach §. 8. der unterm 5ten August 1837 extractive publicirten Geschäfts-Ordnung der Letzteren am Montage in der vollen Woche nach Ostern und am Montage nach Michaelistag jeden Jahres beginnen sollen — insbesondere bei einem späteren

Digitized by Google

Eintritte des Osternfestes, die für ihre Vorlesungen bestimmte Zeit nicht selten erheblich wird beschränkt werden; so haben Wir auf den Antrag der Prüfungs-Commission die vorgedachte Bestimmung des §. 8. der Geschäfts-Ordnung für dieselbe hierdurch dahin abgeändert:

daß die alljährlich zweimal stattfindenden ordentlichen Zusammenkünfte der Prüfungs-Commission künftig während der Universitätsferien an, von der Prüfungs-Commission näher zu bestimmenden Tagen zu halten sind.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium, Schwerin am 18ten October 1850.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

Verordnung
wegen
Abänderung des §. 8. der Geschäfts-Ordnung für die Commission zur Prüfung der Rechts-Candidaten zu Rostock.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem von dem Magistrate zu Malchow mit der Anzeige, daß die Cholera-Epidemie in der dortigen Umgegend als erloschen anzusehen sei, die nachträgliche Abhaltung des durch das Publicandum vom 8. d. M. abgekündigten diesjährigen dortigen Herbst-Jahrmarktes beantragt worden und solche genehmigt ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Herbst-Jahrmarkt in Malchow

am Mittwoch, den 13ten k. M. November,

am Tage vorher aber wie gewöhnlich Viehmarkt stattfinden wird.

Schwerin am 31sten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.
v. Bassewitz.

Digitized by Google

(2) Vom 1sten November einschließlich an treten folgende Post-Coursveränderungen ein:

I. Eisenbahn-Posten.

Der für die Sommermonate eingelegte 4te Zug zwischen Schwerin und Hagenow,
Vormittags 10 Uhr 45 Minuten aus Hagenow und
Mittags 12 Uhr aus Schwerin,
wird eingezogen.

II. Fahrende Posten.

Die Personen-Posten zwischen
Brahlstorf und Wittenburg,
Hagenow und Wittenburg I. Post,
Hagenow und Wittenburg II. Post,
Hagenow-Bahnhof und Redefin,
Wittenburg und Zarrentin
werden in ihrem bisherigen Gange aufgehoben und coursiren wie folgt:

1) Brahlstorf-Wittenburg.
(2¾ Meilen.)

Aus Brahlstorf: täglich Nachmittags 1 Uhr 30 Minuten,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Berlin;
in Wittenburg: täglich Nachmittags 3 Uhr 15 Minuten.
Aus Wittenburg: täglich Nachmittags 5 Uhr 15 Minuten;
in Brahlstorf: täglich Abends 7 Uhr,
vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Wittenberge und Schwerin.
Personenporto 8 ßl. pro Meile.

2) Hagenow- (Stadt) Wittenburg.
(1½ Meile.)
1ste Post.

Aus Hagenow: täglich Vormittags 11 Uhr,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock und Hamburg;
in Wittenburg: täglich Nachmittags 12 Uhr 45 Minuten,
vor Abgang der Personenpost nach Zarrentin; Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Personenpost nach Gadebusch.
Aus Wittenburg: täglich Morgens 4 Uhr 45 Minuten;
in Hagenow: täglich Morgens 6 Uhr 30 Minuten,
vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock und Hamburg.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Digitized by Google

2te Post.

Aus Hagenow: täglich Abends 8 Uhr 30 Minuten,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock und Hamburg;
in Wittenburg: täglich Abends 10 Uhr 15 Minuten.
Aus Wittenburg: täglich Morgens 10 Uhr 15 Minuten,
nach Ankunft der Personenpost von Zarrentin;
in Hagenow: täglich Mittags 12 Uhr,
vor Abgang der Eisenbahnzüge nach Schwerin (Rostock) und Hamburg.
Personenporto pro Meile 8 ßl.

3) Hagenow-Bahnhof-Redefin.
(1¼ Meile.)

Aus Hagenow-Bahnhof: täglich Abends 8 Uhr 15 Minuten,
nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Rostock und Hamburg;
in Redefin: täglich Abends 9 Uhr 45 Minuten.
Aus Redefin: täglich Vormittags 11 Uhr;
in Hagenow-Bahnhof: täglich Nachmittags 12 Uhr 30 Minuten,
vor Abgang der Eisenbahnzüge nach Schwerin (Rostock) und Hamburg.
Personenporto pro Meile 6 ßl.

4) Wittenburg-Zarrentin.
(1½ Meile).

Aus Wittenburg: täglich Nachmittags 1 Uhr,
nach Ankunft der Personenpost von Hagenow (Rostock, Hamburg);
in Zarrentin: täglich Nachmittags 2 Uhr 45 Minuten.
Aus Zarrentin: täglich Morgens 8 Uhr;
in Wittenburg: täglich Morgens 9 Uhr 45 Minuten,
vor Abgang der Personenpost nach Hagenow (Schwerin, Rostock, Hamburg).
Personenporto pro Meile 8 ßl.

Schwerin am 29sten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen in Betreff der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 24sten October 1850.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Krauel.

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ℔	ß
Aqua Melissae	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	8
Menthae crisp.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	8
pip.	1 Unze	1	—
	6 Unzen	4	8
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	—
Cantharides	—	16	—
pulv.	—	21	4
	1 Drachme	3	—
Castoreum Canadense	—	29	4
pulv.	1 Scrupel	16	—
	1 Drachme	44	—
Crocus	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	10	—
pulv.	1 Scrupel	5	8
	1 Drachme	13	4
Electuar. anthelmint. Störkii	1 Unze	4	—
Emplast. Cantharid.	—	9	4
perpet.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	12	—
Galban. crocat.	—	14	—
Oxycroceum	—	5	8
Extract. Ratanhae	1 Drachme	10	—
Senegae	—	8	8
Flores Verbasci concis.	1 Unze	4	8
	6 Unzen	22	8
Gummi Tragacanth. alb.	1 Unze	12	—
pulv.	1 Drachme	2	—
	1 Unze	14	—
Herba Melissae concis.	—	4	—
	6 Unzen	20	—
Menthae crisp. concis.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	20	—
pulv.	1 Unze	6	—
piperit. conc.	—	4	8
	6 Unzen	20	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. Sgr.	Pf.
Herba Menthae piperit. pulv.	1 Unze	6	—
Infusum Ipecacuanhae	—	3	—
Jodum	1 Gran	—	4
	1 Scrupel	3	4
	1 Drachme	8	—
Kali hydrojodicum	1 Scrupel	4	—
	1 Drachme	9	4
tartaricum	1 Unze	8	8
Lichen Carageen concis	—	1	8
Pulvis dentifricius ruber	—	8	4
Rhei tartarisatus	—	19	4
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Drachme	3	—
pulv.	1 Scrupel	2	8
Ratanhae conc.	1 Unze	10	—
pulv.	—	13	4
Senegae conc.	—	5	4
pulv.	—	7	4
Semen Cinae Levant	—	2	8
pulv.	—	4	—
Species aromaticae	—	5	—
	6 Unzen	25	—
ad Infusum pectorale	1 Unze	2	8
	6 Unzen	12	—
Strychninum	1 Gran	2	—
aceticum	—	1	4
muriaticum	—	1	4
nitric.	—	1	4
Tartarus ammoniatus	1 Unze	11	4
boraxatus	—	11	4
depuratus	—	2	8
pulv.	—	3	4
	4 Unzen	10	8
natronatus	1 Unze	6	—
pulv.	—	7	4
Tinct. Cantharidum	—	6	8

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß	ß
Tinct. Croci	1 Drachme	2	4
	1 Unze	14	—
Jodi	1 Drachme	1	6
Ratanhae	1 Unze	8	—
Unguentum Cantharidum	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	4

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Amts-Protocolliſt Hoch zu Schwaan iſt als Rendant bei den Aemtern Warin-Sternberg-Tempzin und Neukloſter angeſtellt worden.

Schwerin am 18ten October 1850.

(2) Vom Juſtiz-Miniſterium ſind anerkannt:

der Gutsbeſitzer Chriſtian Martin Theodor Reichhoff als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Borkow, Amts Sternberg,

der Gutsbeſitzer Georg Blohm als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, im Amte Lübz belegenen Lehngutes Suckwitz, und

der Gutsbeſitzer Ludwig Friedrich Bernhard von Arnim zu Doberan als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Lieblingshof, Amts Ribnitz.

Schwerin am 21ſten October 1850.

(3) Der Kaufmann Carl Auguſt Tönniges zu Reval iſt zum dieſſeitigen Conſul daſelbſt ernannt worden.

Schwerin am 23ſten October 1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Montag den 11. November 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 31. Declarator-Verordnung, betreffend den Sinn der Verordnung vom 29sten April 1848 wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der vereinigten Gewalt.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Rentecei und der Haupt-Cammer-Casse.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 31.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es sind Zweifel über den Sinn Unserer Verordnung vom 29sten April 1848 wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der vereinigten Gewalt entstanden. Während dieselbe hinsichtlich des Aufruhrs von der einen Seite, ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke nach, auf alle aufrührerischen Unternehmungen bezogen worden ist, hat eine andere, bloß ihren Wortlaut berücksichtigende Auslegung dieselbe auf den Aufruhr im engeren Sinne, die bloße aufrührerische Auflehnung gegen die Obrigkeit, zu beschränken versucht. Da jedoch diese letztere Auffassung nicht allein der wahren Absicht der Verordnung zuwider, sondern auch nur dazu geeignet ist, das pflichtmäßige Einschreiten Unseres Criminal-Collegiums gegen die verschiedenen aufrührerischen Unternehmungen auf die nachtheiligste Weise zu lähmen; so declariren Wir die gedachte Verordnung, nach

Digitized by Google

verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern-Ausschusse der Ritter- und Landschaft, hierdurch dahin:

daß sich dieselbe auf alle und jede aufrührerische Unternehmungen, deren Versuch und die Anreizung zu ihnen bezieht, welche anderen Delicte auch damit zusammentreffen oder dadurch vermittelt und beabsichtigt werden mögen, daher insbesondere auch auf alle hochverrätherischen Beziehungen jener Art, sie mögen gegen die bestehende Landesverfassung oder gegen den deutschen Bund gerichtet sein.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 7ten November 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung,
betreffend
den Sinn der Verordnung vom 29sten April 1848 wegen des Untersuchungsverfahrens in Fällen des Aufruhrs und der vereinigten Gewalt.

II. Abtheilung.

(1) Alle Behörden, welche es angeht, werden zur Nachricht und Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß der Amtmann Krüger die mit Johannis d. J. beginnende Renterei- und Haupt-Cammer-Casse-Rechnung mit den Neben-Rechnungen und dazu gehöriger Cassen-Verwaltung übernommen hat, die Ablegung der Rechnungen früherer Jahrgänge bis Johannis d. J. exclusive, so wie die Erledigung von dahin gehörigen Erinnerungen, aber dem Landrentmeister Ahrens, wie bisher, verbleibt.

Schwerin am 28sten October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Heidensleben zu Boizenburg ist als Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus beim dortigen Amte angestellt;

der Amts-Diätar Engelhardt zu Neustadt zum Protocollisten beim dortigen Amte, und

der Amts-Diätar Georg Kruse zu Warin zum Protocollisten beim Amte Bützow befördert worden.

Schwerin am 31sten October 1850.

---

(2) Auf die neu begründete Conrector-Stelle an der Schule in Doberan ist der Candidat der Theologie Mau berufen worden.

Schwerin am 4ten November 1850.

---

(3) Vom Justiz-Ministerium sind der K. K. Oesterreichische Ober-Lieutenant Baron Friedrich von Maltzan und der Baron Wilhelm von Maltzan als gegenwärtige Eigenthümer des von ihrem Vater, dem Landrath Baron von Maltzan auf Rothenmoor, an sie abgetretenen Lehnguts Molzow c. p. Ilkensee und Rambow, Amts Stavenhagen, heute anerkannt worden.

Schwerin am 6ten November 1850.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 20. November 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 32. Verordnung wegen Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des abgekündigten Herbst-Jahrmarktes in Dargun. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des einstweilen abgekündigten Herbst-Krammarktes in Wittenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Korn-Deputate nach den diesjährigen Martini-Preisen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Seepost-Verbindung zwischen Wismar und Copenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung der Landes-Arznei-Taxe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 32.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um fernerhin Zweifeln vorzubeugen, welche über die Steuerpflicht in Bezug auf die vom Auslande bezogenen Pensionen vorgekommen sind, verordnen Wir nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft:

daß alle Personen, welche in hiesigen Landen ihren festen Wohnsitz haben und vom Auslande her Pensionen beziehen, von solchen Pensionen, nachdem jedoch auf den Betrag derselben die etwa davon im Auslande schon bezahlte Steuer zuvor in Abrechnung gebracht worden, die außerordentliche

Digitized by Google

Contribution nach Maßgabe der Bestimmungen sub. No. 122 des Edicts vom 31sten December 1840 zu entrichten haben.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium, Schwerin am 11ten November 1850.

Friedrich Franz.

v. Brock.

Verordnung
wegen
Besteuerung der vom Auslande bezogenen Pensionen.

II. Abtheilung.

(1) Da auf Antrag des Amts Dargun genehmigt ist, daß in diesem Jahre zu Dargun statt des unterm 8ten v. M. abgekündigten Herbst-Jahrmarktes

am Freitage, den 13ten December d. J., Krammarkt und Tags zuvor wie gewöhnlich Viehmarkt

gehalten werde, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

---

(2) Auf allgemeinen, vom Magistrat zu Wittenburg vorgetragenen Wunsch der dortigen Gewerbetreibenden ist genehmigt, daß der durch das Publicandum vom 25sten v. M. einstweilen abgekündigte dortige Herbst-Krammarkt

am Mittwoch, den 27sten dieses Monats,

abgehalten werde.

Schwerin am 15ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

Digitized by Google

(3) Die Vergütung der Korn-Deputate beträgt nach den diesjährigen Martini-Preisen für den laufenden Jahrgang:

			Cour.
für den Scheffel Weizen Rostocker Maß	1	Rthlr.	30 ßl.
" " " Roggen " "	1	"	4 "
" " " Erbsen " "	1	"	— "
" " " Gerste " "	—	"	38 "
" " " Hafer " "	—	"	32 "
" " " Buchweizen " "	—	"	34 "

Gesammte Großherzogliche berechnende Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten nach vorstehenden Preisen die Vergütung zum laufenden Jahrgange zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch die Quittung der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 11ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

D. von Bülow. Wendt.

---

(4) Mit dem 16ten November wird das von Wismar nach Copenhagen coursirende Dampfschiff „Obotrit" seine bisherigen zweimal wöchentlichen Fahrten einstellen und alsdann am Mittwoch den 20sten November von Wismar, und am Sonnabend den 23sten November von Copenhagen abgehen und an diesen Tagen mit den Touren so lange fortfahren, als die Witterung es irgend erlaubt.

Schwerin am 11ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage.

Flügge.

---

(5) Unter Hinweisung auf die in No. 48 des diesjährigen Regierungs-Blattes enthaltene Bekanntmachung vom 24sten October dieses Jahres, in Betreff der Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe, wird hiemittelst berichtigt, daß statt der in der gedachten Bekanntmachung vorkommenden Ansätze von 4 und 8 Pfennigen die Ansätze von resp. 6 und 9 Pfennigen zu substituiren sind, mit Ausnahme beim Jod, wo für 1 Gran der Preis von 3 Pfennigen zu setzen ist. Als Ergänzung ist noch für Radix Ipecacuanhae pulv. der Preis einer Drachme zu 6 ßl. in die Taxe aufzunehmen.

Rostock am 12ten November 1850.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

C. Strempel.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Protocolliſt Theodor Krüger zu Ribnitz iſt zum Regiſtrator beim dortigen Amte befördert worden.

Schwerin am 8ten October 1850.

---

(2) Zum Präpoſitus des Bützower Cirkels iſt der Paſtor Buſchmann zu Boitin durch Stimmenmehrheit erwählt und unter dem 10ten October d. J. allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 11ten November 1850.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnrichs Almer und Drenkhahn der Infanterie zu Second-Lieutenants zu befördern geruhet.

Schwerin am 13ten November 1850.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 30. November 1850.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 33. Verordnung wegen Einziehung der nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Münzen Mecklenburgischen Stempels.

II. Abtheilung. (1) Publicandum wegen des Verfahrens gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Portofreiheit für die Verlags-Artikel der hiesigen Hofbuchdruckerei. (3) Bekanntmachung, betreffend den Cours der einfachen Pistole bei Zahlungen an die Post.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 33.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem, in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 und 16 Unserer Verordnung vom 12ten Januar 1848, die nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Münzen Mecklenburgischen Stempels von den öffentlichen Cassen größtentheils schon eingezogen und eingeschmolzen, mithin dem Verkehr entzogen sind, inzwischen auch für ausreichliche Umlaufsmittel in Courantgelde und Scheidemünze des Vierzehn-Thalerfußes gesorgt ist, verordnen Wir, in weiterer Ausführung jener Bestimmungen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

1) Die Bestimmungen im §. 15 der Verordnung vom 12ten Januar 1848 wegen Einführung des Vierzehn-Thalerfußes, wonach

die mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Stempel ausgeprägten Münzen des Zwölf-Thalerfußes, Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke, bei allen in der neuen Landesmünze des Vierzehn-Thalerfußes zu leistenden Zahlungen einstweilen von den öffentlichen Cassen dergestalt anzunehmen sind, daß 100 Thlr. N⅔ gleich gelten 116⅔ Thlr. des neuen Courantgeldes,

imgleichen

2) die Bestimmung im §. 16 der Verordnung vom 12ten Januar 1848, modificirt durch die Verordnung vom 4ten April 1848, wonach

die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Vierschillingsstücke einstweilen bei Zahlungen in Courant zu vier Schillingen und acht Pfennigen bei den öffentlichen Cassen und im Privatverkehr anzunehmen sind, insoweit die Zahlung nicht mit einem Sechstel-Thalerstück geleistet werden kann,

so wie endlich

3) die Bestimmung im §. 16 der Verordnung vom 12ten Januar 1848, wonach

die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel nach dem Zwölf-Thalerfuß ausgeprägten Einschillingsstücke einstweilen auch bei Zahlungen in Courant dergestalt benutzt werden können, daß zwei derselben zwei Schilling und drei Pfennig Courant gelten, jedoch nur bei Zahlungen, die nicht mit einem Vierschillingsstücke geleistet werden können,

sollen nur noch bis zum 31sten März 1851 incl. in Kraft bestehen.

§. 2.

Vom 1sten April 1851 an erlischt sowohl bei den öffentlichen Cassen, als im Privatverkehr jegliche Verpflichtung, bei den in Courant zu leistenden Zahlungen die in §. 1 sub 1 gedachten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke Mecklenburgischen Gepräges anzunehmen, dergestalt, daß selbige von dem genannten Tage an nur noch als eine Waare zu betrachten sind, deren Annahme von dem Belieben des Empfängers abhängt.

Die im §. 1 sub 2 und 3 gedachten Vier- und Einschillingsstücke des Zwölf-Thalerfußes gelten vom 1sten April 1851 an bis auf Weiteres nur noch vier und beziehungsweise ein Schilling Courant.

§. 3.

Vom 1sten April 1851 an bis zum 30sten ejusdem incl. können gegen Courant mit 16⅔ pCt. Agio umgewechselt werden:

Digitized by Google

1) die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel ausgeprägten Zweidrittel- und Eindrittel-Thalerstücke des Zwölf-Thalerfußes sowohl bei Unserer Reluitions-Casse hieselbst, ohne alle Beschränkung, als auch bei sämmtlichen Amts-Cassen, mit Ausnahme derjenigen zu Schwerin, bis zur Summe von 10 Thlr. N$.
2) die unter Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Stempel nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Vier- und Einschillingsstücke bei Unsern Amts- oder Steuer-Cassen, jedoch nur in Summen von mindestens einem Thaler N$ in Vierschillingsstücken und beziehungsweise acht Schillingen N$ in Einschillingsstücken.

Unsere Amts- und Steuer-Cassen werden zu dieser Einwechselung, soweit solche in den von ihnen während des Zeitraums vom 1sten bis 30sten April 1851 dazu festzusetzenden Geschäftsstunden begehrt werden möchte, hierdurch befehliget, zugleich aber auch angewiesen, die also eingewechselten Münzen des Zwölf-Thalerfußes nicht wieder in Umlauf zu bringen, sondern sie spätestens bis zum 15ten Mai 1851, abgesondert verpackt, an die Haupt-Casse, mit welcher sie in Verbindung stehen, einzusenden.

Gegeben durch Unser Gesammt-Ministerium, Schwerin am 25sten November 1850.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Einziehung der nach dem Zwölf-Thalerfuße ausgeprägten Münzen Mecklenburgischen Stempels.

II. Abtheilung.

(1) Die Bestimmung im §. 13 des Wandergesetzes vom 22sten Junius 1841, wonach wandernde Handwerksgesellen, wenn sie das Verbot des Bettelns oder des Abweichens von der vorgeschriebenen Reiseroute und Reisezeit öfter als dreimal überschritten haben, zur Correction in das Landarbeitshaus zu Güstrow transportirt werden sollen, ist bisher nicht immer gehörig beachtet worden; dieselbe wird daher allen Polizeibehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

Zugleich werden die Visirungsbehörden angewiesen, wenn sie die Bestrafung eines Gesellen für eine Contravention gegen das Wandergesetz, in Gemäßheit der Vorschrift im §. 12 sub 7, in dem Visa notiren, dabei jedesmal besonders anzugeben, zum wievieltenmal der Geselle wegen einer solchen Contravention bestraft worden ist.

Schwerin am 20sten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

---

(2) Die bisher bestandene Portofreiheit für die Verlags-Artikel der hiesigen Hofbuchdruckerei, als des Catechismus, des Lesebuchs und des Staatskalenders, hört von Neujahr 1851 an auf.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu richten.

Schwerin am 18ten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten haben die einfache Pistole (Louisd'or ꝛc.) bis auf Weiteres nur zu

„5 Thlr. 24 ßl. Cour."

in Zahlung anzunehmen.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die Friedrichsd'or preußischen Gepräges, für welche der Cours von 5 Thlrn. 32 ßl. Cour. bis auf Weiteres bei Bestand bleibt.

Schwerin am 22sten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Erblandmarschalls von Maltzan auf Penzlin und während der Minderjährigkeit des jüngern zum Erbmarschallamt berufenen Sohnes desselben den Baron Friedrich von Maltzan auf Mallin zum Vice-Landmarschall Ihres Fürstenthums Wenden interimistisch zu ernennen geruhet.

Schwerin am 30sten October 1850.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den, an Statt des bisherigen Consuls Dr. C. F. Leche in Stralsund, zum Königlich Schwedischen und Norwegischen Consul für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ernannten Kaufmann Eduard Bollmann daselbst in solcher Eigenschaft landesherrlich anzuerkennen geruhet.

Schwerin am 12ten November 1850.

---

(3) Nach dem Ableben des diesseitigen Consuls Charles Massonneau zu Helsingoer ist der Kaufmann Eduard F. Meyer wiederum zum Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 15ten November 1850.

---

(4) Der Advocat und Stadtgerichts-Auditor Prätorius zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richter-Amtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten November 1850.

---

(5) Nachdem für die in der Irrenheilanstalt Sachsenberg bisher verpflegten unheilbaren Geisteskranken eine besondere, jedoch als Zweiganstalt mit der Sachsenberger Heilanstalt verbunden bleibende und mit letzterer unter derselben Administration gestellte Pflegeanstalt zu Dömitz errichtet worden, sind, bei der unlängst erfolgten Eröffnung derselben, zu Anstalts-Officianten der Lieutenant Held und der Doctor der Medicin Fiedler zu Dömitz, und zwar der Erstere zum Hausinspector, der Letztere zum Hausarzt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 21sten November 1850.

Digitized by Google

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußiſchen Ingenieur-Second-Lieutenant a. D. Emmerich zum Second-Lieutenant bei der Pionier-Abtheilung zu ernennen geruhet.

Schwerin am 27ſten November 1850.

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag den 12. December 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die, zur Abtragung der in den Vorjahren erwachsenen Schulden, so wie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Renterei, auf die hypothekenfreien Großherzoglichen Domainen und die Revenüen der Renterei zu contrahirende Anleihe. (2) Abkündigung des bis zum 17ten d. M. ausgesetzten diesjährigen Herbst-Jahrmarktes in Grabow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf desfallsigen Vorschlag des unterzeichneten Ministerii allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, zur Abtragung der in den Vorjahren erwachsenen Schulden, sowie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Renterei, eine Anleihe zu 4½ pCt. pro Anno Zinsen auf die hypothekenfreien Großherzoglichen Domainen und die Revenüen der Renterei contrahirt werde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordert zu allgemeiner Betheiligung bei dieser Anleihe auf, indem es die grundleglich zu machenden Bedingungen nachfolgend verkündet:

1) die Anleihe wird in Preußisch Courant zu 4½ pCt. pro Anno Zinsen auf halbjährige beiderseitige Kündigung gemacht;
2) Capitalien unter 200 Rthlr. Courant werden nicht angenommen;
3) die Einzahlung geschieht nach Convenienz der Anleiher entweder in Termino Antonii, oder in den Monaten Februar, März und April k. J.;

Digitized by Google

4) die Zinsen werden zu Johannis und Antonii halbjährig von Großherzoglicher Renterei portofrei berichtigt, also zuerst in Termino Johannis k. J.;
5) von Einzahlungen, welche nach dem Antonii-Termine erfolgen, werden die Zinsen bis zum Johannis-Termine nach Monaten berechnet;
6) zur Sicherheit der Capital-Rückzahlung, wie der Zinszahlungen werden die hypothekenfreien Domainen und die Revenüen der Großherzoglichen Renterei als Hypotheken constituirt;
7) Anmeldungen sowohl, als Einzahlungen werden von dem Commissionsrath Hinrichsen hieselbst entgegen genommen, der dagegen, je nachdem die Capitalien vorher angemeldet sind, oder ohne Anmeldung eingezahlt werden, die allerhöchst vollzogenen Verschreibungen aushändigen, oder Interimsscheine ausstellen wird, welche letztere nach acht Tagen gegen die Verschreibungen auf gleichen Betrag umzutauschen sind.

Schwerin am 10ten December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

---

(2) Der mittelst Bekanntmachung vom 27sten September dieses Jahres einstweilen bis zum 17ten kommenden Monats December ausgesetzte diesjährige Herbst-Jahrmarkt zu Grabow wird auf weitern Antrag des dortigen Magistrats hierdurch völlig abgekündigt.

Schwerin am 25sten November 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

v. Bassewitz.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Protocolliſten Fiedler zu Bützow iſt die erledigte Regiſtratorſtelle beim Amte zu Neuſtadt verliehen worden.

Schwerin am 23ſten October 1850.

---

(2) Der Garniſon-Auditeur, Advocat Carl Heinrich Ludwig Flügge zu Wismar iſt zum Kirchen-Viſitations-Secretair für die Wismarſche Superintendentur ernannt worden.

Schwerin am 23ſten November 1850.

---

(3) Der Advocat Dr. Adolph Schliemann zu Roſtock iſt in der mit ihm angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes beſonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 26ſten November 1850.

---

(4) Auf die erledigte Rectorſtelle an der Stadtſchule in Teſſin iſt der Candidat der Theologie Martins in Goldberg berufen worden.

Schwerin am 2ten December 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruhet, daß der zum Poſtmeiſter in Crivitz deſignirte Premier-Lieutenant von Schmidt II. des 2ten Bataillons aus der Linie ausſcheiden und zu den beurlaubten Landwehr-Officieren übertreten ſoll.

Schwerin am 4ten December 1850.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet, den Second-Lieutenant von Preſſentin des Grenadier-Garde-Bataillons zum Premier-Lieutenant zu ernennen,

und

den Unterarzt Dr. Stahl zum Oberarzt zu befördern.

Schwerin am 4ten December 1850.

Digitized by Google

(7) Vom Justiz-Ministerium sind anerkannt:

der Amtsverwalter Edo Heinrich von Thünen zu Lübz als gegenwärtiger Eigenthümer des nach dem Ableben seines Vaters, des Dr. Johann Heinrich von Thünen, und in Folge Vereinbarung mit seinem jüngeren Bruder auf ihn übergegangenen Lehnguts Tellow, Amts Güstrow;

der Ober-Medicinalrath, Professor Dr. Conrad Johann Martin Langenbeck in Göttingen als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Schönhof c. p. Wendorf, Amts Grevesmühlen;

der Gutsbesitzer Carl Jargow als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften, im Amte Gnoien belegenen Allodialguts Wilhelmshof;

der Gutsbesitzer Wilhelm Peters als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Allodialguts Friedrichshof, Amts Gnoien;

und

der Gutsbesitzer Johann Friedrich Ludwig Hesse als gegenwärtiger Eigenthümer des von ihm angekauften Lehnguts Klein Wehnendorf, Amts Ribnitz.

Schwerin am 5ten December 1850.

Sämmtliche Großherzogl. Ober-, Haupt- und Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahrs 1851, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 11ten December 1850.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1850.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 18. December 1850.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Seepostverbindung zwischen Mecklenburg und Dänemark auf dem Wege über Warnemünde und Gjedserodde. — (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für das Gut Wilhelmshof, Amts Gnoien. — (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für das Gut Friedrichshof, Amts Gnoien. — (4) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch des mit dem 1sten Januar 1851 ungültig werdenden Stempelpapiers von 1850.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom Sonntage, den 8ten d. M., einschließlich an wird, außer der Dampfschifffahrt zwischen Wismar und Kopenhagen, noch eine vorläufig wöchentlich dreimalige Seepostverbindung zwischen Mecklenburg und Dänemark auf dem Wege über Warnemünde und Gjedserodde auf Falster hergestellt und hierzu bis dahin, daß ein Dampfschiff verfügbar ist, die Königlich dänische Jacht „Lolland" verwendet werden. Der Abgang des Schiffes erfolgt

1) aus Warnemünde:

am Sonntage Abends, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges,
am Dienstage Vormittags,
am Donnerstage Abends, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges;

2) aus Gjedserodde:

am Montage Abends,

Digitized by Google

am Dienstage Abends und
am Freitage Vormittags.

Das Schiff steht in Verbindung:

1) auf dem Wege nach Falster:

am Sonntage und
Donnerstage mit den Posten nach ganz Dänemark, Schweden und Norwegen,
am Dienstage dagegen nur mit den Posten nach Falster und Laaland;

2) auf dem Wege von Falster:

am Montage und
Dienstage mit den Posten aus ganz Dänemark,
am Freitage nur mit den Posten von Falster und Laaland.

Reisende können zur Zeit, der Quarantäne bei Gjedserodde wegen, nur am Sonntage von Warnemünde mitgeführt werden, und zwar höchstens in der Zahl von 10 bis 12, doch sind Damen einstweilen von der Mitbeförderung ausgeschlossen.

Für die Postversendungen zwischen Mecklenburg und Dänemark auf diesem Wege kommen die in der Verfügung vom 12ten April 1849 (Post-Verordnungsblatt No. 6) enthaltenen Bestimmungen mit der Ausnahme zur Anwendung, daß

1) die Portoermäßigung für Wismar- resp. Rostock-Kopenhagener Correspondenz, 6 ßl. Crt. pro Brief, sich auch auf die zwischen Wismar und Rostock einer-, und Nykjöbing auf Falster andrerseits gewechselte Correspondenz erstrecken, und

2) die in der obgedachten Verfügung vom 12ten April 1849 gegebene Fahrposttaxe zwischen Wismar und Kopenhagen auf diesem Wege zwischen Rostock und Nykjöbing gelten soll.

Fahrpostgegenstände, welche mit dem Postschiffe befördert werden sollen, müssen bis resp. Sonntag- und Donnerstag-Mittag und Montag-Abend 7 Uhr in Rostock aufgeliefert oder eingetroffen sein.

Schwerin am 6ten December 1850.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

Digitized by Google

(2) Nachdem die zum Gute Wilhelmshof gehört habende Pertinenz Friedrichshof zu einem Hauptgute erhoben, ist das bisherige Hypothekenbuch für das Gut Wilhelmshof mit der Pertinenz Friedrichshof, Amts Gnoien, cassirt und ein besonderes Hypothekenbuch für das Gut Wilhelmshof, Amts Gnoien, niedergelegt worden.

Schwerin am 6ten December 1850.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

---

(3) Nachdem die bisher zum Gute Wilhelmshof gehörige Pertinenz Friedrichshof zu einem Hauptgute erhoben, ist für das Gut Friedrichshof, Amts Gnoien, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin am 6ten December 1850.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

---

(4) Nach Vorschrift des §. 20 der Papierstempel-Ordnung vom 16ten August 1827 bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch in Erinnerung:

daß alles Stempelpapier mit der Jahreszahl 1850 vom 1ten Januar 1851 an ungültig wird; daß es aber bis zum 8ten Januar Jedem freisteht, Stempelbogen mit der abgelaufenen Jahreszahl in den Depots der löbl. Magistrate umzutauschen. Nach dem 8ten Januar 1851 findet verordnungsmäßig ein solcher Umtausch nur bei der Stempel-Direction, und auch hier nach ausdrücklicher Vorschrift nicht anders, als auf Bestand habende Nachweisung der Ursachen Statt, aus denen ein früherer Umtausch unmöglich gewesen.

Rostock am 10ten December 1850.

Allgemeine Landes-Receptur- und Stempel-Direction.

L. A. v. Wickede.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag der verwittweten Lange, gebornen Schriver, zu Malchow, ist es dem Pflegesohn derselben, Friedrich Gustav Carl Schlange, gestattet worden, künftig den Namen „Lange" zu führen.

Schwerin am 9ten December 1850.

---

(2) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem bisherigen Succentor Fischer zu Malchin die erledigte Pfarre zu Garwitz durch solitaire Präsentation zu verleihen geruhet haben, ist derselbe am ersten Adventssonntage, den 1sten d. M., nach voraufgegangener Ordination, als Prediger an der gedachten Kirche introducirt worden.

Schwerin am 10ten December 1850.

---

(3) Die erledigte Postmeisterstelle in Dargun ist seit Johannis d. J. dem zum Postmeister ernannten Postschreiber Barca, früher zu Güstrow, allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 10ten December 1850.

---

(4) Der Doctor der Medicin Albert Wendt zu Parchim ist zum Kreis-Chirurgus für die Aemter und Städte Lübz, Marnitz und Plau ernannt worden.

Schwerin am 12ten December 1850.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landrentmeister Ahrens heute aus Allerhöchsteigener Bewegung den Titel eines Geheimen Finanzraths zu verleihen geruhet.

Schwerin am 13ten December 1850.

---

(6) Der Advocat Rettberg in Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 16ten December 1850.

Digitized by Google

Statuten

des

Feuer-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg

zu

Güstrow.

Dritte Auflage.

Güstrow 1850.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Vereins und seiner Legislation.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Mecklenburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu errichten, erhielt am 30. April. 1831 die im

Officiellen Wochenblatt 1831 Nr. 27

publicirte landesherrliche Confirmation.

Am 2ten März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem Officiellen Wochenblatt desselben Jahres Nr. 14 ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahr 1834 erschienen die am 4ten August 1834 landesherrlich bestättigten „Erläuterungen, Aenderungen und Zusätze" zu den Statuten des Vereins,

Officielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33,

und im Jahr 1840 die zweite Auflage der Statuten, landesherrlich confirmirt am 11ten Juli 1840,

Officielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5ten Junii 1845 landesherrlich bestättigten „Ergänzungen und Abänderungen" der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18 des Officiellen Wochenblattes, 1845,

ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2ten März 1849 aufgelöst; die gegenwärtige Auflage der Statuten beschränkt sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein;

behält aber beschlußmäßig das System von 1840 unverändert bei.

Die den fortlaufenden Nummern der §§. (in parenth.) beigefügten Zahlen, allegiren die zweite Auflage.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir die angehefteten, aus acht und siebenzig Paragraphen bestehenden Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow, wie sie Uns von der Direction des Vereins vorgelegt und endlich redigirt sind, landesherrlich bestätiget haben und

Digitized by Google

hiemit bestätigen, also und dergestalt, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach in Unsern Landen verbindliche Kraft haben sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 21. Mai 1850.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Graf v. Bülow.

Confirmation
der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

Digitized by Google

Register.

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Zweck des Vereins . . . . . §. 1.
2. Grenzen:
   a) die Großherzogthümer Mecklenburg . . . . . §. 2.
   b) das platte Land . . . . . §. 3.
3. Münzsorte . . . . . §. 4.

II. Verfassung.

A. Sitz des Vereins . . . . . §. 5.
B. General-Versammlung:
   1. deren Wirkungskreis . . . . . §. 6.
   2. deren Verfassung . . . . . §. 7.
C. Vereinsbehörden . . . . . §. 8.
   1. die Direction:
      a. deren Wirkungskreis . . . . . §. 9.
      b deren Verfassung . . . . . §. 10.
   2. der Secretair . . . . . §. 11.
   3. Revisions-Behörde:
      a. deren Wirkungskreis und Verfassung . . . . . §. 12.
      b. der Calculator . . . . . §. 13.
D. Districte, und deren Direction . . . . . §. 14.

Digitized by Google

. Substitution für behinderte, oder vor der Zeit abgehende Beamte . . . . . §. 15.
. Qualification der Beamten . . . . . §. 16.
. Dienstzeit . . . . . §. 17.
. Character der Aemter; Pflicht zu ihrer Uebernahme . . . . . §. 18.
. Dienste der Mitglieder, und deren Qualification als Taxanten . . . . . §. 19.
. Dienst-Emolumente:
1. der Beamten, welche zugleich Mitglieder sind . . . . . §. 20.
2. des Secretairs . . . . . §. 21.
3. des Calculators . . . . . §. 22.
4. der Mitglieder . . . . . §. 23.
. Zuziehung und Entschädigung von Gehülfen, welche nicht Mitglieder sind . . . . §. 24.
. Prämien:
1. für Feuer-Spritzen . . . .
2. für Auszeichnung . . . . . §. 25.
3. für Entdeckung von Brandstiftern
. Beziehungen zum Staats-Ministerio in Schwerin . . . . . §. 26.
. Gerichtsstand des Vereins . . . . . §. 27.

II. Gegenstände der Versicherung, und Taxe, nach welcher sie versichert, und enquotirt werden.

llgemeiner Grundsatz . . . . . §. 28.
Insbesondere von der Versicherung:
I. des Viehes, und zwar:
1. regelmäßige Normen . . . . . §. 29.
2. Bedingungen ihrer Ueberschreitung . . . . . §. 30.
3. Art der Verzeichnung . . . . . §. 31.
II. todter Inventarien, und zwar:
1. Wohn- und Hausgeräthe . . . . . §. 32.
2. Stall-, Garten-, Feld-Geräthe, Maschinen . . . . . §. 33.
3. Producte und Fabrikate . . . . . §. 34.
4. Getreide im Stroh, Klee-, Wiesenheu:
a. in den Gebäuden (abgedroschnes Stroh) . . . . . §. 35.
b. in Mieten . . . . . §. 36.
5. Oelfrüchte im Stroh und Ausdrusch . . . . . §. 37.

Digitized by Google

III. der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs . . . . . §. 38.
IV. Normen für die Beitragspflicht . . . . . §. 39.

IV. Grenzen der Garantie.

Regel . . . . . §. 40.
Ausnahmen . . . . . §. 41.

V. Aufnahme in den Verein und Modificationen der Police.

I. Bedingungen der Zulassung . . . . . §. 42.
II. Versicherungs-Contract, und zwar:
1. regelmäßiges Verfahren bei der Reception . . . . . §. 43.
2. Ausnahmen:
a. bei'm Umzug . . . . . §. 44.
b. bei'm veränderten Viehstapel . . . . . §. 45
c. bei Korn- und Heumieten . . . . . §. 46.
d. bei Versicherung von Oelfrüchten während der Bearbeitung . . . . . §. 47.
3. Tilgungen und Herabsetzungen . . . . . §. 48.
4. Differenzen bei der Reception . . . . . §. 49.
5. Ausstellung und Eintragung der Police . . . . . §. 50.
III. Uebertragung der Police:
1. auf Erben und Gläubiger . . . . . §. 51.
2. durch Vertrag . . . . . §. 52.

VI. Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Policen.

1. durch Kündigung . . . . . §. 53.
2. durch Ablauf des bestimmten Zeitraums . . . . . §. 54.
3. durch Aufgabe des Besitzes, Entfernung aus den Grenzen der Police, Erb- Auseinandersetzung §. 55.
4. als Folge eines Brandschadens . . . . . §. 56.
5. als Strafe für Brandstiftung . . . . . §. 57.
6. durch Vereinbarung über sofortige Aufhebung . . . . . §. 58.
7. Folgen des Austritts; Auflösung des Vereins . . . . . §. 59.

VII. Beiträge.

1. Zeit und Umfang der Ausschreibung von Beiträgen, Pflicht zu deren Aufbringung. §. 60.

Digitized by Google

2. Berechnung der Beiträge . . . . . §. 61.
3. Bekanntmachung der Ausschreibung . . . . . §. 62.
4. Zahlung der Beiträge . . . . . §. 63.
5. Mahnung; Verzugszinsen . . . . . §. 64.
6. Richterliche Hülfe . . . . . §. 65.
7. Arrest . . . . . §. 66.
8. Privilegien . . . . . §. 67.

VIII. Schadens-Ersatz.

A. Bedingungen und Maaß des Ersatzes . . . . . §. 68.
B. Ermittelung der Schäden:
1. Taxirende Behörde; Kosten der Taxe . . . . . §. 69.
2. Pflichten des Beschädigten . . . . . §. 70.
3. Verfahren der Behörde . . . . . §. 71.
C. Rechtliche Beurtheilung und Feststellung des Schadens . . . . . §. 72'
D. Ersatz:
1. durch Ausstellung von Bons . . . . . §. 73.
2. durch Baarzahlung . . . . . §. 74.

IX. Revision des Vereins.

1. Zulässigkeit von Abänderungen der Verfassung und Gesetzgebung . . . . . §. 75.
2. Die Revision . . . . . §. 76.

X. Anfang der Gültigkeit, und Publication der Gesetze des Vereins.

1. Eintritt der Gesetzeskraft . . . . . §. 77.
2. Publication . . . . . §. 78.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. (1)

Der Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow hat den Zweck, den Verlust, welchen die Mitglieder durch Feuer an ihrem lebenden oder todten beweglichen Vermögen erleiden, in dem Maaße wie diese Inventarien hier gegen diese Gefahr versichert werden, gemeinschaftlich zu tragen.

1. Allgemeine Grundsätze: 1. Zweck der Verbindung.

§. 2. (3)

Der Verein nimmt nur Versicherungen an aus den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

2. Grenzen. a. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz.

§. 3. (4)

Der Verein beschränkt sich auf das platte Land; rechnet dahin jedoch alle Gehöfte, die mindestens dreihundert Fuß außerhalb der Ringmauern der Städte, und eben so weit von den Vorstädten und den städtischen Scheunen entfernt liegen.

b. das platte Land.

Die Flecken Ludwigslust (in seinen bis zum 1sten Juli 1848 bestandenen Grenzen,) und Dassow, gelten als Städte.

§. 4. (5)

Alle Versicherungen, Berechnungen und Zahlungen geschehen seit dem 1sten Mai 1848 in Courant.

3. Münzsorte.

Alle nachfolgenden Bestimmungen gelten in dieser Münzsorte.

Die ältern, in $N^2/_3$ lautenden Policen behalten Bestand; auch sind Nachträge und Veränderungen zu selbigen in derselben Münzsorte zu formiren; ihre Umarbeitung muß aber in Courant geschehen.

Digitized by Google

II.

Verfassung.

II. Verfassung.

§. 5. (7)

A. Sitz des Vereins.

Der Sitz des Vereins ist zu Güstrow.

An demselben werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von seinen Behörden betrieben, und seine Utensilien, Bücher, Register, Acten und die Casse aufbewahrt.

§. 6. (8)

B. Generalversammlung. 1) Wirkungskreis.

Der Verein hält alle Jahr, und zwar immer am dritten Montage des März-Monats, eine Versammlung:

1) zunächst zu dem Zwecke, um Kenntniß von der Geschicht: des verflossenen Jahrgangs zu nehmen, und um sich davon zu überzeugen, daß und wie die Behörden des Vereins die Verfassung gehandhabt, und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

2) Die General-Versammlung hat ferner über Vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und der Gesetzgebung des Vereins, desgleichen über seine gänzliche Auflösung zu beschließen.

3) Sie besetzt die Direction, das Secretariat und die Revisions-Behörde, und ist

4) berechtigt, Beamte, welche durch das Vertrauen der Interessenten berufen wurden, von der zur Wählbarkeit erforderlichen Summe (§. 16) zu dispensiren.

5) Sie schlichtet in erster Instanz etwanige Differenzen zwischen der Revisions-Behörde und dem Secretair; übt aber im Uebrigen das Richter-Amt nur in den Fällen, welche ihr von der competenten Behörde, im Einverständniß mit dem Betheiligten zur Entscheidung verstellt werden.

6) Auch will sie aus den Mitteln des Vereins keine Bewilligungen machen, welche mit den Gesetzen oder den Entscheidungen der competenten Behörden im Widerspruch stehen.

§. 7. (9)

2) deren Verfassung.

Die General-Versammlung wird von der Direction durch die Landes-Intelligenzblätter, die Mecklenburgsche und die Rostocker Zeitung einige Wochen vorher verkündigt.

Sämmtliche Beamte haben in selbiger Sitz und Stimme und sind verpflichtet ihr beizuwohnen.

Digitized by Google

Jedes Mitglied hat das Recht in selbiger zu erscheinen; das Recht zu stimmen, erfordert aber ein Interesse von mindestens dreitausend Thalern Courant, und daß die Police nicht schon gekündigt sey.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel durch simple Mehrheit der Stimmen; Abänderungen der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung erfordern jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln gegen ein Drittel; und dem jetzigen Secretair des Vereins kann der Dienst nur mit drei Vierteln gegen ein Viertel Stimmen gekündigt werden.

§. 8. (10)

C. Vereins-Behörden.

Die Behörden, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction, der Secretair und die Revisions-Behörde.

§. 9. (11)

1) Die Direction.

a) deren Wirkungskreis.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie die Aufrechthaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob, und sie ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Auctorität und Gewalt bekleidet.

Die Direction erwirbt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Privaten: ihr gebührt die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins, sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, sowohl zwischen dem Vereine an einem und seinen Beamten und Mitgliedern am andern Theil, als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern, unter sich oder der Einen gegen die Andern.

§. 10. (12)

b. deren Verfassung.

Die Direction besteht aus drei Directoren, unter denen der Aelteste im Amte den Vortrag hat, die übrigens aber in ihren Rechten und Pflichten einander völlig gleich stehen.

Die Berathungen geschehen nach Beschaffenheit der Gegenstände in Conferenzen: oder mittelst schriftlicher Abstimmung; und die Mehrheit der Stimmen wird Beschluß der Direction.

Die Vorträge an die Direction erfordern keine Curialien, eben so wenig deren Erlasse; jedoch werden diese, unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner unter der Unterschrift des Secretairs und unter dem Siegel des Vereins ausgefertigt.

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothwendigen mögten, deputirt die Direction Einen aus ihrer Mitte, oder den Secretair.

Digitized by Google

§. 11. (13)

2. der Secretair.

Der Secretair ist:

1) der beständige Referent und Consulent der Direction, führt ihre Beschlüsse aus, und gilt als ihr Organ.

Außerdem

2) liegt dem Secretair ob: die Entgegennahme aller Schriften und die Registratur mündlicher Anträge; die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, Register, Protocolle und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Löschung der Policen; die Correspondenz; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins, und die Ausschreibung, Einhebung, Verwendung und Berechnung der zu ihrer Deckung bewilligten Mittel.

Der Secretair bedient sich bei dieser Amtsführung des Siegels des Vereins; und steht unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt, sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe an Ort und Stelle zu nehmen, und die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§. 12. (14)

3. die Revisionsbehörde. a. Wirkungskreis und Verfassung.

Die Revisions-Behörde hat die dem Vereine vermöge seiner Zwecke und dieser Ordnung erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen, sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt deren Verwendung.

Sie wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Calculator, und tritt zweimal im Jahre, nämlich innerhalb vierzehn Tagen nach der General-Versammlung und am 4. October, mit dem Secretair zusammen. In dieser Versammlung wird:

1) die Rechnung des Secretairs über die Verwaltung der früher bewilligten Mittel revidirt, und die Casse inspicirt.

2) Sodann werden die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeichnisse des Secretairs mit den einschlagenden Acten, die ordentlichen und außerordentlichen Administrationskosten insbesondre auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen geprüft.

3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins, und beschließt über ihre etwanige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Revisionstermins werden zu einem Protokolle niedergelegt, welches sammt den zur Revision gestandenen Rechnungen und Uebersichten durch Unterschrift der Revisions-Behörde und des Secretairs beglaubigt wird.

Digitized by Google

b. besondere Stellung des Calculators.

§. 13. (15)

Der Calculator hat die Revisions-Termine durch Prüfung des Calculs der aufzunehmenden Rechnungen und Verzeichnisse vorzubereiten.

Ihm liegt ferner die Auf- und Nachrechnung aller eingehenden Versicherungs-Verzeichnisse und Taxations-Protocolle ob.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Controle der Direction.

§. 14. (16)

D. Districte.

Der Verein zerfällt in Districte,

1) deren Grenzen, so wie sich nach und nach gebildet haben, nicht willkührlich verlassen noch verändert werden dürfen.

2) Jeder District hat seinen Director, der im persönlichen Zusammentritt der Mitglieder des Districts, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

3) Das Recht, in Districts-Versammlungen zu stimmen, haben nur die Mitglieder, welche mit mindestens zweitausend Thalern versichert sind.

4) Der Districts-Director hat im Bereiche seines Districts die Beschlüsse der Direction und der Revisions-Behörde zu vollziehen.

Er hat ferner über die Aufnahme in den Verein zu bestimmen, und diese in Gemeinschaft mit einem Mitgliede zu bewerkstelligen.

Er bildet endlich in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern die Behörde, welche alle in dem District vorfallenden Schäden zu prüfen, zu schätzen, und bis zur Entscheidung der Direction über das Recht und das Maaß des Ersatzes, vorzubereiten hat.

5) Der Districts-Director correspondirt mit seinem District durch Currenden, für welche das Botenlohn nach seiner schriftlichen Bestimmung von den Mitgliedern des Districts getragen, und von Restanten als Zubehör des nächsten Beitrags eingezogen wird. (§. 63.—65.)

6) Zu Districts-Versammlungen müssen die Veranlassungen entweder in den Gesetzen des Vereins liegen, oder von der Direction gegeben werden, wenn ihre Kosten von dem Vereine übertragen werden sollen.

7) Alle im District vorkommenden Geschäfte werden von dem Districts-Director angeordnet und geleitet, die Wahl seines Nachfolgers, — welche spätestens vier Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit zu veranstalten ist, — jedoch nur, wenn seine Police dann nicht schon gekündigt ist.

8) Der Districts-Director wählt und bestellt die Assistenten bei Receptio-

Digitized by Google

nen und Schätzungen, seine Stimme als Taxant hat aber kein Uebergewicht über die Mittaxanten.

9) Von allen Districts-Versammlungs-Protokollen befördert der Dirigent eine Ausfertiguug an die Direction.

§. 15. (17)

E. Substituten.

Wenn Beamte des Vereins mit den Mitgliedern, bei denen sie Amtsverrichtungen vorzunehmen haben, durch nahe Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind, oder in Prozeß und Feindschaft leben, so müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

In solchen Fällen, ferner wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben, oder durch natürliche Verhältnisse verhindert werden zu fungiren, endlich wenn sie vor Ablauf der Dienstzeit aus irgend einem Grunde abgehen, so treten Substituten an ihre Stelle. Diese hat

1) jeder Director für Fälle seiner Behinderung selbst, jedoch nicht aus den übrigen Vereinsbeamten, zu wählen.

2) Der Secretair und der Calculator, eventuell deren Erben, haben die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten, durch ein der Direction annehmliches Subject anzuordnen.

3) Jedem Revisor wird ein Substitut,

4) jedem Districts-Director aber werden zwei Substituten,

sogleich bei der Wahl bestellt.

5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten behindert sind, so hat

a) der fungirende Districts-Beamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts mittelst schriftlicher Vollmacht zu deputiren,

b) sonstige Ausrichtungen aber der nächste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.

6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hinderniſse, competent.

7) Entsteht aber eine Vacanz im Laufe des Dienstjahrs, so geht bis zu dessen Ablauf das erledigte Amt von selbst auf den Substituten und unter den beiden Substituten des Districts-Directors auf Denjenigen über, bei welchem die Police des Directors niedergelegt ist.

8) Mit dem Ablaufe des Dienstjahrs, in welchem ein **Beamter** ausscheidet, erlöschen allemal auch die Substitutorien; die ganze Stelle ist also dann durch neue Wahl zu besetzen.

Digitized by Google

§. 16 (18).

F. Qualification der Beamten.

Die Directoren, Revisoren, Distrikts-Directoren und Substituten müssen Mitglieder des Vereins, und mit mindestens achttausend Thalern versichert sein.

Der Secretair muß das Examen zum Advokat bestanden haben und für seine Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere für die Verwaltung der Casse, Sicherheit auf mindestens viertausend Thaler N²/₃ hoch bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein, und in Güstrow wohnen.

Alle Beamte des Vereins ohne Unterschied werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

„Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für „Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, „mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht verwalten, und davon mich „durch keinerlei Neben-Rücksicht, es sei Freundschaft oder Feindschaft, „Furcht, Gabe oder Nutz, noch was des Menschen Sinn sonst er„denken mag, abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Wort!"

Diese Eide werden bei den Akten des Vereins aufbewahrt, und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in Angelegenheiten ihres Amts.

§. 17 (19)

G. Dienstzeit.

Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Die Directoren, die Revisoren und die Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt.

Von den Directoren geht zur Zeit immer nur Einer ab; auch treten die beiden Revisoren nie zusammen aus dem Amte. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammentreffen, so entscheidet das Loos über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.

Der Secretair und der Calculator stehen auf jährige im Laufe der General-Versammlung gegenseitig freistehende Kündigung.

Dem jetzigen Secretair kann jedoch nur gekündigt werden, wenn er dazu durch seine Amtsführung Veranlassung giebt, und die Kündigung ist für die General-Versammlung bei deren Verkündigung öffentlich zu intimiren. Wird sie demnächst beschlossen (§. 7 a. E.), der Secretair ist damit aber nicht einverstanden, so wird über die Triftigkeit der Gründe zur Kündigung,

Digitized by Google

nach Wahl der General-Versammlung vom Großherzogl. Staats-Ministerio oder dem ordentlichen Gerichtsstande des Secretairs, ein Schiedsrichterspruch eingeholt, bei welchem es unabänderlich bewendet.

§. 18 (20)

H. Character der Aemter. Pflicht zu ihrer Uebernahme.

Unter allen Beamten des Vereins werden allein der Secretair und der Calculator besoldet. Alle übrigen Aemter werden von den Mitgliedern als Ehren-Aemter bekleidet, und gewähren nur Schadloshaltung.

Eben daher ist jedes Mitglied, welches zu einem Amt berufen wird, zu dessen Uebernahme verpflichtet; es wäre denn, daß der Gewählte durch körperliches Befinden oder durch sonstige eine pflichtmäßige Amtsführung hindernde Gründe berechtigt würde, es abzulehnen.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist der Beamte aber berechtigt, seine Wiedererwählung zu demselben Amte für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§. 19 (21).

J. Dienste der Mitglieder.

Der Verein bedarf bei neuen Aufnahmen und bei der Schätzung von Schäden auch der Dienste von Mitgliedern, welche nicht Beamte sind.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von den competirenden Beamten zu solchen Diensten aufgefordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen; es wäre denn, daß sie körperlich unfähig oder unabwendlich behindert wären, oder daß in ihren speciellen Verhältnissen zu dem Betheiligten Gründe der Ablehnung lägen.

Dergleichen Behinderungen werden bei dem requirirenden Beamten um so sicherer billige Beachtung finden, als der Verein bei seinen Mitgliedern alle Bereitwilligkeit zur Förderung seines Interesse voraussetzt. Beschwerden des competirenden Beamten über das Gegentheil berechtigen aber, wenn sie durch speciellen Bericht über die mehreren vorgekommenen Fälle begründet werden, die Direction zur Kündigung der Police.

Wenn Mitglieder zur Schätzung von Schäden berufen werden, haben sie nachfolgenden Eid:

„Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere „Pflichten als Schätzer nach unserm besten Wissen treulich und ohne alle „Neben-Rücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!“

schriftlich von sich zu stellen.

§. 20 (22).

K. Dienst-emolumente.

Die Grundsätze, wonach Dienste, welche respective dem Verein und Einzelnen geleistet werden, ihre Vergeltung erhalten, sind folgende:

Digitized by Google

I. Alle Beamte, welche zugleich Mitglieder des Vereins sind, erhalten: 1) der Beamten, welche zugleich Mitglieder sind.

1) für Reisen in Amts-Geschäften

a) Transportkosten an den Ort, wo das Geschäft vorzunehmen ist, für die Meile einen Thaler; und geringere Entfernungen gelten für voll. Nur wenn die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden kann, wird dafür und zwar dasselbe Meilengeld vergütet.

Werden an mehreren Orten Geschäfte auf derselben Reise besorgt, und diese an demselben Tage abgemacht, so wird das Meilengeld für die Hälfte aller gemachten Meilen vergütet.

b) Diäten: drei Thaler für den Tag.

Diese Diät wird auch für mehrere Geschäfte, welche an demselben Orte, an demselben Tage vollführt werden, nur einfach gezahlt; passirt aber doppelt und mehrfach, wenn an zwei und mehreren Orten an demselben Tage Amtsverrichtungen vorgenommen werden.

c) Sind Amts-Geschäfte bei Mitgliedern zu verrichten, welche einzeln, oder an demselben Orte zusammen, mindestens tausend Thaler versichern, so gebührt von solchen den Beamten, außer den Diäten, anständige Defrayrung für sich und ihre Gehülfen nebst Bedienung und Pferden. Der Verein leistet seinen Behörden für Defrayrung nie Ersatz; sie sind aber, wenn sie ihnen etwa nicht gereicht würde, berechtigt, sie sich auf Kosten der Verpflichteten anderweitig zu verschaffen.

2) Außerdem erhalten die Beamten den baaren Verlag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeldern erstattet. Ihre Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an ihre Poststation befördert wird.

§. 21 (23).

II. Der Secretair des Vereins erhält: 2) des Secretairs.

1) als Besoldung von jeden versicherten Hundert Thalern $5^{19}/_{25}$ Ngr., also für die Million Hundert Thaler auf's Jahr.

2) für das Local des Vereins, mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Erleuchtung, zahlt der Verein eine jährliche Miethe von Sieben und Achtzig Thalern 24 Sgr.

3) Der Secretair bestreitet alle baaren Kosten, welche sein Betrieb für den Verein erfordert; erhält aber den Verlag, und zwar:

a) für die Utensilien, desgleichen für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzgebung des Vereins, nach specificirten und justificirten Rechnungen,

b) für Bücher, Register, Schreib- und Pack-Materialien, Abschriften, Porto und Botenlohn, für den Schreiber der Protocolle und sonst etwa vor-

Digitized by Google

kommende baare Kosten, durch eine Aversionssumme von Zwei und zwanzig Thalern auf's Jahr für jede versicherte Million,
halbjährig **postnumerando** erstattet, und ad b. wird, was eine halbe Million nicht erreicht, als solche angerechnet.

4) Wird der Secretair in Directorial-Angelegenheiten deputirt, so erhält er für Reisekosten und Arbeit ganz denselben Ersatz, wie die übrigen Beamten des Vereins.

5) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Interessenten gegenüber vor andern Behörden, gebühren dem Secretair zwar die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein garäntirt ihm jedoch nur den Ersatz der baaren Auslagen.

6) An Accidenzien von den einzelnen Mitgliedern bezieht der Secretair:

a) für die Eintragung und Ausfertigung der Police von jeden Tausend Thalern welche versichert werden, sechs Schillinge, und für Eintragungen unter 500 Thlr. vier Schillinge.

b) Dieselbe Gebühr wird gezahlt, wenn Policen übertragen, und in Folge dessen auf den neuen Inhaber umgeschrieben werden.

c) Für Umschreibung der Versicherungs- oder der Beitragssumme, ferner für Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen der Versicherung, endlich für Prolongation einer auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen oder gekündigten Police, erhält der Secretair sechszehn Schillinge; gleichviel, ob neue Versicherungs-Verzeichnisse angefertigt sind, oder nicht.

Daneben gilt für etwanige Erhöhungen der Versicherungssumme die ad a. bestimmte Gebühr.

d) Für jeden Beitrag, der zur Casse gezahlt wird, erhält der Secretair an Quittungsgebühr: bei Versicherungen unter Dreitausend Thlr. einen Schilling; bei Versicherungen von 3000 Thlr. und darüber aber zwei Schillinge.

e) Für die Mahnung (§. 64.) ist die Gebühr sechszehn Schillinge.

Desgleichen

f) bezieht der Secretair von den Schuldnern die Kosten, welche durch gerichtliche Anträge wegen rückständiger Leistungen veranlaßt werden, nach der Advocaten-Taxe.

g) Wird die Beförderung von Schadens-Ersatzgeldern durch die Post verlangt, (cfr. §. 74.), so erhält der Secretair für die damit verknüpften Bemühungen und Kosten bis zu 100 Thlr. sechszehn Schillinge, bei größeren Summen aber $\frac{1}{4}$ pro Cent und Summen unter 100 Thlr. gelten für voll.

h) Endlich hat jedes Mitglied für die Registratur seiner mündlichen Anträge, so wie für sonstige Arbeiten, welche der Secretair übernimmt, nach Maaß-

Digitized by Google

gabe ihres Umfangs eine billige Gebühr, und die durch seine Correspondenz veranlaßten Abschriftsgebühren und Transportkosten zu tragen.

Der Secretair bezieht bei Einsendung der veranlaßten Arbeiten die Gebühren und Auslagen specificirt durch Postverlag.

§. 22 (24).

III. Der Calculator erhält: 3) des Calculators.

1) Vom Verein:

a) für die Revisions-Termine und den Besuch der General-Versammlung dieselben Diäten wie die Revisoren (§. 20);

b) für die Revision der Taxe jedes Schadens zehn Schillinge;

c) für die Aufrechnung der Beitrags-Register und für die Ausrechnung aller einzelnen Beiträge, bei jeder Repartition fünf Thaler für die versicherte Million; und es wird die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, für eine halbe Million gerechnet.

2) Für die Nachrechnung seiner Versicherungs-Verzeichnisse zahlt jedes Mitglied dem Calculator neun Schillinge, welche von dem Secretair mit wahrgenommen werden.

§. 23. (25)

IV. In allen Fällen, wo Mitglieder des Vereins als solche zur Ausrichtung eines Geschäfts für Rechnung des Vereins oder einzelner Mitglieder zugezogen werden, sind sie berechtigt, Transportkosten, Diäten und Defrayrung gleich den Beamten (s. §. 20) zu fordern. 4) der Mitglieder.

§. 24. (26)

Wenn die Districts-Beamten zur Ausrichtung ihrer Amts-Geschäfte Notarien, Feldmesser oder sonstige dem Verein nicht angehörende Gehülfen requiriren, so verpflichten sie dadurch nicht sich persönlich, sondern den Verein. Die Gehülfen haben aber, bei Verlust ihrer Forderung, ihre Rechnung zugleich mit der gelieferten Arbeit, spätestens vor dem nächsten Revisions-Termin, der Direction einzureichen, welche den Betrag der Rechnungen feststellt, und ihre Zahlung, wenn nicht schon durch Anweisung auf den Betheiligten, doch aus der durch die nächste Ausschreibung gesammelten Casse des Vereins verfügt. L. Zuziehung und Entschädigung von Gehülfen außerhalb des Vereins.

Die Taxe, insbesondere für die Arbeiten der Notarien, ist diese:

1) Für Reisen und Protocollführungen passiren sechszehn Schillinge für die Stunde, und die Dauer solcher Ausrichtungen wird zu mindestens 5 Stunden angenommen. Ob aber an demselben Tage mehrere Orte bereis't und

Digitized by Google

an verschiedenen Stellen gearbeitet wird oder nicht, macht in der Berechnung dieser Diäten keinen Unterschied.

2) Für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen Ausfertigung des Protokolls und seiner Anlagen, — welche unter der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Notars zu liefern sind, — werden sechs Schillinge zugestanden.

3) Muß der Notar für seinen Transport selbst sorgen, so erhält er bei Reisen von mindestens zwei Meilen, für die Meile Entfernung einen Thaler Fuhrlohn vergütet; für geringere Entfernungen passiren ein bis zwei Thaler.

Für die Rückreise an demselben Tage wird kein Fuhrlohn und bei Reisen in verschiedenen Richtungen die Hälfte aller gemachten Meilen bezahlt.

Bei mehrtägigen Reisen passirt für das Stilliegen des Fuhrwerks und die Rückreise, ein Thaler für den Tag.

4) Außerdem erhält der Notar auf Reisen den üblichen Verlag an Trinkgeldern, und die Kosten der Defrayrung für sich und das Fuhrwerk nach seiner amtlichen Versicherung erstattet.

5) Von dem Gebrauch von Stempelbögen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt; für Correspondenzen bei Einsendung der Arbeiten wird nichts vergütet, sondern nur vier Schillinge für die Verpackung bei Beförderungen mit der Post.

§. 25 (27)

M. Prämien. 1) Feuerspritzen.

Der Verein gewährt für Hülfen, welche ihm bei Feuersbrünsten gebracht werden:

1. Prämien an Feuer-Spritzen:

Die Spritze nämlich, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatze an- und in Thätigkeit kommt, erhält zwölf Thaler.

Die Spritze am Ort des Brandes erhält, wenn sie zuerst Hülfe leistet, ebenfalls zwölf Thaler.

Die zweite Orts- und auswärtige Spritze, welche an- und in Thätigkeit kommen, erhalten jede sechs, jede später erscheinende drei Thaler.

Die Verwendung der Prämien ist nicht Sache des Vereins; sie werden vielmehr an den Besitzer der Spritze, oder an die Obrigkeit des Orts, welchem sie gehört, zur weitern rechtlichen Bestimmung gezahlt.

2) für Auszeichnung.

2. Die Pflicht jedes Mitbürgers, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken, liegt ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins ob. Jedoch vorbehält sich der Verein die Belohnung solcher bei'm Retten und Löschen geleisteter Dienste, welche neben

Digitized by Google

dem Nutzen, den sie dem Vereine stifteten, durch Nichtachtung von Gefahr oder Aufopferung des eigenen Interesse ausgezeichnet waren.

3) Endlich wird der Verein sich erkenntlich beweisen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet werden. 3) für Entdeckung von Brandstiftern.

Es giebt auf alle diese Prämien jedoch anders kein Klagerecht, als wenn in Fällen der sub 3 gedachten Art der Verein die Verpflichtung speciell contrahirte.

§. 26 (28).

Das Staatsministerium zu Schwerin N. das Staats-Ministerium.

1) führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Versammlung werden binnen 3 Wochen nach deren Schlusse dem Ministerio des Innern überreicht, und die Administrations-Rechnungen des verflossenen Jahrgangs mit den Revisions-Protocollen in Urschrift zur Einsicht mitgesandt.

Die allerhöchste Behörde wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Instituts, wo diese verlassen sein mögten, durch angemessene Verfügungen von selbst hinwirken, solche Beschlüsse der General-Versammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Legislation des Vereins involviren, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrücklicher landesherrlicher Sanction.

2) Das Staatsministerium übernimmt in letzter Instanz (§. 6 sub 5) die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisions-Behörde und dem Secretair oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Sekretair unterwirft sich, unter Bestättigung seines ordentlichen Gerichtsstandes für alle Angelegenheiten seiner Amtsführung auch dem Staatsministerio dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction, die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf seine Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungs-Protocoll verfügt die competirende Behörde nach Befinden die Suspension oder gänzliche Entfernung des Secretairs vom Amte, und zugleich die Auslieferung der Casse, der Registratur und der Utensilien des Vereins; endlich den Ersatz des etwanigen Cassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und der Secretair hat kein Retentionsrecht.

4) Das Staats-Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten dieses Vereins werden nämlich unabänderlich binnen vier Wochen von

Digitized by Google

dem Tage, da sie mittelst Boten oder mit der Post an den Betheiligten abgehen. Wer sich durch diese Erlasse beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Staatsministerium recurriren zu wollen, bei der Direction einzureichen, und zugleich seine Beschwerden an- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recursschrift an die allerhöchste Behörde, nach Befinden mit näherer Begründung ihres Erkenntnisses ein; worauf **per rescriptum** in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei welcher es unabänderlich bewendet.

5) In allen Fällen, wo die Direction zur Vollstreckung ihrer Verfügungen und Entscheidungen des Zwangs bedarf, wird dieser auf ihren Bericht und nach etwaniger Cognition vom Staats-Ministerio verfügt.

§. 27. (29)

O. Gerichtsstand des Vereins. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Güstrow, bei welcher er mittelst Klage gegen die Direction zu besprechen ist.

Da aber das Vermögen des Vereins nur in der Verpflichtung der Mitglieder zur Aufbringung seiner Bedürfnisse besteht, so können Executionen nur durch den Zwang, das Object des Streits in die seiner rechtskräftigen Beendigung nächstfolgende Repartition aufzunehmen, und durch Wahrnehmung aus dieser Aufkunft, vollstreckt werden.

III.

Von den Gegenständen der Versicherung, und der Taxe, wonach sie versichert und enquotirt werden.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 28. (30)

Grundsatz. Der Verein nimmt zur Versicherung gegen Feuersgefahr die lebenden und die beweglichen Gegenstände und Mittel des ländlichen Verkehrs an, und garantirt deren Werth nach gangbaren Preisen.

§. 29. (31)

Insbesondre 1. Vieh. Das Vieh wird regelmäßig nicht höher, als zu den nachstehenden höchsten Sätzen angenommen.

a. regelmäßige Normen. 1) Pferde und Füllen, das Stück zu hundert und zwanzig Thalern;

2) Ochsen in dem Alter von mindestens vier Jahren zu sechszig Thalern;

Digitized by Google

3) Stiere von 1 bis 2 Jahren zu zwanzig Thalern,
von 2 bis 3 Jahren zu dreißig Thalern,
von 3 bis 4 Jahren zu funfzig Thalern;
4) Kühe, worunter alle trächtige Starken mit verstanden werden, und Bullen, zu dreißig Thalern;
5) zweijährige nicht tragende Starken zu zwanzig Thalern;
6) jährige Starken zu zwölf Thalern;
7) Kälber bis zu dem Alter von einem Jahr, zu acht Thalern;
8) Schaafe, Böcke und Hammel zu drei Thalern vier und zwanzig Schillingen;

Für die Versicherung des Schaafviehes in dieser Summe, wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit in welcher der Verlust sich ereignete, der Ersatz geleistet wie folgt:

a. Vom 1sten July exclusive bis zum 1sten November inclusive mit zwei Thalern sechs und dreißig Schillingen;

b. vom 1sten November exclusive bis zum 1sten März inclusive mit drei Thalern vier und zwanzig Schillingen;

c. vom 1sten März exclusive bis zum 1sten Juli inclusive mit vier Thalern zwölf Schillingen.

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu 2 Thlr. 24 ßl. und die davon getrennte Wolle zu 1 Thlr. 36 ßl. versichert.

Wird das Schaafvieh niedriger oder höher als zu drei Thalern vier und zwanzig Schillingen der Kopf versichert, so wird in Grundlage der obigen Vordersätze der Ersatz durch Berechnung ermittelt.

9) Sprungwidder zum eigenen Bedarf zu zwanzig Thalern;
10) Lämmer unter sechs Monat zu einem Thaler acht Schillingen. Haben sie das Alter von sechs Monaten erreicht, so gelten sie als ausgewachsenes Vieh.
11) Schweine und zwar
a. Mastschweine und Zuchtsäue von 1 Jahr und älter zu vier und zwanzig Thalern;
b. desgleichen von $^3/_4$ bis 1 Jahr zu achtzehn Thalern;
c. desgleichen von $^1/_2$ bis $^3/_4$ Jahr zu zwölf Thalern;
d. Faselschweine in vorstehenden Altern zur Hälfte obiger Sätze;
e. Faselschweine von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr zu vier Thalern;
f. Ferkel zu zwei Thalern;
12) Ziegen zu drei Thalern;
13) Esel hinfort zu zehn Thalern

14) Federvieh, und zwar:
a. Gänse zur Zucht hinfort zu einem Thaler;
b. Kuhnen zu zwei und dreißig Schillingen;
c. Enten zu zwölf Schillingen;
d. Hühner zu sechs Schillingen;
e. Tauben, à Paar zu sechs Schillingen;
15) Bienen, der Stock zu vier Thalern.

§. 30. (32)

b. Ausnahmen.

Es ist zwar gestattet, ausnahmeweise die vorstehenden Preise in einem oder dem andern Punkt zu überschreiten; jedoch wird dann Schätzung, (§. 43 sub 3) erforderlich, und die höchsten zulässigen Preise sind:
1) für das Pferd und Füllen dreihundert Thaler;
2) für den Ochsen siebenzig Thaler;
3) für die Kuh vierzig Thaler;
4) für das Schaaf sechs Thaler;
5) für den Bock dreißig Thaler;
6) für das Lamm zwei Thaler.

Wer aber schon jetzt höher versichert hat, bleibt damit unverändert.

Die Garantie für Pferde und Füllen, welche über die Normen des §. 29 versichert werden, beschränkt sich rücksichtlich dieser Erhöhung allemal auf die speciell recipirten Thiere.

Wird aber bei den übrigen Viehgattungen in der Folge der Districts-Director zweifelhaft darüber, daß die über die Norm recipirten Thiere noch in der werthvollern Gattung gehalten werden, so hat er die Pflicht von dem Versicherer die Herabsetzung auf die Normalpreise oder die Gestattung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen acht Tagen, so macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige, daß und welche Thiere auf die Normalsumme herunterzusetzen seyen; da denn dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

§. 31. (33)

c) Art der Verzeichnung.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert werden soll, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem à Kopf versichert werden soll, anzugeben.

§. 32 (34).

II. Todte bewegliche Inventarien.

II. An todten beweglichen Inventarien werden aufgenommen:

Digitized by Google

1) der Inhalt der Wohn- und Wirthschaftshäuser; jedoch mit Ausnahme von Geld, goldenen Geräthen, Geschmeide und Kram-Waarenlagern. 1. Wohn- und Hausgeräthe.

Für den Zweck der Versicherung sind:

a) die Mobilien, inclusive der Spiegel, die Betten und das Leinzeug, die Haus-, Tafel, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back- Wasch- und Arbeitsgeräthe in der Art zu verzeichnen, daß alles in Classen getheilt, und in jeder Classe die am Werth ungefähr gleichen Stücke nach ihrer Anzahl angegeben und zu gangbaren Durchschnittspreisen versichert werden.

b) Daneben werden Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, an Glas, Fayence und irden Zeug in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.

c) Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, und Alles nach Durchschnittspreisen aufzuführen; welche aber bei Büchern acht und zwanzig Schillinge pr. Band, und bei Gemälden und Kupferstichen drei Thaler pr. Stück (exclusive Glas und Rahmen) künftig nicht übersteigen dürfen.

d) Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Loth nicht höher als zu acht und zwanzig Schillingen angenommen.

§. 33. (33)

2) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe aller Art werden nur auf gleiche Specificationen wie die im §. 32 sub 1 a erforderten, angenommen. 2. Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

Säe-, Hechsel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen solche Korn-, Butter- und Oel-Mühlenwerke, welche von Menschen oder Vieh oder Wasser getrieben werden, (jedoch ohne die Gebäude, worin sie eingerichtet sind,) sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

§. 34. (36)

3) Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes und auf den Boden gemessenes Getreide, Oelfrüchte, Sämereien, Taback in Blättern, roher Flachs, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntewein, Oel und Oelkuchen werden in runden Summen versichert. 3. Producte und Fabrikate.

Eßkartoffeln werden bis zu sechszehn Schillingen, Viehkartoffeln bis zu zehn Schillingen der Rostocker Scheffel angenommen.

Geschorne Wolle ist für die Zeit vom 1sten July exclusive bis zum

Digitized by Google

1sten März inclusive nach der Kopfzahl der geschornen Thiere besonders zu versichern, und wird bis zu $^{7}/_{17}$ desjenigen Werths angenommen, zu welchem die letztern in der Zeit vom 1sten März exclusive bis zum 1sten July inclusive versichert gelten. S. §. 29 sub 8 c.)

§. 35. (37)

4. Ungedroschenes Getreide Heu und Stroh.

4) Getreide im Stroh, imgleichen Klee und Heu werden entweder in den Gebäuden, oder außerhalb derselben in Mieten aufbewahrt, und werden

a) in den Gebäuden nach dem Cubik-Inhalt der Räume, worin sie gelagert sind, pro 1000 Cubikfuß zu vierzehn Thalern angenommen. Es sind daher die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe genau zu verzeichnen.

Mit dem ungedroschenen Getreide gilt das abgedroschene Stroh versichert zum fünften Theil; wer aber anderes Stroh als von seinem versicherten Einschnitt garantirt verlangt, hat es besonders zu versichern; da denn die 1000 Cubikfuß bis zu zwei Thalern sechszehn Schillingen angenommen werden.

§. 36. (38)

b) in Mieten.

b) Der Inhalt der Korn- und Heu-Mieten wird, ohne Unterschied, ob sie im Felde, in der Nähe des Hofes oder auf dem Hofe selbst aufgestellt sind, nach der Zahl der Fuder versichert und das vierspännige Fuder bis zu acht Thalern angenommen.

Klee- und Heu-Mieten werden jedoch nur ersetzt, wenn sie mit einem Schornstein gesetzt waren.

§. 37 (39)

5. Oelfrüchte.

5) Werden Oelfrüchte im Stroh in Gebäuden gelagert, so werden die 1000 Cubikfuß bis zu sechs Thalern vergütet.

Werden sie aber in Mieten gebracht, oder mit der Ernte der Ausdrusch im Felde oder auf der Scheunbiele verbunden, so sind diese Früchte von Zeit des Schnitts bis dahin, daß sie auf dem Boden gemessen oder verfahren werden, besonders, und zwar nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körner-Ertrags, zu versichern.

Es werden aber je 60 □Ruthen nur bis zu dem Ertrage von 10 Körnern, und ohne Rücksicht auf den Marktpreis der Scheffel nur bis zu einem Thaler acht Schillingen angenommen. Wird der Preis höher eingesetzt, so bleibt die Garantie dieser Erhöhung abhängig von dem Marktpreise,

Digitized by Google

wie er zu Rostock zur Zeit des Verlusts bestand, oder zuerst nach demselben sich bildete.

Für das abgedroschene Stroh von Oelfrüchten wird überall nichts vergütet.

§. 38. (40)

III. der Einschuß tritt für den Abgang in die Versicherung.

Die Versicherung sowohl des Viehes, als der todten Inventarien bezieht und beschränkt sich — wiewohl mit der im §. 30 bei den Pferden bestimmten Ausnahme — nicht auf die bei der Reception vorhandenen Stücke, sondern der Einschuß tritt an die Stelle des Abgangs.

Daher treten namentlich auch die Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brande an die Stelle der verbrannten von der versicherten Gattung wieder angeschafft werden.

§. 39. (41)

IV. Enquotirung.

In der Regel wird für sämmtliche zuvor aufgeführte Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet. Jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) bei allem Vieh steht es frei, entweder für alle Zeit des Jahres, oder aber nur während der 8 Monate vom 30sten September Mittags bis zum 31sten Mai Mittags, zu versichern. Im erstern Falle wird von der vollen, im letztern Falle nur von drei Vierteln der Versicherungssumme der Beitrag gezahlt.

Im Zweifel wird die Versicherung für das ganze Jahr angenommen, wer aber sein Vieh zu $^3/_4$ enquotirt, erklärt damit, daß er nur für die bemerkten 8 Monate die Garantie verlange.

2) Für ungedroschenes Getreide, Oelfrüchte im Stroh, und Heu wird der Beitrag nur von drei Vierteln der Versicherungssumme gezahlt, wer jedoch mit dieser Versicherung nur ein Semester berührt, zahlt von der vollen Versicherungssumme.

In denjenigen ältern Policen, wo zufolge früherer Gestattung ungedroschenes Getreide zum vollen Beitrag enquotirt worden, gilt bis zur Veränderung der Policen ein Viertel dieses Getreides als reines Korn versichert.

3) Wenn sich mit einer Feuerstelle Stallung für Vieh, (jedoch exclusive Federvieh), oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu und Stroh unter demselben Dache befindet, gleichviel ob darin verbunden oder angeklappt, so ist für solche Gegenstände, welche regelmäßig von der vollen Versicherungssumme beitragen, in Gebäuden der bezeichneten Art der Beitrag anderthalbfach, für diejenigen aber, welche sonst zu $^3/_4$ enquotirt werden der Beitrag von fünf Vierteln der Versicherungssumme zu leisten.

Digitized by Google

IV.

IV. Grenzen der Garantie.

Grenzen der Garantie.

§. 40. (44).

Regel.

Die Garantie des Vereins beschränkt sich im Allgemeinen auf das Gehöft, in welchem die Aufnahme geschieht.

Wenn mehrere Gebäude zu demselben Gehöft gehören, erstreckt sie sich in der Regel, ohne Rücksicht auf die specielle Verzeichnung, auf alle Gebäude.

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Gehöft angehört, resp. das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben ist.

§. 41. (44)

Ausnahmen.

Die Regel des vorigen §. erleidet folgende Ausnahmen:

1) Wenn Jemand nicht Inhaber eines ganzen Orts und der dazu gehörenden Feldwirthschaft ist, erstreckt sich die Versicherung aus seiner Police auf diejenige Wohnung und Stallung, worin er nach Einäscherung seiner ursprünglichen Wohnung mit seinem Vieh und Fahrniß an demselben Orte interimistisch Unterkommen findet.

2) Wer mit mehreren Gehöften hier versichert ist, ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

3) Die Versicherung des ungedroschenen Getreides, Heues und Strohes beschränkt sich lediglich auf die Räume, worin sie speciell versichert wurden.

Sollen nach Vernichtung der verzeichneten Räume diese Gegenstände in andern Räumen versichert sein, so wird deren vorschriftsmäßige neue Reception erforderlich; gleichviel, ob sie sich an andern Stellen des Gehöfts finden, oder an der Stelle der vernichteten Räume wieder aufgeführt sind.

4) Was aus den versicherten Räumen zum Ausdrusch genommen wird, gilt jedoch auf der Scheundiele bis dahin, daß es als reines Korn aufgemessen worden, noch als in dem Raum versichert.

5) Endlich sind beim Wechsel der Wohnung die versicherten Gegenstände über die Local-Grenze der Police hinaus, auf der Reise und am neuen Wohnort binnen ein und zwanzig Tagen von dem Tage an wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert; jedoch nur, wenn dem competirenden Districts-Beamten von dem bevorstehenden Umzug und von dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht worden ist; und nur innerhalb der Landes-Grenze.

Digitized by Google

V.

Von der Aufnahme in den Verein und den Modificationen der Police.

V. Reception und deren Modificationen.

§. 42. (46)

1. Bedingungen der Zulassung.

Wenn gleich der Verein durch die öffentliche Ausstellung seiner Zwecke, seines Gebiets und seiner Gesetze, das Vaterland zur allgemeinen Theilnahme einladet, so hat doch niemand ein vollkommenes Recht, darin aufgenommen oder conservirt zu werden. Vielmehr steht

1) das Recht, sowohl einzelnen Personen als ganzen Ortschaften die Aufnahme in den Verein zu verweigern, dem competenten Districts-Director zu, ohne daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre, noch wegen seiner Weigerung irgend wie in Anspruch genommen werden könnte.

Der Betheiligte kann jedoch an die Direction recurriren, welche entweder sofort oder auf den Bericht des Districts-Directors (jedoch ohne dessen Mittheilung) über die Aufnahme unabänderlich bestimmt.

2) Der Verein übernimmt keine Versicherungen in Gehöften, deren Gebäude einzeln oder alle bei einer ausländischen für feste Prämien garantirenden Societät versichert sind (S. §. 68 sub 6).

3) Die Versicherung der Gebäude in einer von den Landesherrschaften zu Schwerin oder Strelitz confirmirten, oder in einer auf dem Grundsatz gegenseitiger Uebertragung der Schäden beruhenden ausländischen Brand-Assecuranz, ist zwar an sich zulässig; jedoch ist der Districts-Director verpflichtet, die Aufnahme in den Verein zu verweigern, wenn er aus der baulichen Beschaffenheit des Gehöfts, oder aus der Vergleichung des Werths der Gebäude mit ihrer Versicherung, — über welche der Aufzunehmende das Erforderliche beizubringen hat, — Bedenken gegen die Aufnahme entnimmt.

4) Wer nicht über hundert Thaler am Werth versichern will, wird nur gegen Bestellung eines dem Districts-Director annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner.

Die Bestellung des Bürgen geschieht, indem dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt.

Recipirt ein Districts-Director ohne Bürgen, so übernimmt er damit selbst die Bürgschaft.

5) Wer in Folge ihm geschehener Kündigung aus dem Vereine scheidet, darf in denselben nie wieder aufgenommen werden.

§. 43 (47)

II. Versicherungs-Contract.

Der Eintritt in den Verein hat zu jeder Jahreszeit Statt. Für diesen Zweck ist:

Digitized by Google

1. Regelmäßiges Verfahren.

I. in der Regel — und zwar ohne Unterschied, ob der Versichernde überall erst Mitglied werden will, oder ob er seine Versicherung wegen veränderter Wirthschafts- oder Gebäude-Verhältnisse, oder wegen Umzugs modificiren muß — das Verfahren folgendes:

1) der Versichernde hat zunächst das Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände nach den in §§. 28—39 aufgestellten Normen anzufertigen und den Situationsplan des Gehöfts voranzustellen. Ein Schema findet sich in der

Anlage A.

2) Dies Verzeichniß ist dem competirenden Districts-Director mit der Bitte um Reception in den Verein zuzustellen.

3) Die Reception geschieht durch den Districts-Director, dem dabei entweder von einem Mitgliede des Vereins, oder aber von einem zweiten Districts-Beamten assistirt wird.

Wenn nämlich der Versichernde mit der Versicherung seines Viehes sich in den durch den §. 29 bestimmten Gränzen hält, so genügt zu dieser Assistenz jedes Mitglied des Vereins, und es steht dem Versichernden frei, ein solches bei der Anmeldung in Vorschlag zu bringen; — dessen Annahme jedoch von dem Beamten abhängig bleibt.

Will aber der Betheiligte die für die Versicherung des Viehes gestellten Schranken in einem der oder andern Punkte überschreiten, (§. 30) so muß der Assistent ebenfalls Districts-Beamter sein.

4) Der Districts-Director verfügt sich, wenn er die Einrichtung des Verzeichnisses vorschriftsmäßig findet, und nicht sofort die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Assistenten baldthunlichst an Ort und Stelle, und

a) erforscht zunächst, ob der Aufzunehmende auf demselben Gehöft oder anderswo bereits Mitglied geworden? desgleichen, ob eine sonstige Versicherung auf diesem Gehöft bei dem Vereine bis dahin Statt gehabt hat? Nachdem das Ergebniß dieser Erkundigungen auf dem Situationsplan kurz bemerkt ist, (S. Anlage A.,) werden

b) das Verzeichniß und die angesetzten Preise mit den zu versichernden Gegenständen verglichen. Diese Revision soll bei dem Vieh, wenn es nicht über die Normen des §. 29 eingesetzt worden, zwar keine Taxe sein; jedoch liegt der Behörde, wenn sie den Einsatz zu dem Werth in offenbarem Mißverhältniß findet und sich mit dem Versicherer über die Ausgleichung nicht verständigen kann, ob, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

Bei den Haus- und Feldwirthschaftsgeräthen hat die Behörde, ohne in alle Details der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gangbarem Werth den Verzeichnissen mindestens entspricht.

Digitized by Google

c) Die Lage der Gebäude wird mit dem Situationsplan verglichen, wegen ihrer Versicherung das Nöthige ermittelt, und die Räume in welchen ungedroschenes Getreide und Heu versichert werden soll werden nachgemessen.

d) ist die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stall- oder Getreide- und Futterraum unter demselben Dache finden, in dem Verzeichnisse hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegenstände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft: durch Berichtigung der Police auf seine Kosten und nachträgliche Wahrnehmung des Doppelten der zu wenig gezahlten Beiträge. Desgleichen wird für Gegenstände, welche in derartigen Gebäuden verbrennen, ohne darin versichert zu seyn, die Vergütung nach Ermessen der Direction theilweise — und zwar mindestens 25 pro Cent — oder ganz aberkannt.

5) Die Behörde ergänzt oder verbessert das Versicherungs-Verzeichniß nach Maaßgabe dieser Revision, und vollzieht, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden — als in welchem Fall der Versichernde zuvörderst die Reinschrift zu besorgen hat — das Verzeichniß sofort durch Unterschrift ihrer Namen und Beisetzung des Datum dieser Vollziehung.

6) Mit dem Moment dieser Vollziehung tritt die Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der recipirenden Behörde das Verzeichniß an den Secretair des Vereins, durch einen Boten direct oder zur Post, befördert. Ist diese Absendung aber unterblieben, so beginnen Rechte und Pflichten aus dem Verzeichnisse und dessen Vollziehung erst mit dem Moment, wo dasselbe an dem Sitz des Vereins eintrifft.

Sind aber inzwischen schon vier Wochen verstrichen, so ist die ganze Reception unwirksam, und der Secretair remittirt die Verzeichnisse unvollzogen.

7) Es steht dem Versichernden frei, einen spätern Anfangszeitpunct der Versicherung zu bestimmen; doch darf dieser nicht über 4 Wochen nach der Reception hinausgerückt werden; auch ist derselbe bei Strafe der Nichtbeachtung zu Eingang des Verzeichnisses ausdrücklich zu bemerken (s. Anlage A.)

8) Der Versichernde hat die mit seiner Reception verknüpften Kosten nach den Bestimmungen der §§. 20 und 23 zu tragen; werden sie nicht gleich bei der Reception berichtigt, so sendet der Districts-Beamte binnen 8 Tagen die Rechnung an den Secretair ein, welcher dann den Betrag bei Uebermachung der Police von dem Versicherer mit wahrnimmt.

§. 44 (48).

2. Ausnahmen.

II. Wenn ein Mitglied seinen Wohnort oder seine Wohnung an dem- a. beim Umzug.

Digitized by Google

selben Ort verändert, und damit die Grenzen seiner Police verlassen hat, so darf ausnahmeweise der Districts-Director die neuen Verzeichnisse oder den neuen Situationsplan ohne persönliche Revision in dem Fall vollziehen, wenn ihm die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Versicherung der Gebäude des neuen Gehöfts, imgleichen die mit Getreide, Heu und Stroh zu versichernden Räume nach ihrem Cubik-Gehalt bekannt sind, und wenn er endlich nicht zweifelt, daß die an dem verlassenen Wohnorte bereits recipirten Inventarien vollständig mit hinübergenommen seyen.

§. 45 (49)

b. Veränderter Viehstapel.

III. Will ein Mitglied die Versicherung seines Viehes nach der veränderten Kopfzahl berichtigen, so bedarf es nur der Anzeige von der Veränderung an den Secretair, um die Umschreibung zu den Durchschnittspreisen der Police zu bewirken.

Die Aufnahme einer bis dahin nicht versicherten Viehgattung aber, so wie die Erhöhung der Durchschnittspreise der Police, erfordern die zustimmende Erklärung des Districts-Directors und eines Mitgliedes.

§. 46. (50)

c. Korn und Heu-Mieten.

IV. Korn- und Heumieten werden den Mitgliedern auf simple Verzeichnisse, in denen jede Miete einzeln nach Lage und Inhalt zu beschreiben ist, assecurirt. Sie treten in Kraft im Moment des Eintreffens im Secretariat.

§. 47 (51)

d. Oelfrüchte während der Bearbeitung

V. Wer Oelfrüchte von Zeit des Schnitts bis zu ihrer Aufmessung gegen Feuersgefahr anders als in den vermessenen Räumen seiner Gebäude assecuriren will, hat, bevor er zur Ernte schreitet, die Saat auf seine Kosten von zwei Mitgliedern des Vereins, welche zugleich Landwirthe sind gemeinschaftlich besichtigen, und das nach dem Schema

lit. B.

anzufertigende Verzeichniß von ihnen mit unterschreiben zu lassen. Diese Unterschrift gilt als Zeugniß an Eidesstatt, daß die mit Oelfrüchten bestandene Fläche mindestens die in dem Verzeichniß angegebene Größe habe, und daß davon der verzeichnete Ertrag mit Sicherheit zu erwarten sey.

Sofort nach der Vollziehung, jedenfalls bevor die Frucht gemäht wird, ist dies Verzeichniß an den Secretair zu befördern; da dann die Versicherung mit dem Abmähen in Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

§. 48. (52)

VI. Sollen einzelne Gegenstände der Police getilgt, oder in den versicherten Preisen heruntergesetzt werden, so ist das Verzeichniß davon an den Secretair zu befördern. Dergleichen Abänderungen treten jedoch für die Beitragspflicht allemal erst mit dem Halbjahr in Kraft, welches auf die Einsendung folgt. 3. Tilgungen und Herabsetzungen.

§. 49. (53)

Wenn der Versichernde sich den Abänderungen, welche die recipirende Behörde mit seinen Versicherungs-Verzeichnissen erforderlich achtet, nicht unterwerfen will, oder die im §. 42 sub 3 erwähnten Bedenken unbeseitigt bleiben, so unterbleibt die Aufnahme. 4. Differenzen bei der Reception.

Die Kosten der vergeblichen Reise sollen zwar dem Districts-Beamten und dem Assistenten aus der Kasse des Vereins auf Verlangen erstattet werden, dem Ersteren jedoch nur dann, wenn die Verzeichnisse vorschriftsmäßig eingerichtet waren, und aus ihrer vorläufigen Durchsicht die Ueberschreitung der gängbaren Preise nicht zu entnehmen stand.

Der Districts-Beamte hat daher mit dem Antrage auf Ersatz der Reisekosten ein Exemplar der Verzeichnisse bei der Direction einzureichen. Dem Aufzunehmenden bleibt nun freilich freigestellt, sich zur Erreichung seiner Reception an die Direction zu wenden; dieser steht aber auf den Bericht des Districts-Beamten nur Verwendung für eine Ausgleichung, die Verfügung der Revision und eventuellen Reception durch einen andern Districts-Beamten aber nur dann zu, wenn der Erstere seinen Bericht entweder nicht mit Gründen aus der Sache belegen, oder binnen 8 Tagen gar nicht abstatten sollte.

§. 50. (55)

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammen geheftet, bei dem Secretair einzureichen, widrigenfalls dieser die Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt. 5. Ausstellung und Eintragung der Police.

Der Secretair bemerkt das Datum des Empfangs auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der 3 Exemplare, sondern auch alle Ansätze, und berichtigt oder streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vorgängiger Revision des Calculs trägt der Secretair das berichtigte Resultat in das Lagerbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins mit dem Atteste über den Belauf der Versicherungssumme, wie über die Zeit und die Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police.

Digitized by Google

Das eine Exemplar wird an den Versichernden oder dessen Ordre, und das Zweite an den Districts-Director eingesandt, wogegen das dritte bei den für jedes Mitglied anzulegenden eignen Acten aufbewahrt wird.

§. 51. (56)

III. Uebertragung von Policen.

1. auf Erben und Gläubiger.

Die Policen des Vereins gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und auf die Concursmasse des Versichernden über.

Die Erben treten insbesondere zu dem Effect in die Police ein, daß der Verein Jeden von ihnen für das Ganze der Verpflichtungen in Anspruch nehmen, und an jeden Einzelnen zur vollen Liberation zahlen kann.

§. 52. (57)

2. durch Vereinbarung.

Die Uebertragung von Policen durch Vereinbarung ist:

1) nur statthaft, wenn das Gehöft, worin versichert ist, an den Cessionar mit übergeht.

2) Die gemeinschaftliche Anzeige des Cedenten und des Cessionars von dem Eintritt des Letztern in die Police bewirkt zwar von dem Augenblick an wo sie im Secretariat eintrifft, die interimistische Versicherung des Cessionars, jedoch nur, wenn Derselbe binnen vierzehn Tagen nach der Tradition des Gehöfts die Reception des competenten Districts-Directors, entweder auf die bestehende Police oder auf neue Verzeichnisse beibringt.

3) Der Districts-Director darf die Zustimmung zu der Uebertragung der Police mit demselben Rechte wie bei neuen Aufnahmen verweigern, und

4) ertheilt sie auf die alten Verzeichnisse ohne Revision an Ort und Stelle nur, wenn die Verzeichnisse nach den seit 1840 bestehenden Normen eingerichtet sind, und wenn und in so weit das Vieh und das specificirte Haus- und Feld-Inventarium zur Stelle bleiben.

5) Die Uebertragung, die Uebernahme und die Zustimmung des Districts-Directors werden auf einem

„P. M. zu der betreffenden Police"

zusammengefaßt, und der Moment, wo für den Cessionar diese Verhandlung in Kraft tritt ist derselbe, welchen §. 43 unter 6 für neue Receptionen bestimmt.

6) Dem Secretair liegt endlich die Prüfung dieser Verhandlungen und nach Befund die Umschreibung der Police auf den Cessionar ob, welchem, wie auch dem Districts-Director hierüber das Attest zugefertiget wird.

Digitized by Google

VI.

Vom Erlöschen der Rechte und Pflichten aus Policen.

VI. Vom Erlöschen der Policen.

§. 53. (58)

Rechte und Pflichten aus den Policen des Vereins: 1. durch Kündigung.

I. dauern in Ermangelung anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung so lange fort, bis sie in Folge einer Kündigung erlöschen.

1) Der Austritt zu dem Effect, daß Rechte und Pflichten zugleich erlöschen, kann nur entweder am 2ten September Mittags, oder am 2ten März Mittags erfolgen.

2) Die Kündigung zu solchem Austritt muß, wenn sie von dem Mitgliede ausgeht, den bemerkten Zeitpunkten mindestens sechs Monate voraufgehen, und sie gilt erst von dem Moment an, wo sie im Secretariat eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis einen Monat vor den genannten Terminen kündigen, und hat ihre Kündigung durch Boten in die Wohnung des Gekündigten zu befördern.

3) Die Kündigung geschieht von den Mitgliedern mittelst einfacher Erklärung, welche an den Secretair schriftlich eingesandt, oder von ihm zur Registratur genommen wird.

4) Für Leute, welche Schreibens unerfahren sind, werden Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von Denjenigen angenommen, welche für sie die Versicherungs-Papiere oder Beiträge einzusenden, und dagegen die Policen oder Quittungen einzulösen pflegen.

5) Ueber jede Kündigung giebt der Secretair binnen vier Wochen entweder eine annehmende Erklärung, oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes warum sie nicht gilt ab, und der Ablauf der Police ist von dieser Erklärung schlechthin abhängig.

6) Zugleich läßt der Secretair die Kündigung mit seiner Erklärung dem competenten District-Director auf Kosten des Mitgliedes in Abschrift zugehen.

§. 54. (59)

II. Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gilt §. 60 sub 4. 2 Zeit-Ablauf.

§. 55. (60)

III. Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Gegenstände aufgiebt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, geht dadurch alles Recht 3. Aufgabe des Besitzes; Verlassen der

Digitized by Google

Grenzen der Police; Erb-Auseinandersetzung.

aus der Police — wiewohl mit den im §. 41 sub 1 und 5 beschriebenen Ausnahmen — sofort verloren.

Denselben Erfolg hat die Auseinandersetzung der Erben, gleichviel die Police mag schon von dem Erblasser oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

Die Beitragspflicht erlischt in allen diesen Fällen mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug.

Der Secretair nimmt zwar von dergleichen Veränderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet werden, möglichst Kenntniß. Jedoch ist derselbe für die Sammlung solcher Notizen nicht verantwortlich, und Niemand darf die Zahlung verweigern, weniger steht ihm ein Recht auf Rückforderung zu, wenn er aus dem Grunde unterbliebener Meldung etwa über die vorbestimmte Zeit hinaus zu Beiträgen herangezogen wurde.

§. 56. (61)

4. als Folge erlittenen Brandschadens.

IV. Der Verein nimmt als Regel an, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Local-Grenzen der Police hergestellt, und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher, und wegen der Grundsätze §§. 38 und 41 sub 1 laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policen regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Ist aber der Beschädigte simpler Mieths-Einwohner, so wird der Ablauf seiner Police zu allen Rechten und Pflichten mit dem Schlusse des auf den Brandschaden folgenden Semesters angenommen, diese Folgerung jedoch, da die Verhältnisse aus den Versicherungs-Verzeichnissen nicht immer sicher zu entnehmen sind, dem Beschädigten von der Direction ausdrücklich eröffnet.

§. 57. (62)

5. durch Brandstiftung.

V. Wer seinen Brandschaden Selbst muthwillig gestiftet, oder nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert in dem Augenblick da er die That verübte, alles Recht aus der Police, bleibt aber für das Semester, in welches diese Handlung fällt, beitragspflichtig.

§. 58. (63)

6. Vereinbarung über die sofortige Aufhebung.

VI. Die Direction ist endlich befugt, mit einzelnen Mitgliedern deren sofortigen Austritt ohne alle Kündigung zu dem Effect zu vereinbaren, daß die Versicherung sofort hinwegfällt, die Beitragspflicht aber mit dem Ablauf des Semesters erlischt.

Digitized by Google

§. 59. (64)

Wer aus dem Verein tritt, verzichtet damit auf alles Recht an dessen Eigenthum, und auf alle spätere Zuflüsse zur Casse; selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datirten. 7. Folgen des Austritts.

Wird aber der Verein ganz aufgelöst, so wird das Vermögen versilbert und zur Bestreitung der letzten Bedürfnisse verwandt.

VII.

Von den Beiträgen.

VII. Von den Beiträgen.

§. 60. (65, 66)

1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2ten März Mittags. Es zerfällt in zwei Semester, welche durch den 2ten September Mittags und den 2ten März Mittags geschieden werden. 1. Zeit und Umfang der Ausschreibungen. Beitragspflicht.

2) Was im Laufe jedes Semesters dem Verein an Schäden, Administrationskosten und Lasten aller Art erwächst, wird am Schlusse desselben von dessen Mitgliedern aufgebracht. Die Kosten der Generalversammlung und des derselben unmittelbar folgenden Revisionstermins gehören indessen zu dem Winter-Semester, welchem beide folgen. Auch steht es zum Ermessen der Direction, ob Posten welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit in welche die endliche Entscheidung fallen wird, zurückzulassen sind?

3) Sollten sich die Schäden im Laufe eines Semesters so gehäuft haben, daß für die Repartition mindestens zwei Schillinge über vier und zwanzig Schillinge vom Hundert erfordert würden, so werden zur Zeit nur vier und zwanzig Schillinge auf's Hundert ausgeschrieben, der Rest aber zugleich mit der nächsten Repartition aufgebracht.

4) Wer in dem Zeitraum für welchen ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, hat, ohne Rücksicht darauf wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag zu leisten.

§. 61. (69)

Jedes Mitglied wird 2. Berechnung der Beiträge.

1) nach der Beitragssumme seiner Police, jedoch so enquotirt, daß diese erhöht wird, bis sie in den Divisor 25 Thaler aufgeht.

2) Der à Hundert des ganzen Beitrags-Fonds zu zahlende Beitrag wird auf

Digitized by Google

das genaueste ermittelt; bei der Ausrechnung jedes einzelnen Beitrags wird jedoch der Pfenningbruch zu einem ganzen Pfenning completirt.

3) Jeder Beitrag wird zwar bis auf die Pfenninge berechnet, jedoch sind diese mit einem Schilling zu zahlen.

Die ad 2 und 3 sich ergebenden Ueberschüsse werden für den Verein berechnet.

§. 62. (70)

3. Repartition und deren Bekanntmachung.

Die Beiträge werden im Frühling und Herbst unmittelbar nach den Revisionsterminen ausgeschrieben, und die Vorarbeiten müssen binnen vier bis fünf Wochen danach beendet sein.

Spätestens zu Anfang des Mai's und in der zweiten Hälfte des Novembers

1) befördert der Secretair an jeden Districts-Director den von der Revisionsbehörde bestättigten Plan zur Repartition, mit der Liste der von den Mitgliedern des Districts zu zahlenden Beiträge; — mit einem Geleitsschreiben, welches von seinem Abgange aus Güstrow zu datiren ist.

2) Gleichzeitig wird die Repartition in den Schweriner Anzeigen, der Rostocker und der Mecklenburgschen Zeitung durch dreimalige Insertion verkündigt.

3) Der Districts-Director sendet den Repartitionsplan mit der Beitragsliste durch einen sichern Boten von Ort zu Ort, mit der Instruction, in Abwesenheit der Hausherrschaft die Currende irgend einem Stellvertreter zur Durchlesung und Bemerkung des Beitrags zu empfehlen; in den Dorfschaften sich zunächst an den Prediger, Schulmeister oder Schulzen zu wenden, und von ihnen Auskunft zu erbitten, ob und wem im Orte er die Currende noch besonders vorzuzeigen habe?

Wer nun für Andere die Currende annimmt und abfertigt, ist verpflichtet, darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen, und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.

4) Der Districts-Director vernimmt demnächst den Boten über seine Wanderung, notirt da wo dieser die schriftliche Bescheinigung nicht hat erreichen können, seinen Bericht über die Vorzeige; befördert die Currende nachträglich an Diejenigen, welche versehentlich etwa übergangen sind, und bewahrt sie auf, um daraus jedem Mitgliede des Districts auf Verlangen die Mittheilungen zu machen, welche ihm bei der Vorzeige im Ort etwa entgangen sind.

5) Unmittelbar nach beendetem Umlauf der Currende macht der Districts-Director dem Secretair die Anzeige von den Veränderungen, welche er über den Aufenthalt von Mitgliedern in Erfahrung gebracht hat.

Digitized by Google

§. 63. (71)

Die Frist zur Zahlung der Beiträge aus jedem District ist: vier Wochen von dem Dato, da die Repartition von Güstrow an den District abgeht. Binnen dieser Frist hat Jeder seinen Beitrag mit der Quittungsgebühr (§. 21) an den Secretair kostenfrei zu befördern, und wenn die Sendung durch die Post geschieht, die Gebühr des Litzenbruders beizufügen, welche 1. Zahlung.

a) bis inclusive 4 Pfund schwer, ½ ßl.,

b) von 4 bis 25 Pfund schwer 1 ßl.

beträgt, und bei schwerern Sendungen von 25 zu 25 Pfund um einen Schilling steigt.

Unrichtige Geldsendungen werden bei Rücksendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme von Beiträgen ist die Casse des Vereins sechs Wochen a dato der öffentlichen Bekanntmachung der Repartition, täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) von 9 Uhr bis 1 Uhr Morgens, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Gegen die Zahlung der ausgeschriebenen Beiträge ist so wenig irgend eine Einrede, als die Entschuldigung mit Unwissenheit über den Betrag oder Verfall der Schuld statthaft; vielmehr sind etwanige Einwendungen durch Beschwerde bei der Direction separat geltend zu machen.

§. 64. (72)

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Secretair verpflichtet, alle säumigen Mitglieder und resp. deren Bürgen ohne Unterschied unverzüglich zu mahnen. 5. Mahnung. Verzugszinsen.

Das Mahnschreiben ist zu datiren von dem Tage, da es mit der Post an die Addresse abgeht; an solche Mitglieder aber, deren Poststation Güstrow ist, von der Aufgabe auf die Post.

Erfolgt binnen drei Wochen a dato des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so hat der Säumige von selbst halbjährige Verzugszinsen mit 2 pro Cent des Rückstands zum Vortheil der Casse verwirkt, und der Secretair hat nun die richterliche Hülfe zu veranlassen.

§. 65. (73)

Die Execution wird nachgesucht in dem zeitigen Gerichtsstande des Schuldners; wenn Dieser aber außer Landes gezogen sein sollte, bei dem foro, unter welchem er die Police contrahirte. 6. Richterliche Hülfe.

Der Secretair bedarf zu seinen Anträgen keines **Procuratoris in loco.**

Digitized by Google

auch genießen seine Angaben über die Verbindlichkeit des Schuldners überhaupt, wie über den Betrag der Schuld vollen Glauben.

Das Gericht verfügt demnach auf die simple Anzeige des Secretairs ohne voraufgängiges Verfahren sofort die Execution wegen des libellirten Beitrags mit Zubehör, wegen der verwirkten 2 pro Cent Verzugszinsen und der veranlaßten Kosten.

Die Verwarnungsfrist wird auf acht Tage, die Reluitionsfrist auf vierzehn Tage beschränkt, auf Gerichtsferien aber überall keine Rücksicht genommen.

§. 66. (74)

7. Arrest. Wer vor Ablauf seiner Police außer Landes zieht, ist verpflichtet genügende Sicherheit für die Leistungen, welche ihm noch erwachsen werden, und zwar auf das Doppelte der Beiträge zu bestellen, welche in dem voraufgegangenen Gesellschaftsjahre auf seine Police gefallen sind. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Director des Districts und dem Secretair seinen künftigen Aufenthalts-Ort glaubhaft anzuzeigen.

Ist bis spätestens vier Wochen vor dem Umzuge diesen Verpflichtungen nicht genügt, so hat der Secretair zur Sicherung der künftigen Beiträge und zur Deckung aller Unkosten an der competirenden Gerichtsstelle Arrest zu erwirken.

Zur Begründung desselben bedarf es keiner Bescheinigung, sondern das Gericht verhängt auf die simple Anzeige, daß der Impetrat umziehen wolle, und entweder daß er ins Ausland ziehe, oder daß sein künftiger Aufenthaltsort im Lande nicht bekannt sey, ohne alle Verhandlungen den nachgesuchten Arrest.

Die verhafteten Gegenstände werden auf weiteren Antrag des Secretairs, resp. nach vorgängiger Versilberung, ad depositum des Gerichts genommen, zur Verfallszeit aber daraus die Beiträge sammt allen Unkosten, ohne alle Verhandlung mit dem Betheiligten, gegen Quittung an den Secretair gezahlt.

Die competirenden Districts-Beamten sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, in das Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Secretair unverweilt die Anzeige zu machen.

§. 67. (75)

8. Privilegien. Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte

1) gelten als öffentliche Lasten, und genießen gleich andern oneribus publicis des Vorrangs vor allen Privat-Gläubigern.

Digitized by Google

2) Sie werden von keinem Nachlaß- noch Concurs-Proclam ergriffen, vielmehr werden sowohl die Rückstände als die laufenden Beiträge sammt allem Zubehör, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung oder eines Prioritäts-Erkenntnisses, als laufende Abgaben und Massenschulden zur Verfallszeit aus der Masse gezahlt.

3) Das in §§. 64—66 verwillkührte gerichtliche Verfahren erhält insbesondere durch die allerhöchste Bestättigung dieser Statuten die abermalige landesherrliche Sanction.

Es hat demnach gegen die Beitreibung rückständiger Leistungen keinerlei Rechtsmittel Statt, und das executive Verfahren der competirenden Gerichte kann von keiner höheren Instanz suspendirt noch inhibirt werden.

VIII.

Vom Schadens-Ersatz.

VIII. Vom Schadens-Ersatz.

§. 68. (76)

A. Bedingungen und Maaß des Ersatzes.

Der Verein ersetzt den Schaden an versicherten Gegenständen

1) nur in so weit er durch dieselbe Ursache, gegen welche versichert wurde, entstanden ist.

Jedoch wird, was durch Lösch- und Rettungs-Anstalten eingebüßt wird, als durch das Feuer selbst ruinirt betrachtet.

2) Nur der Beschädigte, welcher selbst, oder für den ein Anderer ausdrücklich versichert hatte, hat Recht auf Schadens-Ersatz. Daraus folgt:

a) daß Niemand, wenn er auch versichert hatte, einen Schaden ersetzt erhält, der ihn nicht traf, und

b) daß kein Beschädigter Ersatz für versicherte Gegenstände erhält, der nicht durch eigne oder durch fremde Versicherung auf seinen Namen selbst Mitglied des Vereins geworden ist.

Die Versicherung des Hausvaters (oder der Hausherrin) gilt auch für die Effecten des andern Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirbt diesen aber keine selbstständigen Rechte.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eignen Versicherung, oder vermöge allgemein gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten Selbst Recht auf Ersatz.

3) Der Verein erstattet den Schaden in der Regel nach Maaßgabe der Versicherung. Daher wird als der Werth eines ganz oder theilweise vernichteten Gegenstandes lediglich der Ansatz der Police angenommen; und

Digitized by Google

bei partiellen Beschädigungen beschränkt sich die Taxe auf Ermittelung der Quote, welche vernichtet wurde.

In folgenden Fällen wird der Ersatz abweichend von der Police geleistet:

a) Wenn Getreide und Heu in dem Raume, worin sie verbrennen, länger als 30 Tage gelegen haben, so wird angenommen, daß die Masse um den fünften Theil gesunken sey, und daher, wenn der Inhalt nicht mehr voll zum Ersatz kommt, der verbrannte Theil ein Fünftel höher ersetzt, als er versichert war.

b) Getreide und Heu, welches aus Mieten in versicherte Gebäude-Räume eingebracht wurde, wird darin nur zu zwei Drittheilen, waren aber die Mieten nicht versichert, nur zur Hälfte des Preises vergütet, zu welchem Beides in den Gebäuden versichert wurde.

c) Diejenigen Producte und Fabrikate der Landwirthschaft, für welche im §. 34 nicht besondere Normen aufgestellt sind, werden, ohne Rücksicht auf die den Policen etwan untergelegten Preise, nach dem Durchschnitt des Marktpreises ersetzt, welchen sie zur Zeit des Verlustes in Rostock gehabt haben.

d) Von allen sonst in runden Summen versicherten Gegenständen wird zwar ebenfalls nur der wirkliche Verlust, jedoch nie höher ersetzt, als er sich durch Abrechnung des von derselben Gattung Geretteten von der Einsatzsumme herausstellt.

4) Der Verein geht von dem Grundsatz aus, daß durch den Ersatz des hier versicherten Werths Jeder sich für seinen Verlust entschädigt halte. Daher darf Niemand denselben Gegenstand hier und zugleich auch bei einer andern Anstalt gegen dieselbe Gefahr versichern; bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für den Verlust leistet.

5) Es ist zwar Jedem unbenommen, die eine oder die andere Gattung seiner zu demselben Gehöft gehörenden Inventarien, mit Einschluß der dem andern Ehegatten oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern gehörenden Effecten, unversichert zu lassen; es darf aber

a) bei Verlust alles Rechts auf Ersatz, von diesen hier versicherten Inventarien und Effecten nichts bei einer andern Anstalt versichert sein.

b) Auch übernimmt, wer eine Gattung seiner Inventarien nicht in ihrem vollen Bestande versichert, dadurch für den unversicherten Theil verhältnißmäßig Selbst die Gefahr. Dies gilt namentlich auch, wenn von dem Einschnitt an Oelfrüchten nur ein Theil für die Zeit der Bearbeitung versichert wurde. (§. 37.)

6) Finden sich bei eintretendem Brandschaden die Gebäude der Gehöfte deren Inventarien hier versichert sind (alle oder einzeln) bei einer ausländischen auf feste Prämien begründeten Societät versichert, so geht damit alles Recht aus den Policen unseres Vereins von selbst verloren (vergl. §. 42

Digitized by Google

ikate der Landwirthschaft, für welche im
lt sind, werden, ohne Rücksicht auf die
nach dem Durchschnitt des Marktpreis-
rlustes in Rostock gehabt haben.
summen versicherten Gegenständen wird
lust, jedoch nie höher ersetzt, als er
Gattung Geretteten von der Einsatz-

undsatz aus, daß durch den Ersatz des
seinen Verlust entschädigt halte. Da-
hier und zugleich auch bei einer an-
chern; bei Strafe, daß der Verein über-

die eine oder die andere Gattung sei-
mit Einschluß der dem an-

der Entstehung des Brandes zu der Zeit, wo die nächste Repartition geschi
noch anhängig, so wird, wenn die Direction vermöge §. 60 sub 2 für
sofortige Ausschreibung des ermittelten Schadens resolvirt, der Betrag bis
entschiedenen Sache in der Casse aufbewahrt, und verfällt, so weit der Bes
digte des Ersatzes verlustig erkannt wird, dem Verein zum freien Eigenth

§. 69. (77)

Alle Schäden von einiger Bedeutung werden durch den Districts-
rector in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Vereins am Ort des Sc
dens ermittelt.

Der Districts-Director hat die Taxe allemal so schnell wie es
Umstände des Falls zulassen, anzuordnen, und bei der Wahl der Sc
zer darauf zu achten, daß sie mit dem Beschädigten weder durch nahe Blu
freund- oder Schwägerschaft verbunden sind, noch in Processen und offe
Feindschaft stehen. Insbesondere aber dürfen nicht zwei durch denselben Un
Beschädigte gegenseitig zu Schätzern genommen werden.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, w

aber von denen, welche durch Pflicht- oder Wahrheitswidrigkeiten oder Nachlässigkeiten des Beschädigten herbeigeführt werden.

§. 70. (78)

2. Pflichten des Beschädigten.

Wer durch einen Brand Schaden erleidet, hat

1) dafür zu sorgen, daß binnen acht und vierzig Stunden nach Ausbruch des Feuers die Meldung davon bei dem Director des Districts, wenn auch nur mittelst mündlicher Botschaft eingeht.

Daneben muß der Secretair die Meldung binnen viermal vier und zwanzig Stunden erhalten.

Beide Meldungen hat der Beschädigte auf seine Kosten zu machen, und die Versäumung der obigen Fristen wird, ohne Beachtung von Entschuldigungen, mit einer Strafe von fünf bis dreißig Thalern belegt. Unterbleibt aber die Meldung **bei dem Districts-Director** vierzehn Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Ersatz des Schadens verzichte.

2) Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht, für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um die Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständig instruiren zu können.

Nachmeldungen können nur ausnahmeweise aus besonderen Gründen Beachtung finden, und fallen mit ihren Kosten allemal dem Beschädigten zur Last.

Insbesondere

3) hat der Beschädigte bei Strafe des Ausschlusses auch diejenigen Ersatz-Ansprüche, welche überhaupt oder rücksichtlich einzelner Gegenstände zweifelhaft sind, zum Taxations-Protokoll anzubringen, und durch Ausführung der Verhältnisse woraus er sie herleitet, gehörig zu begründen.

4) Er ist ferner verpflichtet, der taxirenden Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezügliche Fragen, insbesondere über die Gegenstände welche verbrannten und welche gerettet wurden, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht, jenachdem es verlangt wird schriftlich oder mündlich, mittelst des folgenden Eides zu geloben:

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre, daß ich der gegenwärtigen Behörde „nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den bei dem Feuer-„Versicherungs-Verein zu Güstrow versicherten Gegenständen sich zur Zeit des „jüngst ausgebrochenen Brandes in den eingeäscherten Gebäuden befunden „haben, und daß ich von den geretteten Sachen nichts weder Selbst ver-„schweigen, noch von Andern verheimlichen lassen, auch was davon späterhin

Digitized by Google

„noch etwa aufgefunden werden mögte, getreulich anzeigen will; so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Wort!"

5) Er hat zur weiteren Bestättigung seiner Angaben die erforderlichen Beweismittel durch Zeugen, Ernte-, Korn- und Vieh-Register und dergleichen mehr herbeizuschaffen.

6) Alles was von versicherten Gegenständen ganz oder zum Theil gerettet wurde, hat der Beschädigte resp. nach den Ansätzen der Police und nach der Taxe (s. den folgenden §.) anzunehmen.

7) Er hat endlich die baaren Kosten der Taxation vorzuschießen.

§. 71. (79)

Die untersuchende Behörde:

1) eröffnet das Protocoll mit dem Bericht des Districts-Directors über die Stunde des Empfangs der Meldung, über die Beraumung des Untersuchungs-Termins und die Requisition der Taxanten und des Notars. Sodann 3. Verfahren der Behörde.

2) nimmt der Districts-Director die beiden Taxanten in Eid und Pflicht (§. 19); und

3) verfügt sich mit ihnen und dem Protocollführer zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan zunächst die Ueberzeugung zu erhalten, daß der Schade sich innerhalb der Local-Grenzen der Police ereignete, resp. welche unter mehreren versicherten Mieten eingeäschert wurde. Nachdem der Befund zu Protocoll genommen,

4) ermittelt und registrirt die Behörde die Zeit des Ausbruchs, und versucht, die Ursache der Entstehung des Brandes in Erfahrung zu bringen. Sie vernimmt insbesondere für den letztern Zweck den Beschädigten, und nachdem sie ihn hat abtreten lassen, nach Befinden einen und den andern Hausgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

Demnächst

5) geht die Behörde zur Ermittelung des Schadens über. Für diesen Zweck tritt sie mit dem Beschädigten, auch dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern zusammen, und:

a) läßt den Beschädigten den im vorigen §. vorgeschriebenen Eid, unter angemessener Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, körperlich oder schriftlich ableisten. Sodann

b) wird die Police Punct für Punct mit den Anwesenden durchgegangen, um zunächst bei jedem specificirten Ansatze zu erkundigen und zu registriren, wie viel davon vor dem Brande überhaupt gehalten und in dem eingeäscherten Gebäude vorhanden gewesen ist. Desgleichen wird bei den Ansätzen in Bausch und Bogen möglichst ermittelt und specificirt, was davon zur Zeit

Digitized by Google

des Brandes gehalten wurde, und der Verlust, soweit er nicht durch §. §. 34 und 68 sub 3 c. normirt ist, durch Taxe festgestellt. Hiernächst

c) läßt die Behörde sich die geretteten Gegenstände aller Art vorlegen, verzeichnet die, welche zu specificirten Ansätzen der Police gehören und unversehrt geblieben sind, zu den Preisen der Police, und schätzt die bei dem Brande beschädigten, unter Bemerkung der Beschädigung, nach Verhältniß der versicherten Preise. Was aber zu den in Bausch und Bogen versicherten Gattungen gehört, wird verzeichnet, und soweit nicht die Preise der §. §. 34 und 68 3 c. eintreten, zu dem augenblicklichen wahren Werth geschätzt.

d) Wenn Getreide und Heu in dem eingeäscherten Gebäude verbrannte, ist insbesondere noch zu vermitteln: ob es aus Mieten eingebracht war?

e) Wenn Oelfrüchte unaufgemessen verbrannten, ist außer dieser Thatsache nur zu erforschen: der wievielste Theil des ganzen Einschnitts verbrannte? also, ob ein Theil noch im Felde, oder anderswo gelagert oder bereits verfahren worden?

f) Zur Bestättigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Behörde theils Zeugen, (z. B. die Drescher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen?) theils nimmt sie Einsicht von den Ernte-Registern, (z. B. zur Ermittelung des Inhalts eingeäscherter Mieten), Vieh und Kornrechnungen und Wochenzetteln.

6) Die Behörde hat hiernächst über eine etwanige doppelte Versicherung, imgleichen darüber: ob und in welcher Gesellschaft die eingeäscherten Gebäude versichert seyen? ob endlich der Beschädigte die beweglichen Inventarien des Gehöfts theilweise anderswo assecurirt habe? möglichst Erkundigungen einzuziehen.

7) Sie fragt ferner nach den Hülfen, welche dem Verein etwa von Feuer-Spritzen gebracht worden? und bemerkt zu Protocoll die Reihenfolge, in welcher mehrere Spritzen auf der Brandstelle an- und in Thätigkeit gekommen sind.

8) Werden Auszeichnungen beim Retten und Löschen (s. §. 25 sub 2) zur Sprache gebracht, so sind diese und der dem Verein dadurch erwachsene Vortheil durch Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen näher zu ermitteln und zu registriren.

Die Behörde ermißt hiernach selbst die Wichtigkeit der geleisteten Dienste, und schlägt zu Protocoll die Prämien vor, welche sie angemessen hält.

9) Nachdem hiernächst dem Beschädigten das Protocoll, soweit es die Ermittelung des Schadens betrifft, vorgelesen und seine Erklärung registrirt, auch was etwa noch übersehen war, nachgetragen worden, werden die dem Director und den beiden Taxanten durch diese Ausrichtung erwachsenen Kosten zu Protocoll verzeichnet, von dem Beschädigten vorschüssig berichtigt, und dies statt

Digitized by Google

der Quittung registrirt. Zugleich wird der Notar zur dreimaligen Ausfertigung des Protocolls requirirt, und angewiesen, 2 Ausfertigungen nebst seiner Kostenrechnung an die Direction, die dritte aber an den Distrits-Director portofrei einzusenden.

§. 72. (85)

C. Beurtheilung und Feststellung der Schäden.

Nachdem die Verhandlungen über die Abschätzung von Schäden zu den Acten der Beschädigten eingegangen sind, hat sich die Direction ihrer Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultate mit den Normen der Statuten wie mit der Police, und veranlaßt, wenn sie die Sache zur Beurtheilung noch nicht vorbereitet findet, die Nachholung der fehlenden Materialien oder Aufklärungen, indem sie selbige nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgiebt, oder endlich den Secretair zur weitern Untersuchung deputirt.

Läßt das Taxations-Protocoll den Entstehungsgrund des Feuers im Dunkel, so ist die Direction verpflichtet, bei der Obrigkeit des Beschädigten über die Einleitung und das Resultat einer officiellen Untersuchung anzufragen.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die resp. Aufstellung und Revision der Berechnung über den Schaden, und bestimmt:

1) in einem schriftlichen Erlaß an den Beschädigten:

a) über den Betrag des Schadens, unter Anführung der Gründe, welche die etwanigen Abweichungen vom Taxationsprotocoll herbeigeführt haben;

b) über den Betrag der von dem Verein zu übernehmenden, und resp. von dem Beschädigten noch vorzuschießenden Kosten der Taxe;

c) über etwa von dem Beschädigten verwirkte Strafen.

2) Der Districts-Director erhält neben der Abschrift des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Spritzen- und über Prämien für Auszeichnung, so wie

3) endlich der zur Taxe adhibirte Notar die Bestimmung seiner Kostenrechnung.

§. 73. (89)

D. Ersatz. 1. durch Bons.

Wenn das Recht des Beschädigten auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, werden Demselben zum Zweck etwaniger Versur Gutscheine auf ungefähr drei Viertel des Schadens ausgestellt, folgenden Inhalts:

„Wir anerkennen hiedurch, daß der ꝛc. ꝛc. für den am ꝛc. erlittenen „Brandschaden eine liquide Forderung an die Casse hat von „ „ Thalern

Digitized by Google

„Courant und erklären, daß diese Summe gegen quittirte Rückgabe dieses „Bon, an den Beschädigten oder den sonst rechtmäßigen Inhaber der For„derung auf vorherige Meldung, zu Güstrow in der Wohnung des mitunter„zeichneten Secretairs spätestens im (resp. Antonii- oder Johannis-) Termin „wird ausgezahlt werden."

Güstrow, den

Die Direction des ꝛc.

Die Gutscheine werden mit der Unterschrift wenigstens eines Directors und des Secretairs, unter dem Siegel des Vereins, auf Summen von höchstens 1000 Thlr. Courant und mindestens 25 Thlr. Courant ausgestellt; jedoch können über Summen unter 1000 Thlr. höchstens 4 Bons von demselben Beschädigten begehrt werden.

§. 74. (87)

2. durch Baarzahlung.

Die Zeit, binnen welcher die ausgeschriebenen Beiträge zur Casse eingehen, bleibt trotz den bestimmten Zahlungsfristen und ungeachtet der Privilegien des Vereins, immer abhängig von der Promptheit der einschlagenden Vereins-Behörden, der Mitglieder und der Gerichte. Im Allgemeinen beginnt indessen die Pflicht der Casse an ihre Gläubiger zu zahlen, mit dem Ablauf der Frist zur Einzahlung der Beiträge, und zwar in der folgenden Ordnung:

1) Zunächst ist der Belauf sämmtlicher Gntscheine zu decken.

2) Weitere Vorrechte unter seinen Gläubigern statuirt der Verein nicht; vielmehr kann, so lange das Ganze nicht gesammelt ist, Jeder nach dem Stande der Casse nur eine abschlägliche Zahlung nach Verhältniß seiner Forderung zu der Gesammtschuld begehren.

3) Gläubiger, zu deren Befriedigung die Casse aus der Frühlings-Repartition in der ersten Hälfte des July, aus der Herbst-Repartition aber am Schlusse des Januars, noch nicht im Stande ist, erhalten als Ersatz für die verspätete Zahlung die Verzugszinsen, welche aus derselben Repartition für den Verein aufkommen.

4) Alle Zahlungen werden am Sitz des Vereins geleistet, wo für diesen Zweck die Casse von dem Ablauf der Zahlungsfrist an, 4 Wochen hindurch an den Werktagen von Morgens 9—1 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr geöffnet ist.

5) Keine Zahlung wird anders als gegen Quittung und resp. quittirte Rückgabe des Bon geleistet. Die Empfänger müssen mit der Decharge versehen, und diese, wenn sie von Schreibens unerfahrenen Leuten ausgestellt werden, von einem Notar oder einem Beamten des competenten Districts documentirt seyn.

Digitized by Google

6) Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde wegen des Privat-Interesse dritter Personen verhindert oder verzögert werden.

IX.

Von der Revision des Vereins.

§. 75. (88)

Wenn gleich der General-Versammlung unbenommen bleibt, Ergänzungen und Vervollständigungen der Verfassung und Gesetzgebung des Vereins zu beschließen, und mit landesherrlicher allerhöchster Genehmigung in Kraft treten zu lassen, so sind doch Abänderungen der Verfassung und Gesetze nur von fünf zu fünf Jahren zulässig, und dann mittelst förmlicher Revision der Statuten zu bewerkstelligen. 1. Zulässigkeit von Abänderungen.

§. 76. (89, 90.)

Für diesen Zweck liegt der Direction ob, sowohl die sich ihr Selbst durch die Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Modificationen, welche von Andern in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig zu sammeln und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache zu bringen. 2. Revision

Sie hat hiernächst der am Schlusse des 4ten Jahrgangs tagenden General-Versammlung eine Uebersicht von dieser Sammlung zu geben, ihre etwanige Vervollständigung durch die Versammlung zu veranlassen, und deren Beschluß darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaction von Nachträgen und Abänderungen, oder eine Umarbeitung der Statuten vorgenommen werden soll?

Die Versammlung bestellt sodann eine Commission von 6 Mitgliedern, von denen drei unter den Districts-Directoren, eins unter den Revisoren, und zwei aus den Mitgliedern, welche kein Amt in dem Verein bekleiden, zu wählen sind, zu dem Zweck, daß sie im Herbst desselben Jahres mit der Direction zur Revision der Verfassung und Gesetzgebung des Vereins zusammentrete, und dieselbe bis zur endlichen Beschlußnahme der nächsten General-Versammlung zum Abschluß bringe.

In dieser somit aus neun Personen bestehenden Versammlung, werden die Statuten sammt den bereits sanctionirten Zusätzen Punkt für Punkt durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten als die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und wenn Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, die ersteren durch Stimmenmehrheit, die letzteren aber durch ein Uebergewicht von mindestens zwei Dritteln zum Beschluß erhoben.

Digitized by Google

Die Verhandlungen dieser Versammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, und demnächst die gefaßten Beschlusse von der Direction, sei es als Nachtrag oder als neue Auflage der Statuten, redigirt, und mit einer Ausfertigung des Protokolls baldthunlichst an das Großherzogliche Staats-Ministerium mit dem Gesuch befördert, Sich darüber auszusprechen, ob und welche Bedenken der landesherrlichen Sanction etwa entgegentreten? und ob höheren Orts noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seyen?

Nach Maaßgabe der hohen Resolution hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der bestellten Commission und mit der allerhöchsten Behörde zum Abschluß zu bringen; das Ergebniß aber wird in der General-Versammlung, welche den fünften Jahrgang schließt, und welcher sämmtliche Mitglieder der Gesetzes-Commission beizuwohnen verpflichtet sind, zur endlichen Berathung und Beschlußnahme gezogen, und das hier gewonnene Endresultat von der Direction ehemöglichst zur landesherrlichen Sanction befördert.

X.

Anfang der Gültigkeit, und Publication der Gesetze des Vereins.

§. 77. (91)

1. Eintritt der Gesetzeskraft.

Diese Statuten treten mit ihrer Publication durch das Regierungs-Blatt in Kraft. Die revidirten Statuten vom Jahre **1840** und die zu denselben ergangenen Nachträge verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit.

Aeltere, der neuen Ordnung nicht entsprechende Policen bleiben zwar nach wie vor gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieser Statuten behandelt und beurtheilt.

§. 78. (92)

2. Publication.

Die Publication dieser Statuten und etwaniger Nachträge zu denselben mit der Großherzoglichen Bestättigung, geschieht durch den Druck, durch die Ausgabe mit dem Regierungs-Blatt, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, gleichwie am Sitz des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.

Digitized by Google

Lit. A.

Feuer-Versicherungs-Police №

Der Gutsbesitzer N. N. auf N. N. versichert (hier ist ein etwaniger späterer Anfangszeitpunkt einzuschalten. §. 43 sub 7) in den Grenzen des hier verzeichneten Gehöfts und der dazu gehörenden Feldmark bei dem Feuer-Versicherungs-Verein zu Güstrow gegen Feuersgefahr auf Kündigung.

Ort: N. N.
Distrikt: N. N.
Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu
Poststation: N. N.

Situationsplan.

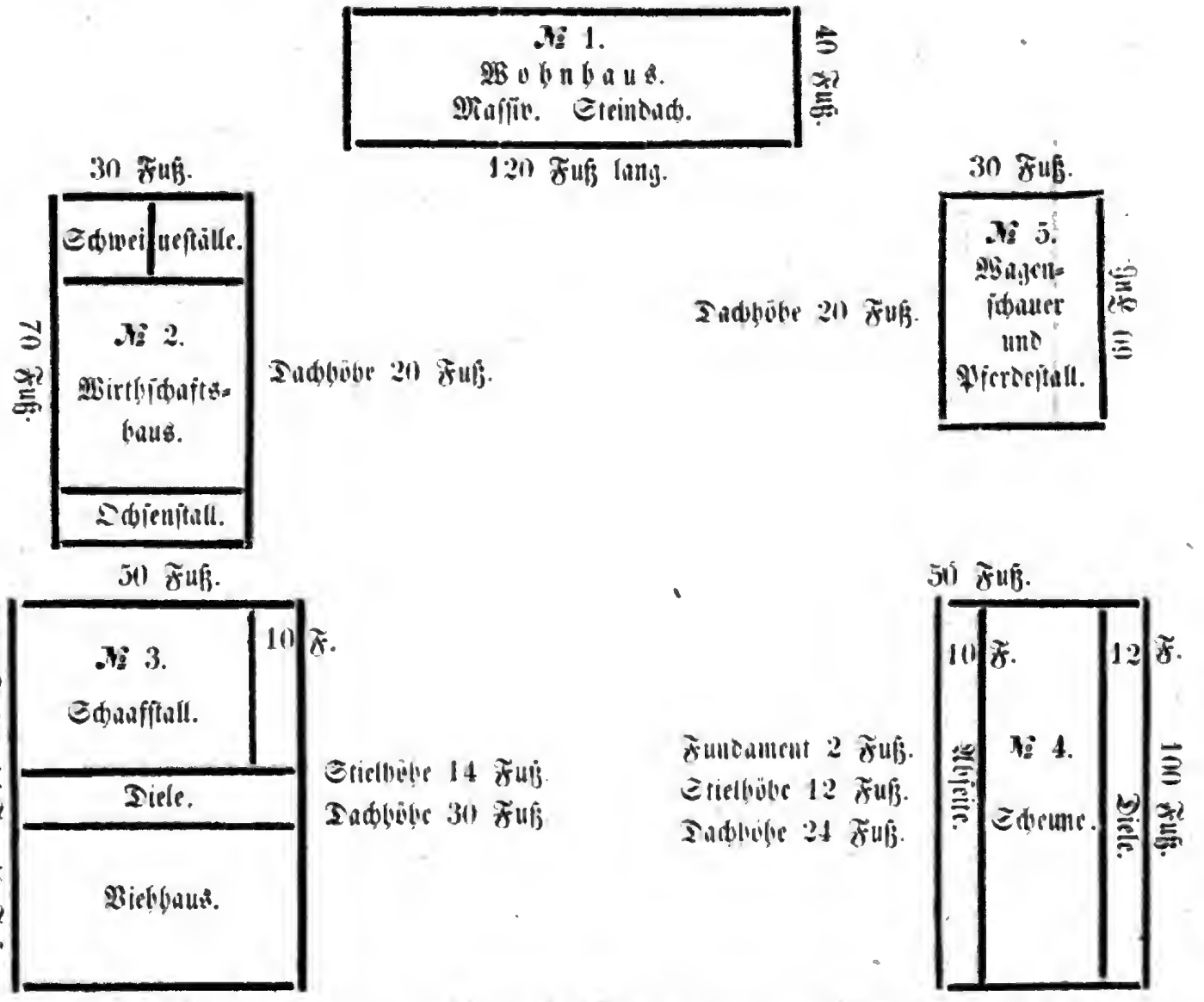

Bem. 1. Die Gebäude sind bei der Ritterschaftl. Brandversicherungs-Gesellschaft zu N. N. versichert.
„ 2. Inhaber war bisher (nicht) zu N. N. Mitglied des Vereins, wo seine Versicherung nun wegfällt.
„ 3. Auf diesem Gehöft war bisher (Niemand) N. N. versichert, er ist nach N. N. gezogen.

Digitized by Google

Verzeichniß
der zu versichernden Gegenstände.

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ℔	ß	Summe wonach der Beitrag berechnet wird Cour. ℛ℔	ß
Nr. 1.	Im Wohnhause:				
	1) 1 Mahagony-Secretair	50	—		
	2) 2 eichene Kleiderschränke à 20 Thlr.	40	—		
	3) 1 Speisetisch mit Einlegeblättern	20	—		
	4) 1 Mahagony-Sophatisch	15	—		
	5) 10 diverse tannene Tische à 2 Thlr.	20	—		
	6) 1 Sopha von Mahagony	30	—		
	7) 24 Stühle dito à 4 Thlr.	96	—		
	8) 24 Rohrstühle à 1 Thlr.	24	—		
	9) 2 Sopha's à 10 Thlr.	20	—		
	10) 1 Himmelbettstelle mit Gardinen	8	—		
	11) 4 diverse Ruhebettstellen à 3 Thlr.	12	—		
	12) 5 Stand Herrenbetten, einschläfrig à 30 Thlr.	150	—		
	13) 2 Stand Leutebetten, zweischläfrig à 15 Thlr.	30	—		
	14) 2 Leutebettstellen à 1 Thlr.	2	—		
	15) Rouleaux vor 10 Fach Fenstern à 1 Thlr.	10	—		
	16) Fenstergardinen: 2 Fach à 5 Thlr.	10	—		
	8 Fach à 2 Thlr.	16	—		
	17) Leinzeug: 1 Tischgedeck, Dammast; das Laken 20 Thlr., 36 Servietten à 1 Thlr.	56	—		
	10 dito, flächsen Drell, à Laken 2 Thlr., 120 Servietten à 16 ßl.	60	—		
	12 Handtücher, Dammast, à 1 Thlr.	12	—		
	50 dito, flächsene, à 24 ßl.	25	—		
	24 dito, heedene, à 8 ßl.	4	—		
	4 Paar fein flächsene Bettlaken, à Paar 10 Thlr.	40	—		
	12 Paar ordinaire flächsene dito, à Paar 4 Thlr.	48	—		
	12 Paar heedene dito, à Paar 2 Thlr.	24	—		
	100 Kiepentücher à 4 ßl.	8	16		
	18) 1 Glasschrank	20	—		
	19) 1 Paar plattirte Armleuchter	5	—		
	20) 6 messingene Leuchter	6	—		
	21) Glas, Fayance und Porzellan	50	—		
	22) Spiegel, 1 großer in Goldrahm	30	—		
	6 diverse dito à 5 Thlr.	30	—		
	23) 1 Bücherschrank	10	—		
	24) Die Bibliothek: 500 Bände à 24 ßl.	250	—		
	25) Kupferstiche und Gemälde in Glas und Rahmen: Madonna von Raphael, von Fr. Müller 2 Thlr., Goldrahm dazu 8 Thlr.	10	—		
	Latus	1241	16		

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℔	ß	Summe wonach der Beitrag berechnet wird Cour. ℔	ß
	Transport	1241	16		
	25 diverse Kupferstiche, inclusive der Rahmen, à 2 Thlr.	50	—		
	26) 1 Dielen-Uhr mit Gehäuse	20	—		
	27) 1 kupferner Tonnenkessel	10	—		
	28) 5 diverse messingene Kessel à 2 Thlr.	10	—		
	29) 2 Paar Küchen-Eimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr	2	—		
	30) 1 Wassertracht mit Ketten	—	16		
	31) 1 Wasserzuber mit eisernen Bänden	1	—		
	32) Küchenschaufel und Zange	—	24		
	33) 1 Küchentisch	1	—		
	34) Irden-Zeug	5	—		
	35) 6 diverse Grapen à 1 Thlr.	6	—		
	36) Silberzeug: 12 Eßlöffel à 4 Loth . . 48 Loth 1 Vorlegelöffel . . . . 15 Loth 1 Zuckerzange . . . . 3 Loth 24 Theelöffel à 1 Loth . 24 Loth				
	Zusammen 90 Loth à 28 ßl.	52	24		
	37) Kleidungsstücke und Leibwäsche, excl. Hemden	100	—		
	38) Kleidungsstücke und Leibwäsche, excl. Hemden, für die Frau	100	—		
	39) Kleidungsstücke u. Leibwäsche, excl. Hemd., f. 3 Kinder à 20 Thlr.	60	—		
	40) 4 Dutzend Hemden à 1 Thlr.	48	—		
	41) 3 Dutzend Hemden für die Kinder à 24 ßl.	18	—		
	42) Vorräthe an Lebensmitteln, excl. Kartoffeln	100	—		
	Beitrag zu voll			1825	32
Nr. 1	Im Wirthschaftshause, Schweine- und Ochsenstall:				
	1) 1 eingemauerte kupferne Braupfanne	20	—		
	2) 1 großes Butterfaß nebst Buttermaschine	20	—		
	3) 4 Paar Milch-Eimer mit eisernen Bänden, à Paar 2 Thlr.	8	—		
	4) 48 hölzerne Milchbütten à 12 ßl.	12	—		
	5) 96 gläserne Milchsatten à 8 ßl.	16	—		
	6) 1 Brauküven	8	—		
	7) 3 kleinere Küven à 3 Thlr.	9	—		
	8) 1 Paar Trankeimer mit hölzernen Bänden	—	24		
	9) 1 Backtrog	2	—		
	10) Auf dem Boden des Wirthschaftshauses: An gedroschenem Korn, Sämereien und Malz 1 Scheffel 3 Thlr., 1 Viert 8 ßl., 1 Kornschaufel 8 ßl. 24 Kornsäcke á 1 Thlr.	500 3 24	— 16 —		
	Latus	2448	24	1825	32

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ℔	ß	Summe wonach der Beitrag berechnet wird Conr. ℛ℔	ß
	Transport	2448	24	1825	32
	11) Im Schweinestall: 1 Mästschwein überjährig	20	—		
	6 Faselschweine zwischen ½ u. ¾ Jahr à 5 Thlr.	30	—		
	2 dito ¼—½ Jahr alt à 3 Thlr.	6	—		
	12) Im Ochsenstall: 6 Ochsen à 40 Thlr.	240	—		
	Bem. Feuerstelle und Stallraum unter demselben Dache, daher Beitrag mit 50 pro Cent Erhöhung .	. . .	. .	1378	12
	13) Ueber dem Ochsenstall Heu und Getreide:				
	20 Fuß lang, 30 Fuß breit, 10 Fuß halbe Dachhöhe 6000 Cubikfuß				
	Ab für 1 Walm . . . . . 200 „				
	bleiben 5800 Cubikfuß				
	à Mille 10 Thlr.	58	—		
	Beitrag, da sich eine Feuerstelle in dem Gebäude findet, mit 25 pro Cent Erhöhung	. . .	. .	72	24
Nr. 3.	Im Viehhause und Schaafstall.				
	1) 500 Haupt ausgewachsenes Schaafvieh à 3 Thlr. 1500 Thlr.				
	2) 80 Lämmer à 1 Thlr. . . . . 80 „				
		1580	—	1580	—
	3) 50 Kühe und 2 Bullen à 20 Thlr.	1040	—		
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 31. Mai Mittags; daher Beitrag von ¾	. . .	. .	780	—
	4) An Getreide und Heu:				
	a. im Schaafstall; zwischen dem Senk- und Hauptbalken: 60 Fuß lang, 40 Fuß breit, 6 Fuß hoch 14,400 Cbfß.				
	b. im Viehhause: eben so 40 Fuß lang, 50 Fuß breit, 6 Fuß hoch 12,000 „				
	c. auf der Queerdiele, zwischen Senk- und Hauptbalken: 14 Fuß lang, 50 Fuß breit, 3 Fuß hoch 2,100 „				
	d. über dem Balken: 114 Fuß lang, 50 Fuß breit, 15 Fuß halbe Dachhöhe . . 85,500 Cbfß.				
	Davon ab für 2 Walme 2,500 „				
	83,000 „				
	Summa 111,500 Cbfß.				
	à Mille 14 Thlr.	1561	—		
	Beitrag ⅔	. . .	. .	1170	36
	Latus	6983	24	6807	8

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.			Versicherungs-Summe. Cour. ℔	ß	Summe wonach der Beitrag berechnet wird Cour. ℔	ß
		Transport	6983	24	6807	8
Nr 4.	In der Scheune: An Getreide und Heu:					
	1) im Fundament, excl. der Abseite:					
	100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 2 Fuß hoch	3,600 Cbfß.				
	2) von der Sohle bis zum Hauptbalken:					
	a. im Fach: 100 Fuß lang, 18 Fuß breit, 12 Fuß hoch	21,600 „				
	b. in der Abseite:					
	Unterraum: 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 8 Fuß, incl. Fundament, hoch	4,000 „				
	Ueber dem Stichbalken: 50 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Fuß halbe Höhe	1,500 „				
	3) Ueber dem Balken:					
	100 Fuß lang, 30 Fuß breit, 12 Fuß halbe Dachhöhe . . . . . 36,000 Cbfß.					
	ab für 2 Walme . . . 2,200 „					
		33,800 „				
	Summa	64,500 Cbfß.				
	à Mille 14 Thlr.; Beitrag ¾		903	—	677	12
	4) Auf 50 Fuß Länge findet sich in der Abseite die Haukammer.					
	Darin das Nutzholz zu		25	—	25	—
	1 große Säge		2	—	2	—
Nr. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer:					
	1) 12 Pferde à 50 Thlr.		600	—	600	—
	2) 1 Reitpferd		100	—	100	—
	3) 2 Gespann Bausielen, mit Halskoppeln, Sätteln und Zäumen, à 15 Thlr.		45	—	45	—
	4) 3 Futterkumme à 16 ßl., 3 Hechselladen mit Messern à 6 Thlr.		19	—	19	—
	5) 2 Paar Stalleimer mit eisernen Bänden, à Paar 1 Thlr. 3 Misthaken à 16 ßl.		3	—	3	—
	6) 2 Knechtsbetten à 10 Thlr., 2 Bettstellen à 1 Thlr. . .		22	—	22	—
	7) 1 holsteinischer Wagen 50 Thlr., 1 Chaise in Federn 200 Thlr.		250	—	250	—
	8) Ueber dem Balken Heu:					
	auf 40 Fuß Länge, 30 Fuß Breite, 10 Fuß halbe Dachhöhe	12,000 Cbfß.				
	ab für einen Walm	500 „				
	Summa	11,500 Cbfß.				
	à Mille 14 Thlr.; Beitrag ¾		161	—	120	36
	Latus		9113	24	8971	8

Digitized by Google

Nummer des Situationsplans.		Versicherungs-Summe. Cour. ℛ℔	ß	Summe wonach der Beitrag berechnet wird Cour. ℛ℔	ß
	Transport	9113	24	8671	8
	9) Auf 20 Fuß Länge ein Kornboden; darauf Getreide und Sämereien für	200	—	200	—
	An Ackergeräthschaften:				
	1) 3 Reisewagen, mit Leitern, Vorder- und Hinterwachten à 50 Thlr.	150	—	150	—
	2) 3 Blockwagen, mit Zubehör an Ernte- und Dungleitern, Lünzstangen, Unterbrettern ꝛc. à 20 Thlr.	60	—	60	—
	3) 6 Pferdebaken, mit Vorgestell und Eisen, à 5 Thlr. . .	30	—	30	—
	4) 3 Ochsenbaken, jeder mit 2 Eisen, à 2 Thlr.	6	—	6	—
	Summa	9559	24	9117	8

N. N., den N. N.

Lit. B.

Nachtrag

zur Feuer-Versicherungs-Police №

Ich habe im Winterschlage 1500 [ ]Ruthen mit Rapps bestanden, und schätze den Ertrag zu 10 Körnern auf 60 [ ]Ruthen. Diese 250 Scheffel versichere ich für die Zeit ihrer Bearbeitung und zwar bis zum 24. September Mittags, den Scheffel zu dem muthmaßlichen Rostocker Marktpreise von 1 Thlr. 36 ßl. Cour.; mithin zu = 437 Thlr. 24 ßl. Cour.

Beitrag ¾.

N. N., den 24. Juni. N. N.

Wir haben diesen Rapps gesehen und finden die Fläche richtig angegeben, die Schätzung des Ertrags aber angemessen. Bei unserer Anwesenheit zu N. N., den ꝛc.

N. N. N. N.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google